

No. 12

Joh. Annenwillersche Leinwand von den Leithen gabesur von  
Bersworcht als Erben, Synnum das feinsten Ankleiffen  
maße den Passnuegh/synnum in Ankleiffen d'olgen sein  
durch bekannt.

Dasß ich auch Ankleiffen ...  
han den ...

# BOCHUM

EIN HEIMATBUCH BAND

Dasß ich auch Ankleiffen ...  
han den ...

Dasß ich auch Ankleiffen ...  
han den ...

Dasß



**Bochum, ein Heimatbuch**

Copyright by Schürmann & Klagges, Bochum. Printed in Germany.

# BOCHUM

EIN HEIMATBUCH

7. BAND



Herausgegeben von der  
Vereinigung für Heimatkunde  
e. V.

---

Druck und Verlag: Schürmann & Klagges · Bochum 1958

Günther Höfken

## Das Gerichtswesen im Amte Bochum im 16. und 17. Jahrhundert

Eine der immer wieder vorgebrachten Beschwerden auf den Landtagen der Grafschaft Mark im 16. Jahrhundert betraf die Rückständigkeit und Schwerfälligkeit des Gerichtsverfahrens, das sich noch ganz in den überlieferten alten Formen vollzog. Seit Ende des 15. Jahrhunderts hatte das schriftliche Verfahren in Anlehnung an den römisch-rechtlichen Prozeßverlauf seinen Eingang auch in die Grafschaft Mark gefunden, es wurde ein Gerichtsschreiber herangezogen, der die Gerichtsvorgänge protokollieren sollte (im Amt Bochum zum ersten Male 1483). Mit der Zunahme des Studiums des römischen Rechtes auf deutschen Universitäten traten auch die ersten darin bewanderten Rechtsanwälte (Procuratoren) für die Parteien als Vorsprecher in den ländlichen Gerichten auf, sie suchten durch ihre Schriftsätze dem Gericht die neuen, vom alten deutschen Recht abweichenden Rechtsansichten klarzumachen. Das ging nicht ohne Reibereien ab. 1513 beschwerte sich der Adel des Amtes Hagen, daß „kostbare Rechtsgelehrte und Prokuratoren von fern“, die durch ihr „langweiliges Geschwätz“ das Landgericht aufhielten, gekommen seien und die Prozesse verteuerten<sup>1)</sup>. 1514 wurde im Bochumer Landgericht zur Abstellung der Beschwerden, die den Gerichtsumstand und den Mißbrauch der sogenannten Schwertklage betrafen, eine Ordinance (Gerichtsordnung) von der Regierung aufgestellt<sup>2)</sup>. 1536 beschwerten sich im Landgericht Lüdenscheid die Schöffen, daß sie in den Beratungen mit dem Umstand von den Prokuratoren der Parteien mit Drohworten bedrängt würden und die Parteien ihre Ansprüche mit Beeinflussung des Gerichts durchzudrücken suchten. Dagegen wandte sich der Amtmann und stellte eine Ordnung für das Gerichtsverfahren auf, die von den klevischen

Räten gebilligt wurde, aber den Widerspruch der Einheimischen fand und deshalb nicht eingeführt wurde<sup>3)</sup>. Vergeblich wies die Regierung 1537 darauf hin, daß auch im Erzbistum Köln eine neue Gerichtsordnung erlassen worden sei<sup>4)</sup>. In der folgenden Zeit suchte die Klever Regierung die 1555 für das Herzogtum Jülich-Berg eingeführte neue Gerichtsordnung auch für Kleve-Mark anzuwenden, aber die Städte fürchteten für ihre alten privilegierten Gerichte und lehnten eine Änderung des alten Zustandes ab<sup>5)</sup>. 1581 versuchte die Regierung erneut, eine Gerichtsordnung in Kleve-Mark einzuführen. Die Verhandlungen mit den Landständen zogen sich bis 1611 hin ohne Erfolg; ein weiterer Entwurf wurde 1650 vorgelegt, aber auch er verfiel der Ablehnung durch die Städte, so daß praktisch das Land ohne staatliche Gerichtsordnung war, als in den Jahren 1739 und 1753 Preußens Könige endlich eine Neuordnung des Gerichtswesens durchsetzen konnten<sup>6)</sup>.

Das größte Interesse an einem gut und schnell funktionierenden Gerichtswesen hatte früher der Adel. Er war der Träger der Kultur, verfügte über die nun einmal zum Prozeßführen notwendigen Gelder und war auf einen schnellen Ablauf der Prozesse bedacht. Seinem Einflusse ist es wohl zuzuschreiben, wenn im Jahre 1550 im Amte Bochum eine Gerichtsordnung aufgestellt wurde, die in Anlehnung an die des Vestes Recklinghausen von 1544 eine Zusammenfassung der alten Formen des

<sup>1)</sup> von Steinen, Westf. Geschichte I S. 1271; Schultze, die Landstände der Grafschaft Mark bis zum Jahre 1510 (1907), S. 291.

<sup>2)</sup> abgedruckt im Bochumer Heimatbuch Bd. 6 S. 61 ff.

<sup>3)</sup> Ferd. Schmidt, Quellen zur Geschichte der Stadt und des Kirchspiels Lüdenscheid (Rotaprintdruck), Altena, 1947.

<sup>4)</sup> im Kurfürstentum Köln wurde im Jahre 1537 „des Erzstiftes Cöln Reformation derer weltlicher Gerichte, Rechts und Polizei“ eingeführt, sie beruhte auf den Reichsgesetzen und der Mainzer Untergerichtsordnung von 1534 (Stölzel, Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung Bd. 2 S. 235, 252; Mauernbrecher, die rhein-preußischen Landrechte, 1830 2 Bände). Nach dieser Kölner „Reformation“ wurde im Raume von Recklinghausen die Vestische Prozeßordnung von 1544 (abgedr. in der Vestischen Zeitschrift Bd. 25 S. 46 ff) vom Kölner Erzbischof erlassen.

<sup>5)</sup> Meister, Festschrift Grafschaft Mark, 1909 II S. 116; Ilgen, Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien, Herzogtum Kleve Bd. 1 S. 605, Bd. 3 S. 185.

<sup>6)</sup> Näheres über die einzelnen Versuche bei Ilgen a. a. O. Bd. 3 S. 179 ff.

Rechtsganges mit den neuen, aus dem römischen Prozeß stammenden Verfahrensvorschriften darstellt. Der Verfasser der Bochumer Landgerichtsordnung ist nicht genannt; sie ist uns nur in einer Abschrift, die der Amtsrichter Hugenpoth im Jahre 1650 seinem von der Klever Regierung angeforderten Bericht über die Zustände im Amte Bochum am Ende des Dreißigjährigen Krieges beifügte, erhalten<sup>7)</sup>.

Man kann aber wohl als ihren Verfasser den damaligen amtierenden Amtsrichter Dierich Delscher, einen wohlhabenden Bochumer Bürger und Rentmeister, der 1524 an der Kölner Universität studiert hatte, ansehen. Er war von 1530 bis 1565 im Amte, sein gleichnamiger Vater stammte von dem Hof Delscher (später Harpenhof) in Bochum-Hamme.

Dieses interessante, bisher der heimatischen Geschichtsforschung ganz unbekanntes Dokument konnte natürlich nur unter stillschweigender Billigung der Regierung in Kraft gesetzt werden, die nach dem oben Gesagten froh sein mußte, wenn in einem Amte die Mißstände im Gerichtswesen durch eine Neuordnung beseitigt wurden. Sie zeigt das schriftliche Prozeßverfahren. Man zitiert den Gegner mit schriftlicher Ladung, übergibt dem Richter im Termin sein Klagebüchlein = Klageschrift, der Gegner antwortet mit der Replik (Einrede), worauf der Kläger mit der Duplik (Nachrede) erwidert. Sind genug Schriftsätze gewechselt, so wird nach Aufnahme der Beweise das Aktenstück geschlossen und ein vom Richter bestellter Urteilsweiser berät mit dem Umstande die Entscheidung, die der Richter dann verkündete, denn er hatte nur die Leitung der Sitzung, das Urteil fällt die anwesende Gerichtsgemeinde, der sogenannte Umstand.

Neben den neuen Formen des schriftlichen Verfahrens ließ man den alten Gang des gerichtlichen Streitens bestehen. Der Prozeß begann mit dem Zuschlag, dem „Toslag“, einer sehr alten Einrichtung des sächsischen und westfälischen Rechts<sup>8)</sup>, durch den der säumige Schuldner gezwungen werden sollte, entweder den Kläger zu befriedigen oder vor Gericht zu erscheinen. Der Zuschlag erfolgte durch den Fronen und bestand in einer Beschlagnahme des gegnerischen Besitzes. Der Gläu-

biger durfte durch dieses Mittel das Gut des unsicheren Schuldners „besetzen“, „bekummern“ zum Zwecke der Sicherstellung seines Anspruches. Das geschah wohl ursprünglich durch Einschlagen eines Pfahles auf dem Besitztum des Gegners, der dadurch veranlaßt werden sollte, diese Behinderung durch Stellung hinreichender Bürgschaft oder Verpfändung seiner Habe vor dem Richter aufheben, also sein Gut „entsetzen“ zu lassen.

Im Laufe der Zeit ging man wohl von dem wirklichen „Zuschlagen“ des Gutes ab und begnügte sich mit dem im Gericht vom Fronen (oder in der Kirchspielskirche von ihm oder dem Küster) verkündeten Zuschlag, also der symbolischen Beschlagnahme des gegnerischen Besitzes. Den Zuschlag gab der Fronbote dem Gegner spätestens 4 Tage vor dem Gerichtstermin bekannt, mit der Aufforderung, den Gläubiger zu befriedigen oder am nächsten Gerichtstermin seinen Einwand vorzubringen. Der „besetzte“ Schuldner konnte dann seinen Gläubiger befriedigen und die Beschlagnahme vom Richter aufheben lassen<sup>9)</sup>, oder er machte von seinem Recht Gebrauch, sich erst nach

<sup>7)</sup> Staatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Mark, X 72 Bd. 3 d Bl. 23—30. Staatsarchivrat E. Dösseler: Kleve-Mark am Ende des dreißigjährigen Krieges, Düsseldorf Jahrbuch 47. Bd. (1955 / S. 254 ff.).

<sup>8)</sup> Näheres bei J. W. Planck; das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter nach dem Sachsen-Spiegel, 1879, Bd. 2 S. 380 ff. Die Kölner Reformation von 1537 erwähnt, daß in den westfälischen Landen alle Prozesse um liegende Güter oder um Schuld mit dem Komber (Bekümmerung) oder Zuschlagen der Güter anfangen. Dieses altsächsische Verfahren wurde auch im Veste Recklinghausen befolgt, so heißt es in einer Eingabe der Ritterschaft von 1544: „van zuslach, kummer und vurbeutung (= vorbotung-Ladung) durch den Gerichtsboten) zu recht (= Gericht): wan eyner den anderen an das lantrecht ziehen will, daz soll er na alter gewonheit durch eynen vereyden vronen laiten thuin, der soll den beclaigten sin guter offentlig in seiner kerspelskirchen oder an sin eigen person muntlich zuslain (= Zuschlagen) und zu rechte verpleten . . . und wirt also der beclaigter uf den irsten gerichtslag nach umgange der negestvolgenden sess wochen und nit eher vur das gerichte to erschinen schuldich, in welchen sess Wochen van vierzen dagen zu vierzen dagen zu rechnen, der irste, der ander und dritte terminus peremptorie (= endgültig) begreifen werden“. Auf Grund dieser Eingabe blieb auch in der Vestischen Prozeßordnung von 1544 dieser Zuschlag mit dreimaliger Ladung bestehen (Bohlmann, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren im Veste Recklinghausen seit der Mitte des 16. Jahrh. Vest. Ztschr Bd. 38 S. 236).

<sup>9)</sup> In dem mittelalterlichen Bochumer Stoppelrecht (Ziffer 20) wurde dem Manne, dessen Gut durch den Fronen zugeschlagen worden war, geboten, sein Gut sofort entsetzen zu lassen, andernfalls er in die höchsten Geldbuße von 13 Mark verfiel (vergl. Boch. Heimatbuch Bd. 6 S. 59).

drei Gerichtstagen zu verantworten. Erschien also der Gegner im ersten Termin nicht vor dem Richter, so mußte der Kläger ihn noch zweimal durch den Fronboten laden lassen. Kam er auch zum dritten Termin nicht, so übergab der Kläger seine schriftliche Klage dem Richter mit der Bitte, ihm aus dem beschlagnahmten Besitz des Gegners ein Pfand herauszugeben. Nachdem der Frone dieses Pfand weggenommen hatte, teilte der Richter in einer versiegelten Schrift dem Gegner die schriftliche Klage mit unter der Androhung, daß, wenn er zum vierten Termin nicht komme, das Pfand verkauft würde. blieb der Gegner auch im vierten Termin ohne Entschuldigung (Notverschining - Nachweis echter Verhinderung am Erscheinen vor Gericht) aus, so durfte der Kläger das Pfand nach vorheriger Abschätzung verkaufen. Den Erlös hinterlegte er im nächsten Termin bei Gericht, worauf der Richter aus ihm die Geldbußen für Nichterscheinen und seine eigenen Gebühren entnahm. Den Restbetrag verrechnete der Kläger für seine Forderung. Hatte er auf Herausgabe eines Grundstücks geklagt, so ließ er sich in das Besitztum des Beklagten gerichtlich durch den Fronen einsetzen. Diese Besitznahme dauerte so lange, bis der Kläger zu seinem Anspruch gekommen war.

Mit diesem Zuschlag beschäftigt sich die Bochumer Gerichtsordnung in den Ziffern 1 bis 10. Er gehörte also zum Vorverfahren eines jeden Prozesses. Alles geschah, um dem Kläger zu seinem Recht zu verhelfen; weigerte sich der Gegner, dem Fronen Pfand zu geben, so verfiel er in eine Brüchte von 13 Mark; leugnete er dem Fronen gegenüber eine Schuld und wurde er später gerichtlich verurteilt, so hatte er dem Richter 1 Mark zu zahlen. Dieselbe Strafe hatte er zu zahlen, wenn er dem Fronen gelobt hatte, ein Pfand an das Gericht zu bringen und diesem Versprechen nicht nachkam<sup>10)</sup>.

Da der Beklagte erst zum vierten Termin zu erscheinen brauchte, nannte man diesen Tag den Pflichtgerichtstag. Erschien er, so mußte er einmal die Besetzung seiner Güter durch Anbieten von Bürgen oder anderer Pfänder aufheben lassen und sich zu dem Vorbringen des Klägers äußern mit den Worten: gelove oder nit gelove, d. h. er gelobe, die Forderung

zu erfüllen oder er verweigere es (Ziff. 14). In letzterem Falle mußte der Kläger Beweis für seine Behauptungen vorbringen, wozu der Beklagte sich wieder äußern mußte. Was nicht zugestanden wurde, mußte bewiesen werden. Dazu war jeder Partei eine Frist von 14 Tagen und, wenn der Beweis durch Zeugen geführt werden mußte, von 6 Wochen gesetzt (Ziff. 19). Damit nun nicht durch zu viel Eingaben das Verfahren in die Länge gezogen wurde, durfte jede Partei nur einmal erwidern (Ziff. 17). Mußte die Partei durch Zeugen Beweis erbringen, so mußte sie diese auf einen besonderen Gerichtstag laden lassen und in einzelnen Artikeln genau angeben, worüber sie aussagen sollten. Im Termin wurden die Zeugen dann nach Vereidigung vom Richter zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu jedem „Fragstück“ einzeln verhört (Ger. Ordnung Ziff. 22—29). War die Sache dann zu einer Entscheidung reif, wurden die Akten „beschlossen“. Der Richter übergab einem Urteiler die Akten, der durch den Umstand die Entscheidung fällen ließ (Ziff. 32). Diese konnte ja nach dem alten Rechtsbrauch nicht der Richter, der nur den Vorsitz führte, treffen, sondern Vertreter des Volkes: der sogenannte Umstand, der seinen Namen führte, weil er ursprünglich um die gehegte Gerichtsstätte herumstand. Er setzte sich nach der Bochumer Gerichtsordnung von 1514 aus Freunden oder Bekannten zusammen, die die beiden Parteien zur Entscheidung des Streites zuzogen. Sie hießen „Kornoten“-Kürgenossen, weil sie hierzu gewählt (gekürt) waren oder auch Standgenossen, und ihr Name wurde in der gerichtlichen Niederschrift des beurkundeten Vorgangs mit angeführt. Die Pflicht, den Streit zu entscheiden, wurde aber immer als Zwang empfunden. Bei schwierigen Rechtsfragen suchte sich auch der Umstand um die Entscheidung zu drücken, indem er erklärte, er sei nicht rechtskundig genug dazu. Wenn dieses der Umstand eidlich bekräftigte (Ziffer 33), so gab der Richter die Sache an den

<sup>10)</sup> Bochumer Stoppelrecht Ziff. 18, 54, 55. Die in dem alten Bochumer Landrecht genannte höchste Geldbuße (Brüchte) von 13 Mark und eine solche von 5 Mark sind altsächsischen Ursprungs. Sie gehen auf den Königsbann von 60 Schillingen und das sächsische Wergeld von 160 Schillingen zurück (12 Schilling = 1 Mark).

**Amtstag**, der aus der Ritterschaft (dem Adel) des Amtes und Vertretern der Bauern und der Städte Bochum und Wattenscheid sich zusammensetzte und zweimal im Jahre zur Entscheidung von gerichtlich anhängigen Streitigkeiten zusammentrat (Ziff. 35-42). Am Donnerstag nach dem Sonntag Quasimodogeniti und am Donnerstag nach dem St. Martinstag, also im Frühjahr und Herbst, trafen sich die Vertreter morgens um 8 Uhr in der Kirche in Bochum zur Messe und begaben sich von dort auf das Rathaus, um mit dem Amtmann und Richter zusammen die Prozesse, deren Sachverhalt ihnen vom Gerichtsschreiber aus den Akten vorgetragen wurde, zu entscheiden. Die getroffene Entscheidung wurde in das Urteilsbuch eingetragen und am nächsten Termin den Parteien vorgelesen. Wer mit diesem Urteil nicht zufrieden war, hatte das Recht, an die Landfeste von Lüdenscheid Berufung einzulegen, wenn die Hauptforderung mehr als 25 Gulden wert war (Ziff. 43). Gegen ihre Entscheidung konnte man an das Gericht in Dortmund <sup>10a)</sup> appellieren, später fiel diese Instanz weg und die weitere Berufung ging an das neueingerichtete Hofgericht in Kleve. Von dort gab es dann noch in den wichtigsten Sachen bei Vorliegen der Revisionssumme die Revision an das 1495 eingerichtete Reichskammergericht. Da dieses nach „gemeinem Recht“ d. h. dem corpus juris civilis entschied, kämpfte der märkische Adel jahrelang mit der Regierung gegen diese Instanz, wie er sich auch gegen das Eindringen der „gelehrten Doktoren“ in die höheren Ämter wandte und 1528 der Regierung sogar eine Fehde androhte (Schultze a. a. O. S. 292).

Außer diesem ordentlichen Verfahren gab es noch ein sogenanntes Notgericht, ein Schnellverfahren zugunsten einer Partei, die an Ort und Stelle oder bei alten oder kranken oder reisefertigen Personen oder auf Verlangen des Amtmannes sich einen Beweis oder eine Aussage sichern wollte (Ziff. 52 ff). Schließlich setzte die neue Bochumer Gerichtsordnung fest, daß zwei Vorsprecher (Rechtsanwälte, Procuratoren) die Parteien vor Gericht vertreten durften und ihre Rechte wahrnehmen mußten bis zur Beendigung der Instanz (Ziff. 55 ff).

Den Einfluß des Adels auf die Rechtsprechung zeigt die Ziffer 35 mit den Worten: „weil nun bei den Gerichten Bochum und Wattenscheid eine gute Anzahl von adligen, bürgerlichen und bäuerlichen Personen vorhanden sind, denen nach löblichem alten Herkommen das Landgericht zu bedienen und Recht zu sprechen gebührt, ihnen aber dieses Amt auszuüben ungelegen erscheint, woraus allerlei Mängel und auch Beschwer der Parteien entstanden sind, denen das Gericht zur Durchsetzung ihrer Forderungen fehlt, und damit niemand sich deshalb beim Landesfürsten zu beschweren braucht, so hat die gesamte Ritterschaft hiermit angeordnet, daß hinfort jährlich zwei Amtstage in Bochum abgehalten werden, an denen alle gerichtlichen Streitigkeiten von ihnen und den dazu abgeordneten Vertretern der Landschaft (Bürger und Bauern) endlich entschieden sollen werden.“ Zweifellos handelte es sich bei diesem Plan, von einem Amtstag Recht sprechen zu lassen, um einen Notbehelf, aber man mußte ihn beschreiten, weil offenbar der alte Umstand mehrfach versagt hatte. Mit der Zunahme der Geldwirtschaft, von Handel und Wandel waren auch die Prozesse vor den ländlichen Gerichten schwieriger geworden, da war es schon besser, wenn hier ein Ausschuß aus den gebildetsten und geschicktesten Leuten des Amtes eine Entscheidung fällte in den Fällen, wo der Umstand sich geweigert hatte, Recht zu sprechen. Ähnlich hatte im Vest Recklinghausen die Ritterschaft zusammen mit Bürgermeister und Rat der Stadt Recklinghausen am Landgericht Recklinghausen die Entscheidung der Prozesse nach der Vestischen Prozeßordnung von 1544.

Die Bochumer Landgerichtsordnung von 1550 blieb über 100 Jahre gültig. Nach dem Übergang von Kleve-Mark an Brandenburg ließ die neue Regierung das alte Verfahren bestehen. Während des Dreißigjährigen Krieges, als es nicht möglich war, die regelmäßigen Amtstage abzuhalten, behalf man sich damit, daß Richter und Amtmann zusammen Recht sprachen.

<sup>10a)</sup> Diese Berufung an das Dortmunder Gericht ist wohl die alte Befragung (Hauptfahrt) des Oberhofes Dortmund als des angesehensten Gerichts der Reichstadt, von Winterfeld im „Raum Westfalen“ Bd. II 1 1955, S. 230, 245.



chen<sup>11)</sup>. „Zeitweis kam alles schier in Unordnung, Zerrüttung und Abgang“ berichtete 1650 der damalige Richter Hermann Hugenpoth<sup>12)</sup> an die Regierung in Kleve. Er fügte diesem Bericht eine Übersicht über den damaligen Gang der Prozesse bei, die unten in der Anlage 3 abgedruckt ist. Das Verfahren hatte sich allmählich dem gemeinrechtlichen angenähert. Man unterschied jetzt zwischen ordentlichem und außerordentlichem Verfahren. Zu letzterem rechneten alle Klagen um Schaden und Schuld, also alle Forderungssachen. In diesen Sachen konnte auch außerhalb der alle 14 Tage stattfindenden Gerichtssitzungen, die durch Glockengeläuf angekündigt wurden, Recht gesprochen werden. Es kam häufig vor, daß eine Partei — namentlich eine adlige — sich an den Herzog in Kleve mit der Bitte um Vermittlung wandte. In diesem Falle wurde dann als Spezialkommissar der Droste zur Herbeiführung eines Vergleichs zwischen den streitenden Parteien bestimmt. Kam es dann nicht zu einem Übereinkommen, so durfte zwar der Droste die Verhandlungen vom Gerichtsschreiber protokollieren lassen, die weitere Behandlung des Streites mußte er aber dem Richter überlassen.

Der ordentliche Prozeßgang unterschied sich nicht viel vom alten Verfahren. Wie früher brauchte der Angeklagte sich erst im vierten Termin zur Sache zu äußern, jedoch wurde in letzter Zeit dahin gestrebt, daß die drei ersten Ladungen zu einer einzigen zusammengezogen wurden und so die Ladung zum ersten, zweiten und dritten Male in einer Ladung geschah. Das Vorverfahren des Zuschlags durch den Fronen war abgeschafft. War Gegenstand der Klage eine *Schuld f o r d e r u n g*, so bat der Kläger im außerordentlichen Verfahren im ersten Termin um Verkauf eines Pfandes zwecks seiner Befriedigung aus dem Erlös. Der Richter gab dann dem Beklagten, wenn dieser keinen Einwand vorbrachte, die Frist zweier Termine (= vier Wochen) zur Bezahlung der Schuld. Im dritten Termin wurde dann, wenn bis dahin der Schuldner seine Schuld nicht beglichen hatte, zum „Umschlag“ des Pfandes geschritten. Der Kläger ließ dann durch den Fronen pfänden und das Pfand abschätzen. War eine bewegliche Sache (meistens Vieh),

die drei Nächte im Pfandstall aufbewahrt wurde, gepfändet worden, so wurde sie nach Abschätzung noch drei Nächte im Pfandstall aufbewahrt, und dann, wenn der Beklagte sie auch jetzt noch nicht einlöste, zum Schätzwert vom Kläger übernommen in Anrechnung auf seine eingeklagte Forderung. Diese sechs Nächte hießen seit alten Zeiten die Wehrnächte<sup>13)</sup>. War ein Grundstück als Pfand vom Fronen beschlagnahmt worden, so erfolgte in einem Executionstermin (Sohlgericht) die Abschätzung und dann bei Nichtzahlung die Einweisung des Klägers in das Grundstück (meistens ein gepfändetes Ackerstück).

Hatte der Beklagte Einwendungen vorzubringen, wurde die Sache also streitig, so wurde in weiteren Terminen mit Aufnahme der angebotenen Beweise die Sache bis zur Entscheidung weiterbetrieben. Die eigentliche Entscheidung erging dann auf dem oben besprochenen Amtstag durch Ritterschaft und Vertreter der Kirchspieleingesessenen, nachdem der Richter den Sachverhalt nach den Prozeßakten vorgetragen hatte. War dem Amtstag die Angelegenheit zu schwierig, um ein richtiges Urteil zu fällen, so konnte ein *u n p a r -*

<sup>11)</sup> Der Droste Wennemar von Neuhoff berichtete am 18. 4. 1650 an die Regierung in Kleve, die Justiz sei nach der vor 100 Jahren aufgerichteten Ordnung ausgeübt worden, „in den Kriegszeiten mußten, weil die Ritterbürtigen nicht ohne Gefahr allemal beisammen treten haben können, die Drosten und Richter der Justiz Administration notwendiglich verwalten“.

<sup>12)</sup> Hermann Hugenpoth stammte von dem Rittersitz Gosewinkel in Eickel und war der Sohn des Johann v. H. und der Anna von Pentelink. Er trat 1622 das Richteramt an, wurde aber vorübergehend von dem Pfalzgrafen, von Pfalz-Neuburg, der von 1622 — 29 den Westteil der Grafschaft Mark besetzte und die Gegenreformation durchführte, aus dem Amt verdrängt, worauf er sich in Düsseldorf und Essen aufhielt. 1629 nahm er wieder seine richterliche Tätigkeit auf. Er starb im Jahre 1652. Verheiratet war er in erster Ehe mit Elisabeth Styck (gest. 1622), in zweiter Ehe mit Mechthild von Wittgenstein, Tochter des Bochumer Bürgermeisters Wirich v. W., Richter des Gerichts Castrop. Er starb mit Hinterlassung von 9 Kindern. Sein Sohn Wilhelm folgte ihm als Richter, starb aber schon 1657, dessen Witwe Katharina, geb. Huyssen (aus Essen), die in erster Ehe mit dem Bochumer Kaufmann Anton Sölling verheiratet gewesen war, starb im Hellwegshof im Jahre 1683. Im Jahre 1668 kam es zu gerichtlichen Erbschaftauseinandersetzungen zwischen ihr und ihrer Schwiegermutter, die schließlich das Reichskammergericht beschäftigten. Diese Akten (im Staatsarchiv Münster) geben uns einen interessanten Einblick in die damaligen Verhältnisse in einer Bochumer Honoratiorenfamilie.

<sup>13)</sup> abzuleiten von Dwernacht = Quernacht, Zeitraum einer Nacht zwischen zwei Terminen. 6 Nächte waren als eine Frist von 1 Woche.

teischer Rechtsgelehrter um die Entscheidung gebeten werden. Dann wurden die Akten in Gegenwart der Parteien gebündelt und versiegelt und an eine juristisch vorgebildete Person gesandt. Meistens war dies ein auswärts wohnhafter Advokat, dessen Name den Parteien verschwiegen wurde. Er gab dann sein Urteil schriftlich ab. Wurde noch eine Begründung der Entscheidung verlangt, was für die Berufung gegen sie wichtig war, so war für diese Begründung (*declaratio sententiae* und *rationes decidendi*) eine besondere Gebühr (*sportulae*) zu zahlen.

Die Gerichtsordnung von 1550 regelte nur das Verfahren in Zivilsachen. In den eigentlichen Strafsachen war im Jahre 1532 von Reichswegen die *Peinliche Halsgerichtsordnung* Karls V. eingeführt worden. Das „Kapitalsgericht“ oder „Halsgericht“, wie man dieses Gericht zur Aburteilung der schwersten Verbrechen nannte, setzte sich aus dem Richter und sieben Schöffen zusammen. Im Amte Bochum nahm man zu diesen Schöffen sieben Freibauern, wohl in Erinnerung an die Zeiten der Feme, in denen zur Aufrechterhaltung des Landfriedens diese freien Schöffen mit ihrem Freigrafen die schwersten Straftaten abgeurteilt und für Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirk gesorgt hatten.

Die *peinliche Halsgerichtsordnung* baute ihr Verfahren noch auf die Klage des Verletzten bzw. der Sippe des Getöteten auf. Gegen den Verbrecher wurde von dem Kläger eine Strafe an „Hals und Hand“ vom Gericht verlangt. Aber bald wurde die öffentliche Klage durch einen Beauftragten des Staates, den *Anwalt* oder *procurator fisci*, die *Regel*. Das Gericht trat nur zur Aburteilung der allerschwersten Straftaten, die man *Leibbrüchten* nannte, zusammen, zu diesen gehörten damals Mord, Raub, schwerer Diebstahl, Kirchen- und Frauenschändung, Meineid, Zauberei. Wie im Zivilprozeß der Richter bis ins 18. Jahrhundert nach altem sächsischen Recht, was auch im Amt Bochum galt, nur Verhandlungsführer war, so wurde er im Gegensatz zur *Halsgerichtsordnung* auch im *Kapitalsgericht* nicht zur Entscheidung über Schuld und Strafe herangezogen, hierüber entschieden die sieben *Freischöffen* allein.

Alle nicht peinlichen Vergehen wurden von einem anderen Gericht, dem *Brüchtending*, mit Geldbußen (*Brüchten*) geahndet. Da die Beurteilung einer Tat als peinliche oder nicht schwankte, mußten alle Straftaten, die durch den *Amtsfronen* gemeldet und zur Kenntnis des *Drosten* oder *Richters* gekommen waren, an die Regierung in Kleve berichtet und ihre Entscheidung abgewartet werden. Am Ausgang des Mittelalters gab es kein Delikt mehr, für das die nach alter Überlieferung angesetzte Strafen an Hals und Hand nicht mit Geld abzukaufen gewesen wären, wenn der Täter nur zu zahlen imstande war. Im Wege der Gnade wurden so häufig schwere Verbrechen mit einer Geldbuße gesühnt. Von den alltäglichen Vergehen gehörten alle polizeilichen Übertretungen, Schlägereien, Beleidigungen, kleinere Diebstähle und Eigentumsdelikte vor das *Brüchtending*. Auch fahrlässige Tötung wurde mit einer *Brüchtenstrafe* belegt, während Totschlag im *Raufhandel* häufig im Wege der sogenannten *Totschlagsühne* vom Herzog mit einer „*Afdracht an Geld*“ geahndet wurde, wenn der Täter sich mit der Sippe des Getöteten geeinigt hatte. Verstöße gegen ein Verbot oder die öffentliche Sicherheit durch *Eigenmächtigkeit* (*Gewalt*), wurden im Wege der *Gewaltbrüchte* geahndet. Diese betrug 5 Mark.

Das *Brüchtending* war eine Art *Verwaltungsgerichtsbarkeit*. Die zur Kenntnis des Richters gelangten Straftaten wurden in ein Verzeichnis eingetragen. Dann wurde der Täter vor den Richter geladen; wenn dieser ihn schuldig sprach, so setzte im „*Brüchtending*“ der *Amtmann* die Höhe der *Brüchte* fest. Das nannte man das „*Schlichten der Brüchte*“, die vom Richter beigetrieben und an den staatlichen *Rentmeister* abgeliefert wurde. Den zehnten Teil der *Brüchten* erhielt der *Amtmann*, wie es ihm seit dem 14. Jahrhundert in seinen *Anstellungsurkunden* verbrieft worden war.

Als der Herzog Ende des 15. Jahrhunderts den *Landschreiber*, den später der *Fiskalanwalt* ablöste, als den Vertreter der staatlichen *Belange* einführte, beteiligte dieser sich bei der Festsetzung der *Brüchten*, indem er von Zeit zu Zeit das ganze Land bereiste und dabei die *Brüchten* mit dem *Drosten* und *Richter* „*schlichtete*“. Dieser *märkische Anwalt* spürte

im 17. Jahrhundert auch die peinlichen Verbrechenfälle auf, er war damals gewöhnlich ein Advokat, der im Nebenberuf als Fiskalanwalt tätig war und dafür einen Prozentsatz der verhängten Brüchten bezog<sup>14)</sup>. Das Brüchtending wurde 1719 abgeschafft und die Straffälle dem ordentlichen Richter überwiesen. Er setzte die Brüchte fest, die Regierung in Kleve behielt sich die Prüfung der Höhe der Strafe vor<sup>15)</sup>.

Die mildeste peinliche Strafe war im 17. Jahrhundert das Stehen am Pranger, der auf dem Marktplatz in Bochum aufgestellt war. Der Delinquent wurde aus dem Kerker im staatlichen Renteigebäude auf der Rosenstraße (Ecke Bleichstraße) durch den Gerichtsfronen an den Pranger geführt, an diesem gefesselt aufgestellt und so der allgemeinen Verachtung preisgegeben. Dann mußte er „Urfehde“ schwören, daß er sich nicht für seine Bestrafung an den Gerichtspersonen rächen werde<sup>16)</sup>. Von der Verhängung einer Gefängnisstrafe machte man damals kaum Gebrauch; die Untersuchungshaft wurde dagegen bei Ergreifung des Täters auf frischer Tat häufig verhängt, es standen dafür zwei Kerkerräume mit einer Verhörstube auf der Rentei zur Verfügung. Der Täter blieb aber meistens nicht lange in Haft, wenn sich Freunde für ihn verbürgten.

Im späten Mittelalter hatte neben dem ländlichen Gericht des Amtes Bochum das Gericht des Freigrafen bestanden. Es setzte sich aus dem Freigrafen und sieben freien Schöffen zusammen. Unter seine Zuständigkeit fiel die Auflassung von Freigut, das unter dem Schutz des Königs stand; diese Auflassung wurde mit dem Königsbann bestärkt. Auch schwere Straftaten — Verstöße gegen den Königsfrieden, also gegen die öffentliche Sicherheit — wurden von diesem Freigericht, das im 13. Jahrhundert auch den Namen „veme“ führte, abgeurteilt. Im 14. Jahrhundert nahm die Feme im Zuge der Bestrebungen, die ewigen Fehden des Adels einzudämmen und die allgemeine Sicherheit zu gewährleisten, einen großen Aufschwung und urteilte schließlich auch über zivile Forderungen namentlich in Fällen, in denen sich der Beklagte beharrlich weigerte, vor Gericht zu erscheinen. Die Hauptblüte dieser Freigerichte, die immer

mehr ihren Zusammenhang mit dem Reiche und der kaiserlichen Gewalt betonten, war unter dem Kaiser Sigismund (1410—37). Da diese Gerichte aber häufig ihre Kompetenz überschritten, wurde ihre Tätigkeit von Reichswegen immer mehr eingeengt. Ende des 15. Jahrhunderts war ihr großes Ansehen, das sie namentlich im süddeutschen Raume erlangt hatten, geschwunden und „eine der größten Massensuggestionen, die das Mittelalter erlebte“ — so nannte der Rechtshistoriker Fehr das Wirken der Femgerichte (Fehr: Deutsche Rechtsgeschichte 1925, S. 169) — ging zu Ende.

Das Freigericht Bochum, hervorgegangen aus der alten Grafschaft, unterstand seit dem 12. Jahrhundert den Grafen von Altena und von der Mark. Im Zuge der Auseinandersetzungen zwischen der märkischen und limburgischen Linie wurde ein Teil der Bochumer Freigrafenschaft an die Limburger Grafen auf Schloß Hohenlimburg abgetreten und hieß von da ab „die krumme Grafschaft“ (krumm in Sinne von neben, sie war die Nebengrafschaft der größeren Hohenlimburger Grafschaft<sup>16a)</sup>. Sie umfaßte vom Gebiet des Amtes Bochum die Bauernschaften Langendreer, Düren, Stokkum, Oespel mit den darin gelegenen Freigütern<sup>16a)</sup>. Als Dingstätten (Freistühlen) werden urkundlich Langendreer und Oespel genannt. Größer war die Zahl der Freistühle in der Freigrafenschaft Bochum, wo auf den Freistühlen von Wattenscheid, Bochum, Castrop, Kirchlinde, Westrich, Lütgendortmund, Uemmingen und Hattingen Gerichtsverhandlungen nachweisbar sind<sup>17)</sup>. Aus allen Teilen Deutschlands und aus den angrenzenden Ländern wurden im 15. Jahrhundert diese Femgerichte zur Durchsetzung ziviler Forderungen im Falle hartnäckiger Weigerung des Beklagten, vor Gericht zu erscheinen, angegangen. So wurde am 17. 10. 1458 ein Bürger

<sup>14)</sup> Adam Schreiber, die Strafrechtspflege in Kleve-Mark unter der Regierung Friedr.-Wilh. I. von Preußen. Westf. Zeitschrift 70. Bd., 1912, S. 109 ff. Eberh. Schmidt, Einführung in die deutsche Strafrechtspflege, 1947.

<sup>15)</sup> Kleff, Urfehde im Bochumer alten Bürgerrecht, Boch. Heimatbuch Bd. 1, S. 37 ff.

<sup>16)</sup> urkundlich kommt sie zum ersten Male 1282 vor: crombe graschap.

<sup>16a)</sup> In Langendreer lagen die Freistuhlgüter Friemann, Greve und Bunger; 1380, Evert van Dreyre, vryghe.

<sup>17)</sup> Lindner, die Veme, 1896, S. 80 — 90.

von Basel von seinem in St. Johann wohnhaften Gegner vor den Freistuhl in Lütgendortmund durch den Bochumer Freigrafen Johann Hackenberg mit der Aufforderung geladen, innerhalb 14 Tagen seinem Gegner Genugtuung zu verschaffen oder sich am 9. 1. 1459 vor dem Freigericht in Lütgendortmund zu rechtfertigen<sup>18)</sup>. Die letzte Femgerichtsverhandlung aus der Bochumer Freigrafenschaft ist vom Wattenscheider Stuhl überliefert, wo der Freigraf Johann Ridder „ein richter und gehuldet vrygreve des hilgen romschen rykes und des kaiserlich vryen stoils“ am 11. 11. 1503 zwei Beklagte für fried- und rechtlos erklärte<sup>19)</sup>. Als Freischöffen werden zwölf Personen genannt, zwei davon waren Adlige, die anderen Bürger von Wattenscheid und Bauern; als Freifrone fungierte Johann Günnigfeld, der Besitzer eines Freigutes, dessen Inhaber im 15. Jahrhundert wiederholt als Freischöffen in Urkunden auftreten<sup>20)</sup>. Der letzte Freigraf war der 1516 ernannte Freigraf Joh. Bremer<sup>21)</sup>. Nach seiner Zeit hörte die Tätigkeit des Bochumer Freigrafen auf.

Länger hielt sich die krumme Freigrafenschaft mit ihren Stühlen in Oespel und Langendreer. Sie behielt als Limburger Reservat ihre beurkundete und auch die entscheidende Tätigkeit über die Freigüter ihres Gebietes noch Mitte des 16. Jahrhunderts bei, wie ein Bericht<sup>22)</sup> des Bochumer Richters Dierich Delscher von August 1553 zeigt: „die von Batenburg (-Bronckhorst) als Erben des verstorbenen Dietrich von Wickede und die von Büren zu Huckarde haben zusammen zwei Freistuhlgerichte zu Oespel und Langendreer, welche die krumme Grafschaft genannt werden. Die Güter und Leute, die dazu gehören, sind dienstfrei und wollen, daß die Güter an den Freistuhlgerichten allein dienstpflchtig sollen sein, was man ihnen in Erbfällen und wenn Streit um Erbnis besteht, bisher gestattet hat. Aber um Schaden und Schuld sind sie dem Hochgericht Bochum unterworfen. Es ist auch alter Brauch, daß, wenn jemand bezüglich seines Freigutes kein Recht bekommt, er seine Sache am Hochgericht Bochum weiter betreiben kann“<sup>23)</sup>. 1566 wird diese krumme Grafschaft noch einmal urkundlich genannt, dann wird wohl auch ihre Tätigkeit zu Ende gewesen sein. In seinem unten abgedruckten Be-

richt von 1655 über die Observanz im Bochumer Landgericht erwähnt der Richter Hugenpoth, daß die sieben Freien zur Bildung des Hals- oder Kriminalgerichts herangezogen würden und diese auch noch einmal im Jahre bei der Versammlung aller Gerichteingesessenen, der sogenannten Vollfeste, „des ampts veste und gerechtigkeit“ proklamierten, also die alten Rechtssätze des Bochumer Land- oder Stoppelrechts verlasen.

Die letzte Kunde über die alten Freigutsbesitzer entnehmen wir dem Landesgrundbuch des Oberamtes Bochum vom Jahre 1686, wo es bei dem Hof Baak in Werne heißt: „ist der sieben Freien einer, gibt dem Kurfürsten jährlich einen Dukaten und Dienste, so oft er dazu geboten wird, muß jährlich den Sonntag vor St. Margareta zur Publikation des Landrechts eine Kanne Wein neben anderen Freien helfen zahlen.“ In der Abgabe des Dukaten steckt

<sup>18)</sup> Carl Wilhelm Scherer, die westfälischen Freigerichte und die Eidgenossenschaft, 1941, S. 100. Über den Kampf der süddeutschen Städte gegen die Vorladung vor die nur in Westfalen tagenden Femegerichte vgl. Ludwig Velt: „Nürnberg und die Feme. Der Kampf einer Reichsstadt gegen den Jurisdiktionsanspruch der westfälischen Gerichte“, Erlanger Dissertation 1953 und Nürnberger Forschungen Bd. 2 (1955).

<sup>19)</sup> Schulte und Espey, Staatliche Geschichtsquellen Wattenscheids 1953, S. 91.

<sup>20)</sup> 1387 Henneken van Gunnensfeld, vrye, 1420 Diderich Vrymann van Gonneltvelde, vrye. Der Freihof wurde später vom Schultenhof eingebaut, Schulte, das Propsteiarhiv Wattenscheid 1930, S. 605.

<sup>21)</sup> Staatsarchiv Düsseldorf, Märk. Registerbd. 11 Bl. 117, 118.

<sup>22)</sup> Schulte-Espey a. a. O. S. 26.

<sup>23)</sup> Die krumme Grafschaft wurde im 14. Jahrh. von den Limburger Grafen aufgeteilt, 1366 wurde der nördliche Teil im Gericht Mengede an den Herrn von Bodelschwingh verkauft (Marg. Frisch, die Grafschaft Mark S. 20), der mittlere Teil mit den Stühlen Oespel, Langendreer, Brünghausen kam an die Herren von Wickede. 1442 ist Dietrich v. Wickede Mitstuhllherr des Stuhles Brünghausen, dessen Freigraf Johann Ploiger (vom Freihof in Stockum) ist, während damals in der Freigrafenschaft Bodelschwingh und Westhusen der Freigraf Hinrich von Linne amtiert.

Die Herren von Wickede hatten nach 1428 einen Teil der krummen Grafschaft als Limburger Erbe erworben; dieses Mitstuhllherrenrecht wurde in zwei Linien der Familie von Wickede vererbt: Anna v. W., Tochter des Dietrich v. W. auf Moiland (im klevischen Gebiet), heiratete Dietrich von Bronckhorst-Batenburg, Herrn zu Anholt (Batenburg an der Maas, Geldernland). In der anderen Linie hatte Elisabeth v. W. den Balthasar von Büren 1476 geheiratet. (Fahne, Gesch. d. Herren u. Freiherren von Hövel, 1860, Bd. 1 Abt. 2. S. 204, Lindner, die Veme, S. 82 bis 85.) Seine Frau brachte den Erpinghof in Huckarde mit in die Ehe, der zum adligen Haus Huckarde ausgebaut wurde (Essener Beitr. Heft 44. S. 46) und Sitz der von Büren bis 1619 blieb, wo sie auf Haus Mengede übersiedelten.

der uralte, ehemals an den König zu leistende Königszins und die in Geld abgelöste Befreiung von der alten Verpflichtung zur Beherbergung des Landesherrn auf seinen Reisen. Die Notiz beweist ferner, daß noch damals die alte Vollfeste jährlich einmal tagte, wobei die Freien dem Amtmanne als Leiter der Tagung eine Kanne Wein spendierten.

Der Bezirk des Bochumer Landgerichts wurde im 17. Jahrhundert mehrfach durch Errichtung adliger Gerichte verkleinert. So erhielt 1611 Johann von der Borch auf Haus Langendreer die Gerichtsbarkeit über das Dorf Langendreer und 1647 noch dazu die Gerichtsbarkeit über die Bauernschaften Werne, Stockum, Somborn und Düren. 1645 wurde an Konrad von Strünkede „die Jurisdiktion und Halsgericht“, wie es seine Vorfahren (bis 1478) „possediert hatten“, vom Großen Kurfürsten verliehen, sein Gericht Strünkede umfaßte Herne, Baukau, Hiltrop, Horsthausen und Pöppinghausen. Im Jahre 1665 wurde dieses Privileg aber auf die Gerichtsbarkeit über seine hörigen Bauern und Eigengüter beschränkt. 1650 gab der Kurfürst dem Besitzer von Haus Grimberg, der wegen Überschwemmungen des Rheins im Klevischen Land verloren hatte, als Entschädigung die Gerichtsbarkeit über die Bauernschaften Braubauerschaft, Hüllen und seine in Bickern und Eickel gelegenen Güter. Am 1. 3. 1690 erhielt der Freiherr Konrad von Strünkede auf Haus Dorneburg in Eickel „das bürgerliche und Halsgericht“ über Dorf Eickel, Bickern, Holsterhausen und Röhlinghausen<sup>21)</sup>. Alle diese Gerichte übten die Gerichtsbarkeit durch eigene Richter aus, es waren meisten Bochumer Rechtsanwälte, die nebenberuflich hier Recht sprachen. Diese kleinen Jurisdiktionsbezirke haben bis 1807 bestanden, wo sie durch die von Napoleon eingeführte französische Prozeßordnung beseitigt wurden.

Aus dem vielgestaltigen Rechtsleben der beiden Jahrhunderte konnte nur ein kleiner Ausschnitt: die Entwicklung des Prozeßganges unter dem Einfluß des römischen Rechtes näher erläutert werden. Der althergebrachte Rechtsgang hielt sich lange Zeit und wurde erst allmählich durch Aufbau eines Instanzenzuges und Abbau der Beteiligung des Volkes an der Rechtssprechung geändert. Die Ent-

wicklung ging dahin, den Richter allein den Prozeß entscheiden zu lassen. Das setzte aber voraus, daß er genügende Rechtskenntnisse besaß. Im 17. Jahrhundert waren in Bochum als Amtsrichter nacheinander tätig: Johann Bergmann, Matthias Daniels, Hermann Hugenpoth, Dr. jur. Gerhard Willebrand Kumpsthoff und Dr. jur. Lennich (sein Schwiegersohn). Die beiden letztgenannten waren die ersten Richter mit abgeschlossener Universitätsbildung. Unter ihrer Tätigkeit nahm die Befragung des Amtstages als prozeßentscheidende Funktion ein Ende. Der Richter urteilte jetzt allein die Sache ab oder ließ sie durch einen unparteiischen Rechtsgelehrten entscheiden. Materiell wurde im Zivilprozeß noch lange nach den althergebrachten Rechtssätzen und dem altsächsischen Rechtsbuch des Sachsenspiegels Recht gesprochen, bis auch hier das „gemeine Recht“ des corpus juris civilis zur Anwendung kam.

#### Anlage 1

**St. A. Düsseldorf Kleve-Mark X Nr. 72 Bd. 3**  
Bericht des Richters Hermann Hugenpoth über das Gericht des Amtes Bochum gemäß dem ihm auferlegten Berichtsauftrag der Klever Regierung.

Hochedelgebohrener Graff, gnediger Herr auch  
Hochedelgebohrener gestrenger geneigter  
hochgeehrter Herr.

Alß Ew. hochgräfl. Excell. und Ew. hochld. gestr. genediges und geneigtes Anschreiben vom dato Cleve des 18. martij negsthin mir am 7. dieses erst eingehändiget worden, so thue demselbigen folgendes gestalt hieby pflichtmäßige und unterthänige einfolge.

Zum ersten (Gerichtswesen im allgemeinen) gchet hieby Lit. A die erforderte Gerichtsordnung, wie sie von alters her an diesem appellationsgericht und amptsgericht auch noch biß ins jahr 1622 bey meiner ersten bedienung gutenteils unterhalten worden ist, wiewohl hernacher als Pfaltz-Newburg diese lande gewalttätig occupiert und ich von demselbigen bis ins jahr 1629 verstoßen gewesen und dadurch verursachter veränderung der

<sup>21)</sup> Marg. Frisch, Grafschaft Mark S. 94, 96; Griese, Gelsenkirchener Heimatbuch Bd. 5. Schulte-Espey, staatliche Geschichtsquelle Wattenscheids, 1953, S. 92.

regierungen darauf erfolgte schwere kriegszeiten und von der regierung gnedigster aufgelaßene commissiones alles schier in unordnung, zerrüttung und abgang geraten und gekommen ist.

Zum zweiten (Brüchtenwesen und Dienste) die brüchten dieser landt- und policeyordnung betreffend hat man sich bey meiner zeit allemahl der bergischen ordnung, wie dieselbe von weiland herzog Wilhelm von Cleve, Jülich und Berge in offenem drucke herausgegeben, gebräucht.

Darüber sind zum dritten meines wissens wie auch bei exercierung der jurisdictionen und anderer geistl. und weltlicher gerechtigkeiten, welche die ritterbürtigen und stedde entweder zuvor gehabt haben oder von seyner churf. durchleht. bekommen, keine sonderliche mißbrauch und differentien eingewiesen.

Wie zum vierten (Privilegien) alle Verordnungen zu remedieren (= verbessern) seyen, solches stünde zu S. Churfst. Durchl. und Ew. Hochgräfl. Excell. und Ew. hoched. gestr. mehreren gnedigsten gnedigen und geneigten einsehen meiner unterthänigsten und gehorsamen meinungen, wan dem appellation- und amptsgerichts seine gebührende vigor und kraft dem alten herkommen gemäß restituirt, alle vorgenommenen thätlichkeiten und eingeführte novationes abgestellt, deren beampten anwacksender autorität sichere maßen und ziel geben und das den provocationibus ad ordinarium einfolgen müßte aufgeben würde, so würde Sr. Churfstl. Durchl. unseres gnedigsten herren chur- und fürstliche autorität und hoheit beßer conservirt und beobachtet, die justitia männiglich beßer angedienet und ein jeder bey seinen gerechtigkeiten beßer gehandhabt werden können.

Wobey auch dieses in unterthänig gehorsamen vorschlag bringe, ob wohl zu denen alten zeiten, da der grafenschaft Mark und Cleve noch nicht ahneinander vereinigt waren, von damaliger herrschaft zu der unterthänigen trost und erquickung verordnet worden, daß die appellation von hiesigem ampts- und appellationsgericht ahn das hochgrävengericht Lüdenschede ad effectum tantum revisionis aut consultationis appellirt worden, wo von dannen dan die appellation an das gräffliche hoffgericht und die sache also zum ende gelaufen

sein mag. Weil dannoch gutenteils introduciert worden, daß von diesem ampts- und appellationsgericht alsbald an das hochlöbliche hoffgericht zu Cleve appellirt wird, hingen so vornehme und zahlbare adel wan er selbst darinnen gesprochen oder wie gemeinlich geschehen durch unparteiische darinnen erkennen lassen, daß solches zu Lüdenschede eben wieder durch die Heckel gezogen werden solle, der appellation auch zu des ampts und der eingessenen höchsten nachtheil und schaden dorthin viel kostbarer als ans clevesche churfstl. hofgericht auch männiglich ohngezweifelt gute justitia administrirt wird werden, und wie es die erfahrung gibt, jenes mehr zum lauterem aufenthalt der parteien und sachen an geschehen ist und also auch dieses gerichts immediate untergehörige anoch tertia instantia am kaiserlichen kammergericht übrig ist. Ob sr. churfstl. durchleht. unserem gnedigsten herrn nicht gnedigst gefallen mögte, daß unnötige appellation von hinnen auf Lüdenschede abgeschafft und die appellationes auf Cleve immediates verwiesen werden mögten, wodurch sicherlich seiner churfstl. durchleht. unseres gnedigen herrn landtfürstl. autorität und hoheit mercklich unterstützt, die heilsame justitia besser befördert, die gelegenheit der streitigkeiten abgeschnitten und alles und jedes unter gehöriger bestes und nutzen mercklich würde fortgesetzt werden.

Zu dem fünften (Gottesdienst), ob auch bei den einwohnern des gerichtsamptes der gottesdienst von predigern und zuhörern gebühlich berichtet werde, weiß mich nicht zu erinnern, daß der gleichen vorgefallen, außerhalb daß der pastor zu Langendreer Wennemarus Christiani sich einige zeit unterfangen, wovon herrn drost, anwalt und ich bereits particulariter berichtet haben und ferner berichten werde, ohne ist woll nicht, daß der zeitliche pastor alhier Augustinus Camerarius sich fast betaurlich beklaget, daß ihm von dem pastor zu Eickel und anderen sichere zu seiner pastorath gehörige renthen gemeinlich meßhaber genannt, entzogen werde, weilen aber vernehme, daß unter praetext churfstl. gnedigster befehle geschehe, so muß es meinem geringen orts dahin gestellt sein lassen, wiewoll pflichtmäßig berichten kann, daß es eine novation sey und

diese renten vorhin allezeit zu der pastorath bochumb gehörig gewesen.

Was den 6. und 7. Post (Sünden und Laster) anbetrifft, gehören dieselbe eygentlich zu des herrn anwalts seinen lasten, mit welchem der herr drost und ich noch im october negsthin ein brüchtengeding gehalten und das protocollum davon unterthänigst eingeschickt haben.

Zum 8. und 9. (Landmatrikel und Abgaben): soviel die contributionen, matriculen, restantzettel, beschwerden und andere davon dependierende posten anbetrifft, weil zeither anno 1630 wenig oder garnichts darzu gezogen worden, so kan auch davon nichts berichten und wird der herr drost alhier deswegen satisfaction thun können.

So weiß auch zum 10. (Grenzsachen und Jagden) nicht zu berichten, daß ein- oder ausländische benachbarte dem ampte oder den untertanen an den grentzen, jacht, holtzungh, berg- und kohlbergwercken oder sonst ihr guts anders worin eindracht thun oder schaden zufügen, nur daß vielleicht die landwehre dieses amptes verschmählet, so durch eine visitation zu remedieren seyn. insonderheit aber gnedige erklärung erwarte über dem, daß newlichster zeit unterm angegebenen indult und concession eines erneuerten voigtsbriefes die fraw abtissin zu Essen anmaßlich über ihre im ampte gelegenen güter und höße anmaßliche convocationes und sohlgerichte unversuchte hiesigen gerichts durch ihre von Essen hierhin abgefertigte rath und bediente zu gefehrlicher präjuditz abhalten lassen, der ich mich keines mehrer rechts über wolg. fraw abtissin güter erinnere als das durch ihre hoffrone zwar pfandungh thun möge, aber aestimation und distractionem bey hiesigem gericht jedesmal gesucht. beiseits der hesseler bauernschaft über einige verschmählerung der grentzen gelaget, darüber ist bereits herr drost, mir und rentmeister zu Essen commission aufgetragen, welche nun verrichtet wird. ebenso maßet sich der von Rump zum Krange einige exemption an, in den auf gewisse tage in der umb sein haus wohnenden leute keine execution noch judicialcitirung außer specialbefehl gestatten will.

Wie ich dann auch zum 11. (besondere Abgaben) nicht vernohmen, daß einige untertanen

von dem herrn drosten und anderen bedienten wider altes herkommen sey beschwert worden. Bergwercke hat es zum 12. in diesem ampte nicht außerhalb wenige kohlberge, von welchen ich verstehe, daß sr. churfstl. durchlicht. unser gnedigster herr den zehnten pfennig genieße, darüber seind aber besondere directores und receptores anbestellt, welche von dem statu besser als ich berichten können.

Und der zum 13. (besondere Beschwerden) bey diesen unordentlichen kriegerischen jahren einige verhinderung der heilsamster justitia vorgefallen verhoffe ich daß jetzt angehende friede und vorhandene genaue gerichtsordnung werde dieses genugsamb außer dem Wege reumen und habe es meiner pflichtmäßigkeit nach diesmal unterthänig schuldig hinterbringen und berichten zugleich ew. hochgraßl. excell. und gestr. herligk. der göttlich gewalt getrawlichst dero gunst und gnade mich ergebendt befehl soll und wollen verbleibende

ew. hochgraßl. excell.

auch

hochedel gestr. herrl.

untertänig verpflichteter diener

Hermann Hugenpoth

Bochum, am 19. April 1650.

Dem hochgepohrenen Graffen und Herren Herrn Johan Mauritzen Graffen zu Nassaw, Catzenhelenbogen, Vianden, Dietz, Churfstl. Brandenburg. Drit in dero Clevischen Fürstenthumb und Graffschafft Marck hochansehentlich Statthaltern wie auch dem hochedelgepohrenen gestrengen Herrn Philipsen von Horn höchstged. churfstl. drehl. geheimpter Rath und Commissario pp Meinen gnedigen geneigten hochpietenden Herren in Cleve.

Anlage 2

St. A. Düsseldorf Kleve-Mark X 72 Bd 3

Bl 23—30

Gerichtsordnung deß Ambts Bochumb  
(von 1550).

1. so sich jemandt eigenthumbs, forderungh off recht ahn ein oder mehr liggende of bewegliche güter beromt und gerichtlichen darumb to processen <sup>1)</sup> willens, der sall das oder dieselve güter in der kirspels kirchen, dair das

<sup>1)</sup> processen = prozessieren

gutt gelegen, op enen gemeinen festlag in der kercken oder sunst am sittenden gemeinen landtgericht, wie von aldes gewöhnlich, durch den ironen oder den coster thoe schlagen <sup>2)</sup> laten.

2. die cöster sall ahn das negste gerichte kommen und beschehne toeschlag bekennen im falle hie und niet der frohne oen gedain.

3. den toeschlag sall der richter dem gegendeile, so der ein vom adel wer, und buten dem gerichte und ambe gesetten, vierthein dage vor dem gerichte under sines des richters segell vermitz der frohnen oder einen geschworenen boeden ahn sine eigene person oder plagliche wohnung schriftlich verwytig <sup>3)</sup> des ungefehrlichen einhalts: daß N. sollich guett oder guidere namentlichen N. N. over die kerke oder gerichte hebbe thoe schlagen laten und sie darop an den negsten und den anderen folgenden gerichtsdagh (den gerichtsplatz, dar das gut dincpflichtig noemen) mit rechte to procederen und toe verfolgen gemeint <sup>4)</sup>, welches heim off hie mit dargegen toe sprecken willens also verkündigt werde etc. des ampts und gericht eingesetene over acht dage vor dem gericht gelicker vorigen gestalt und meinung.

4. so nun der inhabbere des toegeschlagenen guts oder gegenteil ein binnen gericht gemeiner unterthan were, sall der frohne sülx dem ahn sine person oder behausungh veer dagen vor dem gerichte anseggen und verkünden. dan so der ein utheimischer bürger oder gemeines standes wehr, sall der richter denselvigen acht tage vor dem gerichte under sines des richters segell off pitzer <sup>5)</sup> in vorgem. maten schriftlich vorwittigen.

5. im fall, das cleger vorhebben, gein besonder guit oder erve dan sonst ein ander personal forderungh, klage oder irrthumb trefende, sollen des gegendeils guider indeß gemein togeschlagen werden und met der wetung <sup>6)</sup> wo gerührt allenthalven fortgefahren werden, doch daß also dar in der wette (Mitteilung) ein personalcitirung mede ingestalt <sup>7)</sup>, und der nit vom adel und binnen gericht gesetten, neffen anzeigunghe des toeschlages verbodet <sup>8)</sup> und ahne gerichte geheschet <sup>9)</sup> werde.

6. die gegendeil magh die twe ersten gerichte und verfolge aen <sup>10)</sup> sonderlingen mangel off

schaden, doch dem gericht syns alt herkommen und verfals <sup>11)</sup> darmede unbenohmen beschehn laten. dan so hie dem derden gerichte sich oder sin gut nit understehet to verantworten, soll die cleger sin clage darumb hie den toeschlag und anboedungh doen laiten, schriftlich ingeven oder mündtlich in das signaet <sup>12)</sup> anzeigen laeten und folgens sin derden verfolgs doin und das toegeschlagene gut thom pande heischen, welches der richter gestaeden sall.

7. die clage sall die kortlich <sup>13)</sup> summarie oder durch articulos ingestalt und gesetzt werden mit einer petition <sup>14)</sup> beschloten.

8. dat sall die klager oich der beklagete so binnen gericht nit berurt <sup>15)</sup> noch begüdet item der nit hußsetzig geloven <sup>16)</sup> setten oder in gloven statt verblieven vor gerichtliche kosten und folgentz rechts uitewarden <sup>17)</sup>.

9. damit nun dem klager forderlogs <sup>18)</sup> rechten verholpen und der beklagte sich ferner nit hebbe einiger unwetenheit der fürderung, klage und künftigen gerichtsdages to entschuldigen, sall die richter na dem derden gedauerten verfolge und gelangtem pande under sinem segell dem beklagten den negsten und verden gerichtsdagh durch den frohnen oder andern geschworenen baden schriftlich nennen und verwittigen und die clage von wordt tho wordten, wo die gerichtlich ingeven, allegeren <sup>19)</sup> und darneffen anzeigen: wo die klager darop dat oder die guder tom pande gelanget und im falle hie dem rechten also henfort wie den dreyen vorigen gericht ungehorsamb leistete, daß alsdan das pfand, gut oder güder an dem gericht verkofft solt werden.

<sup>2)</sup> toslagen = mit Beschlag belegen

<sup>3)</sup> vorwittigen = kund und zu wissen tun

<sup>4)</sup> meinen = beabsichtigen

<sup>5)</sup> pitzer = Petschaft (auf dem Siegelring)

<sup>6)</sup> wetung = Mitteilung

<sup>7)</sup> ingestalt = eingefügt

<sup>8)</sup> verboden = durch Boten laden

<sup>9)</sup> heischen = ans Gericht fordern

<sup>10)</sup> aen = ohne

<sup>11)</sup> verfals = gerichtliche Strafe für Nichterscheinen vor Gericht

<sup>12)</sup> signet = Siegel, gerichtliches Protokoll

<sup>13)</sup> kortlich summarie = kurz zusammengefaßt; statt clage wird in der Abschrift häufig der Ausdruck klagt und klacht gebraucht.

<sup>14)</sup> petition = Klageantrag

<sup>15)</sup> berurt = mit Vieh (ror) versehen

<sup>16)</sup> gelover = Bürgen

<sup>17)</sup> ut warden = pflegen

<sup>18)</sup> forderleg = förderlich

<sup>19)</sup> allegeren = anführen



10. wannen die beclagede dem verden gerichte op die verschreven wette nochmals ahne rechtmäßige bewießliche verhinderungh und noitverschinningh <sup>20)</sup> nicht folgede und also sich und sin gut und die beschehne clage unverantwortet leste, mach der clager sien pandt na themlicher <sup>21)</sup> achthung der clage und forderungh verkoepen und alsbaldt nae gewonheit aen das nachfolgende gericht das pfand weder an gelt geven die werderungh <sup>22)</sup> beschren <sup>23)</sup> und beteronge deponiert <sup>24)</sup>, soll der richter den clager in das gut weldigen <sup>25)</sup> und dabei handthaven, bis hie darwedder ordentlichen mit recht uitgesatt <sup>26)</sup>, wo das sulx dises gerichtis alt herkommen und recht is.

11. die noitverschinnige soll ahn demselven gericht bewießlichen geschehen.

12. wannehr die beständige noitverschinninghe vorhanden und angezeigt, sall durch den richter dem, so von wegen des principals <sup>27)</sup> die noitverschinningh anzeigen, sinem principalen ahntoseggen befohlen werden, dat hie des negsten gerichtis durch sich oder einen vollmechtigen rechts verfolge und antworde, doch sulx nae meßigung und erkandtnis des richters und zeitlichen umbstandes na gelegenheit der vortragenen chefter <sup>28)</sup> behinderungen to sicheren ferner zeit to vorstrecken <sup>29)</sup>.

13. eine constitution oder vollmacht, wannere die vorgefallenen verhinderungen von den richter, davor der krieg <sup>30)</sup> hanget, niet gegeben, dan under des principalen eigen segeli oder under des richters off raidts segeln, darunder hie gesetten, gegeben und dan warschop <sup>31)</sup> mede gewöhnliche formen anbringet, soll aen ferner einrede toegelaten werden. doch das die segeln vor dem richter oder twen kundern under dem umbstande im falle, der gegenheil der nit kennen wolde, agnosciert werden.

14. so die klage vom derden gericht, wo angezogen, beschehen und dem beklagten to sambt vorkündigung der pflichtgerichtsdagen toegestalt <sup>32)</sup>, sall hie oen ferner dilation <sup>33)</sup> darup bestandiglich antworten nemlich, dat hie der klage thosammen oder thom deile gestand oder ghein gestandt durch die worde gelove oder nit gelove, also nicht gestanden, sall der clager tom nesten anderen oder verden gericht, so hie die bewisungh doin will, antzeigen, damit der gegendeil den gerichten, darahn die

sachen nit tho doene vergevelich und up schaden to folgen, unbeschwehrt blive.

15. im falle sulcke bewisung kundtschaften no-digh, sollen die vom adel up citirungh des richters unweigerlich gelich anderen gemeinen unterdaenen folgen und inmatten, wo hierna verordnet, examinirt werden, aver dene vom adel alden benompten gebrueck in dem falle hingesetzt.

16. so nun op den ersten, tweden off derden gericht vil verfolges die ansprach und clage gefurdert to apnen, sall die selvige wo gerört schriftlich overgeven oder sonst mündlich angezeigt werden, dar men dan den beklagten up sin anhalten ein aveschrift geven soll sich op to bedenken und thom negsten gericht, was hie dar gestendig oder niet, schriftlich oder mündlich inbringen, und was nicht gestanden, sall von dem gegendeile (Gegenseite) bewiesen werden.

17. van gegevener clage und antwort sall die parthien nicht ferner dan tho re- und dupliciren <sup>34)</sup> gestattet werden und sallen damit alles oires behulpes von notdurft <sup>35)</sup> tot endlichen beschlutt der sachen sich gefaßt stellen.

18. und damit die sache derhalven den partien to schaden nit to lange verschoven und die gemeine landtgerichte mede unvermangeit, sall die richter den partien besondere gerichtsdage darto setten mögen.

19. was von dem clage oder beklagten in den repliquen off dupliquen verneint, sall inwendig vertien dagen und, so die bewisungh desser gerichte an kundtschaft to gelangen noedig, sies wecken zeides bewiset to werden.

20. was im gericht und des signet angegeben und angezeigt wert, sall allenthalven einem jeden, die sulx beorkondet, aveschrift <sup>36)</sup> von gegeben werden.

<sup>20)</sup> noitverschinning = Bescheinigung echten Hindernisses des Erscheinen vor Gericht  
<sup>21)</sup> themlich = gebührend, geziemend  
<sup>22)</sup> werderung = Abschätzung  
<sup>23)</sup> beschreen = beschreien, beanstanden  
<sup>24)</sup> bateronge deponiren = Gerichtsbusse hinterlegen  
<sup>25)</sup> weldigen = in rechtlichen Besitz setzen  
<sup>26)</sup> utgesat = ausgesetzt, entfernt  
<sup>27)</sup> principal = Auftraggeber  
<sup>28)</sup> ehaftig = gesetzmäßig, echt  
<sup>29)</sup> vorstrecken = hinauschieben  
<sup>30)</sup> krieg = Streit (vor Gericht)  
<sup>31)</sup> warschop = Währschaft, Sicherheit  
<sup>32)</sup> toegestalt = zugestellt  
<sup>33)</sup> dilation = Verzögerung  
<sup>34)</sup> replik = Erwiderung des Beklagten, duplik = Antwort des Klägers darauf  
<sup>35)</sup> notdurft = Bedürfnis  
<sup>36)</sup> aveschrift = Abschrift

21. wan in gesetzter rechtlichen zeit, als vor und na gerört, nit bewisen noch anbringet oder angebracht, soll folgens damit desert<sup>37)</sup> sien und bliven.

22. wanner einem was rechtlich oder sonst von wegen der hohen obrigkeit opgelacht und sulx tosamen of toem deile mit levendigen kunden<sup>38)</sup> doin mothe, sall hie den kunden ahn ein besunder gericht heischen laten und dagegen folgender gestaltz fortfahren.

der richter sall dem zeugführer<sup>39)</sup> ein gerichtsdagh ansetzen und dartho den gegenpart na gelegenheit seines standes doch den vom adel, die syn uith oder inheimischer, acht taghe to foren schriftlich und verpitzter oder mündtlich durch den frohnen tot bestembtes verhoer heischen.

24. das sall der zeugführer auf angesetzten tagh platz und uhr das gericht fordern und folgens na inheischung des wederteils und kunden sine articulen, die ihm zu beweisen ufferlegt, und nicht wieders inbringen oder sonst anzeigen laten.

25. dieser articulen und position sollen den kunden op oer begehren und des zeugführers besoldigung aveschrift tor stund gegeben werden sich op to bedenken, welches oen acht tage gestaden soll werden.

26. sullen die kunden wider up gesetzter zeit wieder vor gericht erscheinen und der gefährlichkeit und straf des meineides und falschen eides so die wahrheit van den kunden darumb sie gefraget, verschwiegen, erinnert und vermahnet, und folgens von dem richter bei wehrens des gerichtsschreibers oder frohnen und beiden parteien vorspreckern, so dem gericht sonderlick beedet solen sien, doch jeder kunde besonders vor sich allein vlithig op jeder articule examinirt werden, und wan die gemein mann unverstanden fragstück instellen, so laten der richter ex officio damit die wahrheit klar und hell bekandt, an dem alder, bewandtnis und insondere auch oirsacken oires wetens mit anderen gemeinen nödigen umständen eigentlich verhören und allenthalven in kort am flitigsten upschriven laten.

27. der sollen ghein fragstück wyder dan die gemeine und was sunst umb die wahrheit der principalsachen gründlich to vernemen doenlich toegelaten werden.

28. und wannere die kunden also verhoret, sal oem negst verhaelter von dem richter gedainer vermahnung der straff des meineides sein bekendtnis nochmals vorgelesen werden, und so hie verandert daby verblift, bey wesen der principalen oder oirer vollmechtigern, so alsdan dabey gefoedert sollen werden.

29. up sulcke kundtschaft to excipiren, repliciren oder dupliciren up des gegendels inbringen gemeint, soll hie sulx am demselvigen gericht vort angeven sonst des allenthalven begeven bliven, jederteils inwendig acht dagen tom längsten toe beschehen na gelegenheit gestaden sall werden.

30. so jemandts to excipiren, repliciren oder to dupliciren up des gegentheils inbringen gemeint, sall hie sulx an demselvigen gericht fort anzeigen sonst des allenthalven begeven bliven.

31. so die partheien einige belage oirer bewiese to doen gefürdert, sollen sie die originalen vorerst im gericht sehen laten und vorlesen und folgens, waner copien derselvigen durch den richter off geschworenen gerichtsschriver auscultert<sup>40)</sup>, inleggen und die originale by sich behalten.

32. wanner beider teile klage und antwort mit bewiese und gegenschutz allenthalven nothtürlich itziger ordnung und prozessen na beschloten<sup>41)</sup>, soll der richter den handel na oren anschein und gelegenheit einem vom adel oder gemeinen ingesetzten des gerichtts bevelen, darover vermitz dem umstande, wovon altes recht is, to erkennen.

33. dat sall ock der umstand des gerichtts oder thom lengsten den negsten darover sprecken oder by ehren und eiden das nit wieß und erfahren toe sien, purgeren<sup>42)</sup> und alsdan der urdel ahn den negsten amtsdagh hinstellen.

34. so sich jemandt einiger wiesungh an den gemeinen gerichtsdagen von dem umstande geschehen beschwerde, soll davon ahn den negsten amtsdage appellieren.

<sup>37)</sup> desert = ausgeschlossen

<sup>38)</sup> kunden = Zeugen

<sup>39)</sup> zeugführer = der vor Gericht seine Angaben durch Zeugen (Kunden) beweisen will.

<sup>40)</sup> ausculteren = auskultieren, prüfen

<sup>41)</sup> beschloten: wenn beide Parteien alles vorgebracht hatten, wurden die Akten „geschlossen“, dann konnte kein Schriftsatz mehr eingebracht werden.

<sup>42)</sup> purgieren = sich entlasten

35. maßen nun bey den gerichtern Bochum und Wattenschede ein guter anzahl von rittermäßigen, bürgern und gemeinen haußleuthen unterworfen, denen na lofflichen alten herkommen dat landtgericht to bedienen und over die tytliche vorfallende irrthumben recht to sprechen gebueret und den derhalven stedt an dem gericht to erscheinen ihnen ungelegen, daruit fest allerlei mängel und unverständt bey denen vom adel und gemeinem umbstand oich ghein gering beschwehr der parteien, denen dat gericht in ihrer forderung bemangelt und sunst opgeschoven vor und na wie kundig entstanden, dem nu so viel möglich vordekomen und, damit ein jeder dat recht fürderlich und gebürlich hinfort gediene möge und niemand sich des gerichtlichen prozesses bey dem landtfürsten to beschweren oder to beklagen vororsackt werde, hebben die samende ritterschap itz verwilliget, dat nu hinfort jaerlix twe gemeine amtsdage binnen Bochumb over alle gerichtliche handlungen, so wie vorgibt, beslotten und sonst andere zeitliche vorgefallene irrthumben entlich recht to sprechen von ihnen der ritterschaft und etlichen von der gemeinen landschaft gehalten sollen werden nemlich ein op donnerstag nach dem sonntag quasi modo geniti, die andere donnerstag nach st. martini.

36. tho dießen twen dagen sollen alle des amts ritterschaft, niemandt von utgeschieden, den morgen titlicker vor 8 uhren binnen Bochumb ahn der kercken erschienen.

37. von der gemeinen landschaft sollen durch den amtmann, ritterschaft und richter ut jeder kerspelen von den geschicktesten darby to kommen verordnet werden als ut den kerspelen Bochumb 4, Lütgendortmundt 4, kerspelen Wattenscheid 4, ut der freiheit Wattenscheid 4, Gelsenkirchen 2, Herne 2, Harpen 2, doch so einiger tyt unter der gemeinen landschaft mehr sunderlicher geschickter befunden off ahnquämen, sollen dabei noch geordnet und gheschet werden.

38. so jemand von der ritterschaft ehafte behinderung, die to dem tage bewahrlich sall dargetan werden, nit ershyne, soll mit einem halben aem wyns<sup>41)</sup>, was die alsdan binnen Bochumb geltet, der gemeinen ritterschaft verfallen sein.

39. der gemeine mann mit einem golden gulden oeren mitverordneten und sonst dem gericht die gewöhnliche brüche<sup>42)</sup>).

40. wanner am gerorten amtsdage dat godtswordt und dienst gehöret, welche tytlich to gescheen bey dem pastor verschafft sall werden, sullen die ritterschaften und die anderen verordneten up dat rahthauß mit dem amtmann und richter tosamen treden und soll alsdan na gedingetem gesagtem gericht der gerichtschriever eine jede mangelhaftige und unerorterte gerichtshändel mit den darop ingerichteten geclagten bewisen ordine verlesen, darop alsdan was recht entlich erkandt und gesproken soll werden und also fort to boecke<sup>43)</sup> gesetzt.

41. welche sache erst am gericht vorgedragen und beslotten, die sall oek erst vorgenommen und affgehoelpen werden, damit sich die reichen noch armen desfalls nicht to beschweren haben.

42. nach gehaltenem amtstage sall der richter tom negsten gericht die partieen in welchen sachen gesprochen na gelegenheit oers standes und gesetzes schriftlich oder mündlich heischen und den rechtsspruch gerichtlich openen und uitlezen laten.

43. wer sich des spruchs alsdan beschwehrt, sall up Lüdenscheid und von Lünscheid op Dortmund, wo gebrüchlich, appellieren mögen.

44. der richter soll up anhalten der appellanten vor dem negsten gerichtsdage tom lengsten die acta to dem overrichter unter sinem segel verschlotten durch den frohnen oder sonst einen geschworen baden verfertigen.

45. so auch der appellant inwendig vorgl. gericht und die acten to verfertigen bei dem richter nicht forderte, sall die appellation desert syn und blieven.

46. wanner oich der appellant inner jahresfrist na gedointer appellation durch den richter umb verfertigungh und widerschickung der ordeile by dem overrichter nicht dede fordern, soll folgents auch die appellation desert sein und die erste urtheil exequirt werden.

47. dat soll von den ordielen, so op gemeinen

<sup>41)</sup> aem = Ohm (138 Liter) Weins

<sup>42)</sup> bruche = Geldbuße

<sup>43)</sup> Boek = Buch, in das die Urteile eingetragen wurden.

ambtsdagen gesprochen, nit appelliert werden, die sache sey over die vief und tweintich goldengulden hovetgut<sup>46)</sup> wehrt.

48. wanner man appelliert, soll niet widers ingelacht werden noch overgeschickt werden, dan darop sich acta referieren und in gericht gebracht is, aver so jemandt an gericht nit mündlich sondern folgens inwendig thien dagen schriftlich appellierte und dazu sein beschwehr mit fernerer information und anzeigung seines vermeinten rechtens allegiert, soll der appellationsschrift dem gegenteil copy seinen gegenbericht, so hie was hatte, inwendig acht dagen darna gleichfalls schriftlich up tiden gestattet werden, welche twe deele und nit wieder der richter by die acta soll leggen mögen.

49. von der ritterschaft und gemeine ambtsverordneten soll op die ambtsdage von generparten dat sy an bewiese, an information der rechten noch sonst an anderen schriften was nies angenohmen werden dan so viel allein von beiden partheien vorhin an dem gericht ordentlich ingebracht und in dem signaet opgeschreven befunden.

50. darümb sollen die frohnen vor dem rat-hauß verbliven mit dem befehl, nieman darop to laeten dan ritterschap und verordnete oick geine briefe oder schriften jemandt over to antworten oder to behandeln annehmen.

51. des sollen gheine nohtgerichte, kundschap to verhören, gehalten werden, dan folgenden oirsacken.

52. anfanglich so jemandt to bewiesen in rechten uperlagt item op der walstede<sup>47)</sup>, im felde, gebuschatte oft anders was to bekonden.

53. so jemand sich by dem ambtman etliches darover dem landfürsten verscheven beklaget und der ambtman om dem cleger die clage oder beklageten syn ingerede to bewaren befehl dede.

54. wanner over gerichtlichen in angabe und anforderung kompstig erwartede und darin etliche die wegfertig buten landes to vertrecken oder sunst alt kundtschaft to gebreucken nödig hat, mochte hie von denen die kuntschop toe gedechtnisse fordern und nemen.

55. des sollen twe vorsprecker verordnet werden, die dem gericht vereydet sullen wesen, düsser ordnunghe to loven und oeren partien

truwelich to dienen und soll sunst anders nymantz to gericht fordern oder sprechen, damit düsser proceß bestendlich ohne vernewerung<sup>48)</sup> gehalten mögen werden, doch so jemandt to einem besonderen vorsprecken oder worthalter hebben wolde, sol gestadt werden, im falle hie düsser ordnunghe lovet und sull de part darnach dem verordneten vorsprecker sin besoldung geven.

56. die vorsprecker sullen beiden parten ihr wort unweigerlich halten und welche sache sie angefangen to fordern oder to verantworten, by dem sullen sie bis to erörterung desselvigen bliven. der vorsprecker gerichtliche besoldung sall syn, wie folgt:

von einem verfolge 3 d (d = denare)

die clage vor to dragen 12 d

dat pandt to verkopen 12 d

ein ordel to begehren 12 d

derglichen wanner excipirt, repliciert oder dupliciert wirdt 12 d

dat pandt wider an gelt to geven 6 d

am noitgericht die kost und 3 sh (sh = schillinge).

einem rittermatigen mit einem diner vor sich, den knecht und perde 4 quart wins.

gegen itzige ordeninge und gerichtlichen proceß soll niet geordelt, dan der alles deils von dem richter, ritter- und landtschaft oick den parten gelovet werden, geiner ferner wising to gewerden<sup>49)</sup>.

### Anlage 3

St. A. Düsseldorf, Kleve-Mark X 72 Bd III

Bl 44—48

Übliche observantz, brauch undt herkommen des churf. Brand. Märckischen Appellations- und Amptsgerichts Bochumb.

Gleich wie es den gemeinen gerichtten gemäß, also ist es auch ahn diesem gerichte zu beachten, das inter causas primae et secundae instantiae ein unterschied in der natur ist und auch gemacht werden muß, angesehen von den gerichtten Herbede, Stipel und Horst auf

<sup>46)</sup> hovetgut = Hauptforderung. Das Streitobjekt mußte also über 25 Goldgulden Wert haben, wenn die Berufung durchgeführt werden sollte.

<sup>47)</sup> walstadt = Kampfplatz, Tatort, gebuschatte = Geholz, Gebüsch

<sup>48)</sup> vernewerung = vernigerunge = Erneuerung

<sup>49)</sup> wising to gewerden = Weisung zu erwarten

der Ruhr hiehin appellirt wirdt. Und wird zwahr alhier auch in den appellations-sachen nach form und weise der gemeinen rechten und wie in den benachbahren appellationsgerichten herkommens und prauchlich procedet.

So wird in prima instantia wieder ein unterscheid gemachet, inter processum ordinarium et extraordinarium. Und sollen ad extraordinarium gehören alle schultforderungen und pfändungs auch alle anderen sachen, welche dergleichen natur, sonderlich da außländliche oder unmündige oder verarmpte, wittibe etc zu actioniren, darzu der terminus nicht eben auf 14 tagen, sondern pro re nata bestimmt wird, welche extraordinarisch handelungen auch mit einem anderen nahmen nemblich notgerichter bey den alten und vorigen protocollis genannet worden und, was also gegen den adel oder unadel dieses ampts erkennen worden, exequiret ist, da nicht attendiret, dass etwa itzo einige adliche vermeinen wollen, ob sein ihre bestialen keiner richterlichen execution untergraben, solange bey ihren bauern erbe oder haab vorhanden <sup>1)</sup>). Ferners gehört ad extrajudicialia das vormund- protocoll oder gericht, welches in anordnung und beeydung der unmündigen dieses ampts vormündern und deren jährlich rechenschaft abhorung besteht, und wird churfst. gnedst edicto dieserhalb ausgang gelebet.

Die andere sachen aber, wo libelliret<sup>2)</sup> und sonsten ordinario more verfahren wird, gehören ad ordinarium von 14 zu 14 tagen gestellt.

Von alters her ist bräuchlich gewesen, das die zeitliche amptleuthe zu sicherer zeit haben pflegen amptstage zu halten, wo dan des landtsfürsten seine hoheit und anderer gewalt betreffende sachen: alß ihr churfstl. durchl. amptgräntzen zu conserviren, grobe und wol-fesjagten nach befinden vorzustellen, durchreisende hohe personen oder sonst nahmens ihre höchstge. churfstl. durchlaucht zu gratuliren, criminaldelicten halber mit zu invigiliren<sup>3)</sup>, seind vorgekommen, und den mißprauchen nach möglichkeit und der zeit gelegenheit nach remediret worden. Jedoch ist auch keinem verboten gewesen, auch solche sachen an den richter gelangen zu lassen und wan der

amptman befindet, daß er die sache nicht vergleichen konte und die parteien in contradictorio versirten <sup>3a)</sup> so hat es sie also bald an das land- oder ordinari gericht verweisen müssen, und ist nicht allein nicht herkommens, sondern auch ein amptman nicht bey macht gewesen, einig prozeß vor sich treiben zu lassen oder einige execution, immission oder wie das sonsten nahmen haben magh, zu verrichten. Und da gleich bei dieser Zeit per viam specialioris commissionis zeitlichem amptmann neben richter oder sampt, sonderlich in causis debiti<sup>4)</sup> oder dergleichen sachen aufgetragen sind, die verhandlungen durch den gerichtsschreiber als darzu vereydete person ad protocollum bracht und durch denselbigen acta conscribirt werden auch endlich da es zur execution oder immission geraten ein solche zu bewürcken judex loci<sup>5)</sup> ersuchet. der dan damit citatis partibus<sup>6)</sup> die sachen gerichtlich grandiget<sup>7)</sup> und exequiret auch von sothaner immissionsbewirkung instrumenta justitialia<sup>8)</sup> erteilt.

So hat auch kein zeitlicher Amptman keine sachen so am gericht hängig von demselbigen abfordern oder etwas dahin verändern können oder dürfen, ut patet ex beylage Lit. B. (diese Anlage ist nicht mehr vorhanden)

Mit den schöpfen hat es in diesem ampt und appellationsgericht die gelegenheit, das in den capitalsgerichten wan ein armer sündler zum todte oder sunst verdammt werden soll, sieben sichere freyen, welche im ampt gesessen, darzu abgeladen werden, wodurch die alsdan der schöffen stelle alda vertreten.

Was sonsten die sieben freyen jährliches proclamando des ampts veste und gerechtigkeit namens ihr. churfstl. durchl. unseres gnedigsten herren haben, darüber sende einen copenlych gerichtlich extract sub Lit. C. (pro not.

<sup>1)</sup> die adeligen Häuser nahmen das Privileg in Anspruch, daß der Gerichtsfron nicht ihr Gebiet betreten durfte. Sie standen deshalb auch auf dem Standpunkt, daß man auf ihrem Besitztum keine Pfändung ihres Viehes vornehmen durfte. sondern sich an ihre hörigen Bauern halten und bei ihnen pfänden sollte. Dieses Vorrecht wurde aber nach Ansicht des Bochumer Amtsrichters nicht gebilligt.

<sup>2)</sup> libellieren = Klageschrift aufsetzen

<sup>3)</sup> invigilieren = aufspüren

<sup>3a)</sup> bei ihren gegenteiligen Standpunkten verbleiben

<sup>4)</sup> in Forderungssachen

<sup>5)</sup> judex loci = Ortsrichter

<sup>6)</sup> nach der Ladung der Partelen

<sup>7)</sup> grandigen = untersuchen

<sup>8)</sup> gerichtliche Urkunde

auch diese Beilage ist nicht mehr bei den Akten, sie enthielt offenbar das bekannte Bochumer Stoppelrecht, das die sieben Freien jährlich auf dem Vestentag verlesen mußten). Sonsten in anderen sachen werden von alters her jährlich zwey amptlage gehalten: nemlich auf Donnerstag nach dem sonntag q. modo geniti und des donnerstag nach martini, auf welche der richter dem zeitlichen amptman und allen im amptgesessenen ritterbürtigen auch auß jedem kirspel vier oder zwei hausleuthe wie auch drei appellationsherren herbede, stipel und horst aus den am gericht hangenden sachen, in welche geschlossen, referiert, wo alsdan der herr droste, ritterschaft und ampteingesessene entweder die sachen zu entscheiden oder aber da einige bedenckens dabey vorfällen, zu verordnen plegen, das sie ahn unparteiische rechtsgelehrten ausgestellt werden, und ist dieses an stat der schöpfen, unter dessen wird aber in der sachen am gericht procedirt und durch voriges keine aufgehallen.

#### Von der citation oder abladung

Ein gemeiner plebent oder andere amptseingesessene wird woll per preconem viva ipsius voce<sup>9)</sup> oder auch per citationem in scriptis comprehensis<sup>10)</sup> abgeladen und sonst gegen die außbürtigen, deren güter allhier im ampt gelegen und darauf procedieret werden will, der gebühr per juris subsidiales<sup>11)</sup> procediert. einer vom adel aber muß erstlich 14 Tage von dem richter von etwa des vorhanden clegers intention advisirt und ihm zeit zu bedencken gegeben werden und, wann er die ohne bezahlung oder satisfaction hinstreichen läßet, so wird dan zu der citation und weiteren proceß nach form und weise der gemeinen rechten fortgeschritten, also der eins und darnach singulis juridis voce campanae<sup>12)</sup> geladen wird. und ist dieser modus ohne unterscheid sowoll in ordinariis als extraordinariis derzeit gebraucht worden.

In extraordinariis und primo termino wird citatio reproducirt cum decreto<sup>13)</sup> oder preco referirt selbst de facta citatione, darauf bittet der clager pfandverkaufung vor seine anforderung und, si sit causa liquida et confessata<sup>14)</sup>, gibt der richter ex officio<sup>15)</sup> zeit zu bezahlen bis zum negsten gericht, an demselbigen zweiten termino gibt der richter ohn weiteren

verfolg nochmals 14 tage idque sub poena distractionis<sup>16)</sup>. in dem dritten termino aber wird bei endstehender zahlung zum wirklichen umschlag (= Verkauf) geschritten, es wehre dan, das beclagter aus erheblichen motiven von dem richter oder clager weitere zeit erhalte.

Wan dan also das pfand umbgeschlagen, so wird zu dessen distraction oder execution geschritten. ist das pfand beweglich, so stehet es drei nächte auf dem pfandstahl und dan wird es werdiret (= abgeschätzt), und wan es dan wiederumb in drei nächten nicht abgelöst und von dem beclagten nicht gerettet wird, so wird es dann dem clager adjusticiert und zuerkannt, und werden diese sechs nächte von alters die wehrnächte genannt.

ist aber das pfand unbeweglich, damit dan die parteien nicht lange aufgehallen würden, so stellet der richter nach altem herkommen und gebrauch außer den gemeinen gerichtern ein absonderlich executionsgericht an, worinnen auch in kurtzen terminen gehandelt wird und dem beclagten frey stünde, die ihm competierende und dahin gehörende auszüge einzuwenden wird dan auch erstlich zu der aestimation und dan auch folglich zu der immission verfahren. wär aber die sache streitig, so wird darinnen nach den beschriebenen gemeinen rechten bis zum schluß und ausstellung an dem amptstage verfahren.

In ordinariis ist gleichfalls nach reproducirter citation in primo termino von dem clager auf alle des beclagten güter ein arrest gefordert und von dem richter erkannt worden, welcher arrest jedoch der beclagte alsobald mit gebührlicher uhrkund entsetzen können und obschon von alters gebräuchlich gewesen, dass der clager solche arrest zum dritten male verfolgt und im dritten termino erst proximum libellandi<sup>17)</sup> gebeten auch der beclagte

<sup>9)</sup> durch den Gerichtsboten mündlich

<sup>10)</sup> durch schriftliche Ladung

<sup>11)</sup> durch Gerichtshilfe

<sup>12)</sup> an den einzelnen Gerichtstagen mit Glockengeläut

<sup>13)</sup> im außerordentlichen Verfahren wird im ersten Termin die Ladung auf Verfügung des Richters nachgewiesen oder der Gerichtsbote selbst berichtet über die durch ihn bewerkstelligte Ladung.

<sup>14)</sup> wenn der Klagegrund flüssig ist und zugestanden wird.

<sup>15)</sup> von amtswegen

<sup>16)</sup> unter Strafe des Verkaufs des Pfandes

<sup>17)</sup> den nächsten Termin zum Klagen

ohnerachtet der elager auch im ersten termin seyn libell übergeben darauf vor dem vierten termin zu antworten nicht schuldig gewesen. so ist jedoch bey dieser letzten zeiten mit allem fleiß dahin gestrebet worden, daß diese überflüssigkeit abgeschaffet und alles soviel möglich zu der gemeinen rechten und deren üblichen gebrauch reduciret worden.

Mit dem beweistumb ist den gemeinen rechten und üblichen stylo gemäß sowoll in ordinariis als extraordinariis von dem richter ein absonderlicher tag ernennet und darin der gebühr nach verfahren worden.

Bey den pro contumacia <sup>19)</sup> ist an diesem gericht auch kein unterscheidt von den gemeinen beschriebenen rechten, von einem an diesem gericht ausgesprochenem urteil aber obschon dem alten herkommen gemäß nach Lüdenscheid tantum ad vim revisionis aut consultationis appelliert worden, so wird jedoch anitzo gemeinlich auf Cleve berufen, und were verscheidener consideration halber zu wünschen, das es bey dieser letzten appellation alleine sein verpleiben hätte.

#### Anlage 4

**St. A. Düsseldorf Kleve-Mark Akten X 72 Bd. 3 Bl. 41, 42.**

Bericht des Schultheißen Elbers an die Regierung in Cleve vom 12. 4. 1650.

Hochgeborener Graff, gnediger Herr auch hochedelgeborener gestrenger großgepietender herr.

Auf E. hochgraefl. Excell. und E. hochedelg. gestr. unterm dato den 18. martij neben einem postscripto gnedig ahn mich ausgelassenes und den 7. dieses monats empfangenes anschreiben und darin begriffene puncta habe in unterthänigkeit zu berichten nicht unterlaßen sollen, weßgestalt bey diesem stattgericht so sich nur über die einwöhner dieses geringen orts erstreckt, keine eigene schriftliche gerichtsortnung meines wißens vorhanden, sondern man sich in modo procedendi dem beym amtsgericht üblichen stylo gemeinlich gemäß zu halten und darnach zu regulieren pflegt, außerhalb daß dem stattgericht die bürgermeister oder andere aus mittels des rhadts als assessoren beywohnen. habe also disfalls nichts übersenden können wird auch

sonsten vom h. amtsrichtern was dieserwegen bey selbigem vorhanden sein mögte, ohngezweifelt berichten und eingeschickt worden sein, so viel dan ferner die brüchten, dienst-, landts- und polizeiordnung betrifft, habe von selbigen auch nichts einschicken können, weil jetzige polizeiordnung nicht ich, sondern der magistrat in händen hat, ist auch von brüchten, dienst und landtordnungen bey mir ebenfalls weiter keine nachrichtung den daß in dieser stadt fallende brüchten vermüge deren privilegien und alter gewohnheit von der obrigkeit und magistrat daselbst geschlichtet und erhoben werden.

Wie mir dan auch von eingerießenen differentien bey exercierung der jurisdiction sonderlich nicht bewußt, nur, daß sich der magistrat hieselbst über herrn richter zu Castrop, dr. Carolo Bordelio, wegen einiger unterstandener praejudizirlichen wirrungen beschwert und solches in specie hieselbst vor wenigen tagen unterthänigst berichtet und zu deren remedijrung landtf. gnedigste manutenez gehorsambst gesucht und geben hat.

Den inhalt des 5. punctes anlangend wird der gottesdienst auf son-, fest- und bettagen verrichtet und zwahr ahn den monatlichen bettagen durch die evangelisch-lutherische vor- und nachmittags, von den anderen religionsparteien aber des vormittags allein predigt gehalten, wobey sich dan bißweilen zuträgt, daß die predigten von etlichen zuhörern woll fleißiger, von etlichen auch woll weniger alß von andren geschieht, besucht werden. Es unternehmen sich auch die hieselbst wohnenden juden, deren zahl sich in kurtzem etwas gemehrt, ihre öffentliche synagoge und versammlungen mit jüdischem geschrey oder gesängen und anderen ihren ceremonien zu halten, darüber sich dan die benachparten christen in etwa beschweren thuen.

Wie sich dan auch woll begeben thuet, daß vor und nach excessen vorlauffen und der polizeiordnung zuwider gehandelt wird, darüber die verbrecher, wen die delichte innerhalb der statt und deren bottmäßigkeit begangen durch die obrichkeit und magistrat daselbst, sonst aber, wenn außerhalb der statt committieret, vom churfstl. fisco dem befinden und der

<sup>19)</sup> Versäumnisverfahren bei Abwesenheit des Gegners.

sachen gelegentlich nach gestraffet werden.  
Von beschaffenheit des 8. und 9. punctes wie  
auch des gantzen postscripti ist mir nichts  
bewußt, angesehen der contributionssachen  
und waß denen anhängig, nicht ich sondern  
bürgermeister und rhatt hieselbst unter händ-  
den haben und von selbigen verrichtet wer-  
den.

Wie dan auch vom 10. und anderen folgenden  
puncten weillen mir anbefohlene jurisdiction  
wie vorgetr. sich nur über dieß geringe stätt-  
lein erstreckt, nichts zu berichten weiß, solches  
auch sonsten von herrn drosten und richtern  
des amts Bochumb ohngezweifelt geschehen  
wird.

Welches E. hochgraffl. excell. und E. hochedel.  
gestr. unterthänigster schuldigkeit nach zum  
gehorsamen Bericht nicht verhalten sollen und  
thue dieselbe damit in den schutz des aller-  
höchsten und mich dero zu beharrlichen gna-  
den unterthänigst empfehlen.

Bochumb des 12. Aprilis Ao 1650.

E. Hochgraffl. Excell und  
E. Hochedelgeb. Gestr.  
unterthäniger

Dietherich Elbers Schultheis zu B.  
praes. Cleve d. 21. april 1650



Günther Höfken.

## Zur ältesten Geschichte der Bauernschaft Rechen

(Nachtrag zum Bochumer Jahrbuch 1953)

Eine der wichtigsten Quellen zur Siedlungsgeschichte unserer Heimat bilden die ältesten Güterregister der im Jahr 802 gegründeten und schon bald mit reichlichen Schenkungen an Land bedachten Abtei Werden. In dem am Ende des neunten Jahrhunderts angelegten Verzeichnis seiner Besitzungen werden zwei Höfe in villa Hreni = Siedlung Rechen aufgeführt. Ihre Besitzer Gerlef und Liahtgrim gaben jährlich 15 Scheffel Hafer, 8 Scheffel Roggen und 8 Denare Heerschilling, eine alte Abgabe für Befreiung vom Heeresdienst <sup>1)</sup>. Diese Höfe müssen schon bald darauf von der Abtei veräußert worden sein, weil sie in den späteren Registern nicht mehr genannt werden.

Im Jahre 1045 übertrug die Witwe Adela zum Seelenheil ihres verstorbenen Mannes und Sohnes dem im Jahre 1003 gegründeten Kloster in Deutz 4 Höfe in Langendreer (Triere), 3 in Laer (Loire) und 5 in Velwich (Velewick, in Börnig bei Kastrop lag der Hof Schulte Velwig) <sup>2)</sup>. Sie behielt sich den Nießbrauch vor von 12 Scheffeln Hafer, 12 Scheffeln Roggen, 40 Scheffeln Braugerste, 6 Schweinen, 6 Schafen, 1 Pfund Wachs, 1 Fuder Wein oder, wenn es daran fehlt, 1 Mark an Geld. Die Auflassung dieser Höfe fand vor dem Grafen Hermann, Sohn Adolfs, der zugleich der Kloostervogt über diese Besitzungen war <sup>3a)</sup>, vor dem ordentlichen Gericht (placitum cum provincialibus habente) in dem Ort, welcher Rechen hieß (locus qui nominatur Rechne), statt. Die Lokalisierung der angeführten Örtlichkeiten hat zu verschiedenen Deutungen geführt. Lacomblet, der zuerst in seinem Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins (Bd. I Nr. 181 aus Gelenius, Farragines dipl. T. 80) die Urkunde brachte, wies in einer Fußnote darauf hin, daß er diese Örtlichkeiten

nicht nachweisen könne, da sie der Abtei Deutz wieder verlorengegangen seien. In seinen Berichtigungen zum Urkundenbuch, Archiv für die Geschichte des Niederrheins Bd. 2 (1857) S. 205) werden sie, wie oben angeführt, für den Bochumer Raum lokalisiert. Demgegenüber meint Darpe <sup>3)</sup>, da in der Urkunde von einer Lieferung von Wein die Rede sei, könne sie für Orte wie Laer und Langendreer nicht in Frage kommen, da hier kein Weinbau betrieben worden sei. Aber die Urkunde sagt nicht, daß die ausgemachte jährliche Lieferung von den übertragenen Höfen selbst erfolgen sollte, so daß diese Bedenken hinfällig sind. Im übrigen ist in unserer Gegend im Mittelalter auch Weinbau betrieben worden <sup>4)</sup>. Auch Oppermann, Rheinische Urkundenstudien S. 22 weist das Rechen der angeführten Urkunde dem Rechen bei Bochum zu.

Geht man davon aus, daß in unserem Ort Bochum-Rechen die Auflassung der erwähnten Höfe stattgefunden hat, so ist von Wichtigkeit, daß als Vorsitzter dieses Gerichts der Graf Hermann genannt wird. Wie wir aus einer anderen Urkunde wissen, hatte ein Graf Hermann die Bochumer Grafschaft im Jahre 1019 <sup>5)</sup> im Besitz. Aus der eben besprochenen Urkunde von 1045 erfahren wir, daß er der Sohn des Adolf war. Leider können wir nicht das Geschlecht, dem beide angehörten, näher bestimmen, da damals die Grafenwürde im allgemeinen noch nicht erblich war und die Grafengeschlechter noch nicht nach ihren Stammburgen, sondern nur nach ihrem Rufnamen in den Urkunden genannt wurden <sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Kötzschke, Werdener Urbare. Bd. 1 S. 70.

<sup>2)</sup> Kastropener Heimatblätter, 5. Jahrg. 1926 Sp. 91 (1486 Wilhelm to Velvik), Westf. Urkundenbuch Bd. VII Nr. 441 (1226 Bornewic, Velewic).

<sup>3a)</sup> er war Vogt der westfälischen Besitzungen des Klosters, während dieses selbst dem Vogt Adolf (aus dem Geschlecht der späteren Grafen von Berg) unterstand (Lacomblet; Niederrhein. Urkundenbuch I. 177 (1041)).

<sup>3)</sup> Darpe, Bau- und Kunstdenkmäler Westfalens, Kreis Bochum-Land S. 39 Anm. 2. Auch Förstmann, Altdeutsches Namenbuch, 3. Aufl., 1916, Bd. II S. 564, hält unser Rechen für wahrscheinlich. Die ältesten Wortformen für Langendreer und Laer sind im 10. Jahrhundert Threiri und Lahari (Kötzschke, Werdener Urbare I. S. 70).

<sup>4)</sup> Dettm, Westfälisches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 1903, S. 86. Lehnhäuser in den Beitr. zur Gesch. von Stadt u. Stift Essen, Heft 56 S. 222.

<sup>5)</sup> Hömberg in Westf. Zeitschrift Bd. 100 S. 83.

<sup>6)</sup> Nachfolger des Grafen Hermann ist ein 1052 genannter Graf Godschalk, dem 1066 wieder ein Graf Hermann folgt (Hömberg a. a. O. S. 83 Marg. Frisch, Grafschaft Mark S. 16).

So schwebt gerade für die Zeit des 11. Jahrhunderts über unserem Heimatgebiet ein nicht zu klärendes Dunkel, erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts können wir das Grafengeschlecht des Bochumer Raumes näher bestimmen: es sind die Grafen von Berg, die als Vögte der Stifter Werden und Essen im Bochum-Hattinger Raum herrschen<sup>7)</sup>. Ihre Nachfolger, die Grafen von Altena, werden dann mit Friedrich von Altena, der noch vor 1170 die Burg auf dem Isenberg bei Hattingen errichtete, in der alten Bochumer Grafschaft seßhaft. Nach seinem Tode (1199) übernahm sein Bruder Arnold die Grafschaft und Burg. Übertragung von Grundbesitz fand im Mittelalter vor dem Grafengericht statt, es tagte jährlich mehrere Male unter Einberufung der Landbevölkerung unter dem Grafen, und sieben freie Schöffen fällten das Urteil. Wenn Rechen im Jahre 1045 Ort des Grafengerichts war, so muß sich dort eine alte Gerichtsstätte befunden haben, wahrscheinlich hat das Gericht auf der Rechener Heide, dem Platz, der für die Zusammenkunft einer größeren Menschenmenge ausreichte, getagt. Die Urkunde von 1045 ist die einzige des 11. Jahrhunderts, die über eine Gerichtsstätte des Bochumer Raumes uns Kunde gibt, denn die Auflassungen von Gütern an die Abtei Werden, die nach ihren alten Traditionsregistern in der Zeit von 1065 bis 1104 im Grafengericht in Buokheim<sup>8)</sup> stattgefunden haben, können entgegen der Ansicht Darpes<sup>9)</sup> nicht auf unser Bochum bezogen werden, weil der aufgelassene Grundbesitz in der Grafschaft Recklinghausen lag und der Bochumer Graf nicht für diesen Bezirk zuständig sein konnte<sup>11)</sup>.

In der Bauernschaft Rechen lagen zwei große Höfe, die seit dem 13. Jahrhundert den Grafen von Altena gehörten und an Adlige zu Lehen gegeben wurden. Der eine Hof vererbte sich in den Linien Altena-Isenberg-Limburg-Styrum und war nach dem ältesten Styrumer Lehnregister um 1350 im Besitz des Wenne-mar von der Brüggeneu. Aus diesem Hof ging Haus Rechen hervor. Ein anderer Hof Uchting blieb gemeinschaftlicher Besitz der märkischen und limburgischen Linie. Im Jahre 1372 verzichtete der märkische Graf zugunsten des damaligen Lehnsträgers Heinrich Dücker von der Nettelbecke auf seine Hälfte an dem Hofe. Die

andere Hälfte wurde von der Linie Limburg weiter verleht. Nach den ältesten Lehnregistern waren nacheinander belehnt (vor 1400): Wenbeir van Reyche mit dem hus sine woeninge half, Otten van Reyghen mit der woeninge to Reygen halff, Johann van dem Gryntberge anders geheiten van Aldenbochem mit dem halven deyle des gudes to Reghene, Diederich van Aldenbochem mit der helffte des gudes to Rechgede.

Um 1478 besaß Jan van Aldenbockem dat guet to Rechene, dat den Derych toe thoine plach<sup>12)</sup>. (= das der Bauer Dietrich zu zäunen pflegte).

Nachdem der märkische Graf seine Hälfte an Hinrich Dücker freigegeben hatte, hatte dieser im Jahre 1372 das ganze Gut aufgeteilt<sup>13)</sup>.

<sup>7)</sup> 1165 wird sein Gebiet schon als Amt Bochum — officium Cobochem — in einer Kölner Urkunde bezeichnet (Kripping, Regesten der Erzbischöfe von Köln Bd. II.).

<sup>8)</sup> die alten Gerichtsstätten lagen außerhalb der Siedlungen, so tagte das Lüdenscheider Gericht auf der Vogelberger Höhe (Wittener Jahrb. 1935 S. 23), das Grafengericht des Ruhrgebietes im Jahre 1150 in Horna, einer Waldstelle an der Ostseite von Duisburg bei Düssen (Zschr. d. berg. Gesch. Vereins Bd. 7 S. 27).

<sup>9)</sup> Zeitschr. d. bergischen Gesch. Vereins Bd. 7 S. 9, 10, 14, 15, Lacomblet, Niederrh. Urkundenbuch IV 610, 612.

<sup>10)</sup> Darpe, Gesch. d. Stadt Bochum S. 108, Igen, Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien, Herzogtum Kleve, I. 1. S. 447.

<sup>11)</sup> so lag ein in der Zeit von 1065-80 aufgelassener Hof in Losten, Bauernschaft Buer-Scholven, der zwischen 1080 und 1105 übertragene Hof in Langenbochum (westl. Recklinghausen) und Hintisle (Hinsel in Buer-Sutum), Orte für die schon wegen ihrer weiten Entfernung Bochum nicht als zuständiger Gerichtsort in Frage kommen kann. Wie Esch, der Freistuhl zu Langenbochum (Vestische Zeitschr. Bd. 7 S. 128) darlegt, ist mit dem Gericht zu Buokheim der Freistuhl zu Langenbochum gemeint. Er behielt diesen Namen Buokheim bei, nachdem man die beiden Orte in der Grafschaft Recklinghausen, die Buchheim oder Bockum hießen (bei Dattein und Herten), dadurch unterschied, daß der erstere die Bezeichnung Langenbochum erhielt.

<sup>12)</sup> Staatsarchiv Düsseldorf, Herrschaft Broich, Akten 1327, Akten 1325 Bl. 69; Graf zu Bentheim, Lehnrolle der Grafschaft Limburg ab anno 1354 bis 1400, in der Ztschr. „der Märker“, Jahrg. 1957 S. 89, 247.

<sup>13)</sup> 1373 (up sent Petersdach ad cathedram) stellt der Graf Engelbert einen Revers aus, daß er kein Lehnherr sei an der Hälfte des Gutes zu Rechen, dat Johan van Aldenbochem van geliken delinghe des vurnenannten gudes vurvallen van Henrike den Dückere van der Nettelbecke, Archiv Rheda, Limburger Kopiar von 1520 vergleiche auch Darpe, Urk. Buch. Nr. 13). Die Teilungsurkunde ist im Bochumer Jahrbuch 1951 S. 80 abgedruckt. Der in dieser Urkunde genannte Hof Vieting ist nicht der gleichnamige Hof in Wiemelhausen, sondern der Hof Schulte-Vieting in Freisenbruch. Heinrich von Vietinghoff hatte ihn am 6. 6. 1356 an Heinrich Dücker als Brautschatz seiner Mutter gegeben (Vest. Zeitschr. Bd. 37 S. 180). Später kam der Hof an Johann von Westerholt, der ihn

Die an Johann von Aldenbockum gefallene andere Hälfte blieb weiter Lehen der Hohenlimburger Grafen, der letztbelehnte ist 1478 Johann von Aldenbockum. Wahrscheinlich ist der Denishof an der Wiemelhauser- und Kronenstraße-Ecke aus diesem alten Rittersitz als Reststück hervorgegangen. Er gehörte seit dem 16. Jahrhundert zu Hause Rechen<sup>14)</sup>. Das im letzten Kriege untergegangene Haus Rechen war als Rittersitz mit seinem charakteristischen Wassergraben erst im 14. Jahrhundert erbaut worden, und zwar wurde die alte Wasserburg von einem Hof, der ein styru-mer Lehengut war, abgezweigt. Dieser Hof, dessen Besitzer der „Schulte von Rechen“ urkundlich noch 1486 hieß, wurde später zur adligen Baut gezogen und damit frei von der Grundsteuer, da der Adel von dieser für seine adlige Baut, wie man die um den Rittersitz gelegenen Ländereien nannte, freigestellt war. An den alten Hof erinnerte später noch der Flurname Schultenhof für ein Geländestück, das dem Eingang zum Haus Rechen gegenüberliegt (altes Kataster Flur I 55 Weide, 4 Morgen groß).

Wenn am Schlusse meines Beitrages zur Geschichte des Hauses Rechen erwähnt wurde, daß nur noch ein Zweig der Familie von Schell den Namen fortpflanze, so hat sich nachträglich ergeben, daß noch in anderen Linien die Familie von Schell fortlebt. Generalleutnant Friedrich von Schell, der 1837 sich mit seinen Geschwistern auseinandersetzte und Haus Rechen übernahm, hatte drei Söhne: Otto, Generalleutnant a. D., er erbte Rechen, Adolf, der als Generalmajor bereits 1888 kinderlos starb, und Ludwig, der wieder einen Sohn Friedrich hatte, von dem jetzt noch ein Sohn Adolf Ludwig Jürgen, geboren 1924, lebt. Von den beiden Brüdern des Generalleutnants Friedrich von Schell, geboren 1810, hatte der zweite Bruder Ludwig, geboren 1818, gestorben

1890 als Bürgermeister a. D., einen Sohn Adolf, geboren 1870, der als Oberstleutnant a. D. 1949 starb. Seine Witwe, geborene Berta von Albedyll, wohnt auf Haus Husen an der Hohen-syburg. Die Ehe ist kinderlos. Der dritte der Brüder, Adolf, geboren 1822, gestorben zu Kamen 1867, verheiratet mit Sophie von Rudorff, hatte ebenfalls drei Söhne, von denen der zweite, Julius, als Oberst a. D. unverheiratet starb. Der älteste, Louis, ging früh in die Welt, heiratete eine Holländerin und hatte einen Sohn Adolf, geboren 1894, der seit den letzten Tagen von Berlin vermißt ist. Er hatte eine Holländerin zur Frau, aus der Ehe lebt ein Sohn in Darmstadt, Carl. Der jüngste der Söhne des Adolf, geboren 1822, war Adolf, geboren 1861 in Brilon, gestorben 1944 in Düren. Sein Sohn ist der Generalleutnant a. D. Adolf von Schell, geboren 1893 in Magdeburg, auf Haus Franzburg in Gehrden (Hannover), der drei verheiratete Söhne: Adolf, Joachim und Dietrich hat, von denen Joachim zwei Söhne: Andreas und Thomas hat. So blüht das Geschlecht von Schell noch in den verschiedensten Zweigen fort<sup>15)</sup>.

seiner Frau zur Leibzucht gab (1428), sie verkaufte ihn dann 1458 an Johann Aschebrock auf Malenburg. Die weitere Geschichte des Hofes ist bei Schellmann — van de Loo: Eickenscheid-Nienhausen, 1939 S. 190 dargelegt.

<sup>14)</sup> 1579 23. 2. nimmt Jörgen Schell zu Rechen 400 Taler auf seinen Derichs Hof zu Rechen auf. (Archiv Haus Laer) Die andere an Dücker gefallene Hälfte erwarb der Essener Kanonikus Wessel von der Knippenburg, er vermachte sie noch vor 1398 an das Essener Kapitel der Kanoniker. Dieses veräußerte sie aber noch vor 1426, da sie in den in diesem Jahr angefertigten Einkommenlisten der Kanoniker nicht mehr genannt wird (Archiv Essener Münsterkirche Akten IV 516, 521, 541). Wahrscheinlich sind damals die Ländereien des halben Hofes an Haus Rechen gekommen.

<sup>15)</sup> vgl. Gothaisches Taschenbuch der uradeligen Häuser, Jahrg. 1926 und 1935. Zu meiner Geschichte des Hauses Rechen sei berichtigend bemerkt, daß es in der Anmerk. 25 S. 69 statt „die Kinder Johanns“ heißen muß die Enkelkinder Johanns, dementsprechend muß es S. 58 Zeile 8 von oben statt Sohn Hans Dietrich Enkel Hans Dietrich und Zeile 2 von unten seine Urgroßmutter heißen.

Wilhelm Rüter

## Die Bauernschaftsschule Steinkuhle-Brenschede

### Vorwort

In der nachfolgenden Arbeit ist das Werden und Wachsen einer kleinen Bauernschaftsschule aus den allerersten Anfängen dargestellt.

Es wird besonders hervorgehoben, wie diese Schule unter Not und Sorge durch die harten Zeiten des siebenjährigen und der napoleonischen Kriege von der Opferbereitschaft der kleinen Kötter getragen worden ist.

Wichtiges Quellenmaterial wurde dem Verfasser zugänglich gemacht durch das freundliche Entgegenkommen der Familie Frielinghaus, den jetzigen Besitzern des Hauses Laer, indem wichtige Schul-Urkunden aus dem Hausarchiv für die Arbeit zur Verfügung gestellt wurden. Die damaligen Besitzer des Hauses Laer waren Mitgründer und Patronatsherren der Schule.

Weiteres Material entstammt dem Bochumer Stadtarchiv — Akte 2 4/137 von 1816—1837, Akte 2 4/138 von 1838—1837.

Allen Helfern und Beratern sei an dieser Stelle aufrichtiger Dank gesagt.

### Anfänge und Stiftung der Steinkuhler Schule

Das Siedlungsgebiet der „Baut Steinkuhle“ erstreckt sich aus der Talsohle des Schattbachtals aufsteigend nach Süden bis zur Marktstraße und wird im Osten von der Gemeinde Laer und im Westen von der Baut Brenschede und der damaligen Bauernschaft Wiemelhausen begrenzt. Mittelpunkt der Baut war in alten Zeiten der adlige Hof der von Steinkuhle. Wir gehen sicher nicht fehl, wenn wir annehmen, daß die Besiedlung des adligen Grundbesitzes von diesem Hofe ausging. Was an „Pachteingesessenen“ in der Baut wohnte, war, mit wenigen Ausnahmen, dem Hofe zinspflich-

tig und hörig. So war es noch am Ende des 18. Jahrhunderts. Es waren kleine Kötter, die wohl im allgemeinen ihre Ackernahrung hatten, aber sonst noch einem Handwerke nachgehen mußten oder sich als „Köller“ zu einigen blanken Talern verhalfen.

Die Herren von Steinkuhle wurden erstmalig 1308 erwähnt und behaupteten sich dort im Wechsel der Zeiten bis in die Mitte des 7. Jahrhunderts. Das Geschlecht der von Omphal übernahm 1650 das Gut Steinkuhle. Es wird für die Schulgeschichte von besonderer Wichtigkeit. Die letzte Besitzerin des Hauses von Steinkuhle und Namensträgerin des Geschlechtes stiftete die erste Schule. Der Abgang der Besitzer erhält durch diese Stiftung eine gewisse Krönung, er wird Neubeginn auf einer geistigen Ebene. Wie wir aus der Stiftungsurkunde der nachfolgenden Besitzerin, der Freifrau v. der Leithen noch entnehmen werden, hatte die gute Barbara v. Omphal durch ihre Stiftung über ein verschuldetes Gut verfügt.

Wie es auch sei, durch ihre Stiftung hat sie ihrem Namen eine gewisse Dauer verliehen. Die Anfänge der Schule liegen sicher um einige Jahrzehnte früher. Es ist nicht überliefert, wann die Eingesessenen der Baut Steinkuhle angefangen haben, ihren Kindern die Segnungen eines schulmäßigen Unterrichtes zuteil werden zu lassen. Da in der benachbarten Bauernschaft Laer bereits um 1664 nachweislich Schule gehalten wurde, ist anzunehmen, daß dieses Beispiel die Steinkuhler zur Nachahmung anregte. Die erste Urkunde aus den Akten des ehemaligen Großherzogtums Berg weist darauf hin, daß eine Schule bereits bestand.

„Friedrich König pp.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor pp.

Die Eingesessenen im Steinkuhler Holz haben uns angezeigt, was massen ad instantiam der Evangl. Luther- und Römisch-Catholischen Schulmeistern der Stadt Bochum ihren Schulmeister Henrich Wahl durch einen Bescheid vom 26. Febr. a. c. anmaßlich inhibiret habet Schule zu halten.

Da wir nun den Inspectorem Ministerie von

Steinen darüber in seinem Bericht vernommen, und derselbe damit nunmehr anliegendermaßen eingekommen ist, aus dessen angeführten Gründen aber hervorgehet, daß die Haltung einer Schule des Orts zum Besten der Jugend gereiche und diensahm sey. So befehlen wir Euch allergnädigst, gedachten Wahl darunter nicht ferner hinderlich zu sein, sondern ihm vielmehr in dem ohngestörten Besitz des Schulhaltens zu belassen.  
Gegeben Cleve in unserm Regierungsrath am 25. Juli 1768.“

(St.A.M. — Großherzogtum Berg / Gruppe A 2  
No. 329)

Der vorstehende Bescheid ist dahingehend zu verstehen, daß dem Schulmeister H. Wahl von seinen Kollegen an der zuständigen Kirchspiel-schule in Bochum das Schulehalten streitig gemacht worden war. Durch diesen königlichen Bescheid galt die Steinkuhler Schule fortan als privilegiert, und in späteren Zeiten war dieses Dokument für die Steinkuhler ein wichtiges Unterpfand gegenüber Angriffen der Bochumer Elementarschullehrer.

Wo Schule gehalten wurde, ist uns nicht überliefert. Sie hatte damals auch noch keine Fundationen. Man konnte sie auch nicht als Heckschule ansehen, wie sie vielerorts anzutreffen waren. Recht und schlecht wird sich der Schulhalter Wahl durch die Gemeinde gegessen haben, wie es oft üblich war. Es wird den Steinkuhlern nicht leicht geworden sein, diesen Schullehrer durchzufüttern. Wir entnehmen den nachfolgenden Stiftungsbriefen, daß ein „Ansuchen“ der Eingessenen vorausgegangen war.

1780 stiftete die Freifrau v. Ossenbruch geb. v. Omphal den Pachteingessenen „Grund und Haus“ für den Unterricht der Kinder. Der Stiftungsbrief und die Bestätigung durch die Erbnachfolgerin Freifrau v. der Leithe, werden im Wortlaut wiedergegeben.

„Nachdem die im Steinkuhler Holze wohnende Evangelische, die Freyheit erhalten haben, außer der Bochumschen Stadtschule, vor ihre Kinder zu informieren, eine Schule zu erbauen — So habe Ich Endes unter-

schriebene Frey Frau von Ossenbruch geborene von Omphal, Frey Frau von dem Hochadligen Hause Steinkuhle nicht allein dahin resolviret, Ihnen eine neue Schule bauen zu lassen und auf einen bequemen Ort hinzusetzen, sondern habe auch solches natürlich thun lassen.

Nun müssen aber die Einwohner im Steinkuhler Holze die Schule in Dach und Fach aus ihren Mitteln selber setzen. Sonst ist ihnen von mir der Ort, worauf die Schule stehet, nebst Holz und Baukosten aus mit bey den zu diesen Gott wohlgefälligen Werk ohne etwas davon zu geben Erb- und Ewig verehret, — mit der Condition, daß alle Zeit ein Rechtschaffener Evangelisch Rechtinformierter Schulmeister die Jugend darin informieren soll, wozu anzunehmen ich die Collation und Vocation zu ertheilen unter drei Subjecta, so mir das vereinigte Steinkuhler Holz in Vorschlag bringen kann, einen anzunehmen und zum Schulmeister einzusetzen.

Was aber die Unterhaltung des Schulmeisters betrifft, müssen die Eltern vorsorgen so ihn berufen welchen er ihre Kinder informieren soll, welches Versprechen, viel oder wenig, in den Berufsbrief des Schulmeisters niedergeschrieben werden kann. Zur Wahrheitsurkunde habe diesen Fundationsbrief eigenhändig unterschrieben und mit meinem angebohrnen adlichen Petschaft besiegelt.

So geschehen auf dem adligen Haus Steinkuhl den 24. August 1780

(Siegel)

Sibilla Alma Barbara  
verwitwete von Ossenbruch  
geb. von Omphal

Die Besitzerin von Haus Steinkuhl hatte aber ihre Besitzung mit allen Schulden an Haus Laer übertragen. Somit bedurfte diese Stiftung der Bestätigung durch den Besitzer von Haus Laer. Die derzeitige Besitzerin, verwitwete von der Leithe bestätigte die Stiftung wie folgt:

„Obgleich diese unter dem 24. Aug. 1780 ge-

schehene Verschenkung und wirkliche Auf-  
bauung eines Schulhauses, wegen bekannter  
Donation, ohne meinen, der verwittweten  
Freifrau von der Leithen zu Laer ausdrück-  
lichen Einwilligung, eigentlich keine recht-  
liche Kraft hat erlangen können, so will ich  
dennoch zu Beförderung eines guten Werks,  
und hoffentlich besseren Erziehung einer  
rohen verwilderten Jugend, den im Stein-  
kuhler Holz wohnenden Evangelischen auf  
ihr wiederholtes Ansuchen, die Schenkung,  
soweit es das Haus betrifft, hierdurch bestä-  
tigen; mit dem ausdrücklichen Vorbehalt in-  
doch, daß mir und meinen Nachkommen die  
Auswahl und Bestimmung eines lutheri-  
schen Schullehrers im Steinkuhler Holz dazu,  
so wie der Inhalt besagt, belassen bleibt.

Was aber nach geschehener Unterschrift der  
seeligen Freifrau v. Ossenbruch zu dieser  
milden Schenkung noch weiters hernach  
auf die Seite des Originals — von einer  
Kuhweide und Scheffel Landes, nach selb-  
stigen Eingeständnis, bloß einseitig ist bei-  
geflickt worden — solches wird von mir als  
unstatthaft und unrichtig erkannt, also nicht  
zum Schulhause gegeben.

Weil ich indoch voraussehe, daß es einem  
solchen Schulmann anfangs schwer werden  
wird daselbst durchzukommen; so will ich  
zu seinem besseren Fortkommen auch noch  
ein Scheffel Landes von dem Viehaus Kam-  
pen zu jährlicher Nutzniessung des von mir  
berufenen Schulhalters im Steinkuhler Holze  
umsonst beugeben — mit dem Beding, daß  
die dortige Eingesessenen diesem ihrem Kin-  
derlehrer den gedachten Scheffel Landes, so  
weit es er seiner Wirtschaft dienlich findet,  
umsonst pflügen und besamen, als auch das,  
was ich zu seinem jährlichen erforderlichen  
höchstnothdürftigen Unterhalt noch weiters  
und außer diesem besonders schriftlich  
werde vorschlagen, pünktlich leisten, willig  
und richtig, indoch übrigens als eine freiwil-  
lige Beisteuer abgeben sollen.

Daß die Eingesessenen das gestiftete Schul-  
haus, ohne mein und eines Schullehrers Zu-  
thun, auf eigene Kosten in Dach und Fach als  
völlig wohnbaren Stande setzen und erhal-  
ten müssen, spricht von selbst und stehet  
allerwegen fest.

Sollte aber nun dieser milden Stiftung von

den Steinkuhlschen Eingesessenen nach  
meiner Vorschrift nicht zweckmäßig nach-  
gelebt werden, daß der Kinderlehrer aus  
Mangel nöthiger Unterstützung nicht leben  
und sich daselbst erhalten können, so wie  
bisher zu meinem Leidwesen geschehen,  
folglich ein guter tüchtiger Schulmann nicht  
beständig da wohnen kann und also na-  
türlich diese Stiftung der dasigen Jugend  
nur zum Verderben gereichen mußte, weil  
sie unter dem Vorwand einer eigenen Schule  
alsdann auch die Bochumsche versäumen  
würde; — so behalte ich mir und meinen  
Nachkommen auf den Fall hier ausdrück-  
lich das Recht bevor, diese Schulstiftung von  
Stund an wiederum aufzuheben und gänzlich  
zu vernichten, und das Haus als ein un-  
nötiges Gebäude, worinnen so keiner, als  
nur ein wirklicher Schulhalter niemals woh-  
nen soll noch darf, wieder abzubrechen.  
Urkundlich meiner eigenen Handunterschrift  
und beigedruckten angeborenen Petschafts.

Geschehen auf dem Hause Laer 17. Jan. 1786

Freifrau v. d. Leithe“

Laer, den 6. Januar 1786

„Ich verwittwete Freifrau v. der Leithe ge-  
bohrene von Berswordt als Erbbesitzerin der  
hintersten Steinkuhle mache den Pachtein-  
gesehenen im Steinkuhler Holze hierdurch  
bekannt:

Daß ich auf Ansuchen und in Rücksicht ei-  
nes so guten Werks, die von der hintersten  
Steinkuhle geschehenen Schenk und Stiftung  
eines Schulhauses bestätigt, auch auf weite-  
res Anhalten der Deputierten Vorsteher  
Köhler u. Reinert noch einen Scheffel Lan-  
des vom Viehus Kamp zu jährlichen Nutz-  
niessung und besseren Auskunft eines von  
mir zu erwählenden Schulhalters noch bei-  
gegeben habe mit der Bedingung, daß wenn  
auch sämtliche Eingesessenen, zu deren al-  
leinigen Nutzen und Vorteil das Schulhaus  
dastehet, einen geprüften, gewählt und be-  
rufenen Schulhalter diesen Scheffel Landes  
jährlich wollen umsonst pflügen und be-  
saen, so wohl, als auch ferner diesen ihren  
Kinderlehrer zu seinem nothdürftigen Aus-  
kommen unter sich in jeder Haushaltung

noch drey jährliche Umgänge wollen gütlich verwilligen, nemlich einen Umgang an Fleisch in der Haushaltung auf Weihnachten, — der zweite Umgang an Eyer in jeder Haushaltung auf Ostern, — und den dritten Umgang an Brod in jeder Haushaltung ein Brod nicht unter 18 Pfd. schwer, so daß der Schulhalter diese verwilligte Brotgabe nach seinem Gefallen und eigenen Gutfinden, wenn ers nöthig hat, nach und nach in jeder Haushaltung abholen darf. Das diese gütliche Verwilligung und jährliche Abgabe zum Unterhalt eines Schulhalters im Steinkuhler Holze als eine freiwillige Beysteuern angesehen werden muß, spricht von selbst; daß aber auch diese sehr mäßige Abgabe jährlich zum höchstnothdürftigen Fortkommen ihres Schulhalters durchaus erforderlich ist, wird jede gutdünkende Seele mir nicht in Abrede stellen können.

Aeltern, deren das zeitliche und ewige Wohl ihrer Kinder am Herzen liegt, den es ein Ernst ist, gute Kinder haben zu wollen, — es wünschen Gott wohlgefällige Kinder und der Welt nützliche Menschen zu erziehen, — die werden gewiß diese, blos aus Liebe zu ihnen und ihrer Kindern von mir geschehene Vorschläge gern billigen, und sie als gute Väter und Hausmütter auch annehmen; — aber auch zugleich bei den frei verwilligten drey Umgängen so zu geben wissen, daß sie sich ihrer Gabe vor Gott und Menschen nicht brauchen zu schämen; und habe ich bei dem Reinert unter ihren Nachbarn das gute Zutrauen, daß sie nach ihrem starken Vermögen, diese ihre willige Abgabe auch stärker und wohlthätiger werden einrichten. Ein jeder sieht ein, daß bevor dieses unter Euch nicht gewiss verabredet und ausgemacht worden ist, auch kein Schullehrer kann gewählt, weniger noch zu Ende gehen wird.

Von der Liebe zu Eurem eigenen Vortheil, fordere ich demnach, daß Ihr alle, ehe ich die Vocation ausfertige, mir dieses unterschreiben müsset. Werdet Ihr nun meiner guten Absicht, so viel an Euch jetzt liegt, Euch beförderlich und gefällig erzeigen, so verspreche Ich, mich dieser Sache ferner wirksam anzunehmen:

Im Gegentheil aber erkläre Ich auch dabei, wo Ihr jetzt nicht Euere Hand aufthun wollt, Ich das Schulhaus als ein von Euch verspötetes Haus, das seinen nützlichen Endzweck bey Euch einmal erreichen wird, wieder abbrechen und die Schenkung vernichtet wird.

(Siegel)

Ich verwitwete von der Leithen geborene v. Berswordt“  
Laer ut Supra

Wir Endes unterschriebene willigen alles vorstehende zur Festhaltung, besonders in Rücksicht der bestimmten drei jährlichen Umgänge in unsern Häusern hierdurch Kraft eigenhändiger Unterschrift ein, als:

Henrich Möller, Joh. Dietrich Reinert, Dietrich Pohle, Joh. Henrich Kracht, Joh. Wilhelm Rohe, Joh. Didrich Erlenkamp, Joh. Henrich Jäger, Heinrich Pohle, Jörgen Espey, Jobst Waldmann, Nols Schwarz, Joh. Rötger Böckmann (So lange ich Kinder in die Schule schicke, verbinde mich hierzu mit und nicht weiter), Heinrich Georg Lindemann, Conrad Busmann, Johann Henrich Altenkamp, Henrich Fetzer, Joh. Didrich Bergmann, Joh. Henrich Schmitt“

Es war dem Verfasser eine besondere Freude, diese 3 Urkunden in der Akte — Großherzogtum Berg Gruppe A 2 Nr. 329 — des Staatsarchivs Münster zu finden. Bisher war es nicht gelungen, diese Stücke, von denen man wohl wußte, daß sie einmal ausgefertigt worden waren, an das Licht der Öffentlichkeit zu bringen. Sie sind einzigartig nach Inhalt und Form und vermitteln manche Einblicke in die damaligen Denk- und Lebensgewohnheiten. Darüber soll später noch einiges gesagt werden. Die erste und zweite Urkunde sind jedem Leser ohne weiteres verständlich. Mit der dritten Urkunde hatte es eine besondere Bewandnis. Durch Unterschrift hatten sich die Unterzeichneten verpflichtet, für des Leibes Nothdurft und Nahrung des Schullehrers zu sorgen.

Sie galten durch ihre Unterschrift als Mitstifter der Schule und wurden auch in späteren Zeiten als solche angesehen. Dazu sind diesem Stifterkreis auch Familien außerhalb der Baut Steinkuhle beigetreten und haben nach heutigen Begriffen einen Gesamtschulverband gebildet. Das nachfolgende Verzeichnis aus einer etwas späteren Zeit weist die Namen der Familien und deren Wohnbezirke aus.

7	Wieg	luth.	1
8	Moeller	luth.	—
9	Sandfuehrer	kath.	—
10	Pohle	luth.	1
11	Georg in Erlen	kath.	2
12	Schreier	luth.	2
13	Noecker	luth.	1
14	Siepmann	luth.	2
15	Kottebusch	luth.	2
16	Witwe Waldmann	luth.	2
17	Conr. Witthueser	luth.	—
18	Becker	luth.	2
19	Witthueser	luth.	1
20	Hahnefeld	luth.	—
21	Stratmann	luth.	—
22	Freiherr v. Berneck	—	2
23	J. A. Maerker	luth.	2
24	Poland Weber	vermisch	1

28

## Übersicht

von dem Schulbezirk der Schule zu Steinkuhle

Aufgestellt 1810  
v. d. Schulinspector  
u. Prediger Petersen  
aus Weitmar.

Lfd. Nr.	Namen der Eltern oder Eingesessenen	Confession	Angabe der schulfähigen Kinder
<b>I. Steinkuhle</b>			
1	Albers	vermisch	—
		luth.-reform.	—
2	Moeller	luth.	2
3	Lohmann	kath.	1
4	Hahnefeld	vermisch	—
5	Espey	kath.	3
6	D. H. Jaeger	kath.	1
7	Fr. Pol	luth.	2
8	Köllermann	luth.	1
9	Schwarze	luth.	—
10	Waldmann	luth.	3
11	Kracht	luth.	2
12	Kellermann	luth.	—
13	R. Syberg	luth.	—
14	Sternmann	luth.	3
15	Berker	luth.	—
16	C. Pol	luth.	—
17	H. Pol	luth.	1
18	Jäger	kath.	2
19	Rohe	luth.	—
20	Reinert	kath.	1
21	Boeckmann	vermisch	—
22	Schnettler	kath.	—
23	Erlenkamp	kath.	1
24	Krause	vermisch	3
25	Dethmar	luth.	2
26	Seerbruch	luth.	—
27	Hardt	luth.	3
28	Lindemann	kath.	—
29	Schüchter	kath.	—
			31

### II. Altenkamps Kötterey

1	Schmidt	luth.	—
2	Busmann	luth.	2
3	Altenkamp	kath.	—
4	Merker	kath.	1
			3

### III. Brenscheid

1	Kracht	luth.	2
2	Bremer	luth.	—
3	Holland	luth.	—
4	Maerker	luth.	2
5	Spieker	kath.	1
6	Cornelius	kath.	2

### IV. Aus der Bauernschaft Querenburg

1	Witthueser	luth.	—
2	Kickuth	luth.	—
3	Specht	kath.	—
4	Osterende	kath.	—
5	Schrepping	kath.	—

### V. Baut Goy

1	Kommissionsrat Kals	luth.	—
2	Schmidt	luth.	—
3	Syberg	luth.	—
4	Hahnefeld	luth.	—
5	Kost	kath.	—
6	Alte Goer	kath.	—
7	Bönning	luth.	—
8	Leite	luth.	—
9	Fahrenkämper	kath.	—

### VI. Wiemelhausen

1	Ostermann	luth.	—
2	Vieting	luth.	—
3	Alte Vieting	luth.	—
4	Nettenbeck	?	—
5	Struebber	?	—
6	Bleckmann	?	—
7	Wiemelhaus	?	—
8	Arnstaedt	?	—

Dicht beym Altenkamp,  $\frac{1}{4}$  Stunde von der Schule, wohnen noch

Cornelius — kath.  
Stoth — kath.

### Anmerkungen:

(Des Schulcommissarius Petersen)

- Die schulfähigen Kinder von der Baut Steinkuhle sind wohl etwas stärker angegeben als wahr ist, indem die Eingesessenen von Steinkuhle wohl etwas eifersüchtig auf ihre Schule bey der vorzunehmenden Bestimmung des Schulbezirks zu befürchten schienen, es würde der Schule auch eine andere Stelle angewiesen.
- Die Eingesessenen von Steinkuhle haben mehrtheils den Stiftungsbrief von der Freyfrau v. der Leithe unterschrieben; und sind als solche zugleich mit als Stifter der Schule anzusehen.
- Die Eingesessenen am Alten-Kampe sind damals gleich den Stiftern zugetreten.
- Die Eingesessenen von Brenscheid, wovon der Entfernteste eine halbe Stunde von der Schule wohnt, haben sich bei der Wahl des letzern neuen Schullehrers auch unterschrieben und ver-



No 13

Joh. Maximilian Freiherr von der Leithen geborn von  
Berswordt als Erbbürgermeister der höchsten Ansehens  
nach der Kaiserlich-Königlichen in Österreichischen Erblande  
durch bekannt.

Dass ich auch durchsehen und in Rücksicht nicht so ge-  
lten würde die von der höchsten Ansehens gräflichen  
Sofort und Richtung nicht Erfüllung des bestatet auch  
auf erwähnten Aufsatze der Deputierten Kon. Hofrat  
und Anwalt noch einem Derselben Landes vom 17ten  
Jahre zur jährlichen Abrechnung und bestanden das Land  
nicht von zu verantworten Erfüllung noch beizugehen  
sich mit der Entziehung, dass wenn auch jährlich für  
gräflichen die durch Abrechnung und Konstat  
von Erfüllung der Abrechnung, wenn gräflichen Konstat und  
bestanden Erfüllung der Derselben Landes jährlich  
wollen einseitig erfüllen und bestanden so wohl als  
auch bestanden der Derselben Landes zu seinem vollständig-  
gen Bestanden nicht, sich in jedem Hausfaltung noch in  
jährlichen Abrechnung wollen gütlich verantworten, unwillig  
und Abgang an sich, in der Hausfaltung auf Abrechnung.  
In der erwähnten Abrechnung im Sinne in jedem Hausfaltung auf  
Abrechnung, und den dritten Abgang an Land in jedem Hausfaltung  
ein Land nicht mehr als 18 Pfund sein, so dass die Erfüllung  
dieser verantwortlichen Abgaben nach seinem Derselben und  
nigamen Erfüllung der Derselben noch vollständig sein und nach  
in jedem Hausfaltung abgeben darf. Dass diese gütliche  
Verantwortung und jährliche Abgaben zum Abrechnung nicht  
Erfüllung der in Österreichischen Erblande als wenn verantwortlichen  
Bestanden abzugeben werden muss, spricht von selbst,  
dass

daß auch auch diese sehr wichtige Abgabe jährlich zum fest  
notwendigsten fortzusetzen ist, Sessellandes demnach auch  
darüber ist immer jeder gutwilligen Dank und nicht in Abm.  
in stellen können.

Ich bin, demnach das zeitliche und ewige Wohl ist, die  
am besten liegt, und so wie Sie sich gut die Lande haben zu  
wollen, so erweisen Gott wohlgefälligen Diensten und dem Wohl  
sämtlichen Menschen zu nützen, die erweisen gewiß diese  
bleib auch Ihnen zu Ehren und ist die Lande von und gewisse  
Vorsichtigen ganz billigen, und Sie als gute haben und das  
Mitteln auch erweisen, aber auch zugleich bei der Sache von  
willigen die Übergänge, so zu geben ist, das, in die  
ist die Sache von Gott und Menschen nicht erweisen, so erweisen  
und haben ich bei der Anwesenheit und ist die Sache, das  
gute zu tun, das Sie nach ist, ist die Sache, die  
ist die willigen Abgabe auch stark und erweisen erweisen  
nützen. Ein jeder will nie, das erweisen, die Sache  
nicht gewisse erweisen und auch erweisen erweisen ist auch  
die Sesselland kann gewisse, erweisen nicht zu erweisen  
erweisen.

Von dem Lande zu nützen, ist die Sache, die  
nach, das ist allen, ist die Sache, die  
erweisen erweisen erweisen.

Wenn Sie nun einen guten Absicht, so wird an jeder Zeit  
liegt, ist die Sache, die  
ist die Sache, die  
ist die Sache, die  
ist die Sache, die

als

als ein von euch nun, solches auch, das, einem christlichen Christen  
bey euch niemals kommen wird, wird und abnehmen und die Strafen  
verursacht wird

Laes et Supra  
Ich versichere von seithen  
gelesen von Beswordt.

(L. S.)  
Mir kundt inbrüderlichen willigen allab was, insunder zu  
Inyhaltung, bysonder in die, ist das bey stunden der jährl-  
ichen Ungängen in unsern chur, von seindurch drauß rigau-  
fändigen Unterpfeilern nun. als

- |                          |                       |
|--------------------------|-----------------------|
| churlich Mölln           | Wilhelm Humann        |
| Jörgen churlich Lollmann | Drauff                |
| Jos. Dindrich Knifent    | Sandbruch             |
| Dindrich Posten          | Paul d'Agrenand       |
| Jos. churlich Drauff     | Lofmann               |
| Jos. Wilhelm Cöper       | Jaungold im Luy, aul. |
| Jos. Dindrich Schenkung  | churlich Wilfaub      |
| Jos. churlich Jäger      | Wilhelm Wallmann      |
| churlich Posten          | Louard Wilfaub        |
| Jörgen Jäger             | Jos. churlich Lottel  |
| Holt Jäger               | Jaungold Laut Lottel  |
| Jos. churlich Lindmann   | Jörgen Drauff         |
| Louard Lubmann           | Lottel                |
| Lottelmann               | Jolland zu Lottel     |
| Jos. churlich Altkung    | Martini Jäger         |
| churlich Jäger           | Wilhelm Posten        |
| Jos. Dindrich Langmann   | Jos. Martini          |
| Jos. churlich Lottel     | Widig                 |
| Lottel gnuant Lubmann    | Widig Jäger           |
| Jörgen churlich Nottel   | Langmann              |
| Lottel gnuant            | Lottel                |
| Lottel                   | Wilhelm Mölln         |
| Louard Posten            | Jörgen Nottel         |

Die vorstehenden 3 Seiten zeigen die Kopie der Urkunde, in der die verwitwete Freifrau von der Leithen geborene von Berswordt die Stiftung der Kirchspielschule Steinkuhle bestätigt. Die dritte Seite bringt die Namen der Einwohner, die zum Unterhalt der Schule beitrugen. Es handelt sich nicht um die Originalunterschriften, sondern um die Abschrift des Schreibers auf Haus Laer. Das Original befindet sich im Staatsarchiv Münster.

- pflichtet, mit den Stiftern gleiche Abgaben an die Schule zu geben. Etwa 4 oder 5 haben die Unterschrift vor etlichen Wochen noch verweigert.
5. Die Kinder von den neuen Häusern, welche die Baut Goy ausmachen, sind mehrentheils der Steinkuhler Schule näher als die Kinder der Häuser von Brenschede; auch sind die Eltern, wie wenigstens schon mehrere erklärt haben, sehr geneigt, zum Schulbezirk Steinkuhle hinzugezogen zu werden.
  6. Die 8 genannten Eingesessenen von der Bauernschaft Wiemelhausen wohnen auch der Steinkuhler Schule viel näher, als irgend einer andern; und haben schon zum Theil ihre Kinder zur Steinkuhler Schule geschickt.
  7. Die genannten 6 Eingesessenen der Bauernschaft Querenburg sind keiner Schule so nahe, als der zu Steinkuhle, und haben zum Theil auch unterschrieben.
- (Stadtarchiv Bochum — Akte 2 4/137)

Die Aufstellung ist 1810 von dem Schulcommissarius Petersen gemacht worden, veranlaßt durch immerwährende „Grenzstreitigkeiten“ mit den Bochumer Schulen. Wir gehen nicht fehl, wenn wir dem guten Willen der Schulleitern einiges Mißtrauen entgegenbringen. Sie haben nicht gehalten, was sie mit „Brief und Siegel“ versprochen hatten. Wir wollen zu ihren Gunsten annehmen, daß die Zeiten für alle sehr schwer waren und ein gewisser Selbsterhaltungstrieb die Herzen verhärtet ließ. Mit der Not dieser Schulgemeinde wird der Leser noch eingehender vertraut gemacht werden.

Wann und unter welchen Umständen der bereits erwähnte Schullehrer Wahl die Stätte seines Wirkens verließ, ist nicht überliefert. Wir wissen auch nicht, ob er noch in den Geuß der neuen Foundation gekommen ist. Unvermittelt tritt uns als 2. Lehrer ein Lucas Tonnscheid entgegen. Der damalige Schulcommissarius berichtet von ihm um 1800: „Er wohnte früher als Kleidermacher im Bergischen und hat nachher die Schulstelle zwischen Bakermühle und Horath im Kirchspiel Hattingen angenommen.“

Am Ende des vorigen Jahrhunderts wurde von diesem Schulmanne noch mündlich überliefert, daß er auf seiner Wanderung nach Steinkuhl gekommen sei und dort in einem Wirthshaus in einem Gespräch mit den Eingesessenen sich als des Lesens und Schreibens kundig erwiesen habe. Daraufhin hätte man ihm das Angebot gemacht, die z. Z. vacante Stelle eines Schulmeisters hier anzutreten. Dies mögen spätere Geschlechter dem Tonnscheid angehängt haben.

So war es in Wirklichkeit nicht. Tonnscheid wurde ordnungsgemäß geprüft und gewählt und darauf die Vocation erteilt, wie aus nachstehendem ersichtlich ist. Der in der Vocation angeführte Lehrer Kirchhof war vorher nur 1 Jahr an der Steinkuhler Schule tätig.

„Entwurf zur Vocation eines Schulhalters im Steinkuhler Holz, so dem Johannes Lucas Tonnscheid, aus Langenberg gebürtig, erteilt werden soll.“

Da der unterm 3 Febr. vorig. Jahrs besagter ausgefertigter Vocation, zum Schullehrer der Steinkuhlschen Jugend von mir erwählte und berufene Schulhalter Kirchhof anderwärts an die Schule nach Harpen berufen worden ist, und die Steinkuhlschen Eingesessenen zu dieser dadurch vacant gewordenen Schulhalterstelle mir einen, namens Johannes Lucas Tonnscheid aus Langenberg in Vorschlag gebracht, auch derselbe wegen seines bisherigen guten Verhaltens und Leumunds die gehörige Atteste beigebracht, — sofort auf meinen Antrag sich hat prüfen lassen, und von dem Herrn Subdelegato Westhoff in Herne soweit tüchtig befunden worden ist, so finde ich zu Gewährung und Beförderung der Sache weiter keinen Anstand.

Ich verwittwete Freifrau v. der Leithen geb. v. Berswordt, Frau zu Laer und der hintersten Steinkuhle: gleichwie mir und meinem Hause das Recht nach Ausweis der unter dem 6. Januar 1786 bestätigten Stift- und Schenkung eines neuen Schulhauses auf ewige Tage vorbehalten bleibt: wähle und berufe also vorgedachten chrsamen Tonnscheid aus Langenberg, lutherischer Religion, zum Schullehrer im Steinkuhler Holze, — Kraft dieses und dergestalt —, daß gemeldeter Tonnscheid, — nachdem er verbindlich sein will, auf den Fall eines künftig anderweitigen Berufs, diese Schulstelle von Martini bis Maitag nicht zu verlassen, vielmehr für deren Forthaltung bis dahin selbst zu sorgen —, als erwählten und berufenen Schulhalter, und zwar für einen den dasigen schulfähigen Kindern Winters und Sommers pflichtig zu erteilenden treuen Unterricht, sowohl im Buchstabirn, Lesen, Schreiben und Rechnen, als auch hauptsächlich im Christentum und sittlichen Verhalten, als worauf doch besonders die Glückseligkeit des Menschen beruhet.

Alljährlich zu seinem Lebensunterhalt und Belohnung seiner Mühe und sauren Schularbeit zu genießen haben soll:

Erstlich in dem gestifteten Schulhaus auf dem Heisterkamp eine freie Wohnung für sich und seine Familie, zu dem Ende die Eingesessenen nach Ausweis der Rechnungen, dies Haus auf ihre Kosten, wenns noch nicht geschehen in einem völlig brauch- und wohnbaren Stande setzen und erhalten müssen, dabei

Zweitens, einen von mir noch weiter zur ehrlich freien willkürlichen Nutznießung, vom anliegenden Viehauskamp beigegebenen Schefel Landes, — und zwar, daß die Eingesessenen des Steinkuhler Holzes, denselben ihm nach Verlangen umsonst pflügen und besäen, wie auch

Drittens, drei jährliche Umgänge im Holz — so im Fleisch, Eier und Brot bestehen sollen:

So wie alles dies von a bis inclusive c, bereits unterm 6. Jan. 1786 von den Steinkuhlschen Eingesessenen gütlich bewilligt, und durch ihre Namensunterschrift zur Einhaltung ist zugesagt und bestätigt und mir zum Verwahr zugestellt, also zuvor ausdrücklich und deutlich bestimmt, vereinbaret und ausgemacht worden ist.

Übrigens ermahne ich noch die braven Steinkuhlschen Eingesessenen, diesen ihren Kinderlehrer und Jugendfreund außer dem bestimmten/: worin sich jeder rechtschaffen, nach meinem guten Hoffen nicht geizig und nachlässig finden wird:/ noch möglichst unter die Arme zu greifen, und zu seinem Anfange und häuslichem Fortkommen wohlthätig und gerne auszuhelfen, — und den Kindern Folgsamkeit und Achtung gegen ihn einzuprägen.

Dann habe ich zu dem Schulhalter selbst das Zutrauen, daß er auf den Unterricht, — dabei er sich einer fasslich, leichten und reinen Lehrart bedienen muß; als gute Erziehung der ihm von christlichen Eltern anvertraute Jugend allen Fleiß und Treue verwende, und ihre zarte Herzen zu einer reinen Religion und bleibenden Tugend ausbilde, — ihnen allerwege mit einem guten lehrreichen Exempel vorgehen und sich mit seiner Hausfamilie christlich und rechtschaffen betragen werde. In der gewissen Hoffnung, daß dem nachgelebet werde, wünsche ich dem Tonnscheid zur

Antretung seines Schulamtes Gottes reichen Segen und Beystand von Herzen.

So geschehen aufm Hause Laer  
am 3. Febr. 1787

Verwitwete v. der Leithen  
geb. von Berswordt."

Dieser Vocations-Entwurf ist dem Archiv des Hauses Laer entnommen. Die Reinschrift wird dem Tonnscheid übergeben worden sein. Wir sehen an diesem Vorgange der Berufung durch die Patronats-Herrin v. der Leithen, daß nicht nur die Kirche eine Vocation erteilen konnte, sondern, wie in diesem Falle, auch ein Patronatsherr oder der Vorstand einer Bauernschaftsschule. Es ist nach dem Wortlaut der Vocation, die sozusagen „im höchsten Auftrage“ erteilt wurde, ferner nicht anzunehmen, daß noch die Confirmatio, d. h. landesherrliche Festigung bzw. Genehmigung zur Anstellung eingeholt worden ist.

Der Akte 2 4/85 des Stadtarchivs Bochum ist zu entnehmen, daß Tonnscheid am 8. 3. 1801 von allen Eingesessenen der Elfringhauser Bauernschaft gewählt wurde. 1809 ist er dort verstorben.

Aus dem Jahre 1789 liegt noch eine Beschwerde von ihm folgenden Inhalts vor:

„Sämtliche Steinkuhlerholz Eingesessenen haben mir laut abschriftlicher Anlage zu meinem armseligen geringen Unterhalt als Schulhalter, unter anderem auch einen Brodumgang jährlich aus jeder Haushaltung wenigstens 18 Pfd. zugegeben, ausgeworfen und versprochen. Jetzt aber wollen der Altenkamp und Schnetzler diesem ihren Versprechen, in Betref des mir gebührenden Besoldungsbrodes, nicht mehr nachkommen, und ist der Schnetzler pro 1788 u. 1789, also von 2 Jahren, — 35 Pfd. Brod, als ersterer Kampmann pro 1788 18 Pfd. Brod mir schuldig.

In Güte wollen sie solches nicht geben, und da ich ohnehin bei so geringem erbärmlichen Schulgehalt mit Frau und 3 Kinder kaum das Leben durchbringen kann; so bin ich

notgedrungen um obrigkeitliche Hilfe gehorsamst nachsuchen, und zu bitten, daß vorbenannte zu schleuniger Abführung als Erfüllung ihrer Schuldigkeit auf ihre Kosten hochgeneigt angehalten werden mögen.

Im Steinkuhler Schulhaus den 19. Okt. 1789  
Tonnscheid“

Um 1800 müssen die Schulverhältnisse in Steinkuhl einen Tiefstand erreicht haben, der uns in dem bereits erwähnten Aktenstück eingehend dargelegt wird. Der damalige Erbnachfolger auf Haus Haer, Herr Leutnant v. d. Leithe, hatte sich in seiner Sorge um die Schule an die gemeinnützige — Gesellschaft der Lehrer und Kinderfreunde — gewandt und dieser die Schule zur besseren Verwendung notariell übertragen. Dieser Akt wird uns verständlich, wenn wir diese Gesellschaft etwas näher betrachten. (Es sei voraus bemerkt, daß die Entstehungsgeschichte dieser Gesellschaft vom Verfasser in einer größeren Arbeit aufgrund umfangreichen Aktenmaterials besonders gewürdigt worden ist.) Der Philantrop Freiherr von der Recke hatte diese Gesellschaft mit namhaften Männern des Adels, der Geistlichkeit und sonstigen Förderern des Schulwesens am Ausgange des 18. Jahrhunderts für die Grafschaft Mark mit dem Sitz in Bochum gegründet. Auf die Initiative dieser Gesellschaft geht die Gründung eines Lehrerseminars in Bochum-Hamme zurück; ferner hatte sie sich zur Aufgabe gemacht, freie Landschulstellen mit ordentlichen Lehrern zu besetzen. Der Regierung unterbreitete sie Vorschläge zur besseren Organisation des Schulwesens und des Prüfungsverfahrens. Sie nannte sich auch eine patriotische Gesellschaft, weil sie von der Verbesserung des Schulwesens eine bessere Gemeinschaft der Staatsbürger erhoffte.

An diese Gesellschaft wandte sich nun der Patronatsherr der Schule zu Steinkuhl in der Hoffnung, sie dem Niedergange zu entreißen. Es sei vorweggenommen, daß auch dieser hoffnungsvolle Versuch an den bald einsetzenden napoleonischen Wirren gescheitert ist. Die chronologisch wiedergegebenen Schriftstücke sind Zeitdokumente von kulturhistorischem

Wert, und die Übertragung war ein Beispiel großherziger Bemühungen um die Verbesserung des Landschulwesens. Eine echte Begeisterung für eine große Aufgabe spricht aus dem Brief des Freiherrn v. der Recke und auch aus der Übertragungsakte aus der Hand des Sekretärs Friedrich Ebel, der zugleich Mitglied der patriotischen Schullehrergesellschaft war.

„Allerdurchlauchtigster Großmächtiger König!

Allergnädigster König und Herr!

Overdyk, d. 24. Febr. 1802

Der Freiherr von d. Reck berichtet Namens der Gesellschaft der Freunde der Lehrer und Kinder über die Anlegung einer besseren Schule zum Besten der Steinkühler, Brenscheder u. Wiemelhauser, Kirchspiel Bochum.

Ew. Königlichen Majestät übereichte hieneben allerunterthänigst in Originale sub die Übertragungs-Akte der Schule zu Steinkuhle für die neben rubicirte Gesellschaft, worin zugleich der Plan zur Besseren Einrichtung und Locirung der Schule enthalten. Da nun alles Gute steten Widerspruch von Seiten des Eigensinns und der Dummheit zu gewärtigen hat, und Verstand, mit Ansehen verbunden, von Nöthen seyn wird, diese gute Sache durchzusetzen; so bitte ich Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst Allerhöchst dero Geheimen Rath von Bernuth zu diesem Zweck ein Commissarium zu ertheilen, da ich denn nicht zweifle, daß das gute Werk gelingen werde.

Die Beilagen sind zwar sämtlich hier befundlich; zur Erleichterung der Post aber zurück behalten worden, und können dem von Ew. Königl. Majestät zu ernennenden Commissarium jeder Zeit vorgelegt werden.

Der ich in tiefster Ehrfurcht ersterbe als  
Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigster treu gehorsamster  
v. d. Reck“

(St. A. M. — Grossht. Berg / Gruppe A 2 No 329)

„Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen pp.

Wir lassen Euch des Freiherrn von der Reck Vorstellung v. 24. m: pr.: das Schulwesen in der Steinkuhler und anderer Bauernschaften Amts Bochum betreffend anbey copeylich dessen Anlage aber originaliter mit dem Auftrage communiciren, die in letzterer allegirte Beylagen A.B.C. von dem v. d. Reck zu erfordern und

einen nach den localen Umständen ausführbaren Plan mit möglichster Rücksicht auf den Entwurf vom 14. Febr. dergestalt anzufertigen, daß nicht nur zur Erbauung des beabsichtigten neuen Schulhauses die erforderliche Kosten aufgebracht; sondern auch für einen brauchbaren Lehrer jährlich wenigstens 100 Rthlr. berl. Cour. ausgemittelt werden, zu entwerfen, demnächst solchen Plan denen in der Nachbarschaft wohnenden Besitzern, zu deren Nutzen diese Schule gereichen soll, desgleichen deren Grundherrschaften, auch Predigern und Schullehrern, zu welchen sie bisher gewidmet gewesen, vorzulegen, sie sämmtlich darüber sowohl überhaupt als auch besonders die Hofesbesitzer über den von jedem zu Erhaltung des Schullehrers jährlich zu leistenden Beitrag zu vernehmen, und von dem Erfolg zu seiner Zeit zu berichten.

Emmerich, d. 25. März 1803

Clev. Märk. Landesregierung“

An den Geheimen Regierungsrath  
v. Bernuth  
in Bochum

(St. A. M. — Grossht. Berg / Gruppe A 2 No 329)

#### Schulbeschreibung:

„Plan zu deren zweckmäßigen Verbesserung und förmlicher Übertrag derselben an die patriotische Schulgesellschaft hiesiger Grafschaft Mark.

Die Steinkuhlsche Eingesessene haben unter dem Schutz der Hochlöblichen Landesregierung bereits im vorigen Jahrhundert das Recht erlangt, wegen der weiten Entfernung

von der Mutterschule, (in Bochum, d. Verf.) einen besonderen Schullehrer für ihre Kinder halten zu dürfen.

Anlage sub Lit. A.

Die damalige Bewohnerin der hintersten Steinkuhle, verwittwete Frau von Ossenbruch, ließ auf ihre Kosten ein Schulhäuschen — eine kleine Schäferhütte — zimmern; neben Böckmann in dem Heisterholz aufrichten; und schenkte die Grundstelle, soweit sie das Häuschen befaßte, zugleich den Eingesessenen.

Anlage sub Lit. B.

Die Frau von Ossenbruch hatte aber früher ihre sämtliche Güther und Grundbesitzungen, mit den darauf haftenden Schulden an das Haus Laer verschenkt; in welcher Rücksicht diese letztere Schenkung und sogenannte Foundation unstreitig wohl ungültig ward. Inzwischen ließ es die verwittwete Frau von der Leithen zu Laer als verdiente Beförderin und Freundin nützlicher Schulanstalten für ihre Person, indoch unter näheren zweckmäßigeren Bestimmungen, dabey nicht allein, sondern gab und fügte auch noch hinzu ein nahe beyliegendes 97 $\frac{1}{4}$  Ruthen haltendes Stück Land von dem Viehauskamp abgemessen, zu jährlich freyer Nutzniessung als besserem Fortkommen eines Schullehrers.

Original-Anlage sub Lit. C.

Die Hauptabsicht dieser Schulfreundin ging eigentlich dahin, — Diese geringe, für einen tüchtigen Schullehrer garnicht annehmlische Schule mit der Dorflaerschen Schule zu verbinden, das isoliert gelegene, ganz zweckwidrig hier hingestellte kleine, seiner Bestimmung garnicht entsprechend eingerichtete Schulhäuschen in der Folge abbrechen, und ein anderes bequemes und besser eingerichtetes Schulhaus aufbauen zu lassen auf einem Platz, welcher den Steinkuhlerholz Eingesessenen sowohl, als dem Dorf Laer und den übrigen angränzenden, in den andern Schulen abgelegenen Buschbewohnern gleich vorteilhaft gelegen war.

Dies löbliche und in jedem Betracht heilsame Vorhaben ist leider nicht ausgeführt



worden! Ich will zu meinem Trost hoffen und herzlich wünschen — kann es gegenwärtig, obgleich in einem andern hier vorzulegenden Plan, ebenso gemeinnützlich, noch ausgeführt werden.

Die verwittwete Frau von der Leithen hat bekanntlich die Gutsbesitzungen an ihre beiden Herrn Söhne abgetreten, und so sind die Steinkuhlschen Güther, in vorgegangener väterlichen Güthertheilung dem jüngeren Herrn Lieutenant v. d. Leithen erblich zu gefallen. Bekanntlich hat dieser neue Erbbesitzer mit allerhöchster, Königlichen Genehmigung diese ihm erheblich zugefallenen Güther, meist stückweise — in doch ausschließlich der Schule und derer damit verknüpften Gerechtsame, verkauft, und die Schule mit denen ihr zustehenden Gerechtsame zu meiner freyen Disposition mir, seinem allhier gerichtlich bestellten Mandatorio, auf Bitten ganz übergeben, das von seiner Frau Mutter dazu gelegte Landstück zu 97 $\frac{1}{2}$  Ruthen groß dabey gelassen, und mir außerdem noch es zugegeben, daß ich bey der neuen Vermessung als Auseinandertheilung des verkauften Heistergrunds, der Schule ums Häuschen herum noch über 10 Ruthen Grundes abgab und zulegte. Jetzt ist die Schule in meiner Hand, und darüber freue ich mich göttlich! Denn da ich die Ehre habe, ein Mitglied der hiesigen patriotischen Schulgesellschaft zu seyn; so sehe ich itzo mit lauten Jubel die schöne Gelegenheit, noch bey meinem Hierseyn zur Beförderung des allgemeinen Wohls — so weit es meine Lage und Kräfte erlauben — noch etwas zum bleibenden Denkmal mit beytragen zu können.

Diese Schule, in jetziger Beschaffenheit, isolierten armseligen Lage, mit den äußerst schlecht eingerichteten baufälligen Häuschen, darf schlechterdings nicht so bleiben; und kann durchaus keinen Bestand haben. Es würde im Gegentheil weit wohlgethaner seyn, sie ganz und, je ehr je besser, zu vernichten: denn ein fähiger tüchtiger Schullehrer; ja was sage ich! ein Mann von nur mittelmäßigen gesunden Sinnen wird nie diese, in jedem Betracht armselige — diese wahre Hungerstelle annehmen. Sie trägt mit Allem u. Allem kaum 25 — 30 Thlr. ein. Die

auf Vorstellung und Betrieb von etwa 18 Steinkuhlschen Eingesessenen verwilligten 3 kärglichen Jahrumgänge an Brod, Fleisch u. Eyer, was wollen die betragen? Ein Krüppelgeschöpf, ein Müssiggänger, verdorbener Handwerker, ein Herumläufer und Schwachsinniger würde sich allenfalls noch dazu verstehen. Aber weh den guten Kindern — der dasigen kleinen Menschheit alsdann!

Möchte das große Schicksal mir doch meinen Plan, diese, in dasiger isolierten, noch düstern Gegend nothwendige, für die Jugend höchstnützliche Schule zu gründen, und zu einer dauernd guten Schule erheben, gelingen machen. Als Kenner des Locals habe ich folgenden Plan als leicht durchführbar gedacht und gemacht, so wie ich ihn hier unmaßgeblich beschreiben und zur Prüfung vorlegen will.

Das jetzt isolierte untaugliche Schulhäuschen wird abgebrochen und zu einem neuen besser eingerichteten und geräumigern Schulhaus mit verwandt. Das neue Schulhaus wird auf einen andern, bequemeren, den nahen benachbarten Wiemelhäusern und Brensedern, auch sonstigen hier nahanliegenden Laerschen Heyde — und denen von Schulen weit abgelegenden Stiepelschen Buscheinwohnern, weit gelegeneren und schicklicheren Ort wieder aufgebaut.

Diese Schulbaustelle — zur Verbreitung einer allgemeinen nützlichen Lehranstalt — finde ich im Kompakt des Steinkuller Holzes, wo ich für meinen Herrn Mandanten gegenwärtig noch einige Malter entblößten guten Holzgrund zum Verkauf übrig habe. Dieser Kompakt liegt just in der Mitte von ungefähr 80 Häusern, sowohl den Steinkuhlschen, als Wiemelhäusern, Brensedern und übrigen benachbarten Bewohnern höchst bequem. Die verlassene alte Häuschenstelle, nebst den erfolgten übrigen Grundbeygebungen, ungefähr 120 oder mehr Cöllnische Ruthen, nehme ich wieder zurück zum Verkauf für meinen Herrn Mandanten und lasse dagegen im Kompakt der Schule eine gleiche Anzahl Ruthen Grundes abmessen.

Die vereinigte Mittheilhaber dieser Schule, als die Brenseder u. Wiemelhäuser, kaufen alsdann eine gleiche Anzahl Grundes, —

zu 240 Ruthen nämlich, zur gemeinschaftlichen Schulen im Kompakt von mir an; das ich zwar zum öffentlichen Verkauf aussetze; aber doch so billig, als nach den mir obliegenden Pflichten möglich ist, belassen werde. Der Schullehrer hätte dann, außer der freyen Wohnung, einschließlich der Hausstelle 4 Scheffel Landes, der Scheffel zu 80 Ruthen gerechnet, und wenigstens 100 Kinder zum Unterricht. Mehr hiebey zu thun bin ich ganz nicht bemachtet — und selbst nach meiner Lage nicht im Stande.

Die Kosten zur Aufbauung eines bequemen Schulhauses zu bestreiten, dazu würde ich die Erhebung oder Einsammlung einer freywilligen Beysteuern von den Schultheilnehmern durch die angeordneten Schulvorsteher wählen — und diese Beysteuern, bey einer vorausgesetzten zu Stande gebrachten Vereinigung der Schulinteressenten glaube ich, wird nicht gering, beynah zureichend seyn, diese Kosten zu bestreiten. Alles was ich dahin noch mitwirken kann, will ich nach Kräften thun: aber weiter kann ich auf keinen Fall mich hier verbinden.

Eine hiesige patriotische, zu den rühmlichen Zweck der Verbesserung und Emporhebung der das allgem. Wohl befördernden Landschulen sich fest verbundene Schulgesellschaft, wird hoffentlich hier mehr leisten können; wird für das übrige zu Erhaltung eines tüchtigen geistesfrohen Schullehrers nöthige mit besserer Einsicht, Weis- und Klugheit sorgen, sich bemühen, daß mit hoher Obrigkeitlicher Beyhilfe und Unterstützung eine Vereinigung der vorgedachten Eingesessene zu dauerhafter Begründung dieser so vorteilhaften als nützlichen Schul- und Lehranstalt zu Stande gebracht werden wird.

Dieser hiesigen, durch des Freyherrn von der Reck zu Overdyk edlen Bestrebens gebildeten und zum rühmlichsten Zweck verbundenen patriotischen Schulgesellschaft, an deren Spitze der ums Schulwesen hochverdiente Freyherr von der Reck als würdiger Vorsteher noch thätig lebet, übertrag ich zu dem Ende diese Schule, deren Verbesserung und Erhaltung hiedurch förmlich, mit Ausübung alles der in den Original Anlagen sub Lit. B et C bey — und vorbehalte-

nen Rechten, Ansprüchen und Benachtheilen ohne Ausnahme, mit der inständigsten Bitte zugleich, eine planmäßige und durchaus nöthige Versetzung und Verbesserung dieser Schule, noch besseren Einsicht, Beurtheilung, Prüfung und weiseren Gutfinden möglichst zu beschleunigen, damit ich erforderlichen Falls noch mitwirken kann.

Sämtliche Schulnachrichten, die ich besitze, füge ich hierbey und bemerke noch schließlich: — daß ich dem zur Steinkuhlschen Schule sich unlängst gemeldeten Metzger, welcher vorläufig die Kinder unterrichtet, keine Vocation gegeben habe, auch mit Überzeugung und gutem Gewissen nicht geben konnte, weil er nicht geprüft; sich auf mein Andringen durchaus nicht gesetzlich prüfen lassen wollte und sonst in gewissen Monatszeiten gleichsam unbesinnlich — kurz, sein ganzes Betragen mir sehr missfällig geworden ist.

Die Anlage sub Lit D. von den zeitlichen Schulvorstehern Bockmann und Bergmann unterschrieben, wird das Nähere zeigen.

So geschehen zu Bochum, am 14. Febr. 1803

Friedrich Ebel“

(St. A. M. — Grosst. Berg / Gruppe A 2 No 329)

Die Bemühungen der Märkischen Gesellschaft der Freunde der Lehrer und Kinder, die Schule zu Steinkuhl auf einen besseren Stand zu bringen, hatten keinen Erfolg. Es ist anzunehmen, daß durch die einsetzenden politischen Wirren die Behörden und führenden Persönlichkeiten in ihrer Initiative gehemmt wurden. Behördlicher Seite war man wohl von der Notwendigkeit überzeugt, daß eine Veränderung der Schulverhältnisse in Steinkuhl unumgänglich sei. Man hielt es vorerst für notwendig, dem dort inzwischen amtierenden Christoph Metzger auf die Finger zu schauen und das „Handwerk“ zu legen.

Der Prediger Natorp in Bochum als Schulcommissarius erhielt zunächst den Auftrag, die Schulverhältnisse in Steinkuhl einer Visitation zu unterziehen. Er berichtet darüber unter dem 12. Mai 1806 an seine vorgesetzte Behörde:

„Mit Freuden erfülle ich meine Schuldigkeit Ew. Königl. Majestät über die Schulverhältnisse zweier Bauernschaften meiner Gemeinde meine allerunterthänigste und den Umständen nach dringende Anzeige und Bitte zu eröffnen.

In der adligen Baut Steinkuhl befindet sich eine Schule, die von den ehemaligen Besitzern des alten Hauses Steinkuhle kärglich für benannten District der aus 26 Haushaltungen, meist kleinen und unbemittelten Köttern besteht, fundiert ist, nur von ihnen als Patron besetzt wurde. Seit mehreren Jahren, wo das adlige Gut Steinkuhl an einen entfernten Gutsbesitzer verkauft ist, haben die Eingesessenen eigenmächtig einen Menschen namens Christoph Metzger ohne öffentliche Autorität und vorhergehender Prüfung angestellt. Alles, was von ihm verlautet, zeigt, daß wenn er nicht schwachsinnig ist, seine Talente doch in hohem Grade borniert seyn müssen. Zwar habe ich jährlich in den Schullabeln deswegen Anzeige gethan, es ist aber nichts darauf erfolgt.

Die überhand nehmende Verwilderung der Jugend jener Gegend, deren Anzahl ziemlich beträchtlich ist, die zu große Entfernung derselben von der Stadt, die  $\frac{3}{4}$ —1 Stunde beträgt, verpflichtet mich, Ew. Königl. Majestät um Untersuchung der Anstellung — und Brauchbarkeit des gedachten Metzger und der zweckmäßigsten Einrichtung dieser Schule allerunterthänigst zu bitten; wobei zu regulieren seyn dürfte ob und wie wegen dieser Schule eine Entschädigung des deutschen Stadtschullehrers stattfinde.

Die benachbarte adlige Baut Brenschede besteht aus 22 Haushaltungen gleicher Beschaffenheit, und fast gleicher Entfernung von der Stadt. Hier war bisher keine öffentliche Schule. Die Eingesessenen hielten sich zur Steinkuhler und zur Bochumschen Stadt-Schule. Die Entfernung, Armuth und herrschende Trägheit wegen wurde der Jugend-Unterricht bisher größtentheils versäumt.

Bey der gemachten Eröffnung, daß Bezirksschulen gestiftet werden sollen, könnte ich zwar einer zweckmäßigen Einrichtung für jene Gegend ohne weitere Vorkehrungen

entgegen sehen. Hier aber begünstigen vorteilhafte Umstände ein Schulettablissement und veranlassen mich, Ew. Königl. Majestät darüber sofort allerunterthänigst Anzeige zu thun.

Von einem ziemlich beträchtlichen Kotten dieses Districts hat der älteste Sohn von Jugend auf gebrechlich einen Stelzfuß. Zu körperlicher Arbeit unvermögend, widmete er sich mit einigen Anlagen schon früh dem Jugend-Unterricht, nutzte dadurch einigen Bauern als Hauslehrer und arbeitet nun schon seit einigen Jahren mit öffentlicher Erlaubnis an einer Nebenschule zu Stiepel. Dieser junge Mann ist entschlossen, das kleine elterliche Guth, ob er gleich erwachsene Brüder hat, für sich zu behalten, wenn er mit öffentlicher Autorität als Schullehrer der Brenscheder Bauernschaft aufgenommen wird. Er will in diesem Falle in seinem Hause eine Schule auf seine Kosten bauen, und benachbarte Stiepelsche eingepfarrte wollen ihn dabey unterstützen, auch ihre Kinder ihm zuschicken.

Da diese Umstände dieser einen Schulanstalt begünstigen, sich leicht ändern können, und die Armuth der Eingesessenen keine Foundation und Unterhaltung der Schule aus eigenen Mitteln gestatten, — so bitte ich Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst diese Angelegenheit, — das vorgeschlagene Subject und die Local-Verfassung prüfen zu lassen, und zum Besten des Jugendunterrichts jener Gegend bald Verfügung dergestalt zu treffen, daß der hiesige deutsche Stadtschullehrer durch diese neue und nothwendige Einrichtung in seinen Emolumenten nicht beeinträchtigt werde.

Bochum, d. 12. May 1806

Natorp, Prediger“

(St. A. M. — Gr. Berg / Gr. A 2 No 329)

Es wird dem Leser aufgefallen sein, daß das Urtheil über den besagten Metzger an Deutlichkeit nichts vermessen läßt. Was mag den Prediger Natorp bewogen haben, das „Subject Möller“ aus der Brenscheder Heide zum Schul-

lehrer vorzuschlagen? Er war sicher des Lesens und Schreibens kundig und verfügte auch schon über einige Erfahrungen als Wanderlehrer; dazu war das Problem des Schulgebäudes insofern gelöst, als er seinen elterlichen Kotten dazu herrichten wollte. Alles in allem mögen das damals gewichtige Vorzüge gewesen sein, den Möller empfehlend seitens der Schulaufsicht 1806 vorzuschlagen.

Der Inspector Ministerii Consistorial-Rath Baedeker in Dahl erhielt zunächst einmal den Auftrag, „die Sache in loco zu untersuchen“. Das Ergebnis ist uns nicht übermittelt, die Untersuchung muß aber ergebnislos gewesen sein. Inzwischen ist die Königl. Preußische Regierung abgelöst und infolge der französischen Besetzung eine Oberpräfectur des Ruhr-Departements in Dortmund eingerichtet worden. Der nunmehr eingesetzte Schulcommissarius Petersen berichtet über die Schulverhältnisse in Steinkuhl wie folgt:

Weitmar, d. 4. Okt. 1809

„An Sr. Hochwohlgebohren den Herrn Oberpräfecten Freiherrn von Romberg!

Der Schulcommissarius Petersen berichtet über die zu Steinkuhle geschene Wahl des neuen Schullehrers Wagner und bittet um Confirmation dieser Wahl.

Der Vorsteher der Bauernschafts-Schule zu Steinkuhle Böckmann kam gestern zu mir und zeigte mir an: — daß der letzte Schullehrer daselbst, der dem Schulamte garnicht gewachsen gewesen sey, nach dem Wunsche aller Eingesessenen des dortigen Schulbezirks, von da weggezogen sey. Er habe hierauf am vorigen Sonntag nachmittag die Eingesessenen und Stimmberechtigten des Schulbezirks Steinkuhle an ihrem gewöhnlichen Versammlungsorte, auf Jägers Kotten, zusammenkommen lassen.

Da sie mit keiner andern Weise zu verfahren bekanntgemacht worden wären, so hätte man sofort drey Wahlsubjecte ernannt, — als nämlich einen gewissen Adam Lampmann, kath. Konfession, einen Wagner und einen gewissen Christoph Heller. Nach der bis dahin bey ihnen hergebrachten Weise, wären die

Stimmen gesammelt und Wagner (der ihn gerade begleitete) sey durch eine bey weitem größere Mehrzahl zum Schulmanne erwählt worden; Er, Böckmann trug darauf an: — daß ich zu dieser geschehenen Wahl die Confirmation bey der Hochlöblichen Oberpräfectur nachsuchen möchte.

Da nun die Schule zu Steinkuhle nach den Schulvisitations-Berichten eine privilegirte Schule ist, — auch diese nach dem Willen des Stifters, mit Rücksicht auf die Confession der mehrsten Eingesessenen, durch einen Schulmann der lutherischen Confession verwaltet werden muß; da ferner Lampmann kath. Confession und Christoph Heller meines Wissens beyde nicht wahlfähig sind: so bitte ich hiermit um die Confirmation des gewählten Wagners, welcher 1761 in Buedingen in der Grafschaft Isenburg als posthumus gebohren ist. Von seinem zwölften Jahre an war er drey Jahre orphanus auf dem Hallischen Waisenhaus; studierte 1½ Jahr Theologie in Halle, informierte dann fünf Jahre als Hauslehrer zu Mellback in der Wetterau; Er war nachher Bauernschafts-Schullehrer zu Heringhausen, Kirchspiel Halver; zweymal auf den Hohen-Planten daselbst; dann zu Ellersen und Rosmart, Bauernschaften im Lüdenscheider Kirchspiel; und endlich zuletzt in Ebbinghausen bey Breckerfelde.

Da er seit elf Jahren Ehemann, auch Vater von einem zehnjährigen Sohne und einem dreyjährigen Mädchen ist; und auf seiner bisherigen Stelle in Ebbinghausen kaum sein trocknes Brod für sich, seine Frau und Kinder hatte; da ferner ihm der Prediger Hülsmann, jetziger Schulcommissarius in Lüdenscheid über den bisherigen Fleiß und Methode im Unterricht und über seinen Lebenswandel ein gutes Zeugnis ausgestellt hat; er auch sonst von dem Herrn Consistorial-Rath Superintendenten Baedeker, jetzigen Schulcommissarius in Dahle am 14. Nov. 1801 examinirt ist, wie aus den Anlagen zu ersehen: so halte ich allerdings dafür und bitte dringend, daß Ew. Hochwohlgebohren keine Bedenken tragen wollen, diese geschehene Wahl zu confirmiren; und es den Eingesessenen des Schulbezirks Steinkuhle

1813 Jul. 5. 6. 11

44

*[Faint, mostly illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side]*

Alte Meyen. Der Mann ist ab  
geordnet. Er ist ganz unverschämter  
Mann, in der  
Tauf seinen Pflichten, die  
sagen in der Verwaltung, und in  
Wahlungen, fleißiger  
seiner Mütter und  
bitte mich, im  
Tauf.

Karl Peter Petersen

Schluß einer Bittschrift des Pastors und Schulinspektors Karl Petersen zugunsten des Prä-  
fekten der Mairie Bochum vom 5. Juli 1813.  
Das Original befindet sich im Staatsarchiv Münster.

nicht empfinden zu lassen; daß sie den Abgang des vorigen Schullehrers beym Schulcommissariat nicht angezeigt, oder auch die jetzige Schullehrer-Wahl nur nach ihrer alten Gewohnheit abgehalten haben.

Eine baldige Resolution wird dem lange genug schlecht gewesenen Schulwesen in Steinkuhle ein Ende machen.

A. C. F. Petersen"

(St. A. M. — Gr. Berg / Gr. A 2 No 329)

Unter dem 11. Okt. 1809 erhielt der Schulcommissarius Petersen in Weimar die gewünschte Confirmation für den Schullehrer Wagner.

Wir entnehmen dem Wahlprotokoll Petersens, daß sich neben Wagner auch ein gewisser Lampmann aus Riemke zur Wahl gestellt hatte. Dieser hatte das Schullehrerseminar auf Haus Overdyk besucht und schien wohl der Qualifiziertere, konnte aber wegen seiner kath. Konfession nicht gewählt werden, obwohl die Schule simultanen Charakter hatte und der Schulvorstand Reinert und Böckmann kath. waren. Von dem Christoph Heller ist zu berichten, daß er in Laer wohnte, ein eingewandter Mansfelder Bergmann war und frühzeitig invalid geworden, sich dem Schulamte, vermöge seiner Schreib- und Lesefähigkeit, gewidmet hatte. Er starb lt. Kirchenbuch am 24. Febr. 1820 im Alter von 44 Jahren und wurde auf dem Friedhofe zu Ümmingen begraben. Er hatte sich demnach im Alter von 33 Jahren zur Wahl gestellt.

Die Mehrzahl der Stimmen war auf Carl Wagner gefallen, der bereits 48 Jahre alt, seit 1783 in der Grafschaft Mark als Schulhalter tätig war und zuletzt eine Hungerstelle im Amte Breckerfeld inne hatte. Sein Leidensweg ist in dem vorstehenden Bericht andeutungsweise wiedergegeben. Die Lebensdaten dieses Schulmannes sind typisch für die damaligen Verhältnisse und besonderer Beachtung wert. Seine Lebenslinie hat ohne Zweifel irgendwann einmal einen Knick erfahren, daß er aus dem Bildungsweg eines Theologen in die „niedereren Gefilde“ des damaligen Schulmeisterdaseins geraten war. Er war bei seinem Über-

gang von Ebbinghausen bei Brekerfeld nach Steinkuhl vom „Regen in die Traufe“ gekommen. Zu seinem Leidwesen war ihm bei der Anstellung in Steinkuhl keine Vocation ausgestellt worden. Es war einfach versäumt worden in der turbulenten Zeit, so daß er später keinen Rechtsschutz bezüglich seiner Einkünfte genoß. Er konnte sich nur auf mündliche Übereinkünfte beziehen. Die Empfehlungen im Stiftungsbrief der Freiherrn v. der Leithe vom 6. Jan. 1786 an ihre Pachteingesessenen zur Unterhaltung ihres Schulmeisters konnten nicht eingeklagt werden. Die Eingesessenen waren sich dieser Unverbindlichkeit wohl bewußt und haben sich mit wenigen Ausnahmen der Verpflichtung zu entziehen gewußt.

Ferner lagen bezüglich des Schulstübers keine schriftlichen Abmachungen vor, und er stand somit außerhalb jeder Rechtsverbindlichkeit. Die Eingesessenen zahlten den Schulstüber nur dann, wenn das Kind zur Schule ging, und das geschah nur an 8—12 Wochen im Jahr. Auch über die genauen Grenzen des Schulbezirks lagen keine genauen Abmachungen vor, so daß bald ein „Seelenfang“ der benachbarten Kollegen einsetzte wodurch die Revenüen empfindlich geschmälert wurden. Die folgenden Schriftstücke beziehen sich zuerst einmal auf eine genaue Grenzbestimmung des Schulbezirks. Der Schulcommissarius Petersen wandte sich dieserhalb an den Oberpräfecten in Dortmund, um durch ihn eine Entscheidung des Maire zu Bochum zu erreichen.

„Ew. Hochwohlgebohren haben vor einiger Zeit geruhet, dem Schullehrer Kämper in Bochum zu berechtigen, daß Schulgeld für alle schulfähigen Kinder seines Schulbezirkes nöthigenfalls executive beytreiben zu lassen. Dem zufolge ist es nöthig gefunden: daß der Executor viele Eingesessene des Schulbezirks Bochum hat exequiren müssen.

Wenn derselbe aber soweit kam, daß er Eingesessene des Schulbezirks Steinkuhl als z. B. dem Buschmann und Schmidt auf dem Alten-Kampe nebst noch mehreren Andern executiren zu müssen glaubte, so ging er darin offenbar zu weit, da gerade Buschmann und Schmidt mit zu den ältesten und ersten Interessenten der Schule Steinkuhle gehören, auch deren Vorgesessene zum Theil

die Schule haben fundiren und bauen helfen, auch nur eine halbe viertel Stunde von der Schule, dagegen über eine Stunde von Bochum wohnen.

Ew. Hochwohlgebohren wollen deswegen geruhen, die Execution der Eingesessenen der Schule zu Steinkuhle, Alten-Kamp und Brenschede, in Bochum so lange aufheben zu lassen, bis die Grenzen von dem Schulbezirk Steinkuhle näher berichtigt und festgesetzt sind; als welche Berichtigung nicht bloß nach dem Anbau einzelner Häuser um jener Schule herum, als auch wegen der bevorstehenden Installirung des neuerwählten und schon confirmirten Schullehrers Wagner zu Steinkuhle schon um desto dringender nothwendig geworden ist.

Wenn Ew. Hochwohlgebohren geruhen, mich zu diesem Geschäft zu commitiren, so werde ich gern das Protokoll davon einschicken und von den Grundsätzen berichten, nach welchen ich bey der Begränzung des Steinkuhler Schulbezirks verfahren bin.

A. C. F. Petersen.“

(St. A. M. — Gr. Berg / Gr. A 2 No 329)

Der Maire der Municipalität Bochum Jacobi ist vom hohen Oberpräfecten unter dem 10. Nov. 1809 aufgefordert worden, eingehend, nach erfolgter Lokalbesichtigung, sich zu der Sache zu äußern. Seine Berichterstattung erfolgte unter dem 22. Jan. 1810 nach eingehender Prüfung der Schulbezirksverhältnisse wie folgt:

„Die Kötter der aneinander grenzenden Hovesaaten Steinkuhle u. Brenschede sind bis 1½ Stunden von der Stadt wohnhaft und ist es zur Winterszeit, auch wenn Regenwetter einfällt, für die kleinen Schulkinder zu gefährlich, auch viel zu weit, um solche zu der Bochumschen Kirchspiel-Schule zu schicken.

Dies hat die vorige Eigenthümerin des Guthes hinterste Steinkuhle, der verwittweten von Ossenbruch geb. von Omphal zur Gründung eines Schulhauses veranlaßt, und da sie kinderlos starb, mithin die verwittwete Frau von der Leithen geb. von Berswordt zu ihrer Erbin einsetzte, so hat auch

letztere die Schule zu verbessern gesucht, wie solches mir von dem Freyherrn v. der Reck auf Verlangen der Köttern zu Steinkuhle u. Brenschede ausgehändigten Nachrichten subero 1. u. 2. anliegend ergeben.

Sodann gehet aus der Abschrift einer Vereinbarung zwischen vorstehender Frau Wittve von der Leithen und vorbenannten Köttern subero 3 herfür, was letztere dem Schulmeister jährlich bewilliget haben, hingegen aus dem organischen Rescript der vormaligen Regierung zu Cleve v. 25. July 1768 an das hiesige Landgericht subero 4; — folglich vorgehen. Nebenschule längstens die Bestätigung der Landesregierung ohne Vorbehalt einer weiteren besonderen Abgabe an die hiesigen Schullehrer erhalten, worunter die Hausväter, auch der Bussmann und Schmidt am Alten-Kampe mit einbegriffen sind; wider welche daher auch keine Execution wegen Schulgeldes stattfinden kann, da ihnen ihre Kinder zur Nebenschule im Steinkuhler-Holze zu schicken freygegeben worden, auch die Abgabe an den Schulmeister lästig genug ist.

So dürfte jener Verfügung vom 25. July 1768 gemäß in jetzigem Falle an das Landgericht das Erforderliche zu veranlassen seyn um mit allem executarischen Verfahren wider den gen. Bussmann u. Schmidt am Alten-Kampe, auch alle diejenigen, so sich mit selbigen in gleichen Umständen befinden, anzustehen.

Bey dieser Gelegenheit habe sich das Schulgebäude besichtigt und ist die Schulstube für sämtliche Kinder zu klein, überhaupt ein Anbau am Hause nöthig, wenn der Schulmeister darinnen zugleich wohnen solle. Letzterer heißet Wagner und habe ich bey der Unterredung mit demselben auch bestens bemerkt, daß es ihm an der nöthigen Geschicklichkeit eines Unterlehrers, um die kleinen Schulkinder zu unterrichten, nicht fehlt.

Gleichwohl sind die Hausväter fast durchgängig Pachtkötter u. Brinksitzer, auch einige von selbigen, so in den letzten Jahren sich freygekauft, mit Schulden belastet, — einige von selbigen aber geringe Bergleute und außerstande, die Baukosten aus

ihrem eigenen Vermögen zu bestreiten. Weshalb auf deren dringendes Gesuch unterthänigst anheimstelle und bitte, um selbigen eine Haus-Collecte im Ruhr-Departement und zugleich gnädig zu gestatten, daß solche durch ein protestantisches u. Catholisches Mitglied selbst einsammeln mögen, weil von allen drey Religionen Kinder zu dieser Schule gesandt werden.

Schließlich bitte die Versicherung der tiefsten Ehrfurcht zu genehmigen.

Jacobi“

(St. A. M. — Gr. Berg / Gr. A 2 No 329)

Aus dem vorstehenden Bericht entnehmen wir, daß der Schulbezirk nicht in der Lage war, aus eigener Kraft die Verhältnisse zu bessern. Der Maire Jacobi schlägt darum vor, den Eingesessenen aller Confessionen eine Kollekte zu gestatten.

liegt, die Schule zu Laer und die zu Ümmingen Präfecten unter dem 29. 1. 1810 den Auftrag, Vorschläge über einen erweiterten Schulbezirk zu machen. Pflichtgemäß berichtete er unter dem 21. März 1810 an den Hochwohlgebohrnen Freyherrn v. Romberg:

„Um mit Vorsicht u. Umsicht dies Gutachten ausfertigen zu können, bin ich mehreremale in der dortigen Gegend gewesen, und habe mich darüber mit dem dortigen Schulvorsteher Böckmann, dem Bauerschaftsvorsteher Waldmann, dem Eingesessenen Köllermann pp. besprochen, auch mannichmal mit dem jetzigen Schullehrer Wagner Rücksprache genommen. Insbesondere habe ich auch dem Auftrage gemäß darauf gesehen, — ob und wiefern die Wiemelhauser, Laerheide und Stiepelschen Busch Eingesessenen zur Schule in Steinkuhl gezogen werden können.

Die erste Beylage enthält das Resultat meiner Bemühungen. Die in dieser Übersicht aufgeführten Eingesessenen wohnen in einem und demselben Mairie-Bezirk Bochum. Die Eingesessenen von Steinkuhle, Brenschede und Alten-Kamp haben wohl schon durch ihre Unterschriften ein Recht, von ihren Beyträgen zur Bochumschen Schule freygesprochen zu werden. Auch wer-

den die übrigen Aufgeführten kein Bedenken tragen, sich zur Steinkuhler Schule zu halten, wenn sie von nun an von den Schulbeyträgen nach Bochum und Laer dispensiert werden.

Von Wiemelhausen werden sich die Nichtgenannten, weil sie nicht viel weiter nach Bochum zu gehen haben, und weil sie mehrentheils Catholisch sind, lieber nach Bochum halten.

Von den Eingesessenen der Laerschen-Heide habe ich keine aufgeführt, weil alle, wenn nicht näher, doch eben so nahe zu ihrer eigenen Laerschen Schule zu gehen haben. Hierbei bemerke ich: daß zu seiner Zeit recht gut der ganze Laersche Schuldistrikt, der so klein und keiner Erweiterung fähig ist, zu Steinkuhl geschlagen und der Laersche Schulfond, der seine beiden jetzigen in mancher Hinsicht scandalösen Schullehrer (Meister u. Hirschler) nicht ernähren kann, zur Verbesserung des Steinkuhler Schulfonds verwandt werden kann, indem Laer nur eine Viertelstunde von Ümmingen und nur ein Viertelstündchen von Steinkuhle liegt. Dann könnte dieser zusammengesetzte Schuldistrikt zu jeder Zeit auf einen tüchtigen Schulmann Anspruch machen.

Von dem Stiepler Bruch habe ich keine Eingesessenen aufgeführt, weil diese nicht nur in einer anderen Municipalität, sondern auch in einem andern Canton, ja sogar in einem andern Arrondissement wohnen, und zu dem Schulinspectionsbezirk des Commissarius Zimmermann in Hattingen gehören. Auch wären solche unter den Entferntesten, die zur Steinkuhler Schule gehen müßten. Es wäre wohl gut: daß der pp. Zimmermann auf die Organisation des Schulwesens, welche in Stiepel so gut wie garnicht da ist, von oben herab aufmerksam gemacht würde.

Vor der Hand ist es wohl nöthig: daß ein eigener Schulvorstand für die Steinkuhler Schule angesetzt werde. Ich schlage dazu vor: 1. in Steinkuhl den Böckmann, 2. in Brenschede den Freyherrn Hauptmann von Berneck oder den Siepmann, 3. in Altenkamp u. Wiemelhausen den Ostermann, 4. in Baut Goy den Leite. Die aus Querenburg gehör-



ten wohl gut zu dem Unterbezirk des Vorstehers von Brenschede. Wenn dieser Schulvorstand nun von Ew. Hochwohlgebohren ernannt werden: so wäre es gut: daß jedem derselben eine Übersicht von dem ganzen von Ihnen genehmigten Steinkuhler Distrikt überreicht, und der Schulvorstand aufgefordert würde, dem Schullehrer außer dem Brodte und sonstigen Naturallieferungen, statt des gewöhnlichen Schulgeldes, wenigstens 40—50 Reichsthaler als Geldgehalt (welches im Durchschnitt jedem Eingesessenen nur einen halben Reichsthaler beträgt) und eine Kuhweide auszumitteln. Wiemelhausen gäbe wohl die Sommerweide und die Baut Goy Heu zum Winterfutter. Da besonders Brenschede, Goy, Wiemelhausen und Querenburg nach dem Stiftungsdokument keinen Antheil an dem zuerst errichteten Steinkuhler Schulfond gemein haben. Wenn auf den einzuziehenden Laerschen Schuldistrikt und auf die bey Steinkuhle so nahe liegende Baut Goy nicht Rücksicht genommen werden sollte: dann könnte auch an die Verlegung des Steinkuhler Schulhauses nach dem Vorschlag des edlen Herrn von Berneck Rücksicht genommen werden.

A. C. F. Petersen, Schul-Commissarius“

(St. A. Münster No 329)

Die Einrichtung eines neuen Schulbezirks scheint auch damals auf große Schwierigkeiten gestoßen zu sein, zumal die Höhe der Einkünfte des Lehrers davon abhing. Petersen sah aber schon die Entwicklung voraus, wenn er die Lage der Schule als unzweckmäßig ansah und nach dem Vorschlag des Freiherrn von Berneck die Schule mehr in den Mittelpunkt, nach Brenschede, verlagert sehen wollte, wenn seine übrigen Vorschläge als aussichtslos angesehen wurden.

Die Ansichten des Freiherrn von Berneck als Grundherr von Brenschede werden hier im Wortlaut wiedergegeben:

„In Betreff des in hiesigen Bezirks zu errichtenden Schulwesens, nehme ich mir die Freyheit zu bemerken, daß, wenn wie es heißet der Stiepler Broch, die Baut Bren-

schede, Wiemelhausen und die Baut Steinkuhl dann Querenburg zusammengeworfen werden wolle, alsdann dies jetzige Schulhaus in jeder Hinsicht unzweckmäßig seyn dürfte. Denn eines Theil liegt selbiges ganz an den äußersten Grenzen gegen Osten zu, somit auch für uns, die Stiepler Bruch besonders in Wintertagen und sonstiger schlimmen Witterung unzugänglich, und anderntheils ist die sogenannte jetzige Schule zu Steinkuhle ein wahres Loch, welches kaum 40 Kinder aufnehmen kann.

Ich nehme mir also die Freyheit zu bemerken, daß da, wo die Steinkuhler Schule liegt, die Schule zu Laer und die zu Ümmingen beyde nur in einer Entfernung von einer Viertelstunde von einander liegen. Meine Baut Brenschede aber der wahre Mittelpunkt von allen obengenannten Distrikten sey, und es weit zweckmäßiger seyn würde, allhier ein Schulhaus in der Mitte meiner Baut zu errichten, das der Zahl der darin aufzunehmenden Kinder angemessen sein würde, und wozu ich den allgemeinen besten Willen gewiß, was in meinen Kräften stehet, beytragen werde.

Besonders kostspielig würde diese entreprise nicht seyn, wenn nur seyne Exelenz der Herr Oberpräfect hierzu einen Fond von 200 Thalern verwilligen würde, und einen Erlaubnisschein, bey den hiesigen Bauern das Holz zu Collectiren, da aus der alten Schule wohl jährlich 10—12 Thlr. Pacht zu erhalten seyn dürfte.

Genehmigen Sie übrigens die Versicherung der hohen Veneration mit welcher ich stets verharre

Euer Hochwürden gehorsamster Diener  
Ernst v. Berneck“

Brenschede, d. 20. März 1810

(St. A. Münster No 329)

Die Antwort der hohen Präfectur ließ lange auf sich warten, so daß die Eingesessenen sich nach Möglichkeit den Verpflichtungen entzogen. Alle Bemühungen mit zahlreichen Rückfragen und entsprechenden Berichten führen zu keinem Ziel. Die Zeiten der französischen

Besetzung schienen nicht dazu geeignet, eine Klarheit herbeizuführen. Um das Maß der Schwierigkeiten zu erhöhen, beantragten kath. Familien den Austritt aus dem Schulverband aus Gründen der Konfession. In den Schulen wurden im allgemeinen Kinder aller Konfessionen unterrichtet. Darum ist es bemerkenswert, daß 1812 erstmalig ein Schreiben an den Präfecten in den Akten vorliegt, daß diese Gelegenheit zum Gegenstand hat.

„Es werden von mir wiederholt Beyträge zur Schule der Baut Steinkuhle gefordert, und ich bin deshalb von dem Polizeydiener bereits mit der Execution bedroht worden. Schon einmal habe ich mich wegen dieses Gegenstandes beschwerend an diese Hochlöbliche Stelle gewandt. Ich bin daher jetzt gezwungen, diesen Weg noch einmal einzuschlagen. Meine Gründe, weshalb ich der Steinkuhler Schule nicht pflichtig bin, sind folgende:

1. Unterschied der Religion. Ich schicke meine Kinder zur Schule, um sie in den Religionsgrundsätzen unterrichten zu lassen. Da ich nun kath. bin, der Lehrer zu Steinkuhle aber lutherisch ist, so würde ich meinen Zweck verfehlen, wenn ich ihm meine Kinder zum Unterricht schickte.

Die Toleranz, welche sich in allen Gesetzen des Großherzogthums so unzweideutig ausspricht, will es durchaus nicht, daß ein Mitglied einer andern Religion dem Beamten einer andern pflichtig sein solle. Diese Grundsätze sprechen sich deutlich in einer neulich erlassenen hohen ministeriellen Verfügung aus, wo die protestantischen Eingesessenen, welche bisher einem kath. Pfarrer Messhaber zu geben verpflichtet waren, von dieser Verbindlichkeit freigesprochen werden, um wieviel mehr muß diese Freisprechung auf mich Anwendung finden.

2. Kann ich der Lage nach unmöglich zur Steinkuhler Schule gehören. Ich wohne zu Wiemelhausen, also nahe bey Bochum. Zu dieser Schule habe ich noch immer gehalten, und meine Kinder werden dahin, sobald sie 7 Jahre alt sind, gesendet. Der Weg nach Bochum ist gut, jener nach Steinkuhle aber bey nasser Witterung wegen der ausgetretenen Bäche nicht zu passieren. Kurz, — ich

habe nie in dem Bezirk der Steinkuhler Schule gewohnt, und wenn der Schulcommissarius Petersen vielleicht eine neue Bezirkseinteilung vorgenommen hat, so kann dieses mir als Katholiken nicht prejudiciren, und ich bin in Gefolge des oben angeführten dem protestantischen Schullehrer nicht pflichtig.

Ich bitte also unterthänigst, dem Maire zu Bochum die Weisung zu ertheilen, mich mit Execution zu verschonen.

Wiemelhausen in der Maire Bochum  
d. 20. Febr. 1812

Johann Henrich Bredenbrücker  
gen. Altenkamp“

(St. A. Münster No 329)

Der Schulcommissarius Petersen aus Weitmar wurde vom Präfecten aufgefordert, der Beschwerde nachzugehen. Er entledigt sich der Angelegenheit mit einer gewissen Empörung.

„An Sr. Hochwohlgebohren Herrn Präfecten  
des Ruhrdepartements

Freyherrn v. Romberg

Ich habe nach genauer Untersuchung gefunden:

2. daß der Bredenbruecker gen. Altenkamp dreiviertel Stunde Weges von Bochum entfernt wohnt; aber nur eine Viertelstunde von Steinkuhl.

3. daß jede Viertelstunde des Weges nach Bochum wenigstens eben so viel Schmutz darbietet, als die Viertelstunde von Bredenbruecker nach Steinkuhl.

4. daß die schlimmste Stelle auf dem Wege des Bredenbruecker nach Steinkuhl bey einem kleinen Bach, welche Stelle aber von vielen Eingesessenen des Steinkuhler Schulbezirks passiert werden muß, sehr leicht gebessert werden kann. Ew. Hochwohlgebohren wollen nur geruhen, dem Herrn Maire Jacobi in Bochum aufgeben zu lassen, hier das Nöthige zu besorgen.

5. Es ist zwar wahr: — daß der Bredenbruecker gen. Altenkamp zu Wiemelhausen wohnt und daß viele Eingesessene von Wie-

Otto Hülsebusch

## Zur älteren Geschichte des Hauses Steinkuhl

Bochum war einst von einem Kranz alter Rittersitze umgeben, von denen heute kaum noch eine Spur zu finden ist. Vielen Zeitgenossen ist nicht einmal mehr der ehemalige Standort dieses oder jenes Adelssitzes bekannt, selbst wenn sie seit Jahren in der Nähe gewohnt haben. Das dürfte auch für die alte Wasserburg Steinkuhl zutreffen.

Wer von der Autobushaltestelle Markstraße/Querenburger Straße den Weg nach Laer wählt, erreicht unterhalb der Gaststätte „Zum Gruncwald“ an der alten Schule, die heute Wohnzwecken dient, die Steinkuhlstraße. Sie führt in mehreren Windungen in eine Talsenke hinab, die sich von Brenschede in westöstlicher Richtung nach Laer hinzieht, steigt dann wieder an und mündet schließlich in die verkehrsreiche Wasserstraße ein. Hierbei durchschneidet sie den Kern der alten Bauernschaft Steinkuhl. In der Talsohle, unweit der heutigen Straße, lag ehemals das Haus Steinkuhl. Das letzte Adelshaus entstand in den Jahren nach dem Dreißigjährigen Krieg. Bauherr des neuen Hauses war Johann-Friedrich Omphal, Kurfürstlich Märkischer Rat und Anwalt. Wegen Bergschäden wurde es im Jahre 1877 abgebrochen. Das Hauptgebäude war von zwei Türmen flankiert und mit den Ställen und Speichern verbunden. Eine hohe Mauer mit einem umschließenden Wassergraben bot dem Hause sicheren Schutz. Den Innenhof konnte man nur über eine Zugbrücke durch ein strohgedecktes Torhaus betreten. So lag dieses halb bäuerliche, halb burgähnliche Anwesen in idyllischer Ruhe

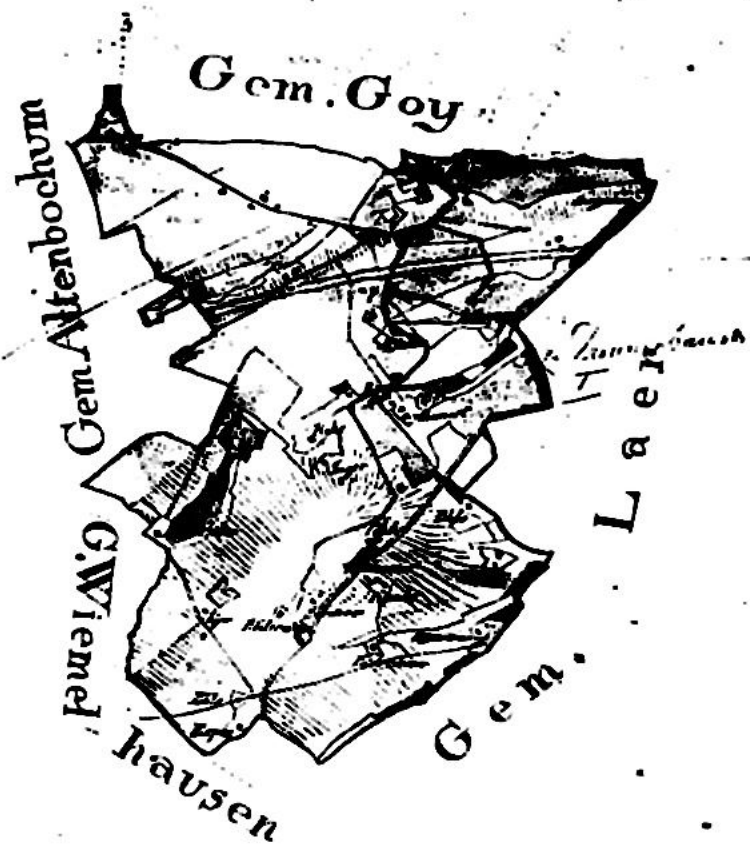


da. Saftige Wiesen und Weiden ermöglichten eine gute Viehzucht.

Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts war das adlige Haus von einem Wassergraben umgeben, eine Katasterkarte aus dem Jahre 1820 läßt dieses deutlich erkennen. Zu beiden Seiten des Tales dehnte sich, von urbar gemachten Flächen und Kotten unterbrochen, das „Steinkuhler Holz“ aus. Das alte Haus Steinkuhl lag unweit des späteren Neubaus.

### I. Die älteste Geschichte.

Haus Steinkuhl war ein freiadliger Rittersitz und ging von niemand zu Lehen. Es war im Anschluß an einen alten Bauernsitz wohl noch im 13. Jahrhundert angelegt worden. Der Name der Herren von Steinkuhl findet sich urkundlich zum ersten Male in einer Urkunde aus dem Jahre 1308. Danach besaß ein Segebodo de Steinkule das Pelsergut auf der Brüderstraße in Bochum, das er an die Dominikaner verpachtet hatte, die hier von Dortmund aus eine



Der älteste Katasterplan  
der Baut Steinkuhl von 1822.

Niederlassung gegründet hatten <sup>1)</sup>. Sein Sohn war Hermann Steinkuhle, er siegelte 1341 <sup>2)</sup> mit einem Wappen mit aufgerichteter Spitze. Er wurde 1364 mit dem limburgischen Lehen Bredenscheid (Haus Bredenschede) belehnt <sup>3)</sup>, ihm folgten Segebold (1384) und sein Bruder Dietrich Steynkule, der 1388 an der großen Dortmunder Fehde teilnahm. Die Kinder des Segebold und seiner Frau Elske waren Hermann, Henrich, Grete, Elske, Kunne. Segebold verkaufte 1384 (am St. Georgstag) den Kotten Oekey in Stiepel an die dortige Kirche <sup>4)</sup>. Henrich Steinkule wird 1427 unter dem Adel des Amtes Bochum genannt <sup>5)</sup>, seinem Bruder Hermann gehörte 1428 das oben genannte Gut der schwarzen Mönche in Bochum, dessen jährliche Einkünfte er mit seinem Schwager Hermann de Revesche an den Bochumer Bürger Bömken abtrat <sup>6)</sup>. Mit Hermann, der von seiner Frau Imma nur eine Tochter Anna hatte, starb das Geschlecht in männlicher Linie aus.

In Steinkuhle lagen nur zwei Bauernhöfe, der eine war zum Adelssitz genommen, der andere lag auf dem Kottenberg (Katerenberg) und gehörte ebenfalls zum Rittersitz, weshalb sich 1384 Segebold von Steinkuhle zum Unterschiede von anderen Familien gleichen Namens „van dem Katerenberche“ nannte <sup>7)</sup>. 1486 saß nach dem märkischen Schatzbuch auf einem der Höfe der Bauer Wennemar in der Steinkulen, in späteren Urkunden aus dem 17. Jahrhundert wird ein Schulte zu Steinkule als Hofesinhaber genannt.

Nach dem Meßkornregister der Bochumer Pfarrkirche saß 1513 auf Steinkuhle Franz in der Steinkuhlen <sup>8)</sup>. Er gab damals je 1 Scheffel Meßkorn von seinem Haus und dem Kattenberg. Sein Bruder Goswin wurde am 12. 5. 1525 mit dem oben genannten Adelssitz Bredenschede von dem Styrumer Grafen mitbelehnt (neben Walter von Loc) <sup>9)</sup>. Beide Brüder waren Söhne des Elbert von Holte auf Haus Heven <sup>10)</sup>, in der Urkunde vom 18. 11. 1524, worin Elbert mit seiner Frau Katharina und den beiden genannten Söhnen eine Kornernte aus ihren Gütern, namentlich „uth dem Nedergude, uth der Heven, uth der Steynkulen“ den Gebrüdern Johann und Hermann von Viermonden (auf Haus Bladenhorst) verkauft, bezeichnen sich die beiden Söhne im Siegel nicht von Holte,

sondern „van der Steinkulen“, hatten also nach damaliger Sitte den Namen des übernommenen Rittersitzes angenommen. Goswin wurde 1534 Bürger der Stadt Bochum, seine Frau war Katharina von Melschede, Witwe Everts von Neheim zur Ruhr. 1552 wurde er von seinem Landesherrn aus Anlaß des drohenden Krieges mit Frankreich wegen seines Rittersitzes Steinkuhle zur Heeresfolge aufgeboten. Ihm folgte als Besitzer von Steinkuhle sein Sohn Johann, der am 13. 6. 1576 neben Johann von Melschede von dem Grafen von Limburg auf Styrum mit dem Hause Bredenschede belehnt wurde <sup>11)</sup>.

- 1) Rübel, Dortmunder Urkundenbuch, Bd. 1 Nr. 313, Fahne, Dortmunder Urkundenbuch Bd. 2 S. 245. Die Niederlassung der Dominikaner in Bochum wurde von der Familie Steinkuhle durch Schenkung von Grundbesitz gefördert. In der Chronik dieses Ordens (Rensing, das Dortmunder Dominikanerkloster, 1936, S. 45) heißt es, daß 1335 der Ritter Wenemar von Caterenberg (= Steinkuhle?) den Dortmunder Dominikanern ein Grundstück zur Errichtung eines Hauses in Bochum geschenkt habe. 1354 habe Johann von Aschebrock auf Bitten seines Neffen, des Dominikaners Dietrich von Holte einen Weg von neun Fuß Breite von diesem Hause zum Brunnen und zur Straße geschenkt. 1355 habe Segebode von der Steinkuhle ein Grundstück in der Nähe der Dominikanerniederlassung an den Orden verpachtet und es ihm 1401 geschenkt.
- 2) Krumbholz, Urkundenbuch der Familie von der Recke-Volmarstein Nr. 404, Fahne, Westf. Geschlechter S. 372.
- 3) Staatsarchiv Düsseldorf, Archiv Limburg-Brolch, Akten Nr. 1327.
- 4) Ostheide, Geschichte der Stiepeler Kirche.
- 5) Neben diesen Steinkuhles lebte damals im Stiepeler Raum eine andere gleichnamige Familie. So war ein Reyner von der Steinkuhle Zeuge in einer Stiepeler Urkunde vom 21. 7. 1389, ebenso am 22. 11. 1398 (Rübel, Dortmunder Urkundenbuch Bd. 2, S. 502, Bochumer Jahrbuch 1951 S. 83). Um 1400 wurde Henrich Duker mit der hove to Stiepel (Oveney) belehnt, der Steinkuhle von ihm hatte (styrumer Lehnereg., Kremer, akad. Beitr. Bd. 2 S. 178.).
- 6) Darpe Urk. Buch Nr. 40.
- 7) Von Splessen bringt in seinem Westfälischen Wappenbuch eine Familie von Steinkuhle, die zwei querliegende, ineinander verschlungene Ringe im Wappen führte, gibt aber die Quelle nicht an.
- 8) Bochumer Jahrbuch 1951 S. 44.
- 9) Bochumer Heimatbuch Bd. 6 S. 78.
- 10) Elvert von Holte stammte von dem Rittersitz Holte im Kirchspiel Lütgendortmund, Bauernschaft Bövinghausen. Er wurde 1519 von dem Werdener Abt mit dem Lehen Haus Heven belehnt, er besaß ferner das Werdener Lehen Darnieden in Langendreer, dieser Hof — das Niedergut genannt — war später Wohnsitz des Hermann von Holte, eines dritten Sohnes des oben genannten Elbert. 1590 kam dieser Adelssitz Niederhof an Haus Langendreer und wurde zur adeligen Baut gezogen (von Steinen, Westf. Geschichte Stück 17 S. 609, 631 ff. Archiv von der Borch, St. A. Münster). Von diesem Adelssitz Niederhof ist zu unterscheiden der gleichnamige Adelssitz bei Hagen-Hengstey, der den von Ovelacker von 14. bis 18. Jahrhundert gehörte.
- 11) Staatsarchiv Münster, Archiv von der Borch.

Nach dem Adeligen Ritterverzeichnis aus der „Bergischen Hülfe im Nothfalle“, das in den Jahren 1578 bis 1588 angelegt sein dürfte, stellten die Ritter des Amtes Bochum im Kriegsfalle 78 Pferde. Dabei entfiel auf den Herrn von Steinkaulen zu Steinkaulen, wie er nunmehr, übertrieben ins Hochdeutsche übertragen, genannt wird, ein Pferd. (von Steinen. a. a. O. I. 3. Anh. 1173).

## II. Die letzten Vertreter des Adelsgeschlechts von der Steinkuhle.

Aus der Zeit der Mitbelehnung des Johann von der Steinkuhle beim Hause Brenschede darf man schließen, daß er zumindest Anfang Juni 1576 das Erbe des Hauses Steinkuhle antrat. Johann von der Steinkuhle war zweimal verheiratet. Der Name seiner ersten Frau ist nicht bekannt. Seine zweite Gemahlin war Anna von Roddinghausen (gest. 17. 10. 1597). Aus beiden Ehen gingen insgesamt vier Kinder hervor, zwei Söhne und zwei Töchter. Dietrich und Katharina stammten aus erster, während Christopher und Margarethe der zweiten Ehe entsprossen. Johann von der Steinkuhle verstarb im Jahre 1605. Bei seinem Ableben hinterließ er seinen Kindern einen vollkommen verschuldeten Rittersitz. So bestand eine Reihe von Rentenverpflichtungen gegenüber dem bekannten Bochumer Bürger Dr. jur. Johann Sittard, an dessen Stelle schon damals fünf Erben getreten waren. Auch der Herr von Schell zu Rechen hatte schon im Jahre 1587 gegen das Haus Steinkuhle erhebliche Forderungen. Im Jahre 1602 wurde das Haus Schell wegen einer weiteren Forderung von 1023 Reichsthalern auf dem Wege der Immission in „Steinkaulische Güter“ eingewiesen, so daß im Jahre 1640 der Besitzer von Haus Rechen sich als Herr der Höfe und Kotten: Schulte in der Steinkuhle, Henrich auf'm Stote, Hermann und Cornelius auf'm Buschreich bezeichnete (Archiv Haus Rechen). Nach dem Tode des Vaters setzten sich die Erben Steinkuhle im Jahre 1607 gütlich auseinander. Der Sohn Dietrich erhielt hierbei das



eigentliche Adelsgut. Das Erbe war ihm jedoch wegen der vielen Schulden zu schwer, weshalb er im Jahre 1613 den Rittersitz an seinen jüngeren Stiefbruder Christopher abgab. Dietrich selbst begnügte sich mit einer Leibzucht. Die Abtragung der von den Eltern übernommenen Verpflichtungen, die jetzt Christopher zufiel, ging nur langsam vonstatten und geriet schließlich sogar vollkommen ins Stocken. Größere Schwierigkeiten erwuchsen dem neuen Herrn von Steinkuhle hierdurch zunächst nicht. Die Wirrnisse, die der Dreißigjährige Krieg auslöste, kamen ihm dabei zugute. So nimmt es kein Wunder, daß Christopher um das Jahr 1630 von den Erben Dr. Sittards nur die Frau des Bauern Johann Wiemelhaus aus der benachbarten Bauernschaft Wiemelhausen und Diederich Solinus, ein Bürger aus Bochum, als Gläubiger bekannt waren.

Christopher von der Steinkuhle war ein Kind seiner Zeit. Er hatte seine Eltern schon früh verloren und war befangen in den damaligen Vorstellungen, insbesondere des Adelsstandes, bei dem die Tage des Faustrechts noch nicht vergessen waren. Die Art, wie er an seine Frau, eine Elisabeth Köster aus Friesenbruch bei

Bochum, kam, erinnert an die ältesten Zeiten einer Ehebegründung. Es handelte sich hierbei schon mehr um eine Raubehe. Seine „Braut“ entführte er um das Jahr 1616 am helllichten Tage gewaltsam und ohne Vorwissen ihrer Verwandten auf seinen Rittersitz. Der in der Folge beginnende Krieg wirkte auf Christopher, der als Kriegermann und Reuter daran teilnahm, nur weiter verrohend. In seine Heimat wieder zurückgekehrt, erlaubte er sich gegenüber seiner näheren und weiteren Umgebung Ausschreitungen, die bei der schwachen Staatsgewalt, die die Kurfürsten von Brandenburg, seit 1609 Landesherren der Grafschaft Mark, in den ersten Jahrzehnten ausübten, ungesühnt blieben. Der verheerende Krieg hatte schon längst seinen Höhepunkt überschritten, als die Kurfürstliche Regierung in Kleve sich zu einer öffentlichen Klage gegen den Landfriedensbrecher aufraffte, ohne daß hierbei allzuviel herauskam. Vertreter der Anklage war der damalige Kurfürstliche Rat und Anwalt Johann Friedrich von Omphal, der damals in Schwerte-Ruhr seinen Amtssitz hatte.

Indes konnte Christopher von der Steinkuhle den Niedergang seines Hauses nicht mehr abwenden. Allmählich traten die alten Gläubiger bzw. ihre Erben wieder auf den Plan. Im Jahre 1642 erhoben die Erben Dr. Sittards, deren Zahl sich inzwischen wieder vergrößert hatte, Klage gegen Christopher von Steinkuhlen, in welcher sie ihre alten, durch nicht abgetragene Zinsen noch erheblich gewachsenen Forderungen vor dem Hofgericht in Kleve geltend machten. Ihnen schloß sich Anna von Schell auf Haus Rechen an, die als Abfindung u. a. auch Ansprüche des Hauses Rechen gegen Christopher von Steinkuhlen erworben hatte. Beide Klagen wurden von dem bereits erwähnten Herrn von Omphal durchgeführt. Seit 1644 war er mit der Anna von Schell verheiratet.

Im Laufe dieser Prozesse, die sich über mehrere Jahre erstreckten, trat Christopher um das Jahr 1650 das adlige Haus sowie sämtliche Erbgüter zu Steinkuhl dem Herrn von Neheim zur Ruhr und dieser sie wieder an Rogier Heiderich von Delwig, Domherrn zu Hildesheim, ab. Mit beiden schloß von Omphal Vergleiche, in Verfolg deren der Besitz des Hauses Steinkuhle

im Jahre 1652 auf ihn überging. Omphal betrachtete es nunmehr als seine Hauptaufgabe, die ehemals zum Hause Steinkuhl gehörenden Güter von allen Belastungen und Verpflichtungen freizumachen und die versetzten Erbstücke wieder aneinanderzubringen.

Zum Rittersitz gehörten umfangreiche Ländereien, Ackerland, Wiesen und Wald; daneben gab es eine Anzahl von Kotten, bei denen es sich um schätzbare Güter handelte, oder die auf adligem Grunde entstanden oder endlich im Erbwege an das Haus Steinkuhl gekommen waren. Omphal, der damals noch in Schwerte wohnte, hatte das eigentliche Haus Steinkuhl verpachtet, begann aber schon bald mit dem Bau eines neuen adligen Hauses, das er im Jahre 1665 bezog.

Über die Verwaltung des Rittersitzes Steinkuhl hat von Omphal für die Jahre 1652 bis 1671, seinem Todesjahr, wertvolle Aufzeichnungen gemacht, die unser Wissen um das Haus Steinkuhl und die sog. „Steinkaulischen Güter“ nicht unwesentlich erweitern dürften. Als Pächter auf dem alten Hause Steinkuhl saß seit Mai 1664 Georg Christmann. Er hatte auf die Dauer von zwölf Jahren gepachtet „das Bawhaus, den Schultenhof, 12 Maltersche sadigen Landes auf dem neuen Kamp, das Saethlandt auf dem Steinkuhlichen Felde neben dem Wege nach dem Stoete zu, den Judenkamp (wohl teilweise), das Stück auf dem Vyfhauskamp negst Borkmann, den Haußgraben und den Langenhoff von des Bawhauses-Ende an bis an das Feldt, die Katermanswiese, die alten Deichplätze nach Süden und Norden, die Weide unter den Heistern, unterm „Vyfhauses und Hellhegen Kampe sowie den 3. Theil der Masten.“

Hierfür hatte Christmann jährlich auf Martini zur Pfacht zu geben: 6 Malter gutten reinen Roggens, 7 Malter guter Gersten, 8 Malter Habern, 14 Reichsthaler an Gelde, 1 Pfund Pfeffers, 1 Pfund Ingbern, 3 Schuldschweine, mager, 4 Pfund rein gehechelten Flachs, 6 Hühner, 2 Gänse, 4 Pflugdienste, 50 Eyer. Sodann mußte er jährlich 4 Eichenheistern und 6 Hainbuchen anpflanzen. Weiter hatte er das halbe Dach des Hauses Steinkuhl zu unterhalten. Verboten war ihm das Halten von Enten und Geißen (Ziegen). Von den sonst noch zu dem eigent-

lichen Rittersitz gehörigen Ländereien war in Einzelpacht ausgegeben worden der Judenkamp (teilweise), weiter das „Wieschen“ oben am Stadtsfelde (Pächter Peter Cornelius), sodann der Viefhauskamp, das Köllerstück (Lindemann), die Vorheide (Joh. uffm Stodt), die Köllers Wiese, der Eselskamp, der Nienkamp (Dickkamp und Cons.) und endlich das Kürzchen (Joh. Kracht).

Zu dem Hause Steinkuhl gehörten zunächst die Kotten Stodt, Cornelis und Buschmann in der Bauernschaft Altenbochum. Sie lagen in jenem Teil dieser Bauernschaft, der westlich der adligen Baut Steinkuhl bis zur heutigen Querenburger- und Wasserstraße reicht. Bereits im Jahre 1587 mußte Johann von der Steinkuhl diese Kolonate dem Herrn von Schell verpfänden, so daß die Abgaben, die auf ihnen lasteten, in der Hauptsache an das Haus Rechen zu leisten waren. In der Pfandverstrickung befanden sich die Anwesen auch noch, als im Jahre 1652 von Omphal Herr des Hauses Steinkuhl wurde. Die Kotten waren schatzbar. Bei Steuererhebungen, insbesondere durch den Landesherrn, wurden sie selbständig veranlagt. Hierdurch unterscheiden sie sich von den Kolonaten, die auf adligem Grund standen. Diese waren schatzfrei. Die Steuerpflicht traf den Gutsherrn, der die Steuer dann selbständig auf seine Erbpächter umlegte. Die Inhaber der schatzfreien Kotten befanden sich ihrem Gutsherrn gegenüber in einem stärkeren Hörigkeitsverhältnis.

#### a) Die schatzbaren Kotten.

1) Nach den Aufzeichnungen, die von Omphal hinterlassen hat, mußte Stodt jährlich als Pacht an den von Schell zu Rechen 2 Goldgulden an Geld, 4 Malter Roggen, 4 Malter Gerste und 9 Malter Hafer liefern. Sodann hatte Stodt dem Herrn von Omphal als dem neuen Aufsitzer des Hauses Steinkuhl 1 Schuldschwein, 4 Pflugdienste, 4 Pfund geschlagenen Flachs, 8 Hühner und 1 Gans zu entrichten. Im Jahre 1663 vereinbarte Johann uffm Stodt — wohl nach einem Erbfall — mit dem Herrn von Omphal ein Gewinngeld von 70 Reichsthalern, die er ratenweise innerhalb mehrerer Jahre abtragen konnte. Die dem Hause Steinkuhl

verbliebenen Leistungsansprüche wurden auch „Binnenpachte“ genannt. Daneben hatte Stodt von der „adeligen Steinkaulischen Bawheit“  $1\frac{1}{4}$  Malterse und 5 Ruten an der Vorheide von Omphal „absonderlich“ gepachtet. Das Kottengebäude lag unmittelbar neben der heutigen Zeche Dannenbaum II und wurde an diese, als dieselbe gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts zur Großschachtenanlage ausgebaut wurde, von dem Besitzer Stodt verkauft. Nach einem Umbau dient es nunmehr Mietzwecken. Stodt selbst legte sich einen neuen Hof an der Querenburger Straße 75 an. Der Hof befindet sich heute im Besitz der Familie Bresser.

2) Cornelis auf dem Buschdreisch war der zweite schatzbare Kotten, der zum Hause Steinkuhl gehörte. Es handelt sich um jenen Kotten, der zuletzt von der Familie Holtkorte bewirtschaftet wurde. Das Kotten- (nebst Wirtschafts-) gebäude war ein Muster westfälischen Fachwerks. Im Wechsel mit den geteerten Pfosten und den weißgelüchzten Gefachen ließen die Hauswände bei aller Schlichtheit eine Aufteilung erkennen, die mehr als sonst von der engen Verbundenheit mit der heimischen Landschaft zeugte. Um das Jahr 1930 entstand um den Kotten die heutige Siedlung „Am langen Seil“. Leider ist das Kottengebäude, um das die einzelnen Siedlungshäuser bewußt gruppiert waren, im Verlaufe des Krieges vernichtet worden.

Von Omphal berichtet von diesem Kotten, daß Cornelis jährlich an den von Schell zu Rechen 1 Malter Roggen, 1 Malter Gerste und 1 Malter Hafer zu entrichten habe. Ihm selbst lieferte Cornelis die schuldige Binnenpacht, nämlich 1 Reichsorth (=  $\frac{1}{4}$  Gulden) Hofgeldes, 1 Schuldschwein, 2 Gänse und 8 Hühner.

3) Den dritten schatzbaren Kotten hatte Johann Buschmann unter. Das Kottengebäude lag an der heutigen Querenburger Straße in der Höhe der Einmündung der Brenscheder Straße. Es wurde bereits vor Jahrzehnten wegen Baufälligkeit abgebrochen. An seiner Stelle wurde ein neues Gebäude erstellt, in dem sich heute die Gaststätte Oekey befindet. An seiner Umgebung, insbesondere dem Obsthof und dem weiter zurückliegenden Wirtschaftsgebäude läßt sich unschwer erkennen, welchem Zweck das Gelände ehemals gedient hat.



Nach den Angaben von Omphals hatte Johann Buschmann an den von Schell zu Goldschmidting und Rechen jährlich als Pacht 1½ Malter Roggen, 1½ Malter Gerste und 7 Scheffel Hafer abzuführen. Daneben lieferte er dem Herrn von Omphal jährlich die Binnenpacht, nämlich 1 Schuldswein, 1 Reichsorth Hofgeld, 8 Hühner, 2 Gänse. Außerdem hatte er 12 Leibdienste zu entrichten.

Wann diese drei schatzbaren Kotten errichtet worden sind, ist nicht näher bekannt. Der Name Stodt wird für die Bauernschaft Altenbochum erstmalig erwähnt in der Kommunikantensteuerliste der Pfarrkirche zu Bochum aus dem Jahre 1519. In dieser Liste erscheint auch der Name Buschdreisch, der ohne Zweifel von der gleichnamigen Flur abgeleitet ist. Später erscheinen zwei Anwesen auf dieser Flur, wobei sich ihre Besitzer beide nach dem Flurnamen Buschdreisch benennen und sich lediglich durch den Vornamen bzw. Taufnamen unterscheiden. Die Bildung des endgültigen Familiennamens für beide Kottenbesitzer kommt erst später zum Abschluß. Bei dem erstgenannten Kotten wird der Vorname des Besitzers — Cornelis — zum Hausnamen zunächst noch mit dem Zusatz „auf dem Buschdreisch“ versehen. Der Inhaber des zweiten Kottens tritt uns nunmehr in der Folge als Johann Buschmann entgegen. Nach dem Landesgrundbuch, dessen Entstehung in die Jahre 1680/85 fällt, war der Kotten Stodt 12 Malter groß, während Cornelis und Buschmann 4 bzw. 3 Malter unterhatten.

b) Die Zahl der schatzfreien Kotten, die nach dem Dreißigjährigen Krieg zum Hause Steinkuhl gehörten, also auf der sog. Baut des Rittersitzes im Laufe der Zeit errichtet worden waren, ist erheblich größer. Inhaber solcher Kolonate waren Rötger Erenkamp, Johann Stratmann, Wilhelm unter den Heistern, Johann Pohle, Johann Waldmann, Johann Kracht sowie der Meister Henrich Vierhausz, Schnetzler (Schreiner). Im einzelnen interessieren hierzu folgende Angaben:

1) Rötger Erenkamp gibt, wie von Omphal in seinem Rechenbuch aufgezeichnet hat, von seinem „einhabenden“ auf dem adligen schatzfreien Steinkaulischen Grunde stehenden Kot-

ten jährlich zur Pfacht 6 Hoener (Hühner), 8 Leibdienste, 5 Reichsthaler. Es handelt sich dabei um den Kotten, der später von der Familie Wacup übernommen wurde.

2) Johann Stratmann hatte nach der gleichen Urkunde jährlich an Pfacht 6 Hühner und nach seines Schwiegervaters Tode jährlich 12 Leibdienste und 5½ Reichsthaler zu zahlen. Die Einkünfte waren beim Besitzantritt des Hauses Steinkuhl durch den Herrn von Omphal zu Gunsten des Notars Johann Brabeck, Bochum, mit 3 Reichsthalern und 2 Hühnern und für den Bochumer Bürger Severin mit 2½ Reichsthalern verpfändet. Die Wittib Steinkuhl, ihr Ehemann war am 1. Oktober 1651 verstorben, hatte 8 Leibdienste zu fordern. Im Jahre 1661 stellte von Omphal den Kotten von diesen Verpflichtungen frei, so daß der Anspruch auf diese Einkünfte nunmehr ihm zustand. Bei dem Stratmanns- (oder auch Linnenwebers-)kotten handelt es sich um den heutigen Rohe-Kotten, Steinkuhler Straße 72.

3) Nach der Niederschrift von Omphals hatte Wilhelm unter den Heistern, genannt Jäger, den Jägers-Kotten in dem Steinkaulischen Holz in Pfachtung. Er hatte jährlich hierfür 1½ Reichsthaler an Gelde, 1 Malter Roggens, 1 Malter Gerste, 1 Malter Habern, 6 Hühner und 8 Leibdienste aufzubringen. Zusätzlich hatte Wilhelm unter den Heistern von Omphal gepachtet 1 Malterse Lands von dem Vyfhauskamp. Hierfür hatte er jährlich ¼ Malter Roggen, ¼ Malter Gerste sowie ½ Malter Habern zu entrichten. Im Jahre 1667 ist Wilhelm Jäger verarmt gestorben, nachdem er bereits vorher den Kotten nicht mehr bearbeiten konnte. Bereits vor seinem Ableben hatte Heinrich Altenkamp den Kotten Wilhelms unter den Heistern übernommen und nannte sich fortan Altenkamp genannt Jäger. Mit Wirkung von Martini 1667 hatte Heinrich Altenkamp jährlich 12 Leibdienste zu tun und als Gewinn geld „bei Verlust der zugesagten Pfacht und aller Besserung“ zu erlegen 25 Reichsthaler.

4) Johann Pohle bewohnte den Lindemanns-Kotten von seinem Schwiegervater her. Er hatte aber zunächst noch keinen Gewinn noch Jahr an dem Kotten. Seit 1662 gab er aber darauf an Lindemanns Statt jährlich auf Mar-

tini 1 Scheffel Roggens, 1 Scheffel Gerste und 1 Scheffel Habern, 3 Hocner und 6 Leibdienste. Der Kotten liegt an der Einmündung der Steinkuhler- in die Wasserstraße. Auch hat er nach der Übernahme des Kottens durch den Namensträger Pohle später den alten Namen Lindermanns-Kotten wieder geführt.

5) Johann Waldtmann hatte an den Herrn von Omphal jährlich an Pachtabgabe zu leisten: 6 Handdienste, 6 Hoener, 1 Reichsthaler in Gelde,  $\frac{1}{2}$  Malter Roggens,  $\frac{1}{2}$  Malter Gerste und  $\frac{1}{2}$  Malter Habern. Vor ihm war ein Schaffer Aufsitzer des Kottens gewesen. Der Kotten liegt unterhalb der bereits eingangs erwähnten Gaststätte „Zum Grunewald“, Markstraße 125.

6) Johann Kracht übernahm den Kotten von seinem Schwiegervater. Als Pachtzins waren 6 Handdienste, 6 Hühner,  $4\frac{1}{2}$  Reichsthaler an Gelde zu zahlen. Der Krachtkotten lag oberhalb des Waldtmannskottens. Es handelt sich um das heutige Kottengebäude Markstraße 127a.

7) Bei dem Bau des neuen Hauses Steinkuhl wirkte als Handwerker entscheidend mit der Meister Henrich Vierhausz, Schnetzler. Anno 1668, den 14. Oktobris „akkordierte“ er mit dem von Omphal, einen Kotten in die Lange Wiese zu bauen, wie geschehen sei. Davon, von der langen Wiese, vom neuen Kamp, von einem Scheffel Hochwaldes unter dem neuen Kamp bis an die gemeinde Straße (heute Querenburger Straße) und vom Laub und Gras im Eselskamp wie im Hollerwege zusammen hatte er jährlich als Pacht auf Martini zu geben dem Herrn von Omphal  $4\frac{1}{2}$  Reichsthaler,  $7\frac{1}{2}$  Stüber, 1 Malter Roggens, 1 Malter Gerste und 2 Malter Habern, 4 Hühner und monatlich einen Leibdienst tun. Der Kotten befindet sich jetzt im Besitz der Familie Goebel, Querenburger Straße 113.

8) Zu den Steinkaulischen Gütern innerhalb der adeligen Baut gehörte auch früher der sog. Reinhardskotten. Bei der bereits eingangs erwähnten Erbauseinandersetzung der Geschwister Steinkuhl im Jahre 1607 war dieses Grundstück an die ältere Halbschwester Christophers, namens Katharina, gefallen. Sie verbrachte den größten Teil ihres Lebens in dem freiadligen Stift Gräfrath im Rheinland. Von ihr ist der Reinhardskotten wohl in den Besitz des Hau-

ses Brenschede gekommen, das ihn auch noch um das Jahr 1700 besaß.

In den Prozessen gegen Christopher bemühte sich von Omphal, den Reinhardskotten als Pfandobjekt in die Haftung miteinzubeziehen. Im Zusammenhang hiermit fand am 27. 7. 1650 ein Ortstermin statt, in welchem Wilhelm unter den Heistern, gen. Jäger, über die Rechtsverhältnisse des Kottens als Zeuge befragt wurde. Er bestätigte, daß in dem Arndtkamp zu Steinkaulen ein Kotten und Haus gebaut worden sei und zunächst ein Dierich Budde dort gewohnt habe. Derselbe habe einen Stock darauf gebauet. Nach ihm habe Johann Frenking den Kotten untergehabt. Auch er habe, weil das Haus vergänglich geworden, ein Stockhäuschen gebaut. Der dritte Kötter sei Reinhard gewesen. Er sei in Herbede geboren und habe das jetzt darauf stehende Haus zimmern lassen. Der Kotten heiße nunmehr Reinhardskotten. Um das Jahr 1850 ist der Kotten im Tauschwege auf die Familie Schmidt übergegangen. Es handelt sich um das Haus Steinkuhler Straße Nr. 101.

9) Zu den Steinkuhlischen Gütern rechnete von Omphal in seinem Rechenbuch auch den Diekampskotten zu Wiemelhausen <sup>12)</sup>. Denselben hatte der Herr Jürgen von Schell zu Goldschmieding seiner Tochter Anna, die mit von Omphal verheiratet war, als Aussteuer gegeben. Die Jahrespacht, die auf Martini fällig war, betrug dritte Halb Malter Roggens, dritte Halb Malter Gerste, 3 Reichsorth Hofgeldes, 8 Hocner und alle Woche einen Leibdienst. Das Kottengebäude an der Unterführung Wiemelhausen, Wiemelhauser Straße gelegen, ist dem Luftkrieg zum Opfer gefallen. Von Omphal

<sup>12)</sup> Die Geschichte des Diekampkottens läßt sich sehr weit zurück verfolgen. 1431 (op unser Ielven frauen dach visitationis) verkaufte Johann de Dene auf Haus Heven das Dykgut in Wiemelhausen an Dietrich von Eickel, Henneckens Sohn (Archiv Wanne-Eickel VI,1). In der Erbteilung der Gebrüder von Eickel auf Haus Kränge mit ihrem Onkel Evert von Eickel auf Haus Horst (1484 27. 3.) fiel diesem u. a. der Denekamp in Wiemelhausen zu. In einer späteren neuen Erbteilung zwischen Jobst von Eickel und seinem Halbvetter Detmar von Dinsing (8. 10. 1586) erhielt dieser den Diekamp zu Wiemelhausen und den halben Anteil des Holzgewächses im Schrepping (Archiv Graf Spee auf Haus Ahausen bei Finnerntrop). Der Richter Detmar von Dinsing verkaufte diesen Kotten später an Jürgen von Schell auf Haus Rechen. Er kam dann im Wege der Erbfolge an die Linie von Schell auf Haus Goldschmieding.

erwähnt auch noch, daß der Kötter Diekamp ihm auch das Gewinn geld, welches er für seine Schwester, Johann Cornelis Frau, zu bezahlen sich verpflichtet habe, 8 Reichsthaler und 9¼ Stüber, schuldig sei.

Johann Friedrich von Omphal verstarb im Jahre 1671 auf dem Gut Caldenhof bei Hamm, nachdem er in drei Ehen, aus denen 12 Kinder hervorgegangen waren, viel Leid erfahren hatte. Besonders bedrückte ihn die Mordtat seines Sohnes Friedrich August. Dieser hatte im Jahre 1668 die junge Tochter des Hauptmanns Dotis, Maria, nach dem Abendessen in einem Anfall von Geistesgestörtheit durch Stiche in den Leib tödlich verletzt.

Nachfolger im Besitz des Hauses Steinkuhl wurde Conrad Jakob. Unter ihm teilte sich das Haus Steinkuhl in ein Haus unterste und oberste Steinkuhl sowie in ein Haus Siepen, das Conrad Jakob jedoch schon zu Lebzeiten wieder zufiel. Die weitere Geschichte des Hauses Steinkuhl und der dazugehörigen Kotten muß einer späteren Darstellung vorbehalten bleiben.

Im Jahre 1798 gehörten zum Haus Ober- und Untersteinkuhl 19 Kotten, außer den Kotten Stodt, Cornelis und Buschmann, die in der Bauernschaft Altenbochum gelegen waren, sowie der Diekamps-Kotten in Wiemelhausen.

Gertrud Hahn

## Haus Laer

Lahari, schon 890 im ältesten Heberegister der Abtei Werden genannt, bedeutet Weideplatz. Der Name ändert sich im Laufe der Jahrhunderte. Lahari, Lore, Lare, Laer. Es müßte Laar gesprochen werden, denn das „e“ ist ein Dehnungs-E. Aber die gewohnte Aussprache wird nicht auszurotten sein.

Lahari gehörte zur Grafschaft Bochum. Die Grafschaft Bochum hatte Friedrich von Isenburg als Lehnsträger der Kölner Erzbischöfe inne. Durch seine Hand — es handelte sich um Machtkämpfe innerhalb des Hauses Berg, das sich in Mark, Isenburg-Altena und Berg gliederte, — fiel der Kölner Erzbischof Engelbert von Berg bei Gevelsberg. Sein Gegner Friedrich von Altena-Isenburg wurde 1226 aufs Rad geflochten. Der Vetter Graf Adolf v. d. Mark hatte nichts Eiligeres zu tun, als dem Sohne Friedrichs, der sich, um sich von dem befleckten Namen zu befreien, nach seiner Mutter Graf v. Limburg nannte, den Besitz streitig zu machen. 1243 einigen sich die beiden Vettern über die Grafschaft Bochum. Sie wird geteilt. Graf Adolf v. d. Mark erhält mit seiner Hälfte unter anderen Gütern auch das „domus Lare“ und gibt es im gleichen Verträge an Henrich von Vittinghoven als Lehen weiter. In dieser nur in Abschrift erhaltenen Urkunde wird zum ersten Male ein „domus Lare“ genannt. Es verschwindet dann — anscheinend — aus allen Urkunden, um erst wieder 1493 aufzutauchen.

Dietrich von Steinen, Pfarrer und Historiker, sagt in seiner Westf. Geschichte (1757) von Haus Laer: „Ein wohlgelegener Rittersitz neben der Bauerschaft gleichen Namens, woselbst auch eine schöne Kornmühle befindlich. Welches die vormaligen Besitzer gewesen, davon habe ich keine Nachricht, im Jahre 1243 hat Henrich v. Vittinghoven, Ritter, als Lehnträger vom Grafen Adolf v. d. Mark das Haus besessen, jetzo gehöret es denen von Leyte, daß diese eines alten ritterbürtigen Stammes seyn, ist bekannt, ich kann davon aber nur



folgendes wenige liefern.“ Bei Darpe Geschichte der Stadt Bochum S. 97 heißt es: „1493 saß Dietrich v. d. Leithe auf Laer.“ Die mündliche Überlieferung — und sie enthält meist viel Richtiges — gibt für das heutige Herrenhaus Laer ein Alter von 500 Jahren an. Was aber geschah von 1243, der ersten Erwähnung des domus Lare, bis 1493? Es handelt sich immerhin um 250 Jahre. Wie ist das scheinbare Fehlen aller Daseinsbeweise in diesem Zeitraum zu erklären? Nun fand sich vor einigen Jahren beim Ordnen des Archivs von Haus Laer eine Akte vom Jahre 1701 „Streit um die Kontributionspflicht — die adeligen Güter waren grundsteuerfrei — des Hans-Wennemargutes zu Laer“. Bei der Vernehmung von Bauern kommt die Sprache vom Hans-Wennemargut auf das Luckinggut oder Schulte zu Laer, ganz unberechtigterweise wie vom „baculo ad angulum“, so meint ärgerlich der Herr v. d. Leithe. Er sagt, Luckinggut sei immer ein Teil der freien adeligen Baut Laer gewesen, also nicht abgabepflichtig. Die Lage des Luckinggutes wird von einem der bäuerlichen Zeugen folgendermaßen gekennzeichnet: das Haus dieses Gutes stehe vor dem Platz des Hauses



HAUS LAER



Wappen der  
von LAER (Lore)

(Fahne, Geschichte der  
Westfälischen Geschlechter,  
1858, S. 284)

Laer bei Tymanns Haus und werde von Herrn v. d. L. als Scheuer benutzt. Wo das Land dazu geblieben sei, wisse er nicht.

Es wäre nun durchaus möglich, daß Dietrich v. d. Leithen, der erste dieses Namens auf Laer, Ende des 15. Jahrhunderts aus den Ländereien des Luckinghofes und anderen dazugekauften Landstrichen das Rittergut Laer neu gegründet, und das Haus, das ja wohl auf jeden Fall erst 500 Jahre alt ist, gebaut hätte. Das würde die vorübergehende Ansicht von Dr. Höfken, Haus Laer sei nicht identisch mit dem domus Lare von 1243, stützen, und das bisherige Fehlen aller Nachrichten durch zweieinhalb Jahrhunderte erklären<sup>1)</sup>.

Da aber entdeckte Dr. Höfken vor 2 Jahren im Staatsarchiv Düsseldorf folgende Eintragung<sup>2)</sup> (in einem um 1520 angelegten Verzeichnis der Limburger Lehngüter): „Die hoff to Luckynck, dat borchhuys myt dey katen gelegen toe Laer myt mer andere toebehorynge.“ (1374). Und an einer anderen Stelle folgendes Gesuch um Belehnung mit Hof Lucking und Haus Laer (am 14. 12. 1413): „leyve genedige Joncker Wilhelm greve toe Lymborch und her toe Broeke. Ich frederich van Loere byd U toe weten dat ich U upgelaten heb und uplaete in desern brieve den hoff to lückynck und dat borch huys (Burghaus) mit den katen gelegen toe Loere in dem kerspel (Kirchspiel) van Boechem und myt alle anderen toebehoeren in betreff Lambertes van Herten und byd U leyve juncker um dat gy Lambert belenen myt der hoven und dem borchhuis und katen und myt alle anderen des hoves toebehoer in all der wys als ich dat van U to leyn went up disse tyt ghad hadde.“ 1413 hat also Frederik v. Lore als Lehnsmann des Grafen von Limburg-Broich Haus Laer besessen und bittet nun von sich aus, den Lambert v. Herten damit belehnen zu dürfen. Dieser stellte dann am gleichen Tage seinen Reversbrief über die Belehnung mit dem Burghaus Laer und Zubehör aus.

Aus diesen Schriftstücken ist zu entnehmen, daß das domus Lare der Urkunde von 1243 inzwischen von der märkischen an die Limburger Linie gelangt war. Das muß kurz nach 1243 geschehen sein, denn schon 1259 ist ein Vertreter der Adelsfamilie, die auf Haus Laer

saß; Ministeriale des Limburger Grafen, der für Hugo von Lore bezeugt, daß er seinen Hof in Lore (domum suam in Lore) an das Stift Elsey verkauft habe; es ist der Hof Schulte-Suntum in Laer, der seit dieser Zeit bis zu seiner Aufhebung dem genannten Stift abgabepflichtig blieb<sup>3)</sup>. Bei der spärlichen Überlieferung können wir über die einzelnen Lehnsträger von Haus Laer aus früherer Zeit als dem 14. Jahrh. nichts berichten. Der eben genannte Friedrich von Lore war schon vor 1364 im Besitz von Haus Laer, weil eine Belehnung zwischen 1364 und 1400, über die die älteste jetzt im Fürstlich-Benthheimischen Archiv in Rheda befindliche Pergament-Lehnsrolle (Archivteil Limburg) Auskunft geben müßte, nicht erwähnt wird<sup>4)</sup>. Erst die oben verzeichnete Übertragung an Lambert von Herten von 1413 ist in einem später angelegten Kopiebuch der Lehnschriftstücke (1511) enthalten<sup>4a)</sup>. Die Familie von Lore, wie sie sich nach der Siegelumschrift nennt, während sie im Urkundstext meistens von Laere oder Loere heißt, führte als Wappen vier Querbalken, darüber gelegt ein nach rechts schreitender aufrechter Löwe.

Friedrich von Lore tritt urkundlich wenig hervor. Nach von Steinen Westf. Gesch. wird er 1416 und Gert von Lore 1403 unter adligen Zeugen in Langendreer genannt, 1426 (am 14. 9.) untersiegelt er mit mehr als 90 märkischen Adligen ein Schutzbündnis (Siegelumschrift S. Vrederic van Lore); 1442 (am 2. 5.) nimmt ein Friedrich von Lore (Siegelumschrift S. Vre-

1) Siehe auch Bochumer Jahrbuch 1951, S. 48.

2) Herrschaft Broich, Akten 1327 Blatt 32, Akten 1325 Blatt 29.

3) Westf. Urkundenbuch Bd. VII Nr. 1042; Esser, Hohenlimburg 8. 118, und Elsey, 1907, F. Möller, Über das adelige Stift Elsey, 1802.

4) Nach freundlicher Mitteilung von Herrn Reichsarchivrat I. R. Graf zu Bentheim in Rheda, dem Verwalter des genannten Archivs.

4a) Dieses Kopiebuch (im Benthelmschen Archiv) enthält noch zwei Urkundenabschriften über Güter op dem Lare; in der einen von 1374 bittet der Schulte Wolter im Brockhove (Gelsenkirchen) den Sohn seines Bruders, den Hinrick von Dinsinck, mit dem Kotten opper straten, die geheilen is opme Lare, neu zu belehnen, und in der anderen Urkunde von 1384 bittet derselbe Schulte Brockhof mit dem Gute up dem lare, das vyftehalve malderschede hevet, statt seiner seinen Freund Godecinc van Hoentroppe zu belehnen. Es handelt sich hier nicht um Höfe in Laer, sondern op dem Lare in Braubauerschaft (Gelsenkirchen), der Verfasser des Lehnsregisters von 1520 bringt sie irrtümlich unter Urkunden über Haus Laer und seine Kotten.

deric de Lore) mit vielen märkischen Freigrafen und Freien an einer Verhandlung vor dem Freistuhl in Dortmund-Brüninghausen teil. Wahrscheinlich handelt es sich bei dem Auftreten im Jahre 1413 und 1416 um den Vater und für die spätere Zeit um den gleichnamigen Sohn<sup>5)</sup>. Nachdem 1413 Friedrich von Lore von Haus Laer abgezogen war, muß er in der Gegend von Wattenscheid seinen Sitz aufgeschlagen haben, denn in den Urkunden von 1426, 1427 und 1437 (Darpe S. 93) steht sein Name zwischen Adligen dieses Gebiets. 1451 wird seine Witwe Mette von Aldenbochum genannt (Archiv Romberg Haus Buldern). Der neue Herr, der 1413 Haus Laer übernahm, gehört einer Adelsfamilie an, die nach ihrem Abzug von Herten im Bochum-Hörder Raum ihre Besitzungen hatte. Sein Vater Gerlach von Herten wird zwischen 1369 und 1406 mehrfach urkundlich genannt<sup>6)</sup>. Lambert von Herten untersiegelt am 1. Mai 1427 den Fehdebund der Ritterschaft des Amtes Bochum<sup>6a)</sup>, er muß vor 1435 gestorben sein<sup>6b)</sup>. Nach ihm findet keine Belehnung von Haus Laer mehr statt. Es muß deshalb der Lehnsnexus aufgehoben worden sein. Zwischen 1435 und 1493 klafft in der Überlieferung über Haus Laer noch eine Lücke. Auch die von Herten werden nicht mehr in Urkunden im Bochumer Raum erwähnt. Wahrscheinlich war Haus Laer in der fraglichen Zeit nur von einem Pächter bewohnt, da nach der Aufstellung der Adligen im Bochumer Raume von 1437 und 1465 (Darpe S. 92, 93, 94) für Haus Laer kein adeliger Namensträger nachweisbar ist.

Dunkel bleibt also die Zeit des Übergangs vom Lehen zum Eigentum. Nicht aufgeklärt werden wird auch, was die v. d. Leithens bewogen hat, Laer zu übernehmen und das jetzige große Haus zu bauen. Eine Einheirat kommt wohl nicht in Frage, da Dietrich, der 1493 genannt wird, in erster Ehe Gertrud v. Loe zu Dorneburg zur Gattin hatte.

Wo sind die Wurzeln der Familie v. d. Leithen? Es gibt Leithes mit 3 verschiedenen Wappen. „Der älteste Vertreter scheint der 1158 genannte Dietrich zu sein, der als Villicus des Deutzer Oberhofs Herveling in der Leithe auf der Wasserburg Leithe in Gelsenkirchen saß. Das Geschlecht, das alt-

freier Herkunft war, hat vermutlich schon lange vor 1158 auf der alten sächsischen Grenzfeste gesessen<sup>7)</sup>.“ Nachfahren waren die Ritter zu Baldeney, auch Pilgrim v. d. Leithe auf Haus Schellenberg gehörte zu ihnen. 3 goldene Kugeln auf rotem rechtsschrägem Balken führen sie als Wappen. Ein Leithezweig im Gebiet von Soest-Welver (13. Jahrhundert), scheint dem Gelsenkirchener Stamm zu entsprossen. Aber sein Wappen, quergeteilt, oben 3 Sterne, unten 3 Rosen, hat die Rosen in der unteren Hälfte mit dem 3. Leithegeschlecht gemeinsam, das uns hier allein beschäftigen soll, und das im oberen Teil des Wappens 2 Pferdepramen, Nüsternklemmen für Wildpferde, zeigt, was auf den Ursprung aus dem Emscherbruch hindeutet. Ein Heinrich v. d. Leithe saß Ende des 15. Jahrhunderts auf Schloß Romberg bei Ascheberg, ein anderer Heinrich wird 1406 genannt. Es gab Anfang des 14. Jahrhunderts eine Reihe Geistliche des Namens in Dülmen. Kurz nach dem 2. Weltkriege wurde Haus Laer benachrichtigt, daß sich am Kamin eines zerstörten Hauses in Dülmen das Leithensche Wappen gefunden habe. Der begeisterte Heimatforscher Hölischer verleihte die Bruchstücke seinem liebevoll zusammengetragenen Museum ein. Ob die

5) Von Steinen bringt (Stück 15 S. 13) diese Nachrichten über die von Lore mit einer Abzeichnung ihres Siegels, ebenso Fahne, Gesch. der westf. Adelsgeschl. 1858, S. 284. Die Urkunde von 1442 ist abgedruckt bei Voigt, die westf. Vergerichte in Beziehung auf Preußen, 1836; nach Auskunft des Staatlichen Archivlagers in Göttingen an Dr. Höfken befindet sich diese Urkunde mit dem Siegel der von Lore unter dem Urkundbestand des Deutschen Ordens. Nach von Steinen waren die von Lore im 14. Jahrhundert auch in Kamen als märkische Burgmänner sesshaft (Quelle Detmar Mülherr).

6) 1369 ist er Bürge in einer Bochumer Urkunde (Darpe, Urkundenbuch Nr. 11), 1371 nimmt er am Bochumer Freistuhl an einer Verhandlung teil (Archiv von der Borch) und 1384 ist er Zeuge bei einer Verhandlung vor dem Ümminger Freistuhl (Merx, Urkundenbuch des Klarissenklosters Clarenberg bei Horde Nr. 206) neben den Brüdern Hermann und Dietrich von Dreyre und dem Richter Arnt van den Schepen. 1397 wird er „der alte“ genannt (Merx, Nr. 244). Seine Söhne waren Gerlach und Lambert (Merx, Nr. 260).

6a) Ed. Schulte, Staatliche Geschichtsquellen Wattenscheids 1953, S. 60.

6b) da eine Neubelehnung mit dem Gute in Benninghoven, das er zu Lehen besaß, erfolgte (Merx, Nr. 260). Die Familie von Herten führte als Wappen ein quergeteiltes Schild, oben ein balkenweise gelegtes Hirschgeweih, Enden nach rechts, unten drei Rosen (2:1 gestellt). (1406).

7) Höfken: Aus der Geschichte des Deutzer Oberhofes Leithe und des Adelsgeschlechts v. d. Leithen (Essener Beiträge Bd. 55, Seite 72 ff.).

drei Geschlechter Leithe aus einer Wurzel entsprungen sind, auch das wird sich vielleicht nie klären lassen. Nicht genannt habe ich einige Bastardzweige, in Dortmund, in Wetter; zu den Bastarden gehört wahrscheinlich auch der Maler der Tafelbilder für die 4 Schutzaltäre von Ludwig Juppe in der Elisabethkirche in Marburg, dessen Vater und Bruder ebenfalls als Künstler anerkannt waren. Auf einem der Altarbilder ist das Laersche Wappen sichtbar. Nicht genannt habe ich viele Einzelpersonen des gleichen Namens, die bisher nicht einzu-reihen sind.

Eine lückenlose Ahnenreihe des Leithegeschlechts mit dem Pramen-Rosen-Wappen läßt sich nur vom Essener Raum aus herstellen. Vermutlich standen Konrad und sein Sohn Wennemar, 1258, 1264 und 1291 erwähnt, als Ministeriale im Dienst der Äbtissin. Von den Pergamenten sind die Siegel abgefallen, so ist mit Sicherheit, da sein Wappen erhalten ist, erst Konrads Enkel Wennemar (vielleicht ein Bruder der oben erwähnten Dülmener Geistlichen) als Ahnherr der Leithens, denen Haus Laer gehört, verbürgt. Er war Ritterknappe, wird von 1319 bis etwa 1357 in Urkunden genannt und sitzt 1343 als Bürgermeister im Stadtrat von Essen. Sein Sohn Wennemar besitzt ab 1356 etwa Haus Leithe im Vest. Die letzten Spuren dieses Herrenhauses in Buer-Erle, zwischen Autobahn und Kohlenhalde sind schwach unter einer Grasnarbe zu erkennen. Der landwirtschaftliche Betrieb arbeitet heute noch. Er gehört den Grafen von Nesselrode auf Schloß Herrenstein. Wennemars Tochter Jutta brachte Haus Leithe an die Ovelackers, — es kam später an die v. Backems —, ein Sohn Heinrich setzte die männliche Linie der Leithes auf Haus Marten bei Dortmund (belehnt 1429) fort. Ob er dort einheiratete, vielleicht die Erbtochter des Geschlechts v. Marten, da Hinrich v. Marten resignierte, ist nicht klar, denn nur der Vorname der Frau ist bekannt.

Einen Beweis für die Generationenfolge auf Leithe im Vest, Marten und Laer liefert die nacheinander vollzogene Belehnung der Angehörigen dieser 3 Häuser mit dem Langengut in der Leithe bei Kray durch die Fürstäbtissin von Essen; und der Romberghof bei Hofstede, der zuerst nach Marten, dann nach Laer lehn-

hörig war, bestätigt ebenfalls deutlich, daß die Herren zu Laer Nachfolger der v. d. Leithen zu Marten waren, der erste v. d. Leithen auf Laer, Dietrich, 1493, also ein Sohn des Gert v. d. L. auf Marten sein muß. Dieser Gert auf Marten hatte mit seiner Frau Adelheid v. Schwansbell (vermutlich hieß seine erste Frau Greite, wenn man nicht noch einen weiteren Gert zwischen Heinrich II. und Gert annehmen will) vier Söhne.

Dietrich I. der 1493  
auf Haus Laer saß,  
Test. 1546

Adrian, der von  
1518—25 im Kirchen-  
rat in Bochum wirkte  
Dietrich II. Test. 1577

Christoph der Propst  
zu Syburg war

Jobst, der Herr auf  
Marten wurde  
David

Adrian starb 1539, vor seinem Bruder Dietrich, der 1546 sein Testament machte, und wohl bald darauf das Zeitliche segnete. Adrians Witwe blieb auf Laer, denn, da Dietrich mit Gertrud v. Loe keine Kinder hatte, war ihr und Adrians Sohn Dietrich II. der Erbe. Dieser Dietrich heiratete Elisabeth v. Havkenscheid. Von ihrem Testament 1598, das im Dortmunder Stadtarchiv aufbewahrt wird, heißt es: „sie vermachte den Armen viel“. Sie überlebte ihren Mann, der 1577 testierte, um viele Jahre, denn sie starb erst 1614, vermutlich in Dortmund. Aber auch diese Ehe war kinderlos geblieben. Der Nachfolger auf Laer wird 1584 David v. d. Leithen. Dietrich v. Steinen gibt an: „seligen Josts Sohn“, er sagt aber nicht, wer der sel. Jost ist. Das ergab sich nun aus einer Pergamenturkunde, die wir vor etwa 2 Jahrzehnten im Archiv Laer fanden. Der sel. Jost ist der 4. Sohn des Gert auf Marten, der Erbherr zu Marten. Sein Sohn David wurde nach Laer geholt, weil dort der Erbe fehlte, er selbst hatte noch 3 andere Söhne. David heiratete Anna v. Schell zu Rechen, und diese Ehe brachte unendliche Rechtsstreitigkeiten mit sich. Als Davids Sohn Georg wegen des rückständigen Brautschatzes seiner Mutter in Selbsthilfe auf Rechen allerlei requirieren wollte, wurde er, wie v. Steinen überliefert, „mit gestärkter Hand aus den Gütern gesetzt!“ Ein weiteres Ergebnis dieser



Verbindung war die Schwierigkeit, die allen Söhnen und Töchtern begegnete, die bei Aufschwörungen ihre 16 Ahnen zu präsentieren hatten, wenn unter diesen ein Schell auftauchte, denn 20 Jahre dauerte der Streit um deren Ritterbürtigkeit, in dem die Schells schließlich obsiegten<sup>8)</sup>. 1614 schließt David mit seinen Kindern einen Erbvertrag. Dieser enthält die älteste eigenhändige Unterschrift eines Leithe, soweit es sich um Akten im Archiv Laer handelt. Seine Söhne sind: Georg, Jobst, Adam Christoph und Hans Hermann, neben 2 Töchtern. Georg tritt sein Erstgeburtsrecht an Jobst ab, dafür bekommt er außer den 1300 Thalern wie seine Geschwister vom Erbherrn Jobst als Vergünstigung jeden Weihnachtsabend ein Stück Gold, auch darf er sich 4 oder 5 Bücher aussuchen. Adam Christoph erhält ein Pferd, Hans Hermann laufend Kleidung. Jobst erbt die sämtlichen Güter zu Laer „als den adelichen Sitz mit seinen in- und zugehörigen Appertinenzien, Bauung, Kotten, Höfen, Mühlen, Fischereien, Holzgewächs, Wiesen Weiden, auch alle väterlichen und mütterlichen Güter, darunter den Hof zu Leithe (Langengut in der Leithe, oben erwähnt) und Rechensche Gefälle.“ Warum Georg auf sein Erstgeburtsrecht verzichtete, ist nicht bekannt, auch nicht, ob sein Bruder Hans Hermann Nachkommen hatte. Er war zu Ausgang des 30jährigen Krieges Grundherr des Hofes Vieting in Wiemelhausen.

Ein Dokument, geradezu dramatisch in seiner kräftigen, knappen, abrupten Sprache, das ich vor vielen Jahren im Archiv fand, handelt von des Bruders Adam Christoph Tod. Er wurde von Lothar v. Bönninghausen (vermutlich der spätere General, der 1634 Marie Antoinette v. Wylich heiratete) erschossen. Befreundete junge Männer trafen sich zum Gelage auf Haus Barendorf (Weitmar), das damals Frau v. Dinsing geb. v. Schwansbell gehörte. In vorgerückter Stunde gab es Hänseleien zwischen Lothar v. Bönninghausen und Roseir v. Loe zu Overdieck. Das Schriftstück ist das Protokoll des Notgerichts einige Tage später, zu dem v. B. nicht erscheint. Ich lasse die Aussage des Vogtes zu Barendorf, eines der Zeugen, folgen:

Sagt wahr sei, alß Roseir unnd der Entleippter Adam Christopff zu Berendtdorpff vor-

gestern abendt ankommen Reitten, daselbst sich uff der Stuben setzen zu drinken, unnd samen eßen, in beisein Junckher Scheden, Boinckhaus, unnd Kumpsthoves nach gehaltenem Abendteßen aber gemelter Schede zum bett unnd die Fraw zu Berendtorpff gleichfals in Ihre Schlaffkammer gangen, Loe, Leitte, Kumpsthoff und Boinckhaus in die Stuben zusammen plieben und gedruncken, Loe mit Boinckhaus anfangs beginnen zu zancken, unnd ihme verweisen. Er hette jenen hiebeur bey dem Grafen zu Broch belogen, als daß er Loe mit Ime Boinckhaus nichtt hette dürfen oder Kune gewesen zu fechtten, unnd daruff ferner zu Ime aufgefahren, hab ich dan daamahls das Hertz nichtt gehapt so hab Ichs tzunder dann Ich bin darumb herkommen, daß Ich mitt Dich fechtten will, das hab Ich nichtt laisen können, Ich mußte Dir das vom Hertzen sagen, Boinckhaus aber Sich entschuldigt daß er ichen (ihn) beim Graffen nichtt belogen, daß Er auch itzo mit Ime fechtten sollte, darzu wehre er Ihme zu schwer, Roseer aber zum hefftigsten angedrungen mitt Boinckhaus zu fechtten. innen (ihn) vonn sich gestoßen, also daß gemelter Boinckhaus uff der Stuben vor ein Anrichtens Schapff, Loe aber für des Bawfolcks Dische. Entleippter bey dem Ouen (Ofen) unnd Kumpsthoff bey dem Reisingen Dische gestanden, und Sich also ein Zeittlang molekander mitt Wortten gestoßen, der Entleippter aber zur Sache nichtz gedahn, nuhr allein einmahll zu Boinckhaus gesprochen, hey Bruder wir sein Soldaten zusammen, laes uns mit Hoeden (Hüten) tuschen, (von toucher berühren = fechten), Boinckhaus aber Ihme das abgeschlagen, Sundern Er müste den Hoett einem andern noch eine Zeittlang zum Ehren tragen, daruff Leitte geandtwurtet so uns (?) du Dein Mutter, doestu (tust du) mitt einen rechtschaffen Kerdel nichtt tuschen, Ich daette wohl tuschen, wans schon mehr wehre, damitt Endtleippter stille gewesen, unnd nichts mehr datzu gedahn oder gesprochen, unnd inmittels woll eine Halbstunde zusahmen stehen, drincken. Loe abermahls mitt Ime Boinckhaus angefangen unnd zu fechtten gefurdert, also daß Kumpsthoff zuletzt zu Ime Boinckhaus gereddet, Broder waß bistu für ein

8) Bochumer Jahrbuch 1951, S. 53—70.

Kerdell, hastu so lange gedienett, unnd hast kein Hertz zu fechtten, unnd dein Ehr zu uerthetigen (verteidigen), ich bin kein Soldatt Ich darff woll mitt einem fechtten, und für Boinckhaus mitt bloesem Degen getretten, und sich zu Loe gekerrt (gekehrt), darauff Loe geandtwurtet, Kumpsthoff, Kumpsthoff, waß soll es sein, inmittels Boinckhaus als Kumpsthoff vor Ime gestanden über einen Disch, unnd zwei Pistolen ergriffen, in jeder Hand eine, unnd alßballt in aller eill geschwindt, die beiden Pistolen zugleich gelosett unnd mitt der Irsten den Endleippten gestrachs erschossen, unnd Er auch alßpalt uff den Kachelouen niedergesunken, mitt dem andern schus so uff Loe gehalten gesehen daß niemandt getroffen; dhamals als Roseer das geschen zu Ime Boinckhaus gewaltig eingefallen, denselben mitt einer Handt ergriffen, unter sich geworfen, und mitt der andern Handt zu Ime eingehauwen, Kumpsthoff dafür gehalten unnd Boinckhaus mitt seinem Degen gerettet, alß daß Er dauon unnd in ein Kammer kommen, wo Er daplieben sey. Sey Zeug unwisig, wise auch nichtt wie derselbe vom Platz kommen sey, ob Boinckhaus verwundett sey gewesen oder nichtt konne nitt sagen, Zeuch hab folgentz Loen geholffen, daß er aus die Pfortten weg geritten, und darnach geschoßenen Leitten uff etzliche Küßen im Vinstern nidergelecht, unnd sey dis geschehn ungefehr bey zwey Uhren nach Mittnacht, denn die Hanen hetten bereitz zweymahl gekreiet gehappt.

Aus der 2. Generation auf Leithe im Vest ist überliefert, daß 2 Brüder, Heinrich und Johann, 1388 an der Dortmunder Fehde teilnahmen. Von den Nachkommen ist nichts Kriegerisches bekannt. Aber die Generation des David wächst in den 30jährigen Krieg hinein. Einer seiner Brüder ist 1623 „als daß er auf Dortmund geritten bey Dorßfeld von drey Spaniern damahls stark im Lande gelegen, verräterlicher Weise ermordet worden“<sup>9)</sup>. Und Davids Sohn Jobst, der Erbherr auf Laer, Obristwachtmeister, lag 1634, von Essen zurückkommend, in Steele. Bochum schickte einen Kundschafter dorthin aus Furcht vor den Schweden unter Oberst Wendt v. Krassenstein, die die Gegend unsicher machten. (Darpe, S. 24). Jobst ist lutherisch, 1630 haben

er, sein Bruder Georg und sein Vetter Jobst v. d. L. auf Marten mit der evang. Ritterschaft des Amtes Bochum den Kurfürsten v. Brandenburg gebeten, Übungen der ev. Religion in Bochum zu gestatten. 1638 schreibt er an die Frau des Richters Daniels „Edelfeste ehr- und vielugendreiche in Ehren vielgünstige Frau Richtersche“ unter anderem: „zudem haben die Wartenburgischen dermaßen mit mich gehuset, daß des Schadens noch in 6 Jahren nicht vergessen werde, und daß leider die abscheuliche Krankheit auf meinem Hause gehabt, davon keinen geringen Schaden habe verschmerzen müssen“. Unterschrift: E. L. in Ehren dienstwilliger Jobst v. d. Leithen zu Lhaer. Nach seinem Tode vor 1644 heißt es, die Störung des kath. Gottesdienstes im Jahre 1644 sei dadurch veranlaßt, daß der kath. Pastor Johann Funck dem v. d. Leithe sein Erbbegräbnis habe verweigern wollen. Darpe, S. 267). Die Grabplatte seiner zweiten Frau, Margarete v. Galen aus dem Hause Töddinckhausen († 1657) liegt im Gartengelände von Haus Laer. Sie stammt aus der 1895 abgerissenen Ümminger Kirche, wie alle jetzt auf Laer befindlichen Grabplatten. Die Herren vom Hause Laer hatten ihre Erbgruft in der genannten Kirche.

Jobst hinterließ nur einen Sohn, Jobst Christoph, der sich im Gegensatz zu seinem Vater zahlreicher, legitimer, aber auch illegitimer Nachkommenschaft erfreute. Mit seinem zweiten Sohne Jobst Wilhelm beginnt die Zeit, die in einem besonderen Aufsatz behandelt worden ist, die Zeit der Beziehungen zu Holland. Zwar ist Jobst Christophs ältester Sohn Johann Mauritz († 1674) churbrandenburgischer Kornett, aber Jobst Wilhelm dient 4 Jahre im holländischen Heere, wohl durch die Beziehungen zu den auch in Holland begüterten Angehörigen seiner Mutter Mechtel v. Palant veranlaßt, wie ich an anderer Stelle nachzuweisen versucht habe. Vor kurzem fand sich ein Brief des Haussekretärs Ebel an den Sohn seiner Herrin Isabella v. d. Leithen, den späteren Landrat, in dem er schreibt: Stellen Sie sich vor: „Als das Grab für Ihre Frau Großmama von Tiemann gemacht wurde, fand sich

<sup>9)</sup> Westf. Adelig Stammbuch per Johannen Berschwort (= Berswort) in Huesten 1624, S. 144.

ein bei die 1½ Fuß in die Erde versunkener herrlich gehauener großer Stein mit einem Wappen und darauf Johann Mauritz v. d. Leiten, Cornet in Kurfürstlich Brandenburgischen Diensten 1664. Dieser Stein soll nun für die Selige zum Denkmal gehauen werden und ist deshalb vor die Kirche gebracht worden.“

Glücklicherweise liegt diese sehr schöne Grabplatte mit dem Reliefbild des Kornetts als Reiter unversehrt auf Laer, wurde also nicht für eine spätere Generation benutzt und zerstört. Eine Reihe Pergamente mit dem großen Holländischen Staatssiegel beurkunden die Verleihung der verschiedenen Dienstgrade an die 4 Leithes in drei Generationen. Mit Jobst Christoph, dem Sohne von Jobst Wilhelm und Mechtel v. Palant ist der Höhepunkt ihrer militärischen Laufbahn erreicht. Er war General der gesamten holländischen Infanterie. Von 1704 bis zu seinem Tode 1745 stand er in den Diensten der Niederlande, länger als sein Vater und seine beiden Söhne. Aber trotz des span. Erbfolgekrieges scheint seine Dienstzeit ärmer an unmittelbaren kriegerischen Erlebnissen gewesen zu sein als die seines zweiten Sohnes Adolf Henrich Jobst, der 1731 als Fähnrich begann und nach lebhaften Schilderungen in seinen Briefen an heftigen Kämpfen im österreichischen Erbfolgekriege von 1740—48 beteiligt war.

1736 wird Adolf Henrich Jobst vom Abt Benedikt von Werden in „nutz, nahmen und behueff“ seiner Stiefmutter<sup>10)</sup> Charlotte von Bottlenberg mit der Baldeney in Essen belehnt. Auf diese Weise wurde auch der Leithezweig mit dem Pramenwappen mit der Baldeney verknüpft<sup>11)</sup> 1746 heiratet er Janna Maria v. Syberg zum Busch, die Tochter des Justizpräsidenten über Cleve und Mark, des preussischen Geheimen Rats Johann Giesbert v. Syberg zum Busch. Haus Busch lag in der Nähe der Hohensyburg. Die Hochzeit wird um einige Tage verschoben, da der Vater Syberg dienstlich in Cleve festgehalten wird. „Man erwartet die baldige Anherkunft Seiner Kgl. Majestät (Fr. d. Gr.) zur besseren Regulierung des Justizwesens“. Adolf Henrich Jobst muß gleich wieder ins Feld. Dieser Tatsache verdanken wir die vielen Briefe seiner

Frau<sup>11)</sup>. Noch im gleichen Jahre stirbt Janna Maria im Kindbett. Wie beim Tode seines Vaters, des Generals Jobst Christoph, 1745, ist Adolf Henrich Jobst, mitten in Kampfhandlungen, nicht abkömmlich. Seinen Sohn, „der kleine holländische Soldat“ genannt, muß er, da der Arzt die Übersiedlung zur Tante v. Bodelschwingh ohne Amme nicht gestattet — und die Amme nicht mitziehen will — fremden Händen überlassen, bis er 7 Jahre später Lisette v. Schwansbell zum Oberfeld heiratet, die er nach der Geburt ihres 3. Sohnes 1763 ebenfalls im Kindbett verliert.

Hier sei eine Zwischenbemerkung gestattet. Wir sind jetzt im Verlauf des Berichts über die Menschen auf Laer in der Mitte des 18. Jahrhunderts bei einer Zeit angelangt, die außerordentlich gern Briefe schreibt. Wir sind deshalb über viele kleine Alltagsdinge im Bilde, von denen Sie eben eine Probe gelesen haben. In der nächsten Generation, im letzten Viertel des Jahrhunderts, werden die Briefe, selbst die der Männer untereinander, freundschaftlicher, gefühlvoller, sentimentaler. Man geht mehr aus sich heraus, fast erscheint der Ton uns nüchternen Kindern des 20. Jahrhunderts nicht mehr ganz echt, vielmehr phrasenhaft und schwülstig.

Ab 1752 läßt sich Adolf Henrich Jobst für ein Jahr, dann jeweils für 4 Jahre vom Dienst in Holland beurlauben. Er möchte sich ganz lösen, möchte eine Landratsstelle annehmen. Aber das schlägt ihm Friedrich der Große ab<sup>12)</sup>. Leithe ist Vertreter der Märkischen Ritterschaft, wurde wie seine Vorfahren zum Landtag aufgeschworen und reist deshalb häufiger nach Cleve. Da er trotz der Beurlaubung vom holländischen Staat noch nicht entlassen ist und im Siebenjährigen Kriege Frankreich und Holland sich ausnahmsweise nicht feindlich gegenüberstehen, erhält Haus Laer in den unruhigen Zeiten der Durchmärsche und Kampfhandlungen eine Sauve-Garde (Schutzbriefe), große schön gedruckte Dokumente, einmal von Charles de Rohan, Prince

10) Jobst Christophs erste Frau, wie seine Großmutter eine v. Düngele, starb 1730. 1707 bittet er Friedrich I., König von Preußen, um die Genehmigung zu dieser Heirat, da er im 6. Grade mit seiner Braut verwandt sei und der König sich für diese Fälle ein Einspruchsrecht vorbehalten habe.

11) von denen noch neun vorliegen.

de Soubise, dessen Truppen 1761 in Dortmund lagen; 1762 von Louis Joseph de Bourbon, Prince de Condé, dessen Hauptquartier in Bochum war. Ebenso üppig in Form und Ausführung ist ein 1760 ausgestellter Paß. Der Kopf: „Louis comte de St. Germain usw.“ Der Text: „Prions ceux qui sont a prier, ordonnons à ceux qui sont sous ordres de laisser librement et surement passer

M' le Baron de Leithe allant à sa seigneurie de Laer dans le comté de la Marck“.

Die dritte Frau des Adolf Henrich Jobst, die er 1764 heiratet, Elisabeth v. Kettler zu Heringen, überlebt ihren Mann, der 1768 stirbt, um 23 Jahre und wird, als auf Laer die Kinder ihres Stiefsohnes Johann Albert Giesbert Jobst, des Sohnes von Janna Maria v. Syberg, beiden Enkel. Johann Albert Giesbert Jobst heranwachsen, die gütige Großmutter ihrer heiratet 1770 Ludovica Isabella v. Berswordt-Wallrabe, Tochter des Maximilian Konrad v. Berswordt und der Jossina Isabella v. Syberg zu Kemnade und Schwester des Berswordt, der Haus Weitm ar kaufte. Ölbilder der beiden Berswordts, des Johann Albert Giesbert Jobst und seiner Mutter Janna Maria hängen auf Laer. 1780, nach 10 Ehejahren, stirbt Isabellas Mann, und sie muß nun allein für das Gut, die Erziehung der Kinder sorgen und hat die Anforderungen, die in den Koalitionskriegen an die Güter gestellt wurden, durchzustehen. Da war es gut, daß sie als Haussekretär und Berater den Friedrich Ebel aus Weilburg an der Lahn hatte, der recht energisch für die Interessen seiner Herrin eintrat, was manchmal zu Schwierigkeiten mit den Dorfbewohnern führte. Graf v. d. Recke auf Overdieck schreibt an ihn: „Dies ist das Seculum der Freiheit und Gleichheit und man wird ja bald seine Portion darin verzehrt haben“. Ebel stand dem v. d. Reckeschen Kreis, seiner Schule und ihren Erziehungsidealen nahe. Durch seine Vermittlung kam der älteste Sohn Isabellas, Konrad, der spätere Landrat, auf auswärtige Schulen, nach Schwelm und dann nach Weilburg, wohl mit besseren Erfahrungen als sein Vater sie 1755, 10 Jahre alt, auf dem Burggymnasium in Essen, vor allem in der ihn be-

treuenden Familie des Lehrers und Kantors Chr. Fr. Melchert, gemacht hatte. Isabellas Söhne dienten zunächst beide, der jüngere Giesbert, um Berufsoffizier zu werden, in Ostpreußen, der ältere, Konrad, in Mitteldeutschland. Beide heirateten Frauen, die ihnen in diesem Zeitabschnitt ihres Lebens begegneten, beide erstmalig nicht aus dem rheinisch-westfälisch-niederländischen Bereich; der jüngere Helene v. Kortzfleisch aus Königsberg, Konrad die Tochter des Oberhofpredigers Lehmann aus Zerbst, die erste bürgerliche Frau der Leithens. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts, also noch einige Jahre später, verbot König Fr. Wilhelm II. den Verkauf von Laer an Bürgerliche<sup>12)</sup>. Laer ging es um die Jahrhundertwende, vor allem in den Franzosenjahren, finanziell sehr schlecht. Es wurden dann 1801 aber nur Hinterste Steinkuhl und Sypen, die an Isabella vererbt worden und bei der Teilung an Gisbert gefallen waren, verkauft. Damals gehörten zu Steinkuhl 13, zu Haus Laer 14 Kotten, von denen der größte Teil bei der Aufhebung der Erbuntertänigkeit in das Eigentum der Aufsitzer gegen Ablösung überging.

In Isabellas Zeit fällt kurz nach 1800 die Anlage z w e i e r Z e c h e n auf Grund und Boden von Haus Laer, von denen eine „Isabella“ genannt wird, mit den Eisensteinflözen „Isabella-trost“ und „Isabellagluck“. Der Freiherr vom Stein, der damals beim Bergamt in Wetter saß, bittet in einem höflichen 4 Seiten langen Brief um die Erlaubnis für einen Bergmann, einen zu Haus Laer gehörigen Weg der Abkürzung halber benutzen zu dürfen.

Mit diesem kurzen Bericht kann die Zeit der Isabella auf Laer nicht erschöpft werden. Rein äußerlich sind wir jetzt noch mit ihr durch die vielen Hinterlassenschaften verknüpft. Ich nenne den Schrank ihres Großvaters Matthias v. Syberg auf Kemnade mit dem Sybergschen und Rombergschen Wappen, den Schreibschrank ihres Vaters, vor allem die Bücherei

12) durch ein persönliches Schreiben, das noch vorhanden ist. 1754 verbietet ein „erneuertes und geschärftes Edict“ des Königs den „adelichen Vasallen“, unter Androhung „der Sequestration und Confiscation ihrer Güther“ ohne besondere kgl. Erlaubnis aus dem Lande zu gehen oder in auswärtige Dienste zu treten. (Ein Exemplar des Edictes ist vorhanden.)

13) Brief ist vorhanden.

ihres Vaters, soweit sie an seine Tochter fiel, und ihre vielen, vielen Briefe an ihre Söhne und an die Enkel, die sie, als sie wieder nach Dortmund gezogen war, bei sich aufnahm, damit sie dort zur höheren Schule gehen konnten.

Es wäre ganz reizvoll, sich an Hand der Verkehrsmöglichkeiten der damaligen Zeit, der Zusammensetzung der Bewohner des Hauses, der sämtlich noch vorhandenen Haushalts- und Gutswirtschaftsrechnungen und zahllosen Briefe ein plastisches Bild des Lebens in solch einem Gutshause im 18. Jahrhundert zu machen. Dazu würde dann auch die Auswertung der ebenfalls noch vorhandenen Bücher, Zeitschriften und Zeitungen gehören. Das ist schwer und würde in diesem Rahmen auch zu weit führen. Ich kann nur andeuten.

Nach einer vorliegenden Post-Karte von 1799, einer Landkarte mit den eingetragenen Postverbindungen, auf der Bochum nicht einmal vorhanden ist, gab es von Dortmund aus, das man als kleine Stadt bezeichnet, nur eine reitende Post und nur nach Unna, von Essen teils eine einfache, teils eine doppelte reitende Post nach Düsseldorf und eine Extrapost nach Duisburg. In Unna, Düsseldorf und Duisburg ging es dann nach verschiedenen Richtungen weiter, aber eine fahrende Post ist nur von Bad Berka bis Butzbach (Oberhessen) zu erkennen. Man war also wohl völlig auf eigene Wagen angewiesen, auf mehr oder weniger schlechte Wege. Die Chaussee Essen-Unna-Soest an Dorf Laer vorbei, wurde erst 1794 ganz fertig.

Leider sind über Haus Laer nur spärliche bauliche Nachrichten vorhanden. Das Alter des Haupthauses, auf Rosten aus Eichenstämmen im Wasser erbaut, wurde oben mit 500 Jahren angegeben. Eine der nicht erneuerten Scheunen trägt die Jahreszahl 1719, die steinerne Brücke über die Gräfte ist 1826 erbaut und hat vielleicht erst dann die Zugbrücke ersetzt. Die Einschnitte im Mauerwerk für die Ketten waren noch etwa 1910 vorhanden und sind erst anlässlich eines Mauerrutsches beseitigt worden. Inzwischen hat eine Besichtigung der Grundmauern durch einen Sachverständigen vor wenigen Wochen ein beachtliches Ergebnis gehabt. Wir berichteten, erst seit zwei Jahren sei bekannt, daß im 14. Jahrhundert, vermut-

lich schon 1243, ein Burghaus vorhanden war. Es sollte festgestellt werden, ob dieses Burghaus als Kern noch in der jetzigen baulichen Anlage steckt oder vielleicht anderswo gelegen hat. Wirklich konnte ein quadratischer Keller-raum mit altem Deckengewölbe, besonders kräftigen Mauern, einem an der Außenwand liegenden mächtigen Kamin und einem noch nicht untersuchten runden Einbau (Brunnen oder Wendeltreppe in den darüber liegenden Raum) als mögliches Burghaus ermittelt werden. Dieser Kern wurde später umbaut, verlängert, mit Gebäudeteilen, auf die das überlieferte Alter von 500 Jahren zutreffen mag, andere mögen erst später entstanden sein.

1795 wehrt sich Isabella gegen Einquartierung. Sie habe ihr altes kleines Haus, welchem der Einsturz drohte, noch im Herbst an einer Seite niederreißen müssen, die Stube läge noch wüste, nicht ein einziges Zimmer habe sie frei als das einzige tapezierte Zimmer im Haus, den Saal. Denn selten lebte nur die engste Familie im Gutshaushalt. So finden wir auf einer Rechnung von 1741—43 folgende Personen aufgeführt: das kleine Fräulein Anna Josina (Tochter des Generals aus seiner zweiten Ehe mit Charlotte v. Bottlenberg), der General, die Generalin, der Herr Leutnant (Adolf Henrich Jobst), Fräulein v. Düngelen (Schwester der ersten Frau des Generals, lebte von 1729 bis 1767 im Hause), Herr v. Plettenberg. Dazu fünf nur mit Vornamen genannte männliche Personen, vielleicht Diener und Knechte. Ferner: der alte Johann Hendrich (illegitimer Sohn von des Generals Großvater), der Jäger Hennerich, der Jäger Joh. Dietrich, Herr Cadet Grüne, der kleine Jägerknabe, der neue Recrut v. Warren, der Soldat, so ausgerissen, der Kutscher, der Generalin ihr Diener, der Schweinehirt. Dies ist keine Anwesenheitsliste, denn der General und der Leutnant hielten sich meist in Holland auf. Es ist nur eine Liste der Personen, die an sich zum Hause gehörten, und von diesen sind nur die genannt, deren Schuhe oder Lederzeug vom Schuster geflickt worden waren; denn wir wissen, daß von 1738 bis 1745 Goswin Albert v. Düngelen, ein Bruder der ersten Frau und der Josina Amelia, sich mit Knecht und zwei Pferden einquartiert hatte, sehr zum Ärger der Familie, und nur durch einen Prozeß zur Unterhaltszahlung zu



Der General Jobst Christoph v. d. Leithen

\* 1679, † 1745

Verh. 1. mit Maria Magdalena v. Düngelen

2. mit Charl. v. Bothenberg-Schirp zur Baldeney



Die Grabplatte des churbrandenburgischen Kornetts  
Johann Mauritz v. d. Leithen † 1674



Janna Maria Dorothee v. Syberg z. Busch  
(verh. mit Adolf Henrich Jobst v. d. Leithen)

\* 1716, † 1746





Johann Albert Gisbert Jobst v. d. Leithen  
(verh. mit Isabella v. Berswordt-Wallrabe, Sohn der Janna Maria v. Syberg)

\* 1746 † 1780



v. Berswordt-Wallrabe  
ein Bruder der Isabella v. d. Leithen



Der Landrat Joh. Konrad Christian Karl Jobst v. d. Leithen  
\* 1772, † 1829

bewegen war. Bei Herrn v. Plettenberg muß es sich um den Herrn zu Heiden handeln, der vielleicht als Dank für längere Unterkunft Kindteile an Haus Heiden an die v. d. Leithen zu Laer vermachte. Er starb vor 1745, die Begräbniskosten trug Haus Laer. Vermutlich noch vor dem Tode ihres Mannes Adolf Henrich Jobst (1768) nahm seine dritte Frau Elisabeth v. Kettler ihre Freundin aus den Jahren im Stift Fröndenberg, Charlotte Quad zu Wickrad zu sich, bis zu deren Tode 1783. Ein Grabstein auf Laer: Denkmal der Freundschaft für die Chanoinesse Reichsfreiin Charl. Dor. Quad v. Wickrad, gesetzt von ihrer Lisette v. d. Leithen geb. v. K. Beide waren langjährige Hausgenossen der Isabella, deren Mann sie überlebten, die Großmutter sogar um 10 Jahre. Als ihr Arzt und als Hausarzt und Freund der Familie ging Dr. Kortum, der Dichter der Jobsiade, von etwa 1781 an auf Laer ein und aus.

Vom 19. Jahrhundert wäre viel über die Franzosenzeit zu sagen und den ältesten Sohn der Isabella, der sie als Landrat in Wetter, Hagen und Bochum mit einer zwangsweisen Unterbrechung von 1809—1817 erlebt hat. Als er 1829, ein Jahr vor seiner Mutter Isabella, stirbt, bringt die Tageszeitung einen „Nekrolog auf den Tod eines Edlen“. Sein jüngster Sohn hat die letzten Tage ausführlich beschrieben. Er übernahm wenige Jahre später das Gut, da der älteste Bruder, Louis, Justizkommissar, zwei Jahre nach dem Vater starb, und der zweite Bruder, Otto, Offizier war. Mit dem Gute übernahm Gisbert, im Dorf der „Kabelleer“ genannt, große finanzielle Belastungen, die durch einen Brand, dem Hofgebäude zum Opfer fielen noch vergrößert wurden. Er brauchte eine tüchtige Frau, und so heiratete er in zweiter Ehe eine Tochter des alten Bonnermannhofes. Mit seinem jung verstorbenen Sohne erlischt der auf Laer ansässige Leithezweig im Mannestamm. Die älteste Tochter heiratete Gustav Frielinghaus, dessen Vater von Frielinghausen bei Bommern, von Niederste Frielinghaus, kam. In Anna Frielinghaus verkörperte sich die ganze Kraft und Zähigkeit westfälischen, schollengebundenen Blutes. Ihr Wesen lebt in vielen anekdotenhaften Erzählungen derer, die

sie noch gekannt haben, fort, aber nicht nur der Nachbarn und Dorfbewohner, wie die folgende kleine Geschichte zeigt: In den Wirren nach dem ersten Weltkrieg, in der Zeit des Kapp-Putsches, war viel Militär auf Laer. Soldaten schickten sich eines Tages an, mit einem Maschinengewehr im Garten zu schießen. Anna Frielinghaus, damals 75 Jahre alt, sieht das, geht hin, tippt einem Soldaten mit ihrem Stock auf die Schulter und sagt: Wenn ihr schon Krieg machen müßt, dann aber nicht auf meinem Grundstück. Diesen Ausspruch griff Martin Niemöller, der in der damaligen Zeit als Angehöriger eines Freikorps hin und wieder zu seinen Verwandten nach Haus Laer kam, auf und verwandte ihn in verschiedenen Reden gleichnishaft für die Lage in Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg.

Es wäre zum Schluß ein Wort über das Archiv zu sagen, das noch keineswegs ausgewertet werden konnte, wenn sich auch Herr Schulrat Rüter der Schulakten und Herr Pfarrer Werbeck der Akten über die Umminger Kirche gründlich angenommen haben. Es enthält viel Material, das in diesem Bericht gar nicht berührt werden konnte.

„Häuser, deren Bestimmung es ist, mehreren aufeinanderfolgenden Generationen als Wohnung und Zuflucht zu dienen, entfalten mit der Zeit ein Eigenleben, das sie aus einem zweckbestimmten Gebilde unbesceelter Materie zu einem zwar äußerlich unabänderlich ruhenden, aber geheimnisvoll atmenden, von einem verborgenen Herzen durchpulsten, wissenden und schicksalsmächtigen Wesen werden läßt. Ihre Wände, vollgesogen mit dem Anhauch von menschlichem Glück und Leid, mit dem Stöhnen und Seufzen der Lust und des Schmerzes, der Geburt und des Todes, mit dem Stammeln der Liebe, den nächtlichen Zwiegesprächen der Jugend, den bitteren Monologen des Alters — diese Wände umschließen allmählich einen unsichtbaren Organismus, der, von dem sich innerhalb seines Kreislaufs abspielenden Treiben der jeweiligen Bewohner genährt, es aufsaugt und in mehr oder weniger vitale Perioden des eigenen traumhaften Daseins wandelt.“

(Aus Ina Seidel „Das unverwesliche Erbe“.)

Karl Brinkmann

## Söhne des heimischen Landadels als Schützer des Ordensstaates in Livland

Anfang des 13. Jahrhunderts hatte der Schwertbrüder-Orden seine Tätigkeit in Livland aufgenommen. Nach der Niederlage gegen die Litauer bei Saule im September 1346 war die Zahl der Ordensbrüder so zusammenschmolzen, daß die Reste dieses Ordens eine Vereinigung mit dem Deutschen Ritterorden in Preußen suchten, die im Mai 1347 zustande kam. Jetzt wurde das Werk der Eroberung und Christianisierung Livlands und Kurlands mit größter Energie betrieben. 1346 kaufte der Orden von Dänemark zur Abrundung seines Herrschaftsgebietes Estland. Das Ordensgebiet war aber vielfach durch geistliche Fürstentümer, das Erzbistum Riga und die Bistümer Oesel-Wiek und Dorpat durchbrochen und gespalten, so daß ein großer Teil der militärischen und politischen Energien auf den Kampf zwischen dem Orden und den geistlichen Fürsten sowie den freien Städten, besonders Riga, verwandt und manchmal auch verzettelt wurde.

Im Deutschen Ritterorden hatten sich zwei Parteien gebildet, die eifersüchtig darüber wachten, daß die Interessen keiner Gruppe durch Familien- und Vetterles-Wirtschaft beeinträchtigt wurden. Es waren das „westfälische“ und das „rheinische Quartier“, wie sie in der militärischen Ausdrucksweise des Ordens hießen. Dabei umfaßte die „westfälische Gruppe“ ein größeres Gebiet als das

heutige Westfalen, sie schloß auch Niedersachsen mit ein. Zur rheinischen aber gehörte die gesamte übrige Ritterschaft des Deutschen Reiches. Schon früh bildete sich die Gewohnheit heraus, daß die rheinischen Ritter den Hochmeister stellten und Preußen behielten, während die westfälischen Rittersöhne gleich mit der Verpflichtung in den Orden aufgenommen wurden, nach Livland zu gehen.

Unter den Ordensrittern, Gebietigern und Landmeistern in Livland finden wir immer wieder Namen, die auf die Grafschaft Mark und unsere engere Heimat zurückweisen. Auch unter den Vasallen waren viele Nachkommen heimischer Geschlechter. Allein drei Landmeister in 50 Jahren, Arnold von Vietinghoff zum Broich (1360—1361), der im Kampfe gegen die Litauer fiel, Wennemar von der Brüggene (1386—1400) und Conrad von Vietinghoff entstammten adeligen Familien des alten Amtes Bochum. In den folgenden zwei kurzen Biographien sind die Schicksale weiterer führender Männer des livländischen Ordensstaates dargestellt, die ebenfalls engste Beziehungen zu unserem Stadtgebiet haben. Sie bewährten sich in jenem weit von der Heimat entfernten Grenzlande ebenso als Politiker wie als Ritter, wahrten dabei ihre westfälische Stammeseigenart und gewinnen ihre geschichtliche Bedeutung durch große menschliche Eigenschaften. Ihr Wirken und Schicksal läßt uns aber auch erkennen, daß sie nicht nur für ein besonderes, nur aus den geschichtlichen Voraussetzungen des Mittelalters denkbare politisches Gebilde tätig waren, sondern daß sie am äußersten Ende der abendländischen Christenheit eine allgemeine abendländische, eine europäische Mission erfüllten.

Die Reihe dieser Biographien soll in einem künftigen Bande unseres Heimatbuches fortgesetzt werden.

## Berndt von der Borch und sein Kampf um Livlands Einigung

Die Geschichte des Deutschen Ritterordens und seiner Landmeister in Livland ist gewiß reich an leidenschaftlichen Auseinandersetzungen. Um keinen zweiten aber haben sich die Gemüter so erhitzt, wie um den Ordensmeister Berndt von der Borg, dessen Beurteilung von höchster Bewunderung bis zu tiefster Verachtung schwankt. Vieles an seinem geschichtlichen Bilde mochte schwer verständlich erscheinen. Wenn der Erfolg Recht gibt, so muß er, den der Kaiser als Lehnsherr gelegentlich seinen „allergetreuesten Meister“ <sup>1)</sup>, der zweite Lehnsherr, der Papst aber „das Kind der Bosheit“ <sup>2)</sup> nennt, als ein Gescheiterter angesehen werden. Er hat das Ziel, das er sich stellte, die Einigung Livlands unter der alleinigen Gewalt des Ordensmeisters, nicht erreicht und ist sogar darüber gestürzt worden. Aber man darf sein Wirken und Schicksal nur aus der Gesamtheit der livländischen Geschichte verstehen, und wird dann umso eher zu dem Urteil kommen, das Schiemann über ihn fällt, als er ihn als „einen energischen Mann, der sehr geschickt operierte“ bezeichnete <sup>3)</sup>. Wenn die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen verständlich werden soll, so müssen die ungeheueren Schwierigkeiten, vor die er gestellt war, ebenso berücksichtigt werden wie das unselige Erbe, das er antrat. Über Abstammung und verwandtschaftliche Beziehungen des 39. Landmeisters unterrichtet von Steinen. Kurz vor 1400 heiratet Hermann von der Borg Kunneke des Wreden Tochter. <sup>4)</sup> Er hat die Söhne Jan, Friedrich und Simon. Jan (Johann) bleibt in Detmold im Hofdienst, heiratet Elseke von Rhur und hat mit ihr die vier Söhne Evert, Hermann, Arndt und Berndt. Es heißt bei von Steinen, Friedrich, Johanns Bruder, sei mit Frau und zwei Söhnen nach Livland verzogen, er fügt aber hinzu: „Davon habe ich nichts weiter gefunden.“ Nun wird aber im Visitationsbericht des Ordens für das Jahr 1451 <sup>5)</sup> bei der Komturei Fellin der Ordensbruder Friedrich von der Borg, Herrschaft Lippe genannt. Wenn er der zweite



Sohn Hermanns ist, was wahrscheinlich erscheint, war er also Ordensritter und unvermählt. Im gleichen Bericht wird zur Komturei Narva der Bruder Everhard von der Borchk, Herrschaft Lippe aufgeführt. Vielleicht ist er Friedrichs Neffe. Beide erscheinen sonst nie in der Ordenschronik.

Zu hohem Rang aber brachte es Simon, der jüngste Bruder Johanns, der Onkel des späteren Ordensmeisters. Dabei häufte er, der Sitte der Zeit folgend, eine Reihe einträglicher geistlicher Pfründen an. 1475 wird er Propst zu Lippe, Scholaster zu Hildesheim, Dompropst zu Dorpat und Oesel, Bischof von Reval genannt. Vorübergehend vereinigte er damit noch das Amt des Erzbischofs von Riga (1479).

<sup>1)</sup> Otto Harnack: Livland als Glied des deutschen Reiches vom 13. bis 16. Jahrhundert, Berlin 1891, S. 12.

<sup>2)</sup> Ernst Seraphim: Geschichte Liv-, Est- und Kurlands von der „Aufseglung“ des Landes bis zur Einverleibung in das russische Reich, I. Band, S. 225 f.

<sup>3)</sup> Ch. Schiemann: Rußland, Polen und Livland in „Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen“ herausgeg. von Wilh. Oncken, Berlin 1887, S. 147.

<sup>4)</sup> Dietrich von Steinen: Westphälische Geschichte, Band III, 1. Teil, S. 617.

<sup>5)</sup> Otto Schnettler: Westfalen und Livland. Münster 1916 Anhang.

Aber der Papst bestätigte ihn nicht, und er war klug genug, von seinen Ansprüchen abzulassen und seine Tage friedlich als Bischof der zwar nicht mit Landbesitz, aber doch mit sehr reichen Tafelgütern ausgestatteten Diözese Reval zu beschließen (1492).

An der Wahl seines Neffen zum Ordensmeister im Jahre 1471 hat er sicher Anteil gehabt. Er ist später lebhaft für ihn tätig, reist mehrere Male für ihn zum Kaiser und auch nach Rom. Andererseits operiert er sehr vorsichtig, exponiert sich persönlich nie in Sachen des Ordens, tritt nur als diplomatischer und unparteiischer Vermittler auf und kann so bei Kaiser und Papst der „liebe, getreue Sohn“ bleiben, während der Meister die Feindschaft der Kirche in letzter Härte verspüren muß. Als Bischof von Reval, der gewissermaßen im Schatten der Ordensfeste auf dem Domberg lebte und nur von der Macht des Ordens her Einfluß und Bedeutung gewinnen konnte, war er in seiner Haltung an sich schon festgelegt, so daß ihn der Vorwurf, verwandtschaftliche Interessen zu verfolgen, nicht treffen konnte. Auf dem Revaler Domberg ist seit je Ordenspolitik gemacht worden, während die anderen Bischöfe Livlands, von Dorpat, von Oesel-Wiek und vor allem natürlich der Erzbischof von Riga, der sich auf ein stattliches Aufgebot von Vasallen stützen konnte, bemüht waren, die Souveränität ihrer Länder gegen den Orden zu behaupten und zu absoluter Selbständigkeit zu erweitern.

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts gehörten die von der Borg ebenso dem lippischen wie dem märkischen Adel an. 1448 hatte Arndt von der Borg, Herr zu Holzhausen und Erbgessener zu Detmold, Droste der Grafschaft Lippe und Oberrat beim Bischof von Paderborn die Schwester des letzten männlichen Angehörigen der Familie von Dreyr, Bate, die schon Stiftsfräulein in Rellinghausen gewesen war, geheiratet. Die Ehe kam offenbar erst zustande, als sich herausstellte, daß der Bruder Wessel keine Nachkommen haben würde. Arndt von der Borg hatte die Verpflichtung eingehen müssen, auf Haus Langendreer zu wohnen, wenn er das Erbe anträte, das ihn zum reichsten Grundbesitzer im größten Amte der Grafschaft Mark machte. <sup>9)</sup> Er

hat diese Verpflichtung aber wohl kaum dauernd eingehalten, als er 1470 das Erbe antrat. Immerhin aber gab der Langendreerer Besitz in Verbindung mit den einflußreichen Hofämtern und geistlichen Pfründen, die man im Reiche innehatte, den Bestrebungen des Bischofs und Ordensmeisters auch im fernen Livland Rückhalt. Vor allem beim Bischof von Paderborn sucht Simon auf seinen Reisen Unterstützung. Der Sohn Arndts, Dietrich, und sein Enkel, Simon, lebten nicht mehr in Langendreer. 1552 berichtet der Droste des Amtes Bochum in einer Übersicht über die märkische Ritterschaft: „Symon von der Borch, wiewael die syne stedige wonungh helt im Styfft Paderborne, is dannah bißer van wegen synes huyses tho Langendreer vor inlendisch gehalten und verschrewen.“ <sup>7)</sup> Im 16. Jahrhundert traten die von der Borg zum reformierten Glauben über. Damit löst sich naturgemäß die Verbindung zum Stift Paderborn. Umso einflußreicher sind die Stellungen, die Nachkommen dieses Geschlechtes in Brandenburg-Preußen und in den Generalstaaten einnehmen.

Welche Laufbahn Berndt von der Borg im Orden durchlaufen hat, ist nicht überliefert. Nirgendwo wird er als Vogt oder Komtur erwähnt. Schnettler nennt ihn als Ordensmarschall <sup>8)</sup>, aber für ein Jahr, in dem er bereits Landmeister war (1472). Zum ersten Male hören wir von ihm, als er 1471, in einer Stunde schwerster innerer Krise im Orden und Ordenslande im Schlosse zu Wenden als Meister gewählt wird. Sein unmittelbarer Vorgänger, Johann Wolthuß von Herse, hatte durch größtenteils Mißwirtschaft einerseits, durch Anmaßung und eine Kette von Rechtsbrüchen andererseits, aber auch durch eine für das Ordensland gefährliche Politik schwächerer Nachgiebigkeit gegen die Russen — man warf ihm geradezu vor, von ihnen bestochen zu sein — die außen- und innenpolitische Lage des Landes in die gleiche Unordnung gebracht, wie die Finanzen. Er hatte verwirtschaftet, was

<sup>9)</sup> Max J ä k e l : Dorf und Rittersitz Langendreer, Langendreer 1908, S. 33 f; Franz D a r p e : Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Bochum-Land, Münster 1907, S. 41.

<sup>7)</sup> Ferdinand S c h m i d t : Die märkische Ritterschaft im Jahre 1552 in Dortmund Beiträge, Band 40, 1932.

<sup>8)</sup> Westfalen und Livland (s. o.), S. 80.

sein bedeutender Vorgänger, Johann von Mengede (1450—1469) in zäher Kleinarbeit aufgebaut hatte. Als er 1471 eine neue Schatzung ausschrieb für den Bau der Festung Fredeburg auf einem Grunde, der dem Orden nicht gehörte, drohte offene Empörung unter den Ordensvasallen und livländischen Städten. Johann Wolthuß wurde abgesetzt und auf dem Ordensschloß Wenden in schwerer Haft gehalten, wo er 1474 starb. Berndt von der Borg aber hatte sofort gegen die Feindschaft des Bruders seines unwürdigen Vorgängers, Ernst Wolthuß, eines mächtigen livländischen Vasallen anzugehen, der um seinen Bruder zu befreien und seine Absetzung zu rächen, einen Privatkrieg gegen den Orden entfesselte, in Schweden intrigierte und beim Bischof von Dorpat, Helmich von Mallinkrodt, beim Erzbischof von Riga und sogar beim Orden selbst eine Partei gegen den neuen Ordensmeister zusammenbrachte. Aber er vermochte nicht, die Stellung Berndt von der Borgs ernsthaft zu erschüttern, die von ihm entfesselte Bewegung erstarb an innerer Schwäche.

Umso größer wurden die Schwierigkeiten, die sich mit Stadt und Stift Riga ergaben. Grundlage der Beziehungen war der Vertrag von Kirchholm, den Johann von Mengede 1453 geschlossen hatte, und der die Oberherrschaft über Riga zwischen dem Erzbischof und dem Ordensmeister teilte, so daß die Stadt beiden gemeinsam huldigen sollte. Es war ein unglückliches Kompromiß, das den Keim zu Konflikten in sich trug. Sofort machte der Rigauer Erzbischof, Sylvester Stodewescher, Schwierigkeiten, und erst durch Vermittlung der Ritterschaft kam ein sechsjähriger Anstand zuwege, nach dem alles bei der bisherigen Regelung bleiben sollte. Aber Sylvester benutzte die Atempause dazu, in Rom gegen den Ordensmeister und seine Ansprüche zu agitieren, um die völlige Souveränität über Stadt und Stift Riga zurückzugewinnen. Er wandte sich auch an Schweden, Polen und den Bischof von Dorpat um Unterstützung, und fand wenigstens in Polen und Schweden manche Hilfe, während die Bischöfe des Landes sich zurückhielten, offenbar in der Überzeugung, daß die Entscheidung zwischen Riga und dem Orden auch ihre eigene Lage entscheiden müsse, und daß

es unklug sei, es mit einer von beiden Parteien zu verderben. Sie richteten sich auf Neutralität ein und schädeten damit dem Ordensmeister mehr als durch offene Gegnerschaft, da sie einen unsicheren Faktor bildeten, und ihn überdies zwangen, seine militärischen Kräfte zu schonen, da bei einem der ständig drohenden Einfälle von außen her das Land schutzlos war. Berndt erkannte, daß eine Lösung, notfalls eine gewaltsame, notwendig war. Auf dem Landtag zu Wolmar 1476 erklärte er, daß es nicht möglich gewesen sei, mit dem Erzbischof in Güte auszukommen. Er wolle „mit ihm im Felde handeln, wie Fürsten und Herren zu tun pflegen.“<sup>9)</sup> Stodewescher hatte bereits ein Bündnis mit dem Erzbischof von Upsala und anderen schwedischen Bischöfen geschlossen und in Polen Truppen anwerben lassen. Dazu kam, daß bereits 1474 der Papst dem Ordensmeister eine „väterliche Rüge“ erteilt und Sylvester formell in seinen Hoheitsrechten über Riga bestätigt hatte. Berndt von der Borg schickte seinen Onkel zum Kaiser, der ihm die Regalien über Riga erteilte und den Papst ersuchte, seine Maßnahme zu billigen. Friedrich III. hatte freilich lange gezögert, bevor er die Entscheidung fällte, er ahnte wohl, daß es darüber zum letzten Male im äußersten Nordosten des Reiches zu einer erbitterten Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst kommen mußte. Nicht ahnen konnte er allerdings, daß sie dazu beitragen würde, die Stellung der geistlichen Gewalt und der Kirche im Ordenslande noch mehr zu erschüttern, als es bereits geschehen war, daß die Bevölkerung, die zu oft den Mißbrauch der geistlichen Zwangs- und Strafmittel erlebt hatte, sich im folgenden Jahrhundert sehr rasch der Reformation zuwenden würde.

Der Landtag zu Wolmar endete noch einmal mit einer Einigung, die von den Ritterschaften vermittelt war. Auf weitere zehn Jahre sollten die bestehenden Verhältnisse nicht angetastet werden. Aber die Rüstungen auf beiden Seiten gingen weiter. In Schweden und Polen ließ Sylvester Landsknechte anwerben. In dem Böhmen Heinrich von Hohenberg fand er einen angesehenen Truppenführer, von dem er wohl erwarten mochte, daß er dem Orden gefährlich

<sup>9)</sup> Schieman a. a. O., S. 147 f., Seraphim a. a. O., S. 222 ff.



werden könnte. Der Ordensmeister aber sah sich in einer bedrängten Lage. Er mußte einen Angriff des Erzbischofs befürchten. Aus Rußland aber kamen ihm Nachrichten über umfangreiche Rüstungen und Truppenkonzentrationen, bei denen nicht ersichtlich war, ob sie gegen Litauen oder Livland gerichtet waren. Er schickte noch einmal Simon von der Borg nach Rom, um hier zu vermitteln, und dessen Geschicklichkeit gelang es auch, den Papst zum Einlenken zu veranlassen. Man war in Rom wohl auch verärgert darüber, daß Sylvester Stodewescher den Ordensmeister aus eigener Machtvollkommenheit gebannt hatte, ohne daß es irgendwie besonderen Eindruck im Lande gemacht hatte.

Noch einmal suchte von der Borg ein Kompromiß. Auf dem Landtag zu Walk beschlossen Ritterschaft, Orden und Städte, Riga zu neutralisieren, eine Art livländischer freier Reichsstadt daraus zu machen, „Riga beim Lande zu sequestrieren“. Aber Ordensmeister und Erzbischof waren gegen diese Lösung, und nun wandte sich das Blatt sehr zugunsten des Meisters. Am 19. November 1477 kam Simon von Reval mit päpstlichen Briefen aus Rom in Riga an. Danach befahl der Papst, den Bann über den Ordensmeister aufzuheben und ernannte im Kardinal Stephan einen Schiedsrichter im Konflikt zwischen Meister und Erzbischof, dessen Entscheidung unwiderfürlich sein sollte. Beide Parteien wurden aufgefordert, sich binnen 100 Tagen bei dem Kardinal in Riga einzufinden. Aber nur der Meister erschien, Sylvester Stodewescher blieb aus. Er vertraute wohl darauf, daß die Russengefahr ihm bessere Möglichkeiten gebe als der Spruch eines offenbar von Simon von der Borg beeinflussten Schiedsrichters. Immerhin verscherzte er sich durch seine Unnachgiebigkeit die aktive Unterstützung des Papstes, wenn dieser auch vermied, sich klar für den Ordensmeister auszusprechen. Bei dieser Haltung Roms spielt die eigenartige Rechtsstellung des Ordensoberhauptes zwischen Papst und Kaiser eine Rolle. Der Meister war zwar geistliches Oberhaupt eines geistlichen Ordens, aber die politische Stellung als Landesherr bedingte eine Abhängigkeit vom Kaiser. Er war an die Weisungen der Kirche gebunden, aber auch an die des Reiches. Daß der Kaiser die Rega-

lien für Riga vergab, war ein Novum, man glaubte in Rom, vorsichtig sein zu müssen.

Sylvester dachte nicht daran nachzugeben. Jetzt aber erhob sich in Riga die Volkswut gegen ihn. Er hatte die Stadt wegen ihres Eintretens für den Ordensmeister gebannt, und den Bann noch durch Rotfärben und Umkehren der Altarkreuze und Steinwürfe gegen die Kirchentüren verschärft (29. Juni 1477). Stadt und Orden klagten in Rom. Gottesdienste hielten während der Verhandlungen die Geistlichen des Ordens, die das ausdrückliche Privileg hatten, die Messe an tragbaren Altären zu lesen. Ein ursprünglich mit Rücksicht auf die Kriegszüge erteiltes Recht wird also hier zum politischen Kampfmittel. Der Papst hebt Bann und Interdikt auf, aber die ergrimten Bürger wollen nicht dulden, daß die erzbischöflichen Geistlichen weiter Gottesdienst abhalten. Sie sind erst zufrieden, als diese durch den Rat der Stadt ausgewiesen werden, wozu dieses Gremium allerdings kein Recht hatte. Sylvester sendet einen verzweifelten Hilferuf nach Schweden. Im Dezember 1478 landeten tatsächlich 200 Mann bei Salis, aber von der Borg läßt sie gefangennehmen und in die Heimat zurücktransportieren.

Die Lage für den Ordensmeister hat sich auch sonst gebessert. Im Frühjahr 1478 hatten die Russen Nowgorod erobert, den deutschen Handelshof zerstört und die meisten Kaufleute ermordet. Gleich darauf waren sie auf das grausamste mordend und verheerend in das Stift Dorpat eingefallen. Sie hatten den schwächsten Punkt in livländischen Verteidigungssystem gewählt. Ihnen wurde kein nennenswerter Widerstand geleistet, und erst, als der Ordensmeister mit dem Ordensaufgebot im Felde erschien, verschwand der Feind. Was Vernunft und Einsicht nicht zustande gebracht hatten, schaffte die allgemeine Not. Bei den Ständen setzte sich das Gefühl durch, daß nur ein einiges Livland Sicherheit vor diesem grausamen und unerbittlichen Gegner bot. Auf dem Landtage zu Walk wurde ein allgemeines Aufgebot gegen die Russen beschlossen, das auch Stadt und Stift Riga und die geistlichen Fürstentümer umfaßte. Jetzt schlug von der Borg rasch und rücksichtslos gegen den Erzbischof zu. Dank sorgfältiger Dispositionen des Meisters gelang es in weni-

gen Tagen die wichtigsten Burgen des Rigaer Stiftsgebietes zu nehmen. Die Rigaische Ritterschaft unterstützte Sylvester nicht, die Landsknechte liefen auseinander. Ohne Verluste eroberte Berndt auch Treiden und Kokenhusen, wohin sich Sylvester geflüchtet hatte. Er wurde inhaftiert, die Ritterschaft des Stiftes huldigte dem Ordensmeister. Ohne Widerstand ließ die Stadt Riga den Ordensmeister einziehen, wobei der böhmische Söldnerführer Heinrich von Hohenberg in Gefangenschaft geriet. Um ein strenges Exempel zu statuieren, ließ ihm von der Borg den Prozeß machen, und wegen tatsächlich oder angeblich begangener Rechtsbrüche und Mordbrennefeien wurde er verurteilt, gevierteilt, und seine Leiche wurde auf vier Rädern ausgesetzt. In der Stadt setzten harte Verfolgungen aller ehemaligen Ordensfeinde ein. Niemand wagte mehr, gegen den Ordensmeister aufzutreten, die Stadt wählte ihn in das lange vakante Amt des Erzvogtes, die Bürgerschaft schwur ihm als einzigem Oberherrn. Simon von der Borg organisierte mit den geistlichen Brüdern des Ordens den Gottesdienst in der Stadt.

Der Triumph des Ordens scheint vollständig. Da trifft aus Kokenhusen die Nachricht ein, daß Sylvester Stodewescher plötzlich gestorben ist. Sein hohes Alter war den zahllosen Aufregungen nicht mehr gewachsen gewesen. Eine schwierige Situation entstand. Ein Teil der Domherren war geflohen, einige hatten sich zum Meister bekannt, die meisten aber saßen noch gefangen. Aber von der Borg schreckte vor keiner Schwierigkeit zurück. Es gelang ihm, in kurzer Zeit mit den meisten der festgesetzten Domherren eine Einigung zu erzielen, die sie ganz auf seine Seite brachte. Damit war die Möglichkeit einer gültigen Wahl des neuen Erzbischofs gegeben, da die anwesenden Domherren die erdrückende Mehrheit des Kapitels bildeten. Sie bereiteten dem Meister die „freudige Überraschung“, seinen Oheim Simon von der Borg, den Bischof von Reval, zu wählen. Vertrauensvoll wandte sich Simon um die Bestätigung nach Rom, wo er gut angeschrieben war. Man glaubte, abwarten zu können. Das Land war geeinigt, zur besseren Abwehr der russischen Gefahr hatte der Ordensmeister Verbindung mit Schweden aufgenommen, und da man dort

eine Gefahr für das Gegengestade Finnlands befürchtete, bestand alle Aussicht auf Hilfe. Der Hochmeister des Ordens in Preußen hatte allerdings auf ein Hilfesuch abschlägig antworten müssen und sogar noch Unterstützung gegen die Polen gefordert. Aber man nahm Preußen und den Hochmeister bereits damals nicht mehr recht ernst in Livland, man wußte, daß man auf sich selbst gestellt war.

Um die Russen in ihrer Rüstung und ihrem Aufmarsch zu treffen, machte Berndt von der Borg im Winter 1480 einen Rachezug gegen die Pleskauer. Die Ritterschaft Wierlands und Harriens sollte über den Peipussee vorstoßen. Aber dieser Feldzug stand unter einem unglücklichen Stern. Wie so oft, machte das Wetter Schwierigkeiten. Unvermutet einsetzendes Tauwetter machte Vormarsch und Nachschub fast oder ganz unmöglich. Vergeblich wurde Isborsk belagert. Und erneut drohte Gefahr im Rücken. Berndt von der Borg mußte einen Stillstand mit den Russen vereinbaren und zurückkehren. Der Papst hatte, weil er kurzsichtig die Macht des Ordens in Livland nicht zu groß werden lassen wollte und den Meister fürchtete, Simon die Bestätigung verweigert und den Titularbischof von Troja, Stephan Grube zum Erzbischof von Riga ernannt.

Den beiden von der Borg erschien das zunächst wenig bedenklich, da sie die Macht fest in Händen hielten. Aber von der Stadt drohte neue Gefahr. Man war es satt, ständig in Konflikt mit der Kirche zu leben. Eindeutig erklärte der Rat der Stadt, daß er nicht noch einmal Bann und Interdikt riskieren würde. Der Ordensmeister antwortete mit scharfen Maßnahmen gegen aufsässige Geistliche. Daraufhin ernannte der Papst Stephan Grube zum alleinigen Oberherrn Rigas und verkündete den Bann gegen „das Kind der Bosheit, Bernhard von der Borg, Gebietiger und angemessenen Meister in Livland, der wegen seiner Untaten und abscheulichen Verbrechen schon längst aus dem Schoße der heiligen Mutter, der Kirche, geworfen“ sei. Auch Simon von der Borg verfiel dem Bann. In Livland nahm man das noch nicht tragisch, man war harte Worte von Rom gewöhnt. Tatsächlich zogen, als 1481 die Pleskauer einen neuen Einfall in Livland machten, die Auf-

gebote der Stadt und Ritterschaft Riga, insgesamt 200 Reiter, 230 Mann zu Fuß und sechs Geschütze mit ins Feld. Aber gerade dieser Feldzug ließ die Stimmung umschlagen. Aus unerfindlichen Gründen vermied der Meister die bewaffnete Auseinandersetzung, schloß sich mit seinen Truppen in die festen Plätze ein. Fast ungehindert konnten die Russen sechs Wochen lang rauben und dann abziehen. Diese Schwäche erwies sich als gefährlich. Riga verlor das Vertrauen zum Ordensmeister, und als Stephan Grube mit dem Bann drohte, wurde seine Anerkennung ausgesprochen. Daraufhin belegte Simon von der Borg als „rechtmäßiger“ Erzbischof die Stadt mit dem Banne, was verständlicher Weise wirkungslos blieb. Dem Ordensmeister blieb nur noch Gewalt. Am Johannistage 1481 kam es zu den ersten Feindseligkeiten. Vermittlungsversuche blieben erfolglos. Unterdessen war das Ordensschloß stark besetzt worden. Bei einer Beschießung der Stadt brannte der Turm der Jakobikirche ab. Die Bürger Rigas, die sich sagten, daß ihre Treue zu Stephan Grube keinen rechten Rückhalt habe, da nicht zu erwarten war, daß er es wagen würde, nach Riga zu kommen, schlossen im März 1482 einen zweijährigen Waffenstillstand mit dem Meister. Aber das Unerwartete und Unglaubliche geschah dennoch. Über Polen, Litauen und Kurland, auf abenteuerliche Weise kam Stephan Grube, ein streitbarer und dabei doch gewinnender Herr, nach Riga, wo ihm rasch Ritterschaft und Stadt zufielen, umso mehr, als er eine überraschende Versöhnlichkeit und Milde auch gegen seine bisherigen Gegner zeigte. Sofort wurde der Waffenstillstand gekündigt, rasch erfolgte Schlag auf Schlag gegen den Meister, der nicht einmal unter seinen Ordensrittern mehr allgemeine Gefolgschaft fand. Kokenhusen fiel, Dünamünde kapitulierte, die Rigaer rückten vor bis Wenden. Bischöfe, Ritterschaft und Städte waren nicht mehr bereit, die Sache von der Borgs zu unterstützen, sie wollten nur vermitteln. Ein Hilferuf an den Hochmeister blieb unbeantwortet. Der Kaiser hatte zwar von der Borgs Rechte gegen Stephan Grube bestätigt, aber seine Entscheidung war in Livland und angesichts der Rigaer Geschütze wertlos. Darüber hinaus aber zweifelte von der Borg keinen Augenblick, daß ein rücksichtsloser

Kampf um die letzte Entscheidung sofort wieder die Pleskauer ins Land rufen müsse. In dieser schweren Stunde traf er seine letzte Entscheidung als Ordensmeister. Er berief die Gebietiger in Wenden zusammen. Am 14. November 1483 bot er ihnen zur Erleichterung eines Friedensschlusses mit Riga und Rom seinen Rücktritt an. Man zögerte, denn man wußte, daß der Kampf auf diese Weise nicht beendet werden konnte. Aber man fühlte auch, daß von der Borg zu sehr exponiert war, um noch tragbar zu bleiben. so wurde der Rücktritt angenommen, und am gleichen Tage der Komtur von Reval, Johann Freitag von Lorinkhove, als Nachfolger gewählt. Berndt von der Borg wurde vom Banne losgesprochen und trat als Ordensritter ins Heer zurück. Seine weiteren Schicksale sind unbekannt. Wir wissen nicht einmal, ob er den endgültigen Erfolg der von ihm vertretenen Politik noch erlebte. Der Kampf Rigas gegen den Orden ging zunächst weiter. Schwere Schläge mußte das Ordensheer einstecken, auch nachdem am 20. Dezember 1483 Stephan Grube gestorben war. Am 22. März 1484 erlitt das Aufgebot des Ordens eine schwere Niederlage bei Dünamünde. Das Ordensschloß zu Riga mußte kapitulieren und wurde von den Bürgern geschleift. Aber jetzt erkannte man in Rom, daß man zu weit gegangen war, daß die Macht des Ordens die Grundlage für die Existenz dieses römisch-katholischen Landes an der Nordostgrenze des Reiches war. Als neuer Erzbischof Rigas wurde der Kandidat des Ordens, Mag. Michael Hildebrand, der jahrzehntelang Sekretär des livländischen Ordens gewesen war, bestätigt. Päpstlicher Legat wurde Simon von Reval. Mit ihm schloß der neue Ordensmeister Frieden, gab ihm die vom Orden eroberten Burgen und Güter heraus und in kurioser Umkehr endlos gewohnter Verhältnisse warf er sich zu seinem Schützer gegen die Bürgerschaft auf, die den neuen Erzbischof aus nicht völlig klaren, erklärtermaßen aber formalistischen Gründen nicht anerkennen wollte, wahrscheinlich, weil ihm die Bestätigung des Kaisers noch fehlte. In seiner Bulle hatte der Papst Michael den „Erwählten der Kirche zu Riga“ genannt. Das stimmte auch nicht und hat vielleicht die Bürger gegen ihn eingenommen. Jedenfalls war

der Einspruch gegen ihn nur ein Vorwand, jetzt wird deutlich, daß der Kampf Rigas im Grunde weder für den Erzbischof, noch für den Orden geführt wurde. Orden und Erzbischof kämpften nun gemeinsam gegen die Stadt, die immerhin stark genug war, einige Jahre standzuhalten. Am 2. März 1486 kam dann ein Friedensschluß zustande, der Riga mit der Schaffung der Stiftsräte noch einen schönen Erfolg brachte. Es handelte sich um ein Gremium aus Vertretern der Ritterschaft, der Prälaten und der Städte, das mit einfacher Mehrheit seine Entscheidungen fällte, und ohne dessen Zustimmung nichts Wesentliches von der erzbischöflichen Regierung durchgeführt werden durfte, insbesondere hatten die Stiftsräte die Höhe der Schatzungen festzusetzen. Es war im Grunde aber keine diskutabile Form der Mitregierung, sondern eine Organisation zur Wahrung eng begrenzter Sonder- und Standesinteressen, die alle politischen Entscheidungen erschwerte und bei der dauernden Bedrohung von außen eine Gefahr darstellte. Riga hatte dabei ein so gewichtiges Wort, daß keine Maßnahme des Erzbischofs möglich war, die gegen die Interessen der Stadt zu verstoßen schien. In anderen Bistümern, vor allem in Oesel-Wiek und Dorpat wurde die Institution sofort nachgebildet.

Die Rigaer waren selbst schuld, wenn diese Vorteile für sie wenigstens auf Jahrzehnte verloren gingen. 1489 schickten sie wegen geringfügiger Meinungsverschiedenheiten dem Orden und dem Erzbischof wieder den Absagebrief. Mit der Führung des Krieges, an dem sich dieses Mal sogar der Hochmeister beteiligte, wurde der Ordensmarschall Wolter von Plettenberg beauftragt. Im Frühjahr 1490 schlug er das Heer der Städtischen bei Neuer-mühlen und zwang Riga zur Kapitulation. Ein Schiedsgericht aus dem Erzbischof und den Bischöfen von Kurland, Reval und Dorpat wurde eingesetzt. In der sogenannten Wolmarer Absprache verpflichtete sich die Stadt Riga, alle Gefangenen herauszugeben, die zerstörte Ordensburg wieder aufzubauen und die Bestimmungen des Kirchholmer Vertrages als Grundlage anzuerkennen. Im folgenden Jahr erneuerten Michael und Freitag vom Lorink-hove feierlich diesen Kirchholmer Vertrag und hielten gemeinsam ihren feierlichen Einzug in

Riga und nahmen die Huldigung der Stadt entgegen. Es war ein Triumph auch für den alten Simon von der Borg, der einige Monate später, Ende Oktober, in seinem Bischofshof auf dem Domberg zu Reval starb. Im Dom erinnert an ihn noch eine Grabtafel, deren Inschrift nicht mehr zu entziffern ist, die aber durch das Wappen mit den drei Dohlen oder Merlen unverkennbar auf ihn zu deuten ist.

## Hermann von der Brüggeney genannt Hasenkamp

Am 28. 2. 1535 starb in der Kirche des Ordenschlosses Wenden, während des Gottesdienstes aufrecht in seinem Stuhle sitzend, Livlands größter Landmeister, Wolter von Plettenberg. Seinen Nachfolger hatte er indirekt schon dadurch bestimmt, daß er Hermann von der Brüggeney 1533 zu seinem Koadjutor erwählt und ihm den größten Teil der Ordensgeschäfte, die seinem hohen Alter am Ende seiner 41jährigen Herrschaft zu drückend wurden, übertragen hatte. Er hinterließ ein stolzes und verpflichtendes, aber auch schweres Erbe. Durch



seine Siege hatte er dem Ordenslande noch einmal für einige Jahrzehnte die Sicherheit vor der russischen Bedrohung erkämpft. Wichtiger noch war, daß er durch weise Mäßigung und geschickte Verhandlungen dem vielfältig gespaltenen Lande den inneren Frieden sicherte.

Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß er die Gefahren und zersetzenden Kräfte nur gebändigt, nicht beseitigt hatte. Die Städte Livlands, an ihrer Spitze Riga, Reval und Dorpat, hatten sich weitgehend der Reformation zugewandt, auch ein großer Teil des Landadels stand ihr mit Sympathien gegenüber. Plettenberg hatte bei den an sich großen inneren Schwierigkeiten, vor denen er stand, vermieden und wohl auch vermeiden müssen, sich in die religiösen Streitigkeiten einzumischen, er hatte sogar, obwohl er dem alten Glauben unentwegt treu blieb, den Städten aus politischen Gründen erhebliche Zugeständnisse machen müssen. Damit war der Ordensstaat, der seine Berechtigung aus der Einheit des Glaubens und der ebenso religiösen wie politischen Mission des Ordens nahm, gefährlich unterhöhlt.

Die größte Gefahr aber drohte dem livländischen Ordensland von Preußen her, seitdem der letzte Hochmeister, Albrecht von Brandenburg, im Jahre 1525 das preußische Ordensland in ein weltliches protestantisches Herzogtum unter polnischer Lehnshoheit umgewandelt hatte. Plettenberg hatte Livland seinem Orden erhalten. Schon 1500 hatte er erreicht, daß der Landmeister in Livland sein Herrschaftsgebiet wie andere Reichsfürsten nur vom Deutschen Könige und Reiche zum Lehen erhalten sollte. 1527 war er durch den Kaiser formell in die Reihe der Reichsfürsten aufgenommen worden. Die Belehnung als Reichsfürst ging auch auf seine sämtlichen Nachfolger über, die damit ausschließlich dem Kaiser und dem Papst verantwortlich waren. Der neue Hochmeister in Mergentheim mußte ausdrücklich dieses livländische Privileg anerkennen<sup>1)</sup>. Der Bischof von Oesel und spätere Koadjutor des Erzbistums Riga aber, Wilhelm von Brandenburg, der Bruder des preußischen Herzogs, war im Herzen Protestant und hoffte, das Erzbistum Riga säkularisieren und den Ordensstaat in diesen Prozeß hineinreißen zu können, um

seinem Bruder in Preußen die weltliche Herrschaft über das gesamte ehemalige Ordensgebiet zu verschaffen. Notwendig stützte er sich bei diesen Plänen mehr oder weniger offen auf den König von Polen, so daß sich eine starke polnische Partei im Lande bildete. Die nördlichen Gebiete, Harrien und Wierland mit Reval, erinnerten sich dagegen der einstigen Zusammengehörigkeit mit Schweden und hofften vom schwedischen König für die Stunde höchster russischer Bedrohung Schutz und Hilfe. Jeder aber wachte mit einer angesichts der totalen russischen Bedrohung fast grotesk anmutenden Hartnäckigkeit über seine Privilegien und war bereit, lieber das Ganze zu gefährden, als auch nur ein Jota von seinen wirklichen oder vermeintlichen Rechten aufzugeben.

Unter diesen schwierigen Umständen wurde 1535 Hermann von der Brüggeneu genannt Hasenkamp als Ordensmeister gewählt und vom Kaiser in dieser Würde bestätigt und zum Reichsfürsten erhoben. Seine Tätigkeit als Landmarschall, d. h. als militärischer Oberbefehlshaber über die gesamten Streitkräfte des Ordens, und seit 1533 als Koadjutor des Meisters empfahl ihn dem Ordenskapitel, in dem wohl auch einflußreiche Landsleute und Verwandte saßen, für dieses Amt. Wie alt er damals war, wissen wir nicht, da uns nichts sein Geburtsdatum verrät. Sicher aber ist, daß er bereits im vorgerückten Alter stand, als er die höchste Würde im livländischen Orden erlangte. Seine Eltern waren Wennemar von der Brüggeneu, der 1462 bis 1488 Droste des Amtes Bochum war und 1481 vom Abt zu Werden mit dem „Hofe tho Weytmar“, dem jetzigen Hause Weimar, belehnt wurde, und Christine von Aldenbockum, die Tochter Johanns von Aldenbockum und der Stina von Loc. Alle seine verwandtschaftlichen Beziehungen weisen auf Bochum und das Amt Bochum. Der Bruder seines Vaters, Johann von der Brüggeneu, war Pastor zu Bochum, sein Großonkel Everhard wird 1449 als Pastor zu Eickel genannt. Im Orden hatte der spätere Meister die üblichen

<sup>1)</sup> J. : Geschichte der Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Kurland, I. Theil: Bis zur Auflösung des livländischen Bundesstaates im 16. Jahrhundert, verlegt bei E. Sieslack, Mitau 1879, S. 253 ff.

Stationen durchlaufen, wenn wir auch nicht über alle unterrichtet sind. 1517 ist er Hauskomtur zu Riga, 1520 Vogt zu Bauske und Karkus. Im gleichen Jahre eilt er, dem Befehle Wolter von Plettenbergs folgend, mit einem größeren Geldbetrage und 100 Reitern dem Hochmeister zu Hilfe, als dieser einen letzten Versuch macht, der polnischen Herrschaft zu entgehen<sup>2)</sup>. 1533 ist er Landmarschall und wird von Plettenberg als Koadjutor eingesetzt<sup>3)</sup>.

Ernst Seraphim nennt ihn in seiner „Geschichte Liv-, Est- und Kurlands“ einen „jähzornigen und harten, von Plettenbergs Milde unberührten Mann“<sup>4)</sup>. Bei diesem Urteil hat wohl ein gewisses Ressentiment Pate gestanden, das vor allem die Literaturgeschichte nach der Behandlung, die der Dichter Burkhard Waldis durch Brüggeney erfuhr, hervorgerufen hat. Die Tatsachen fordern, daß ihm geschichtliche Gerechtigkeit widerfährt. Schon daß es ihm gelang, dem durch innere Konflikte zerrissenen und von außen von verschiedenen mächtigen Feinden bedrohten Lande den Frieden zu erhalten, spricht dafür, daß er Mäßigung zu halten verstand. Darüber aber ist er ein zäher Verhandlungstaktiker, der mit echt westfälischer Hartnäckigkeit sein Ziel verfolgt und Schritt für Schritt seinen Weg geht, Schwierigkeiten aus dem Wege räumt und auch zu Konzessionen bereit ist, wenn es gilt, den offenen Kampf zu vermeiden. Allerdings kannte er für sich persönlich in Glaubensfragen und gegenüber der Überlieferung des Ordens keine Konzessionen. Th. Schiemann schreibt über ihn: „Schon vom nächsten Nachfolger Plettenbergs heißt es, unter ihm habe der Orden die alten Ceremonien abgethan“<sup>5)</sup>. Sicher hat diese Meinung einen richtigen Kern, aber sie bedarf der Erläuterung. Bei der Entwicklung, die der Ordensstaat genommen hatte, mochte es wohl erforderlich erscheinen, aus praktischen Gründen in einzelnen Punkten die alte Ordensregel locker aufzufassen. Allerdings bringt auch Schiemann kein konkretes Beispiel dafür. Dagegen ist es klar, daß Brüggeney, so sehr er bemüht war, die religiösen Verhältnisse im Lande, vor allem mit den souveränen Bischöfen, zu ordnen, die bereits erfolgte Hinwendung großer Teile der deutschen Bevölkerung zum Protestantismus nicht mehr

rückgängig machen konnte, ohne seine Stellung als Landesherr zu erschüttern. Aus der Erkenntnis, daß die Ordensherrschaft nur auf der Grundlage der katholischen Überlieferung zu halten war, aber hielt er persönlich streng am alten Glauben fest, forderte dasselbe von den Ordensrittern und versuchte, den geistlichen Besitz in seinen Landen, ohne die Empfindlichkeit seiner protestantischen Untertanen zu verletzen, wiederherzustellen, zu retten, was noch vorhanden, und zurückzugewinnen, was noch nicht eindeutig den Protestanten zugesprochen war. Das ging allerdings nicht ohne Kämpfe und Härten ab, und eines der Opfer dieser Auseinandersetzungen wurde Burkhard Waldis, der im Verdacht stand, gegen die Interessen des Ordens ausgerechnet am kritischsten Punkte, in Riga, zu konspirieren. Sofort nach seinem Amtsantritt hatte Brüggeney der Stadt Riga ihre Rechte, insbesondere die Glaubensfreiheit bestätigt. Es kam ihm darauf an, hier unter allen Umständen seine Herrschaft zu erhalten, denn wenn diese größte und mächtigste Stadt fiel, so war auch der Ordensstaat gefährdet. Durch diese raschen Gnadenerweise erreichte er, daß Riga ihm huldigte, während es dem Erzbischof und seinem Koadjutor die Huldigung und die Rückgabe der Kapitelsgüter verweigerte. Wenn der Erzbischof wieder in seine vollen Rechte eingesetzt werden wollte, bedurfte er der Hilfe des Ordensmeisters. Eine ordensfeindliche Politik mußte ihn gegenüber der Stadt in eine aussichtslose Lage bringen. Dieser Schachzug war zweifellos geschickt ausgedacht. Aber es brauchte Jahre, bis der Koadjutor und nach dem Tode des Erzbischofs Schöning 1539 zum Nachfolger bestimmte Wilhelm von Brandenburg sich zu den notwendigen Folgerungen bequemte.

<sup>2)</sup> Dr. Otto Schnettler: „Westfalen und Livland“, Münster 1916, S. 57.

<sup>3)</sup> Darpe: Geschichte der Stadt Bochum, 1888—94, S. 51; Otto Schnettler: „Westfalen in Livland“, Münster 1916, S. 79 f.; D. J. von Steinen: Westphälische Geschichte, XVIII. Stück S. 1129 ff.; Watten-scheider Zeitung vom 31. 3. 1924 = Bericht über einen Vortrag von Dr. E. Schulte.

<sup>4)</sup> Ernst Seraphim: Geschichte Liv-, Est- und Kurlands von der „Aufseglung“ des Landes bis zur Einverleibung in das russische Reich.

<sup>5)</sup> Th. Schiemann: Rußland, Polen und Livland, S. 352 (Allgemeine Weltgeschichte von Oncken, 2. Hauptabteilung, 10. Teil), Leipzig 1887, S. 282 f.

<sup>6)</sup> Seraphim a. a. O., S. 330 ff.

Nicht nur Riga, sondern auch Reval erwies sich als kritischer Punkt. Hier kam es zu einer bedrohlichen Spannung zwischen dem estländischen Landadel und Brüggeneys. Schon lange war das Verhältnis zwischen Ritterschaft und Stadt schwierig. Ein Vorfall, der sich wenige Wochen nach Brüggeneys Regierungsantritt ereignete, führte zur offenen Feindschaft. Johann von Üxküll, ein angesehener Edelmann, hatte einen Bauern, den er — zu Recht oder Unrecht — des Diebstahls verdächtigte, und der in die Stadt geflohen war, auf städtischem Gebiet ergreifen und auf bestialische Weise umbringen lassen. Die Stadt machte die Sache dieses Bauern zu ihrer und erklärte, sie würde Üxküll zur Rechenschaft ziehen. Freunde warnten ihn. Aber in stolzer Verachtung der Bürger und ihrer Privilegien und im Vertrauen auf seine Adelsvorrechte kam er doch in die Stadt. Hier wurde er sofort verhaftet, vor Gericht gestellt und zum Tode verurteilt. Jetzt wurde ihm bange, und er bot für seine Freilassung ein Dorf für die Siechen der Stadt, auf Lebenszeit jährlich eine Last Roggen und schließlich noch 1000 Mark Silbers. Aber die Bürger entschieden: „Das konnte das Recht nicht leiden. Man mußte dem Reichen als dem Armen thun. Gott gnade der Seele“ und ließ das Urteil vollstrecken. Der ganze Landadel schrie von „Mord“ und verlangte Genugtuung. Schwierig war die Lage, da sich tatsächlich zwei Privilegien überschneiden, die Rechtshoheit der Stadt auf ihrem Gebiet und das Recht des Adligen, nur von seinen Standesgenossen zur Rechenschaft gezogen zu werden. Vor einem solchen Gericht aber wäre Üxküll mit einer Geldbuße davongekommen.

Als im nächsten Jahre der Ordensmeister seinen Einzug in Reval hielt, war die Spannung kaum überbrückt. Bei dem Turnier, das dem Meister zu Ehren auf dem Marktplatz abgehalten wurde, hob nun ein verkleideter und deshalb zunächst unerkannter Kaufgeselle einen Ritter aus dem Sattel. Darüber entstand ein blutiger Konflikt zwischen den Bürgern und Rittern, die diese Schande nicht leiden wollten, während die Bürger ihren Gesellen schützten. Vergeblich gebot der Meister Ruhe, in seinem Zorn warf er seinen Hut, das Brot und die Teller vom gedeckten Tisch durch das

Rathausfenster in das Getümmel. Die Bürger wollten mit den Rittern abrechnen, und da diese in der Minderzahl waren, sah ihre Sache schlecht genug aus. Dem Bürgermeister Vegsack gelang es endlich, Frieden zu stiften, als er versprach, der Meister werde den Bürgern Recht widerfahren lassen. Und Brüggeneys Rechlichkeit führte ihn dazu, ohne Rücksicht auf mögliche politische Folgen den Adel für schuldig zu erklären und zum Schadenersatz zu verurteilen. Als sich einige Adlige dagegen empörten und sein Hoheitsrecht überhaupt bestritten, ja mit Abfall vom Orden drohten, ließ er sie in raschem Zugriff ausheben und gefangensetzen. Langwierige Verhandlungen folgten. Erst am 9. Dezember 1538 brachte der Ordensmarschall Heinrich von Galen einen Vergleich zustande, in dem beide Parteien einander Konzessionen machten. Aber die Feindschaft blieb, und erst fünf Jahre später wurde durch eine Kommission unter dem Bischof von Kurland und Oesel, Johann von Münchhausen, das Verhältnis zwischen Adel und Stadt durch eine Reihe von Verfügungen geordnet. Vor allem wurde das Monopol auf die Kornausfuhr zwischen den Gutsherren und den Kaufleuten, die Frage der Auslieferung flüchtiger Bauern und die Gerichtsbarkeit der Stadt über Adlige geregelt.

Ein Vetter des hingerichteten Junkers, Konrad von Üxküll, entschloß sich, auf eigene Faust einen Rachezug gegen die Stadt zu führen. Er verheerte das Gebiet um Reval, überfiel die Warenzüge und ging selbst gegen die Besitzungen des Ordens vor. Wieder handelte Brüggeneys schnell und hart. Er schickte Üxküll den Ordensmarschall mit Truppen entgegen und ließ ihn festnehmen (1537). Nach längerer Gefangenschaft wurde er unter der Bedingung, daß er nie wieder Livland betreten werde, freigelassen. Üxküll ging nach Lübeck und versuchte hier, mit allen Mitteln Revals Handelsbeziehungen zu stören. Schließlich mußte er auch von dort fliehen. Er ging nach Rostock, wurde dort aber auf Verlangen Lübecks festgesetzt. Auf Bürgerschaft seiner Familie und nach beschworener Urfehde kam er frei, dachte aber nicht daran, die Urfehde zu halten und rächte sich als Wegelagerer an Lübeck, bis die Stadt durch eine große Summe ihre Sicherheit erkaufte. Nun wandte er sich nach Frankreich,

fand Zugang bei Hofe und machte 1558, als die Russen bereits in Livland standen, dem Könige den phantastischen Vorschlag, Livland für Frankreich zu gewinnen, um Holland für seinen Handel und besonders für seine Korn-einfuhr, die über hansische Vermittlung aus Livland kam, die Lebensader abzuschneiden. Als er auch in Frankreich in Ungnade fiel, ging er nach Holstein zurück, setzte den privaten Krieg gegen Lübeck fort und wurde so gefährlich, daß König Friedrich von Dänemark zwei zuverlässige Edelleute schickte, die ihm auflauerten und ihn erschossen.

Mit aller Strenge beendete Brüggeneý auch die sog. Oeselsche Stiftfehde. Der dortige Bischof, Reinhold von Buxhöveden (1530—41), hatte versäumt, sich vom Papst bestätigen zu lassen. Da er wegen seiner harten Regierung und ungerechter Maßnahmen unbeliebt wurde, wollte Wilhelm von Brandenburg, der sich vom Papst einige Pfründen auf Oesel verleihen ließ, die aufkommende Mißstimmung ausnutzen. Er fand Unterstützung bei einigen mächtigen Adligen, die ihn als Gegenkandidaten aufstellten. Die Mehrheit der Ritterschaft auf Oesel jedoch wandte sich gegen ihn, während die Ritterschaft der Wick, des Festlandsteiles des Bistums, sich für ihn aussprach und ihm 1532 zu Hapsal huldigte. Darauf kam es zu Kämpfen. Beide Parteien sammelten Söldner. Wilhelm unternahm einen Raubzug gegen die Insel Dagö, Buxhöveden, der inzwischen vom Papst bestätigt war, überfiel und verheerte die Wick. 1534 mußte Wilhelm endlich nachgeben und die Wick verlassen. Vergeblich hatte Plettenberg zu vermitteln versucht. Buxhöveden übte grausame Rache und ließ einige der Anhänger Wilhelms bei einem angeblich der Versöhnung dienenden Gastmahl ermorden. Die übrigen entflohen und setzten vom Stift Riga her mit Raubzügen den Kampf fort. Ein Schiedsgericht, dem Brüggeneý selbst vorstand, verurteilte 1536 die Edelleute, die sich für Wilhelm entschieden hatten, zum Schadenersatz an den Bischof. Wilhelms Ansprüche wurden für nichtig erklärt. Als trotz dieses Schiedsspruches die Raubzüge nicht aufhörten, ließ der Ordensmeister Angehörige und Verwandte der flüchtigen Edelleute ins Gefängnis werfen, und erzwang so das Ende der Fehde<sup>7)</sup>.

In Riga hatte sich Brüggeneý durch rasche Konzessionen einen Vorteil gegenüber dem Erzbischof Schöning, dem Sohne des Rigaer Bürgermeisters, und dessen Koadjutor Wilhelm von Brandenburg verschafft. Sein Mißtrauen gegen den Koadjutor erwies sich als nur zu berechtigt, denn dieser konspirierte mit seinem Bruder in Preußen gegen den livländischen Orden. Sein Vermittler war der Rigaer Stadtsekretär, Mag. Johann Lohmüller, der Plettenberg durch den Hinweis gewonnen hatte, daß der Schutz der neuen Lehre die Macht der geistlichen Fürsten, der schärfsten Opponenten einer zentralen Ordensgewalt, schwächen und damit die Stellung des Ordens festigen müsse. 1525 hatte Lohmüller auf dem Landtage zu Wolmar den Meister aufgefordert, der „angemaßten“ geistlichen Herrschaft in Livland ein Ende zu machen und die Gebiete sämtlicher Bischöfe an sich zu ziehen. Brüggeneý, der das Ziel im Hintergrund, die Auslieferung des Ordenslandes an den Herzog von Preußen, durchschaute, wollte auch hier rasch zufassen. Aber Lohmüller gelang die Flucht nach Königsberg, wo er die Seele der Verschwörung gegen den Orden blieb. Um so schärfer ging Brüggeneý gegen seine Agenten vor. So wurde auch Burkhard Waldis, der seine Geschäftsreisen dazu benutzt hatte, Nachrichten zwischen Königsberg und Riga zu tragen, auf der Rückreise bei Bauske festgenommen, peinlich befragt, bis 1540 in Haft gehalten und erst freigelassen, als er die Bedingung annahm, das Land für immer zu verlassen.

Markgraf Wilhelm hielt sich zunächst zurück. Brüggeneý ging zielbewußt den Weg der Verhandlungen nach allen Seiten. Es kam ihm darauf an, den preußischen Plänen Wilhelms entgegenzuarbeiten und auch um den Preis erheblicher Konzessionen sich der geistlichen Fürsten Livlands zu versichern. Am 29. September 1537 gelang es ihm, eine Einigung mit allen Bischöfen und Ständen herbeizuführen, durch die der schon oft aufgehobene Kirchholmer Vertrag vom Jahre 1452, der die Oberhoheit in Riga zwischen dem Erzbischof und dem Ordensmeister teilte, wieder in Kraft gesetzt wurde. Weiter wurde beschlossen, daß

<sup>7)</sup> /.: Geschichte der Ostseeprovinzen (s. Nr. 1), S. 282.



alle alten Gebräuche und Gerechtsame der weltlichen und geistlichen Stände wiederhergestellt werden sollten. Diese Abmachung war notwendig, um innere Konflikte zu vermeiden, sie hielt die Zustände in der Schwebe. Schon war die überlieferte Macht des Ordens empfindlich dadurch geschwächt, daß die geistlichen Landesherren ihren Ritterschaften weitgehende neue Rechte verliehen hatten. Dazu gehörte die Vererbung der bisher als Lehen gegebenen Güter in männlicher und weiblicher Linie und deren freier Verkauf. Weiter hatten sie dem einheimischen Adel zugestanden, daß nur aus seinen Kreisen Domherrenstellen besetzt werden, und daß die Stiftsräte, Gremien, die als Art kleiner Landtag aus Vertretern der Ritterschaft, der Geistlichkeit und der Städte zusammengesetzt waren, nur aus Einheimischen ergänzt werden durften. Damit war die lange geübte Gepflogenheit, Verwandte der Ordensmeister und Ordensgebietiger ins Land zu ziehen, mit Gütern zu belehnen und in einflußreiche Stellungen zu bringen, unmöglich gemacht. Das Ergebnis war eine entschiedene Verstimmung beim Adel des Reiches, der Livland und auch seine geistlichen Pfründen als Versorgung seiner jüngeren Söhne geschätzt hatte. War bereits früher erschreckend geringes Verständnis für Livlands Nöte gezeigt worden, so kam jetzt die Neigung hinzu, das „unnütz“ gewordene Land ganz aufzugeben. Gefährlich für die Landesverteidigung konnte aber auch das Privileg werden, das die Gutsbesitzer nur zur Verteidigung des Landes, nicht aber zum Kriegsdienst nach außerhalb verpflichtete. Schon Plettenberg hatte nicht hindern können, daß 1524 im Stift Oesel-Wiek und 1531 in Riga diese Vorrechte verliehen wurden. Auch Brüggeneu hatte keine Möglichkeit, einzuschreiten, als sie 1540 ebenfalls im Bistum Dorpat eingeführt wurden.

Um so mehr mußte er darauf bedacht sein, dem Lande den Frieden zu erhalten und seine Stellung in Riga zu festigen. 1539 starb Erzbischof Schöning in Riga. Wilhelm von Brandenburg wurde sein Nachfolger. Aber die Stadt weigerte sich wie bei seinem Vorgänger, die Kapitelsgüter herauszugeben. Die Einkünfte sollten lieber für Kirchen, Schulen und Hospitäler verwendet werden als „für die

Bäuche fauler Pfaffen“, erklärten die gereizten Bürger. Vergeblich wurde auf Landtag um Landtag verhandelt. Nun zeigte sich Brüggeneu, dem Riga bereits als Oberherren gehuldigt hatte, der diese Lage aber nicht ausnutzen konnte, ohne mit allen übrigen geistlichen Fürsten Livlands in Konflikt zu geraten, bereit, die Ansprüche des neuen Erzbischofs, soweit sie mit dem Kirchholmer Vertrag vereinbar waren, zu unterstützen. Noch immer zeigte sich Riga unnachgiebig. Da begann Brüggeneu entschiedene Rüstungen. Er war entschlossen, notfalls mit Gewalt vorzugehen. Auch das imponierte den Rigaern noch nicht. Als auch Preußen mit Rüstungen begann, die offenbar gegen die Stadt gerichtet waren, antwortete sie mit dem Anschluß an den Schmalkaldischen Bund (1541). Aber der vorsichtige Brüggeneu zog trotz der Rüstungen, vielleicht auch aus Besorgnis vor einem möglichen Eingreifen Preußens, weitere Verhandlungen vor. Auf der Tagfahrt zu Lemsal erreichte er, daß Riga sich bereit erklärte, Wilhelm von Brandenburg neben dem Ordensmeister als Oberherren anzuerkennen (1542). Aber die endgültige Einigung scheiterte an der Frage der Rückgabe der Kapitelsgüter. Landtage in Wolmar in den Jahren 1543 und 1546 blieben ebenfalls ergebnislos. Ende 1546 gelang es dem zäh verhandelnden Ordensmeister dennoch, ein Kompromiß zustandezubringen. Es kam zum Vertrag von Neuerkmühlen, der eine grundsätzliche Abmachung des Wolmarer Landtages auf Riga anwandte. Danach sollten weder der Meister noch der Erzbischof jemals ihren geistlichen Stand aufgeben, jeder Stand sollte in seinen Rechten und Freiheiten gewahrt bleiben, und zudem „sollen sie keine ausländischen Fürsten oder Herren zu einem Coadjutor eligiren, postuliren, noch später in diesem Lande fordern noch einnehmen, es sey denn mit einhelliger, vollkommener und freiwilliger Erlaubniß, Verwilligung und Rath aller Stände dieses Landes“. Auch dieser Rezeß erregte Anstoß bei den Fürsten im Reich, aber Brüggeneu hatte keine Wahl, wenn er Preußens Eingreifen mit unabsehbaren Folgen hindern wollte.

So konnten im Januar 1547 Brüggeneu und Wilhelm von Brandenburg gemeinsam ihren feierlichen Einzug in Riga halten und die Hul-

digung der Stadt entgegennehmen. Aber die Rückgabe der Kapitelsgüter stieß auf neue Schwierigkeiten. Um jedes Haus wurde gefeilscht. Erzbischof Wilhelm verklagte Riga beim Reichskammergericht, blieb aber erfolglos, weil er gleichzeitig auch die Wiederherstellung seiner geistlichen Oberhoheit verlangte. Brüggency hat das Ende dieses Streites nicht mehr erlebt. Erst 1551, unter dem übernächsten Nachfolger wurde eine Einigung erzielt, in der die Stadt alle Domhäuser und Besitzungen der Domherren zurückerstattete, die Domkirche und alle von ihren Predigern und Lehrern eingenommenen Vikarien aber behielt.

Mit dem gefährlichsten Feinde des Ordensstaates, Rußland, wahrte Brüggency den Frieden. Offiziell lief der Frieden, den Plettenberg vereinbart hatte, bis zum Jahre 1553. Brüggencys Ziel konnte nur sein, den inneren Frieden des Landes zu stiften und es so stark zu machen wie möglich. Hier aber standen ihm nur wenige Möglichkeiten offen. Um so entschiedener wachte er darüber, daß Rußland nicht von außen her irgendwie unterstützt wurde. In der Erkenntnis, daß technische Überlegenheit den Deutschen gegenüber den Russen einen Vorsprung gab, versuchte Iwan der Schreckliche, aus Deutschland Handwerker aller Art in sein Land zu ziehen. 1547 hatte er unter günstigen Bedingungen durch seinen Sonderbeauftragten Hans Schlitte Gelehrte, Künstler und vor allem Handwerker, darunter Büchsenmacher und Geschützgießer, anwerben lassen. Als diese durch Livland nach Rußland reisen sollten, wandte sich der Ordensmeister an Lübeck, von wo aus sie zu Schiff reisen wollten. Er erreichte, daß ihnen die bereits ausgestellten Pässe wieder abgenommen wurden und ihre Ausreise verhindert wurde. Als einzelne der Geworbenen versuchten, heimlich durch Livland nach Rußland zu gehen, versuchte man, ihrer habhaft zu werden. Dabei wurde ein Büchsenmacher ergriffen und hingerichtet. Schlitte selbst wurde in Lübeck längere Zeit im Gefängnis festgehalten.

Aber die Spannungen gegen die Russen im Lande blieben, ohne daß der Meister, der sie unbedingt vermeiden wollte, immer rechtzeitig einschreiten konnte. So wurde 1548 die russische Kirche in Dorpat geschlossen und ihre

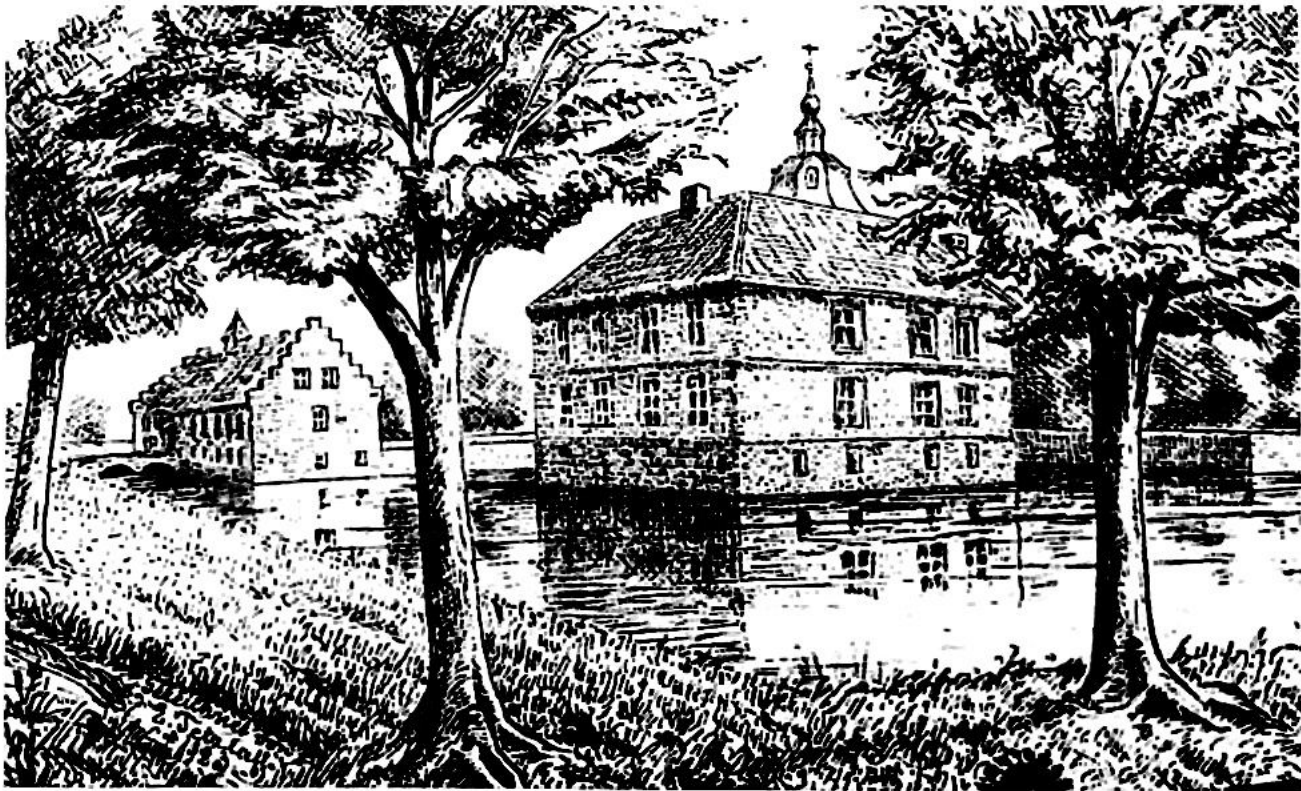
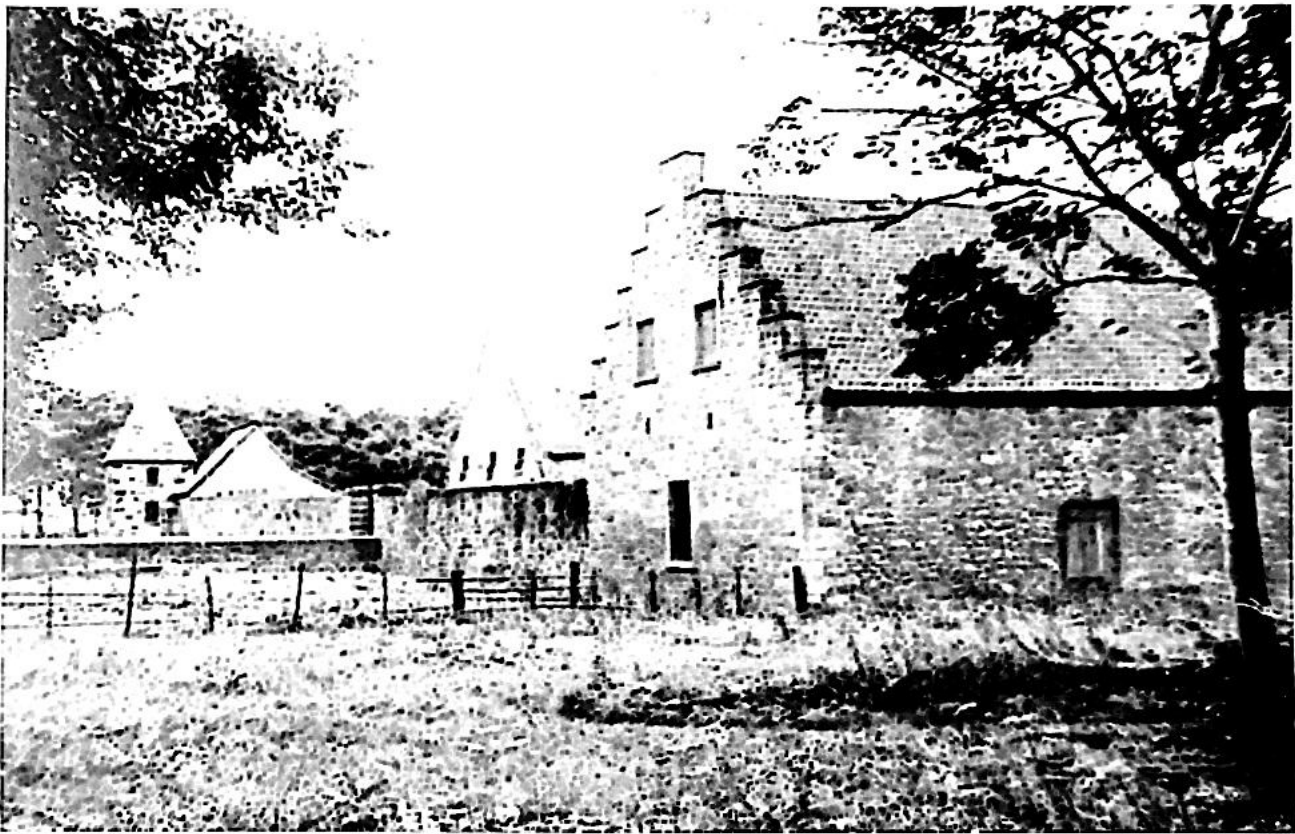
Geistlichkeit nach Pskow ausgewiesen. Vor allem empörte sich Iwan über Erschwerungen im Durchreiseverkehr von Rußland ins Ausland und über Beeinträchtigungen der Russen im Handel. Kurzsichtigkeit und kleinliches Handelsinteresse standen zu oft dem Lebensinteresse des ganzen Ordensstaates entgegen. Nur ein kluger und zäher Verhandlungstaktiker hätte hier vielleicht noch einmal einen Ausweg finden können, der die Lebensdauer des einst so rühmlichen und jetzt so geschwächten Landes verlängerte. Vielleicht wäre Brüggency dieser Mann gewesen. Aber mitten aus seinem Wirken riß ihn ein plötzlicher Tod hinweg. Er starb am 4. Februar 1549 an der Pest. Sein erster Nachfolger, Johann von der Recke, regierte nur anderthalb Jahre, dessen Nachfolger Heinrich von Galen (1551 bis 1557) war durch hohe Verdienste, die er als Landmarschall und Koadjutor Brüggencys erworben hatte, empfohlen, doch war er ein alter Herr, der den Schwierigkeiten nicht gewachsen war, wenn er auch versuchte, auf dem erprobten Wege Brüggencys weiterzugehen und in Verhandlungen seine Ziele zu erreichen. Aber er konnte nicht einmal Spaltungen innerhalb des Ordens selbst vermeiden. Als er den Komtur zu Fellin, den tapferen Wilhelm Fürstenberg, den vorletzten Ordensmeister (1557 bis 1559) als Koadjutor wählte, fühlte sich der Ordensmarschall Kaspar von Münster so beleidigt, daß er zunächst versuchte, mit Waffengewalt gegen den Meister vorzugehen, und als ihm dieses mißlang, zum König von Polen und Herzog von Preußen, den erklärten Feinden der Ordensherrschaft in Livland, überging, um an der Beseitigung des livländischen Ordensstaates zu arbeiten. 1558 brach dann der schon lange befürchtete russische Sturm über das fast wehrlose Land herein, Fürstenberg starb als russischer Kriegsgefangener, und sein Nachfolger, Gotthard Kettler, hob 1562 den Ordensstaat auf und wurde weltlicher Herzog von Kurland unter polnischer Lehnshoheit. Estland aber ging an Schweden verloren<sup>8)</sup>.

Ob Brüggency diesen Prozeß aufgehalten hätte, wenn ihm ein längeres Wirken beschie-

<sup>8)</sup> Schliemann a. a. O., S. 251 ff; Seraphim a. a. O., S. 330 ff; J.: Geschichte der Ostseeprovinzen (Ziffer 1), S. 273 ff.

den gewesen wäre, ist eine berechtigte Frage, wenn man bedenkt, wie er mit unendlicher Geduld, aber zielbewußt und notfalls auch mit aller Härte und Entschiedenheit Schwierigkeiten aus dem Wege räumte. Sicher ist, daß er ihn auf die Dauer nicht verhindert hätte. Er ist mehr vorsichtiger Bewahrer als Neucrer. Zu kühnen Kriegstaten, wie sie Plettenberg noch vollbrachte, war es zu spät, so daß nur aus seinem frühen Wirken seine kriegerische Begabung gelegentlich aufleuchtet. Er steht ganz im Schatten seines großen Vorgängers,

aber er war seiner dennoch nicht unwürdig. Seine Treue zum Ordensstaat und seinen Grundlagen sowie zu dem politischen Erbe, das ihm Plettenberg hinterließ, verdienen Achtung und oft Bewunderung. Auch er gehört zu den Söhnen Westfalens, die hier, am östlichsten Ende des Deutschen Reiches sich bewährten, und man wird es ihm gerechterweise nicht als geringstes Verdienst anrechnen, daß sein höchstes Ziel blieb, dem gefährdeten Lande den Frieden zu erhalten und zu sichern.



Unten: Rekonstruktion des alten Zustandes der Wasserburg Haus Langendreer nach einer Zeichnung im Städtischen Heimatmuseum.

Oben: Eine jüngere Aufnahme von Haus Langendreer, die den letzten Zustand zeigt. Das Original befindet sich im Stadtarchiv.

Alfred Kreuzer

## Heimatkundliche Streifzüge durch Langendreer

Langendreer, der östlichste Stadtteil, ist zugleich der größte Bochums. Von hier aus kommt man schnell in die Stadtkreise Dortmund oder Witten. Nach Witten fühlte sich Langendreer immer stark hingezogen. Man brauchte nur Langendreerholz oder den Westerberg zu überwinden, um im Ruhrtal die schönste „Kirmeß“ zu feiern. Auch gab es in Witten gute Märkte, die von Langendreer gern besucht wurden. Die Linienführung der „Westfälischen“ und späteren „Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahn“ förderte den traditionellen Verkehr zwischen Langendreer und Witten. Der geschichtliche Zug der Langendreerer Bevölkerung nach Witten hat noch nichts von seiner Frische eingebüßt. Nach wie vor fliegt Langendreer in Richtung des Ardey, nach Witten und Umgebung aus.

So darf man sich nicht wundern, wenn bei den Ein- und Umgemeindungskämpfen der dreißiger Jahre viele sich für einen Anschluß an Witten einsetzten. Es wurde dann anders entschieden, und Langendreer wurde nach Bochum eingemeindet. In der Großstadt Bochum nimmt Langendreer einen wichtigen Platz ein. Freilich läßt sich die natürliche Neigung zum Ruhrtal hin nicht beseitigen. Sie hat auch einen geschichtlichen Grund. Langendreer liegt an der wichtigen Straße, die von der Ruhr an die Lippe und darüber hinaus nach Münster führt. Der uralte, ja vorgeschichtliche Weg führte zunächst auf die Höhe des Westerberges, der mit der Kaltehardt zu den Ausläufern des Ardey gehört. Vom Westerberg hat man eine gute Aussicht auf das lang hingestreckte Langendreer. Dieser Ort verdankt seinen Namen der eigenartigen Lage. Drei Bäche gaben dem langen Ort seinen Namen. Aulbach, Eschbach und Salbach trafen sich bei Langendreer. Von den drei Wassern ist der Aulbach übrig geblieben, den man heute Ölbach nennt.

Das Alter von Langendreer ist nicht bekannt, doch deuten Verkehrslage und Flurnamen auf uralte, vielleicht vorgeschichtliche Besiedlung. Der geschichtliche Kern des Ortes ist der heutige Ortsteil „Dorf“. Der Aulbach war viel breiter als der Ölbach und reichte wahrscheinlich von der Unterstraße bis zur Hasselbrinkstraße. An seinem Ufer lagen die Höfe von Oberschulte-Beckmann, Ober- und Niederwestermann. In der Mitte des Dorfes lag „Middeldorf“. Im Oberdorf lag der Schultenhof. Andere Höfe waren der Overbeckshof an der Dördelstraße, der Kalhof an der Kaltenhardt. Grundherr der Mehrzahl der Höfe und Kotten war im 17. Jahrhundert der Besitzer des adeligen Rittersitzes Haus Langendreer, einer ehemaligen Wasserburg. Wann diese erbaut worden ist, ist unbekannt. Wahrscheinlich reichen die Anfänge bis ins 12. Jahrhundert zurück. Zuerst wird sie um 1200 erwähnt. Als Besitzer wird 1250 ein Ritter Heinrich von Ovelacker genannt. Er war Lehnsträger des Grafen Dietrich von Isenburg-Hohenlimburg. Seine Nachfolger nannten sich Herren von Dreire oder Dreere (1268). Dieser Name wurde später auch Dreire geschrieben, und dann nach 1500 in Langendreer abgewandelt. In der märkischen Geschichte tauchen die Herren von Dreyre wiederholt auf. In Fehden gegen die Freie Stadt Dortmund, an den Kreuzzügen gegen die Türken haben sich Mitglieder dieses Hauses beteiligt. Das Geschlecht der Herren von Dreer ist dann ausgestorben. 1488 sind die Herren von der Borch die Besitzer von Langendreer. Bate, die Erbtöchter des Henrich von Dreere, brachte nach dem Tode ihrer Brüder Wessel und Dietrich Haus Langendreer ihrem Manne Arnt von der Borch, Herr zu Holzhausen und Erbgessener zu Detmold, zu. Die unruhigen Zeiten, besonders aber der Dreißigjährige Krieg mit seinen fremden Söldnerheeren haben der Burg und ihren Bewohnern viel Schaden zugefügt. Besonders die Spanier haben Langendreer hart mitgenommen (1599). Sie plünderten und raubten und zerstörten später die Burg. Erst 1645 wurde mit dem Wiederaufbau begonnen durch tatkräftige Unterstützung der nächsten Adelssitze und Güter. Es wurde jedoch nur ein Teil der alten Herrlichkeit aufgebaut. 1905 verkaufte Wulff von

der Borch, kgl. preuß. Kammerherr, Rittmeister a. D. in Friedeburg a. d. Saale Haus Langendreer (138 Hektar groß) an die Zeche Bruchstraße (pro Hektar für 10 000 Mark). Heute erinnern nur noch ein alter Turm, einige Überreste der alten Umfassungsmauern und ein Gebäude an die frühere Wasserburg. Die Wassergräben hat man lange schon zugeschüttet. In dem Straßennamen „Borchallee“ wird die Erinnerung an das Geschlecht, das Haus Langendreer lange besaß, wachgehalten.

Überhaupt können die Straßennamen viel Ortsgeschichte verkünden. „An der Malstatt“ war eine alte Gerichtsstätte. „In der Helle“ war der Begräbnisplatz, der sich einen flachen Abhang hinaufzog, wo jetzt die Brauerei liegt. Im „Externest“ war der Bannwald, der sich von Müsers Villa bis an die Unterstraße und vom Eschbach bis an die Hauptstraße zog. Auf dem „Stein“, wo jetzt die Villa Müser (Haus Heinz) liegt, befand sich wahrscheinlich der Femestuhl, denn Langendreer gehörte zu jenen westfälischen Orten, die einen Freistuhl, also ein Gericht hatten. Wo heute das Amtsgericht steht, war der Versammlungsort unserer Vorfahren. Der Hof Schulte-Ummingen gehörte wohl in der älteren Zeit zu dieser schon 1257 als Villa Ummynce genannten Bauernschaft und ist erst später zur Bauernschaft Langendreer gezogen worden. Die kleine Bauernschaft Ummingen oder Ummenkirchen reichte früher bis an die Stiftstraße. Als älteste Bauwerke von Langendreer sind der Turm der Christuskirche und der Gefängnisturm an Haus Langendreer anzusehen.

Das Ortsbild von Langendreer hat sich in den letzten vierzig Jahren stark verändert. Noch erinnere ich mich, wie die Witte-Wie, früher Teichstraße, ein schmaler Feldweg, wie der obere Teil der Ovelackerstraße häuserlos war, wie es noch kein bebautes Krebsfeld gab. Es gab noch viel unaufgeschlossenes Gelände in der Gemeinde. Noch fehlten die Häuser an der oberen Bonifatiusstraße, der früheren Südstraße, an der oberen Elsterstraße, an der Brundelstraße und am Eschweg, an der Westheide und in der Schornau, der früheren von-der-Recke-Straße. Durch die Gemeinde zog sich ein häßlicher Bahndamm, die alte Streckenführung von Langendreer nach

Witten. Es hat lange gedauert, bis man ihn abtrug, aber dann belebte sich zusehends das Ortsbild. Durch den Bau eines neuen Bahnhofs neben der Zeche Bruchstraße, geriet der um den alten Bahnhof entstandene Ortsteil „Alter Bahnhof“ in eine merkwürdige Lage. Dieser Ortsteil hatte sich mit seinen Geschäfts- und Wohnstraßen so stark nach dem Bahnhof ausgerichtet, daß noch heute ein großer Unterschied zwischen den Ortsteilen „Alter Bahnhof“ und „Dorf“ besteht. Der Ortsteil „Alter Bahnhof“ ist immer noch mehr Geschäfts- und Wohnviertel und der Ortsteil „Dorf“ immer noch mehr Wohnviertel. Aber gerade im „Dorf“ haben sich in den letzten Jahren viele Geschäfte angesiedelt und auch der eigentliche Verkehrsknotenpunkt der Gemeinde, der Bahnhof liegt im „Dorf“. Die übrigen Ortsteile wie Wilhelmshöhe (Dreerhöhe), Kaltchardt, Langendreerholz eignen sich für die Wohnsiedlung, die man dem Stadtteil Langendreer zugeordnet hat. Noch findet man in Langendreer die charakteristischen Fachwerkhäuser, aber man kann sie an den Fingern zählen. Es gibt auch manche malerische Ecke, die man natürlich aufspüren muß. So war die „Klokerigge“, das frühere Kötterviertel von Haus Langendreer, mit seinen Fachwerkhäuschen sehenswert. Auch die Mühle im Mühlenkamp entbehrte nicht des malerischen Reizes. In der Brinkstraße sah man Brinkmannshof, in der Unterstraße Westermannshof, in der Hauptstraße Friemannshof, schöne Zeugen einer alten Zeit. Dem guten Beobachter fiel überhaupt auf, daß Langendreer auf zwei verschiedenen Böden wuchs. Hier das „Dorf“ als Kern einer historischen Entwicklung, mit Haus Langendreer, der Christuskirche und den zahlreichen Höfen; dort ein Ortsteil, der sich ganz stark den Bedürfnissen von Bahn und Zeche anpaßte. Sogar in der Zusammensetzung der Bevölkerung glaubte man bestimmte Merkmale zu entdecken. Jedenfalls war der „Alte Bahnhof“ mehr von Zuwanderern aus dem deutschen Osten und zu einem geringen Prozentsatz auch Nationalpolen bewohnt als das „Dorf“.

Aus der kleinen Landgemeinde ist durch den Bergbau ein großer Industrieort, der Stadtteil einer Großstadt geworden. Als der Bergbau vom Stollenbau zum Tiefbau überging,

wurde auch in Langendreer das Deckgebirge durchstoßen, um die darunterliegende Kohle zu fördern. Es entstanden die Zechen Bruchstraße, Mansfeld, Urbanus, Neu-Iserlohn und Siebenplaneten. Die Zeche Urbanus auf der Kaltehardt ist inzwischen stillgelegt worden. An der Bömmerdelle wurde zeitweilig die Zeche Konstanze betrieben, dann aber stillgelegt. Sie erhielt den volkstümlichen Namen „Reibplätzchen“. Die Bergwerke haben der Gemeinde Langendreer in jeder Hinsicht zur Blüte verholfen. In steuerlicher Beziehung stand die Gemeinde gut da. Die Bevölkerung wurde naturgemäß umgeschichtet. Die Bergarbeiter stellten das Gros der Einwohnerschaft. So bietet Langendreer in der Zeit des Schichtwechsels ein bewegtes Bild. Bergleute kommen, Bergleute gehen. Auch die Umgangssprache wurde stark umgefärbt. Viele Ausdrücke, die sonst der Bergmannssprache eigen waren, wurden von den Mitbewohnern übernommen. Am stärksten zeigte sich die Verbundenheit zwischen Einwohnerschaft und Bergwerk, wenn der Tod wieder einmal brave Knappen geholt hatte. Dann gab es endlose Leichenzüge mit Musik und vielen Kränzen. Die Särge ruhten auf zecheneigenen Flachwagen, die von vier kräftigen Zechenpferden gezogen wurden. Bergleute in ihrer Berufstracht mit brennenden Grubenlampen und umflorten Bergmannsfahnen begleiteten die Wagen. Wer nicht mit dem Beerdigungszug ging, säumte die Straßen. Langendreer liegt ganz im Banne des Bergbaues. Die Landschaft ist gekennzeichnet durch die Schlackenhalde, die man neuerdings zu begrünen sucht. Mancher Heimatfreund hatte heimlich gehofft, daß man diese künstlichen Berge wieder verwenden würde. Das scheint nicht der Fall zu sein. Wir werden also weiter Bewohner einer Halde Landschaft bleiben. Der Zeche Mansfeld ist auch eine Kokerei angeschlossen, auf der wertvolle Nebenerzeugnisse aus der Kohle gewonnen werden. Zuweilen wird der ganze Ortsteil „Alter Bahnhof“ in die Dunstwolken der Kokerei eingehüllt. Viele Knappen besuchen die Bergvorschule am Ort, um sich auf die Laufbahn eines Zechenbeamten vorzubereiten. Derartige Vorschulen gibt es nicht überall.

Fast gleichzeitig mit der Ansiedlung neuer

Bergleute entwickelte sich in Langendreer die Müserbrauerei. Der Kaufmann Joh. Wilhelm Müser errichtete Anfang des vorigen Jahrhunderts an der Hauptstraße ein Wirtschaftsgebäude mit Brauerei und Brennerei. Es wurden nicht nur die eigene, sondern auch andere Wirtschaften beliefert. Die Lieferungen wurden dann so umfangreich, daß im Jahre 1866 eine neue Brauerei mit Mälzerei unter dem Namen „Bayr. Bier-Brauerei Gebr. Müser“ erbaut wurde. Die Erzeugnisse der Brauerei wurden bereits 1885 auf der Weltausstellung in Antwerpen mit der Silbermedaille ausgezeichnet. Das Unternehmen wurde 1891 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Im Laufe der Jahre wurden umfangreiche Erweiterungsarbeiten durchgeführt, Lager- und Gärkeller, Sudhaus und Kesselhaus erbaut. Die Brauerei ist gut durch den Bombenkrieg gekommen. Unwesentliche Schäden sind sofort beseitigt worden. Über die wachsende Häuserflut des Ortes ragt das Hochhaus der Müserbrauerei wie ein Wahrzeichen empor.

Auf der Grenze zwischen Langendreer und Werne liegen die Westfälischen Drahtwerke, die von den Vereinigten Stahlwerken übernommen, durch Bombentreffer stark zerstört wurden. In den verbliebenen Hallen haben sich zahlreiche Firmen angesiedelt. Die merkwürdigste Fabrik ist wohl die Hutschmuck- und Fantasiefedernfabrik. Sie kommt aus Sachsen und hat in Westdeutschland einen guten Absatzmarkt gefunden. Die Firma liefert Federn nicht nur für den Damenhut, sondern für alle Zwecke, besonders für Theater und Karneval. Ein reiches Federlager enthält Federn aus aller Welt und von vielen Vögeln in einer leuchtenden Buntheit. Ebenfalls an der Grenze von Langendreer liegen die chemischen Werke Mark und Raschig, die Rostschutzfarben und Teererzeugnisse herstellen. Wichtiger noch als Bochum ist Langendreer als Eisenbahnknotenpunkt und drittgrößter Güterbahnhof Deutschlands. Von Langendreer gehen fünf Richtungen für Personenbeförderung aus. Auf dem Güterbahnhof laufen zahlreiche Zechenzüge ein, die hier zusammengestellt werden. Es ist ein schönes Schauspiel, wenn man am Spätabend auf dem „Kaisersteg“ steht, die blitzenden Schienenstränge und leuchtenden

Karl Brinkmann

## Bochums Wirtschaftsleben im Zeichen der Gewerbe- und Handelspolitik der preußischen Könige des 18. Jahrhunderts

Im Jahre 1776 hatte Seiner königlichen Majestät Regierung zu Cleve den Städten befohlen, daß sie „die fehlenden Professionalisten durch das Duisburger Intelligenzblatt näher einladen“ sollten. Alle Quartale mußte über den Fortgang der Förderung des städtischen Gewerbes berichtet werden. „Denen Ausländern“, die sich in preußischen Landen niederlassen wollten, mußte „alle Assistenz und faisable Hilfe“ werden. Beruhigt konnte die Bochumer Stadtverwaltung öfters melden: „Es haben sich keine gemeldet, um sich niederzulassen“. Aber die Regierung ließ nicht locker. Sie legte zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit sehr umfangreiche, gedruckte Fragebogen vor, in die von den geplagten Beamten nur die Zahl der vorhandenen Vertreter der verschiedenen Gewerbebezüge eingetragen werden mußte. Die Bochumer Fragebogen weisen viele Striche auf, viele Gewerbe fehlen. Es sind allerdings auch viele darunter, die im Westen völlig unbekannt waren. Immerhin mußte im Duisburger „Intelligenzzettel“ inseriert werden, ohne daß danach gefragt wurde, ob für die betreffende „Profession“ eine vernünftige Ansiedlungsmöglichkeit bestand<sup>1)</sup>.

So meldete sich 1787 auf eine solche „Invitation“ hin tatsächlich ein „Ausländer“ mit einem Gesuch um Niederlassung in Bochum. Offenbar hatte er sich durch die großzügigen Versprechen der preußischen Regierung verlocken lassen. Es ist der Weißgerber Wilhelm Fabian aus Dortmund, der eine „Weißgärber-Fabrique“ aufmachen will. Seine Forderungen sind nichts weniger als bescheiden. Er verlangt „a) für sich, seine Söhne und evtl. ausländische Gesellen Werbefreyheit, b) zur besseren Poussierung der Fabrique 200 Thaler Vorschuß, nicht weniger, c) Abgabefreyheit

auf 10 Jahre außer Akzise, d) Genehmigung, die Wolle, die er innerhalb des Königs Landen nicht debitiren könne, außerhalb Landes zu holen, e) noch sich ausbitten wollte, daß ihm zur Erhaltung einer Walkmühle von Seiten des Magistrats einige Hülffe und Recommendation zufließen möchte“. Er weist dabei auf den Bach hin, dessen sich die Lohgerber bereits bedienen.

Die Stadt muß sich also mit dem Gesuch befassen und darüber sogar nach Cleve berichten. Sie erklärt zu Punkt a, daß sofort zugesagt werden könne. Zu Punkt b muß sie mitteilen, daß kein Geld vorhanden ist, zu c, daß man weitgehend entgegenkommen wolle, daß die Abgabefreyheit sich aber nach den Umständen richten müsse und notfalls auch für 10 Jahre bewilligt werden könne. Zu Punkt d kann sie nicht selbst entscheiden, da einem solchen Gesuch ein königliches Verbot entgegensteht. Sie berichtet darüber nach Cleve, meint aber, daß es unnötig sei, da es an Gelegenheit, dergleichen Wolle im Lande zu kaufen, nicht fehlen dürfte. Zum letzten Punkt schließlich wird gesagt, daß man die Bitte wohlwollend prüfen werde, daß aber den Lohgerbern etc. kein Nachteil daraus entstehen dürfe. Dabei blieb es. Dem Fabian muß die Lust vergangen sein, als er erfuhr, daß mit baren Zuschüssen oder Vorschüssen nicht zu rechnen sei<sup>2)</sup>.

Bei diesem Beispiel wurde absichtlich verweilt, da es charakteristisch die Auswirkungen der merkantilistischen Politik der preußischen Könige auf eine kleine Kreisstadt wie Bochum zeigt. Ihre erste sichtbare Folge ist ein umfassender Papierkrieg. Der Staat kümmert sich um das Wirtschaftsleben in allen Einzelheiten, er kontrolliert Produktion und Absatz, selbstverständlich Im- und Export, und wirkt auch auf die Preise ein. Sein Ziel ist, den Import zu drosseln und die Ausfuhr zu steigern. Der eigene Wirtschaftsraum wird soweit wie möglich gegen jeden nicht unbedingt notwendigen Import abgeschnürt durch Einfuhrverbote oder

<sup>1)</sup> Das „Duisburger Intelligenzblatt“ war von Friedrich Wilhelm I. als amtliches Publikationsorgan für die westlichen Provinzen Preußens gegründet worden. Um die Unkosten aufzubringen, war ihm ein Monopol auf sämtliche Inserate, gleichgültig, welcher Art sie waren, verliehen.

<sup>2)</sup> Stadtarchiv 1 12/3.



überhöhte Zölle. Wo die Rohstofflage einzelner Gewerbezweige den Kauf im Auslande unumgänglich macht, versucht man, entweder eine eigene Rohstoffbasis zu schaffen oder auf andere Rohstoffe auszuweichen, die im Inlande zu haben sind. Alles, was geeignet ist, die Unternehmerinitiative zu stärken, wird in die Wege geleitet. Zur Belebung des Wirtschaftsverkehrs nimmt man sich schließlich auch der Verkehrswege an, baut Chausseen und verbessert Wasserstraßen. Ein spezieller Zug des preußischen Merkantilismus ist schließlich noch die Bemühung, den königlichen Domänenbesitz mit allen Mitteln zu vergrößern. Zweifellos sind die Erfolge dieser Wirtschaftspolitik unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. groß. Sie erst befähigen sie, einen geordneten Staatshaushalt aufzustellen, der im übrigen eine Erfindung des Soldatenkönigs ist. Sie ermöglichen dem Staat, das starke stehende Heer zu halten und sich in einer ausreichend besoldeten und deshalb unabhängigen Beamtenschaft die stärkste Stütze des Thrones zu schaffen. Von all den segensreichen Auswirkungen dieser Politik hat Bochum freilich nicht allzuviel verspürt. Dafür haben sich hier manche Nachteile, vor allem das Bestreben, die gewerbliche Tätigkeit unter allen Umständen auszubreiten, oft recht unangenehm ausgewirkt. Die Lage Bochums im äußersten Westen einer preußischen Enklave in geistlichem Besitz, der langsam gewachsene, aber stark ausgeprägte Eigencharakter der Stadt und nicht zuletzt die Unsicherheit der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den vielen Kriegen des 18. Jahrhunderts, in denen Bochum dem feindlichen Zugriff ziemlich wehrlos preisgegeben war, standen der systematischen Wirtschaftspolitik entgegen. Wenn auch nur im Siebenjährigen Kriege die Gewalt der Feinde Preußens verheerend über unsere Stadt hinwegbrauste, die exponierte Stadt in der kleinen Enklave war immer ein neuralgischer Punkt der preußischen militärischen Planung, und man konnte nicht wissen, ob wirtschaftliche Erfolge, die man hier errang, nicht der Kriegsführung des Feindes zugute kommen würden. So lag es ziemlich lange nur im Interesse der preußischen Regierung, wenn im Westen keine rüstungswichtigen Gewerbe oder „Fabriquen“ entwickelt wurden. Auch die Förderung der

Verkehrswege lag nicht im Interesse der preußischen Politik, denn sie konnten allzugut einem Feinde, dem man auf dem kleinen Raum der Grafschaft Mark inmitten von zum mindesten neutralen Staaten keinen ernsthaften Widerstand entgegensetzen konnte, als Aufmarschwege und Etappe dienen.

Besonderes Gewicht wurde von der preußischen Regierung der Förderung der textilen Gewerbe im Inland beigemessen. Das Luxusbedürfnis war beträchtlich und gerade für die Einfuhr von Stoffen und Kleidern wurden beträchtliche Summen erfordert, denen keineswegs immer ein ausgleichender Export gegenüberstand, so daß eine laufende Verarmung an münzfähigen Edelmetallen zu besorgen war. Am schwierigsten aber war die Versorgung des stehenden Heeres, seitdem die Uniformierung eingeführt war. Es war trotz aller Schwierigkeiten offenbar leichter, die nötigen Männer mit mehr oder weniger Gewalt zu finden, als die Massen gleichmäßiger Stoffe für die vollkommen gleichen Uniformen der Regimenter. Jedes Stück Tuch mußte von Hand gesponnen, gewebt und genäht werden. Man mußte Hunderte, gelegentlich Tausende von Webern und Schneidern, aber auch Schustern und Sattlern auf eine einzige Arbeit zusammenfassen, um größere Truppeneinheiten in annehmbarer Zeit zu uniformieren. Rasch und billig sollte das geschehen. Deshalb bemühte sich die Regierung, genaue Statistiken darüber anzulegen, wo und wieviele Vertreter solcher Gewerbe es gab. Wo sie fehlten, sollten sie schleunigst angesiedelt werden. Es war wahrhaft kein Vergnügen, in dieser Zeit Stadtvater zu sein. Die königliche Regierung kannte kein Fackeln, und die gewohnte Praxis, Anfragen auf die lange Bank zu schieben, bis sie sich durch Altersschwäche selbst erledigten, wurde durch drakonische Geldbußen bestraft.

Für Bochum wie für die ganze Grafschaft Mark hatte diese neumodische Politik zunächst keine sonderliche Bedeutung, wenn sie auch einen erheblichen Papierkrieg entfesselte. Friedrich Wilhelm I. war fast ausschließlich an der wirtschaftlichen Hebung seiner „kriegswichtigen“ Gebiete, die im Osten, im geschlossenen preußischen Staatsgebiet lagen, interessiert. So bietet ein Bochumer Bericht vom Jahre 1722 noch das

Bild einer gewerbefleißigen, aber ganz auf den Bedarf ihrer näheren Umgebung, praktisch des Amtes Bochum ausgerichteten Stadt. Es gibt in Bochum damals 21 Tuchmacher, „die aber nicht alle arbeiten, die meisten spinnen auch nur die Wolle“. Es gibt weiter 8 Leineweber und 14 Schneider<sup>3)</sup>. Das sind scheinbar bei 1663 Einwohnern beachtliche Zahlen. Als Mittelpunkt des größten ländlichen Kreises der Grafschaft Mark aber, bei dem eine um mindestens das Zehnfache höhere ländliche Bevölkerung anzunehmen ist, erklärt sich diese Zahl ausschließlich aus dem Bedarf der nicht gewerblich tätigen Bauernbevölkerung, die naturgemäß in der Stadt Stoffe kaufte und schneiden ließ. Es geht zu weit, wenn man mit Darpe schließen wollte, daß wegen der verhältnismäßig hohen Zahl von Tuchmachern Bochum ein alter Mittelpunkt des für den Export arbeitenden Tuchmachergewerbes gewesen wäre. Der Vorschrift entsprechend müssen auch die fehlenden Gewerbe aufgezählt werden. Die Bochumer nennen Zinngießer und Hutmacher, offenbar glauben sie, daß diese beiden Gewerbe noch am ehesten eine Ansiedlungsmöglichkeit hätten.

1736 werden noch 10 Wollspinner und zwei Wollenweber, dagegen 19 Schneider gezählt. Das Wollgewerbe hat gewisse Schwierigkeiten durch radikale Einfuhrverbote für Rohwolle, die für den kleinen Gewerbetreibenden oft schwer zu beschaffen ist. Für Tuchmacher, Strumpfwirker usw. fordert die Generaltabelle für 1736 eine genaue Spezifikation. Es ergibt sich also folgende „Assignatio derer Tuch-, Zeug-, Hut- und Strumpfmacher, welche sich bey der Aufnahme der Stadt Bochum in Anno 1736 befunden:

I. Tuchmacher	Meister Gesellen	
1. Henrich Paßmann	1	1
2. Carl Boy	1	4
3. Henrich Homborg	1	2
4. Dieth. Schlett	1	—
II. Zeugmacher		
1. Andreas Römer	1	—
III. Strumpfmacher		
cessat (= fehlt)		
IV. Hutmacher		
1. Abraham Horst	1	1

Es ist also schon eine ansehnliche Zahl von Vertretern dieser Lieblingsgewerbe des Merkantilismus angesiedelt. Die Sache kommt aber nicht recht in Flor. Die „historischen Tabellen“ für 1741/42<sup>5)</sup> bieten noch ungefähr das gleiche Bild wie 1736. 1745/46 aber meldet die Stadt:

I. Tuchmacher	cessat
II. Zeugmacher	cessat
III. Strumpfwirker	cessat
IV. Hutmacher 1) Abraham Horst 1 Meister und 1 Geselle.“ <sup>6)</sup>	

Die geforderten Angaben über die Menge der verarbeiteten Wolle werden zum ersten Male für 1741/42 gemacht. Ein paarmal hatte die Stadt stereotyp geantwortet: „Hiervon hat Magistratur keine Wissenschaft und muß die Akzisekasse antworten“. Man wußte in Cleve aber recht wohl, daß von der Magistratur zur Akzisekasse nur ein kurzer Weg war, und die Stadt mußte einen energischen Rüffel einstecken, dem die Androhung von Geldstrafen angehängt war. 1741/42 sind 95 5/11 Steine Wolle verarbeitet worden. Gemeint sind leichte Steine zu je 11 Pfund. Das sind in heutiges Maß umgerechnet rund 240 kg. Diese Menge wird mit geringen Schwankungen auch in den folgenden Jahren eingehalten. 1749/50 heißt es bei Tuch- und Zeugmacher immer noch cessat. Dagegen hat sich ein neuer Strumpfmacher angefunden, er heißt Godfried Deninghoff. Der Hutmacher Abraham op der Horst hält sich wacker und übersteht viele Schwierigkeiten<sup>7)</sup>. Der letzte Bericht vor dem Siebenjährigen Kriege, der 1756 herauskommt, kann als besonderen Erfolg melden, daß sich jetzt drei Hutmacher in Bochum befinden, nämlich

- 1) Hobert Ellert
  - 2) Abraham op der Horst
  - 3) Johann op der Horst
- zusammen 3 Meister und 1 Geselle

<sup>3)</sup> A. Meister: Die Grafschaft Mark (Festschrift zum Gedächtnis der 300jährigen Vereinigung mit Brandenburg-Preußen, Dortmund 1909, Band II, S. 110ff.

<sup>4)</sup> Stadtarchiv 1 3/1 = Aufnahme der Familien der Stadt Bochum 1736.

<sup>5)</sup> Stadtarchiv 1 3/3.

<sup>6)</sup> ebd. 1 3/4.

<sup>7)</sup> ebd. 1 3/5.



In Form eines Fastnachtszuges wurde nach einer originellen Idee von Bernhard Kleff die Reihe der Berufe, die Carl Arnold Kortum in seinen 1790 erschienenen „Nachrichten vom ehemaligen und jetzigen Zustande der Stadt Bochum“ aufzählte, dargestellt. Der Stadtschultheiß, gefolgt von den beiden Bürgermeistern und dem Rat, denen wiederum die Geistlichkeit folgt, führen den Zug an. Herausgenommen sind nur die Musikanten, die Brunnenbauer, die Zimmerleute und der Scharfrichter. Von rechts begegnen dem Zug der Fuhrmann und die Landleute. Im Hintergrund ist das alte Bochum mit dem Blick auf das Becktor rekonstruiert.

Sie haben zusammen 72 3/11 Steine Wolle verbraucht, das entspricht etwa 220 kg<sup>9)</sup>.

Einen nicht geringen Kummer machte die Regierung 1746 dem Bochumer Magistrat. „Auf allerhöchste Order“ sollte die Anpflanzung von Maulbeerbäumen zur Beförderung der Seidenraupenzucht in die Wege geleitet werden. Der Ankauf der Kokons zu den höchsten Preisen wurde durch königliches Wort zugesichert. Es war ein Schlag gegen die französischen Seidenwebereien, und er hatte am Niederrhein ein sehr stattliches Ergebnis. Noch heute blüht in und um Krefeld die Seidenweberei, die auf jene befohlene Aktion zurückgeht. Sie hat der französischen Finanzwirtschaft, die erhebliche Zuwendungen über die Ausfuhr dieses begehrten Luxusartikels bezog, empfindlich geschadet. In Bochum wurde aus der ganzen Sache nur ein Protokoll: „Bochum, den 8. Aug. 1746 — Bürgermeister Jacoby und Senator Westhoff — wurde die ergangene proclamatio wegen pflanzung der maulbeerbäume cum attestatis de fata publicatione — reproduciret und hatt sich magistratur auf dem rathhause in gewöhnlichen maßen versamlet und die Liebhaber wegen pflanzung der maulbeerbäume erwartet, da dann niemand erschienen, welcher sich dazu bequemen wollte“<sup>10)</sup>.

Zwei Jahre vor Ausbruch des Siebenjährigen Krieges wird der Kriegsrat Johann Rembert Roden in die Grafschaft Mark geschickt, um die wirtschaftlichen Erschließungsmöglichkeiten zu erkunden. Man darf getrost von Erschließung sprechen, denn die Mark war für den preußischen Merkantilismus eine Art Kolonialgebiet, weit entfernt vom geschlossenen Staatsgebiet. Die heillose staatliche Aufsplitterung des westfälischen Raumes erschwerte gerade in einer Zeit merkantilistischer Bestrebungen und der gegenseitigen Abschließung Handel und Wandel sehr. Eine wirtschaftliche Entfaltung über den engeren Lebensraum, für Bochum also das Amtsgebiet hinaus war fast unmöglich, weil überall Staatsgrenzen anstießen. Sie war um so schwerer, als die bergischen Nachbarn, „welche mobil wie Merkur selbst“<sup>10)</sup> für die mögliche Eisen- oder Textilindustrie die schärfste Konkurrenz bedeuteten. Nur mit viel Geduld und Kapital oder mit besonders originellen Erzeugnissen konnte sich jemand dagegen durch-

setzen. Das gelang in Bochum dem Senator Moritz Kampmann seit 1760 mit seiner oft beschriebenen „Caffeemühlenfabrique“. Er besaß Kapital genug, um großzügig vorgehen zu können, und so schuf er für 50 Jahre etwa Bochums größtes „industrielles Etablissement“, in dem zur besten Zeit bis zu 25 Leute, vereinzelt sogar noch mehr, in einer Art Verlagsystem beschäftigt waren. Sie arbeiteten die einzelnen Teile in den eigenen Werkstätten in ihren Häusern und lieferten sie dann an die zentrale Werkstatt im Weilenbrink zum Zusammensetzen ab. Kampmann besuchte fleißig „ausländische Messen“ in Frankfurt und Leipzig und sorgte für Export. Er war der Regierung aus dem doppelten Grunde lieb und wert, daß er für viele Tausende von Talern alljährlich „exportierte, nämlich nicht nur ins „Essensische und Werdensche“, sondern auch nach Holland, Hessen und Sachsen, und weil er Geld genug hatte, sein „Etablissement aus eigener Kraft zu poussieren“<sup>11)</sup>. Es war ein Betrieb ganz nach dem Herzen eines überzeugten Merkantilisten. Nur einheimische Rohstoffe (Holz, Eisen und Eisenblech aus der Mark) wurden verbraucht, ein ansehnlicher Teil der Erzeugung aber ging ins Ausland und brachte Geld ins Land. Den entscheidenden Schlag erhielt dieses Unternehmen erst durch die Kontinentalsperre Napoleons. Es gab keinen Kaffee mehr, also kaufte auch niemand mehr Kaffcemühlen. Die angepriesenen Surrogate waren sowieso ungemahlen zu verwenden, und der Kornkaffee ist erst erheblich später erfunden worden.

Roden muß feststellen, daß die märkischen Bürger in allzu großer Selbstgenügsamkeit dahinleben. Er sieht die Welt nur als Merkantilist, die historischen Gegebenheiten interessieren ihn nicht. Er erklärt in seinem Bericht über die Stadt Bochum: „1) Die Haupt-

<sup>9)</sup> ebd. 1 3/6.

<sup>9)</sup> ebd. 1 12/1; die Bekanntgabe solcher Erlasse geschah durch „Kanzelruf“, sie wurden also vor dem Gottesdienst verlesen.

<sup>10)</sup> L. H. W. Jacobi: Das Berg-, Hütten- und Gewerbewesen des Regierungsbezirkes Arnsberg, Iserlohn 1857, S. 470.

<sup>11)</sup> Stadtarchiv 1 3/7, Kampmann bewohnte das Haus Nr. 182 (Obere Marktstraße 18, heute Gremme, Ecke Bongard- und Pariser Straße), das er 1769 angekauft hatte. Er etablierte sich 1760. Im Jahre 1788 beschäftigte er 58 Arbeiter, die 17 500 Kaffcemühlen im Werte von 13 225 Reichstalern herstellten.

nahrung dieser Stadt ist der Ackerbau. Fabriken und Manufacturen sind hier gar nicht. 13 Leineweber sind nur vorhanden und 1 Hutmacher. 2) Im Amte Bochum an der Mees liegt 1 Stahl- und Eisenhammer mit 3 Feurs, worauf aber nicht gearbeitet wird. 3) Im Amte Bochum sind 2 Papiermühlen als zu Herne und Witten.“ Was Roden von Wattenscheid sagt, will er sinngemäß auch auf Bochum angewandt wissen: „Wo der Ackerbau praedominiret, da cessiren die Fabriken“<sup>12)</sup>).

Dieser Bericht hat erheblich dazu beigetragen, ein falsches Bild von der Geschichte unserer Stadt zu verbreiten und zu festigen. Es besagt, daß Alt-Bochum ein Ackerstädtchen gewesen sei, dessen Bewohner sich überwiegend recht und schlecht von der Landwirtschaft ernährt hätten. Das ist falsch. Gewiß hat die landwirtschaftliche Betätigung eine gewisse Rolle gespielt, im 18. Jahrhundert ist das in allen Städten der damaligen Welt so. Aber der Grundbesitz in einzelnen war so gering, daß er wohl eine erwünschte Erweiterung der „Nahrung“ bringen konnte, für den Lebensunterhalt aber bei weitem nicht ausreichte. Die „historischen Tabellen“ lassen erkennen, daß fast die Hälfte aller Haushaltungen auf Handwerker entfallen, 1736 sind es 154 bei 35 verschiedenen Handwerkszweigen. Dazu kommen weitere 26, in denen Detailhandel betrieben wird, 23 Wirtschaften und 4 Beherbergungsbetriebe. Die Zahl der Tagelöhner beträgt nur 30. Über 30 Haushaltungen aber entfallen auf Gericht, Staatsbehörden und Stadtverwaltung, mindestens 20 auf Kirchen- und Schulbedienstete. 27 Hausbesitzer sind Soldat. Wenn man bedenkt, daß kaum mehr als 350 Haushaltungen anzusetzen sind — für 1722 ist diese Zahl angegeben, allerdings sind etliche unbewohnte, weil baufällige Häuser dabei mitgezählt —, so ergibt sich ein recht lebhaftes, gewerbefleißiges Kreisstädtchen, das in Handel und Gewerbe auf den Bedarf des landwirtschaftlichen Amtes ausgerichtet ist und hier seinen Lebensunterhalt im allgemeinen finden kann. Die Landwirtschaft der Bürger dient nur dazu, sie krisenfester zu machen, weil die landwirtschaftlichen Erlöse oder die Eigenerzeugung in Notzeiten eine wirksame Reserve sein können. Es kann aber gar nicht die Rede davon sein, daß die eigene Landwirtschaft den Lebens-

bedarf deckte oder gar noch Überschüsse zum Verkauf ergab.

Die landwirtschaftliche Erzeugung wird erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts von der eifrigen preußischen Statistik erfaßt. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, daß die Zustände in früheren Jahrzehnten wesentlich anders gewesen wären. Für 1794 sind folgende Angaben charakteristisch. Der Verbrauch an Weizen und Roggen zum Backen und Brennen in der Stadt wird mit 9700 Scheffel angegeben. Von den Bürgern wurden erzeugt insgesamt 2132 Scheffel, wovon 268,75 Scheffel als Saatgut wieder verbraucht wurden, so daß 1863,25 Scheffel verbleiben. Vier Fünftel des benötigten Weizens und Roggens mußten also zugekauft werden. Etwas günstiger liegen die Verhältnisse bei der Gerste. Erzeugt wurden in diesem Jahre 1171 Scheffel, wovon 151 als Saatgut zurückbehalten wurden, so daß 1020 Scheffel verbleiben. Verbraucht aber wurden allein zur Biererzeugung 1800 Scheffel Malz.

An Kühen wurden damals in Bochum etwa 450 gehalten. Zum Schlachten mußten aufgetrieben werden: 150—170 Kühe, 500—550 Kälber, 450 bis 500 Schafe und 350—400 Schweine. Schafe aber wurden in Bochum überhaupt nicht gehalten, weil die Weidefläche fehlte. Die landwirtschaftliche Nutzfläche war immer recht beschränkt die Verhältnisse lagen hier für die Landwirtschaft erheblich ungünstiger als in den meisten Hellwegstädten<sup>13)</sup>. Rodens etwas ärgerliche Bemerkung ist also geeignet, ein falsches Bild von der wirtschaftlichen Betätigung der Bochumer im 18. Jahrhundert zu geben. Er erkennt vor allem, daß die mangelnde gewerbliche Initiative im Sinne des Merkantilismus andere Gründe hat als Böswilligkeit oder Selbstgenügsamkeit wegen der doch alle Schwierigkeiten überbrückenden Acker-nahrung. Es fehlt an günstigen Verkehrswegen, an Kapital und vor allem an Absatzgebieten in dem von Staatsgrenzen eingeengten Lebensraum Alt-Bochums.

Der Siebenjährige Krieg bedeutet für Bochum

<sup>12)</sup> Meister: a. a. O., S. 190.

<sup>13)</sup> Zahlen nach Franz Darpe: Geschichte der Stadt Bochum, Bochum 1888—94; ergänzt durch historische Tabellen im Stadtarchiv.

wie für die ganze Grafschaft Mark ein großes Unglück. Es war im Grunde gleichgültig, ob Freund oder Feind, die mit Preußen verbündeten Hannoveraner, Engländer, Hessen oder Braunschweiger, oder die feindlichen Franzosen über die Stadt hinwegzogen. Immer gab es Kontributionen bei völliger Lähmung des Wirtschaftslebens. Freilich erwiesen sich die Franzosen als die Findigsten, wenn es galt, aus dem verarmten und verschuldeten Städtchen noch neue Summen herauszupressen. Die Bevölkerungszahl sank. 36 Bürger wurden nach dem Kriege als arm (pauper) bezeichnet, sie konnten also keine städtischen Abgaben mehr zahlen. Der einzige übriggebliebene Hutmacher ist dabei nicht mitgezählt, weil er sowieso noch Abgabefreiheit genoß. Übrig blieben weitere 5 Wollspinner, 12 Leineweber und 13 Schneider, die alle in bedrängten Umständen waren. Sonderlich verändert ist sonst das Bild des gewerblichen Lebens nach dem Kriege nicht. Die einzelnen Gewerbe waren auf den Bedarf des Kreises eingerichtet und wohl nie sonderlich übersetzt, sie fanden auch jetzt noch ihr wenn auch kärgliches Auskommen. Merkwürdigerweise hat sich gerade in der Zeit der größten Verarmung ein Goldsticker niedergelassen. Aber wahrscheinlich hat er bei den vielen Durchzügen uniformierter Truppen am ehesten noch sein Auskommen gefunden. Mit dem Ende des Siebenjährigen Krieges erscheint der Besitz der westlichen Gebiete Preußens gesichert, wenn auch die vielen Grenzschwierigkeiten zunächst noch blieben. Immerhin wird es jetzt ernster mit den Plänen zur wirtschaftlichen Förderung der Grafschaft Mark. Es war die höchste Zeit, denn die Mark stand am äußersten Ende ihrer wirtschaftlichen Kraft. Aber alles braucht seine Zeit. Zunächst überwog noch das Interesse der Rüstung, Handwerker, die zu ihr beitragen konnten, waren gefragt. Als im Dezember 1762 die letzten Franzosen abzogen, weil preußische Truppen heranrückten, brachten diese Preußen gleich wieder einen Fragebogen mit. Hier seien Fragen und Antworten wiedergegeben.

1) Wie viele Nagelschmiede in jedem Orthe dieses Kreises vorhanden

daß dergl. Nagelschmiede allhier nicht vorhanden und werden die Nägel von den hiesigen Grobschmiedem mehrentlich verfertigt.

2) Von was für Eten- du dieselben Fabri- quen seyen und mit wie vielen Leuten sie darin arbeiten

cessat weil keine Fabriquen allhier vorhanden

3) Wie viele Schmiede vorhanden, dem Publico völlige Satisfaction zu geben

Es sind keine Schmiede vorhanden, dem Publico völlige Satisfaction zu geben

4) Preiß der Nägel?

Es wäre kein gewisser Preiß daran und verkaufen die Schmiede nach dem Auff- und Abschlag des Eysens die Nägel.

5) Etwa vorhandene Privilegien?

Keine Privilegien — generale oder speciale oder Concessionen

Damit war diese Anfrage erledigt. Kaum hatten sich die Stadtgewaltigen von der Mühe erholt, da befahl sie ein neuer Schrecken. Im Januar 1763, also noch vor Kriegsende, traf ein Befehl der Regierung ein, eine Nessel-Fabrik und eine „Canefas“-Fabrik in Bochum einzurichten<sup>14)</sup>. Man muß nun nicht gerade ein Prophet sein, um wissen zu können, daß daraus natürlich nichts wurde. Erfreulicherweise wurde im Februar der Frieden von Hubertusburg abgeschlossen, so daß die Regierung in ihren Forderungen milder wurde.

Immerhin bringt das folgende Jahrzehnt in mancher Hinsicht Erfolge. Manche „Professionisten“ werden angesiedelt auf die bereits erwähnten Inserate im „Duisburger Intelligenzblatt“ hin. Die herrschende Mode führt als bisher unbekanntes Gewerbe die Siamosenmacherei ein, die es auf zwei Betriebe bringt. 1784 setzen sie ein Verbot, „bergische Waren“ einzuführen, durch. Die gegenüber solchen Verboten skeptischen Stadtgewaltigen beschließen, es „denen Kaufleuten und Krämern weiterzugeben“. Sie wußten genau wie schwer es war, ein solches Verbot durchzusetzen, da es praktisch keinen Grenzschutz gab und der Verkehr über die Essendische Grenze sich völlig frei bewegen konnte.

Eine mit recht gemischten Gefühlen betrachtete Regierungsmaßnahme zur Auffüllung der zurückgegangenen Bevölkerung nach dem Kriege war die Ansiedlung von Soldatenfamilien. Sie gehörten offenbar weder zu den betriebsamen noch friedlichen Elementen. Im Bericht für 1764/65 meldet die

<sup>14)</sup> Stadtarchiv 1 12/3; Canevas ist Stickgaze, Gitterleinwand.

Stadt mit einer gewissen Befriedigung den Abgang von 20 Familien: „verschiedene Soldaten von der Weselschen Garnison haben sich nach dem Frieden hierselbst niedergelassen mit ihren Familien, wegen ihres üblen Verhaltens aber in ausgeübten Diebstählen sind selbige theils in diesem Jahr förmlich wiederum davon gegangen und theils von ihren Regimentern solcherhalb eingezogen worden, und also dadurch dieser Abgang entstanden, weilen selbige in der vorjährigen Aufnahme mit aufgeführt worden“<sup>15)</sup>.

Im Jahre 1787, als die preußischen Finanzen wieder geordnet sind, ist die königliche Regierung grundsätzlich bereit, aus Staatsmitteln „Vorschüsse zur Poussirung“ erwünschter Gewerbe zu geben und auch den kritischen Finanzverhältnissen der Städte im Westen aufzuhelfen. Auch Bochum wird zur eingehenden Berichterstattung aufgefordert. Der erste Bericht führt aus: „1) Kampmann hat Geld genug. Die hiesigen Strumpfweber brauchen à 100 Thaler. 2) Nahrungsstand und bürgerliches Gewerbe bestehet hier im Detailhandel, wie in einer kleinen Landstadt gewöhnlich, Bierbrauen und Fuselbrennen, und alle diejenigen, welche ihren Handel und Nahrung mit unermüdetem Fleiße betreiben, finden dabey ihr nothdürftiges Auskommen ohne weitere Unterstützung, denn an Müßiggänger würden Wohlthaten doch nichts helfen. 3) Der Handel ist beschränkt, weilen Bochum an keinem Flusse liegt, auch der Detailhandel wird dadurch geschwächt, daß zu nahe an auswärtige Orte gränzet.“

Die Regierung aber fordert eine genaue Spezifikation. Darauf erfolgt folgende Stellungnahme:

„1) Caffcemühlenfabrique Senator Kampmann

sehr gut

2) 6 Strumpfwirker

1. Peter Hoch (aus Wetzlar seit 1764)
2. Henr. Ruppel (aus Schwelm seit 1779)
3. Carl Thran (aus Butzbach seit 1783)
4. Adam Laudsbach (aus Gießen seit 1784)
5. Henr. Velten (aus Bochum seit 1785)
6. Henr. Schauenburg (aus Hessen seit 1786)

2 Stühle  
2 „  
1 Stuhl  
1 „  
1 „  
1 „

Alle Strumpfweber sind in schlechten Vermögensumständen, jeder benötigt mindestens 100 Thaler zur Beschaffung von Stühlen und Material.

1. Hutmacher Oppenhorst ist gleichfalls in schlechten Umständen und benötigt mindestens 50 Thaler.

Fabriqation	Stück	Wert
Kaffeemühlen	18 000	9000 Thaler
Strümpfe und Mützen	5 000	3000 „
Hüthe	400	400 „

Vorschläge zur besseren Aufhülffe der Stadt und Bürgerschaft:

1) Die weitere Ausführung des Steinpflasters an den Stadthoren und zwar

a) vorm Butenbergsthor	circa 50 ruthen
b) vorm Beckthor	„ 30 „
c) vorm Brückthor	„ 30 „
d) vorm Bungardsthor	„ 40 „
e) vorm Hellwegsthor	„ 60 „
Summa	210 „

wozu pro Ruthe 5 Reichsthaler, das sind für 1050 Rthlr, erforderlich seyn dürfften.

2) da die großen Bruchsteine, besonders in engen Straßen der Stadt, nur wenige Jahre halten, so müßte wenigstens die Hauptstraße mit Kieselsteinen belegt werden.

3) die gänzliche Aufhebung des Tobackgeldes mit dem 1. Juny 1787, weil sodann die Erhöhung des Stempelpapiers eingeführt werden soll.

4) Am mehesten aber würde die Stadt und Bürgerschaft durch die Werbefreyheit aufgeholfen werden, und würde sich ein jeder sonst obligater Bürger ein leydliches Werbegeld gern gefallen lassen.

<sup>15)</sup> Stadtarchiv 1 3/9.

5) Noch könnten die Capitalien und Grundstücke, welche das ehemalige Jesuitenkollegium zu Essen im Amte Bochum und umliegender Gegend gehabt, zur Verbesserung der hiesigen protestantischen Lateinischen Schule sehr nützlich verwendet werden.

Bemerkungen: Außer dem vorgemerkten Vorschuß für die Strumpffabricanten (100 Thaler für jeden) würde es denenselben noch besonders zuträglich sein, wenn eine Walkmühle in der Nähe der Stadt angeleget würde, wozu sich wohl ein bequemer Platz ausfindigen ließe; dieses würde noch den Vortheil haben, daß solche nicht nur den Lohgärbern ebenfalls gut zu statten kommen, sondern auch dadurch noch mehrere Fabricanten als Weißgärber, Tuch- und Miscellanmacher angezogen werden könnten<sup>11)</sup>.

Viel wurde nicht aus diesen Vorschlägen. Alle Städte schienen den Staat als den „großen Onkel“ zu betrachten, von dem man ansehnliche Mittel holen könne. In Wirklichkeit war die finanzielle Möglichkeit des Staates beschränkt und gegen Ende des Jahrhunderts längst in andere Bahnen gelenkt. Der Bericht, den Carl Arnold Kortum in „Nachrichten vom ehemaligen und jetzigen Zustand der Stadt Bochum“ 1790 gibt, läßt erkennen, daß die merkantilistischen Bestrebungen der preußischen Regierung zwar gewisse Spuren hinterließen, aber das wirtschaftliche Leben des Kreisstädtchens Bochum nicht wesentlich wandelten. Die Zahl der Vertreter der einzelnen Handwerke ist fast überall die gleiche wie 1722. Die Fabrikanten en gros, die er nennt, müssen die Gebrüder Brinkmann und Comp. mit ihrer „Tuch- und Cashmir-Fabrique“ sein, die erst in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreicht, und die vor allem „feine wollblaue und wollgrüne“ Stoffe herstellt. Gestiegen ist die Zahl der Tagelöhner um etwa die Hälfte. Manche von ihnen mögen auch bereits außerhalb der Stadt ihr Brot gesucht haben. Eine sonderliche Finanzhilfe haben die im Zuge der merkantilistischen Bestrebungen in Bochum angesiedelten Gewerbe offenbar niemals erhalten. Die politische Unruhe, die den deutschen Westen mit dem Ausbruch der französischen Revolution erfaßte, ließ sowieso Maßnahmen zur Förderung der westlichen preußischen Enkla-

ven problematisch erscheinen. Überdies hatten die merkantilistischen Anschauungen an Überzeugungskraft verloren, neue Ideen traten auf, die zwar langsam, aber dann gewaltig das Wirtschaftsleben des Westens wandelten. Viel mehr als alle Regierungsmaßnahmen zur wirtschaftlichen Förderung wirkte sich der Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 aus, bei dem Preußen für ungefähr 50 Quadratmeilen auf dem linken Rheinufer etwa 150 Quadratmeilen auf dem rechten aus ehemals geistlichem Besitz erhielt. Jetzt war die Grenzlage Bochums aufgehoben, bisher unerhörte Möglichkeiten der wirtschaftlichen Ausbreitung waren gegeben. Doch auch das brauchte seine Zeit. Bochum war ein Kreisstädtchen, in dem die Beamten den Ton angaben; es fiel ihm nicht leicht, diesen Charakter mit dem einer Industriestadt mit besitzloser Arbeiterbevölkerung zu vertauschen.

Nach dem bisher Gesagten könnte der Eindruck entstehen, daß die merkantilistische Politik Preußens für unsere Stadt nur geringe, vielleicht gar negative Bedeutung gehabt hätte. Gewiß, die Versuche, textile Gewerbe oder Industrien anzusiedeln, hatten nur geringen Erfolg und selten einen befriedigenden für die Beteiligten. Aber andere Maßnahmen, die der wirtschaftlichen Belebung der Mark dienten, sollten später sehr entscheidend auf das Leben der Stadt zurückwirken und ihre künftige Entwicklung beeinflussen. Da ist einmal das für damalige Verhältnisse großartige Werk der Schiffbarmachung der Ruhr zwischen 1770 und 1780. Es hat die machtvolle Belebung des Steinkohlenbergbaues im Gefolge, der schon im 18. Jahrhundert die südlichen Gebiete des Amtes Bochum erfaßte, und dann nach den Hemmnissen der napoleonischen Kriege Schritt um Schritt auf das alte Stadtgebiet zuwuchs und damit eine neue Lebensgrundlage für die Stadt schuf. Von kaum geringerer Bedeutung sind die Chausseebauten, die im Zuge merkantilistischer Bestrebungen begonnen, freilich im Regelfalle erst später ausgeführt wurden, und die entscheidend dazu beitrugen, die Verkehrsnot zu beheben. Die 1789 bis 1795 gebaute Chaussee Bochum—Krengeldanz und der Bau der Essener Chaussee sind für die Entwicklung des heutigen Stadtkernes Bochums wahrscheinlich noch maßgeblicher gewesen als die Schiff-



barmachung der noch ziemlich entfernt liegenden Ruhr.

Der einzige Industriezweig, der aus dem Gewerbe des 18. Jahrhunderts in die Gegenwart hinüberraagt, ist die ebenfalls zeitweilig von der preußischen Regierung geförderte Tabakindustrie. 1816 gab es eine Tabakfabrik mit 8 Arbeitern, daneben 3 private Tabakspinner. Sie war abwechselnd Hätschelkind und Sorgenkind des Merkantilismus. Man konnte dem Tabakverbrauch, der auf Einfuhr beruhte, nicht Einhalt gebieten, man versuchte aber gelegentlich, ihn zu drosseln. Der von Friedrich dem Großen vorgelebte Übergang vom Rauch zum Schnupftabak, bei dem die absolute Menge verringert, der Verkaufswert aber infolge der gesteigerten Arbeitskosten höher wird, war nicht nur Modesache, er lag im Zuge

des Merkantilismus. Immerhin haben wir hier neben dem Braugewerbe, das erst im 19. Jahrhundert den Übergang zur Industrie vollzog, den einzigen Zweig alteinheimischer Erwerbstätigkeit, der bis in die Gegenwart fortlebt.

Die wirtschaftliche Entwicklung unserer Stadt ist im Grunde ohne die von merkantilistischen Gedanken ausgehende Politik der preußischen Könige schwer vorstellbar. Aber sie wurde erst möglich, als der Merkantilismus und das auf ihm beruhende Direktionsprinzip für den Bergbau überwunden wurde. Ein glückliches Geschick ließ zum geeigneten Zeitpunkt immer die Männer die Verantwortung für die Wirtschaftspolitik übernehmen, die im 18. ebenso wie im 19. Jahrhundert die Zeichen der Zeit verstanden.

Willi Berneiser

## Haus Weitmar

Fern im Westen sinkt die Sonne langsam hinab. Letzte Strahlen tasten über das Land. Sie streicheln wie sorgliche Finger über die Felder, die weit ausgedehnt der Neveler Flur zu liegen. Dann fangen sie sich im Geäst der alten Bäume des Weitmarer Schloßparkes und spielen mit dem Gezweig. Eitel spiegeln sie sich in einer Pfütze des ausgetrockneten Schloßteiches, der früheren „Gräfte“, die wie ein Schutzring um das Schloß lag.

In den weitausladenden Kronen der Parkbäume rücken sich die Tauben zur Ruhe. Den ganzen Tag strichen sie durch die Zweige oder schritten über den Waldboden, um Futter zu suchen. Auch die anderen gefiederten Sänger dieses gepflegten Parkes suchen sich langsam ein Ruheplätzchen für die Nacht. Nur eine Schwarzdrossel schwirrt noch unruhig umher. Reich ist das Pflanzenleben hier. Bäume von hohem Alter und großen Ausmaßen, die schon zur Zeit des 30jährigen Krieges ihre Äste gen Himmel reckten, nun aber müde und teilweise morsch dastehen, sind hier zu finden. Trocken ragen ihre Zweige in die Luft. Interessant sind auch zahlreiche andere Gewächse, von denen ein Teil unter Naturschutz steht. Edelkastanien stehen breit und behäbig am Weg. Buchen von gediegenem Wuchs bieten ein malerisches Bild. Blutbuchenblätter leuchten sommertags farbig im Sonnenschein. Die in Deutschland so seltene Eibe ist noch in mehreren Exemplaren im Weitmarer Schloßpark zu finden. Gedrückt stehen die immergrünen Bäume im Schatten ihrer größeren Schwestern. Zahlreiche Ziersträucher, in jüngerer Zeit gepflanzt, schließen die Lücken, die die Jahre dem alten Waldbestand zufügten.

Es bleibt noch eine Gruppe von Findlingen zu erwähnen, die im Schatten einer alten Eichengruppe liegt. Harte Gebilde sind es, die einst von den eiszeitlichen Gletschern aus dem hohen Norden in unsere Heimat getragen und von früheren Besitzern des Schlosses im Park zusammengestellt wurden. Aus Granit, Gneis,

Gabbro, Porphy und anderen Mineralien bestehen diese Findlinge, die neben Gedenktafeln aus heimischem Ruhrsandstein den Park zieren.

Efeuranken winden sich an der im entfernten Winkel des Parkes stehenden Kapelle empor. Ihr genaues Alter ist nicht bekannt, doch das verwitterte Gemäuer gibt uns Kunde davon, daß sie schon viele Jahrhunderte überdauert hat. Aus Urkunden der Jahre 1397 und 1398 geht hervor, daß sie schon um diese Zeit bestand. Sie war dem hl. Sylvester geweiht. Sie war wie die Kirchen von Eickel, Stiepel und Uemmingen eine Tochterkirche der Bochumer Peter- und Paulskirche, der jetzigen Propsteikirche. 1471 gab der Bochumer Pastor Johann von Hasenkamp seinem Bruder Wennemar die Erlaubnis, einen Geistlichen (Rektor) anzustellen, dem alle Befugnisse außer Taufe und Begräbnis zustanden. Alljährlich am Andreasabend, dem 29. November wurde um die Zeit des 14. Jahrhunderts auf dem Friedhof der Kapelle der sogenannte Klevinghuser Sackzehnte gesammelt und an die Münsterkirche in Essen abgeliefert, die ihn 1398 erwarb. Das war eine Abgabe des Hofes Klevinghausen, jetzt Diemannshof und anderer Höfe (vergl. Kindlinger Manusk. Bd. 109 S. 108 ff und Symann, Wanner Urkundenbuch Nr. 933).

Eine besondere Episode aus der Zeit der Dortmunder Fehde soll nicht unerwähnt bleiben. Es war die Brandschatzung durch den Dortmunder Söldnerführer Bitter von Raesfeld. Wie die Bauernschaften Bisping, Klevinghusen, Nevel, Branthorpe und Eppendorf mußte auch Weitmar eine Plünderung über sich ergehen lassen. Die 40 Reisigen des Söldnerführers mögen nicht schlecht zu Werke gegangen sein, wie die Geschichtsschreibung verrät. Doch nun zurück zur Kapelle. Oft hat sich das schwere eiserne Tor zum alten Friedhof neben der Kapelle geöffnet. Mancher der alten Recken, die einst hier wirkten, wurde hier zur letzten Ruhe gebettet. Schwere Sandsteintafeln decken die Gräber zu. Geschlechter kamen und gingen, von ihnen soll nun die Rede sein.

Wie viele Anwesen um die Jahrtausendwende, so war auch Haus Weitmar ein Lehnsgut. „Wetmere“ war der Haupt- und Schulzenhof, und die Besitzer haben maßgeblichen Einfluß

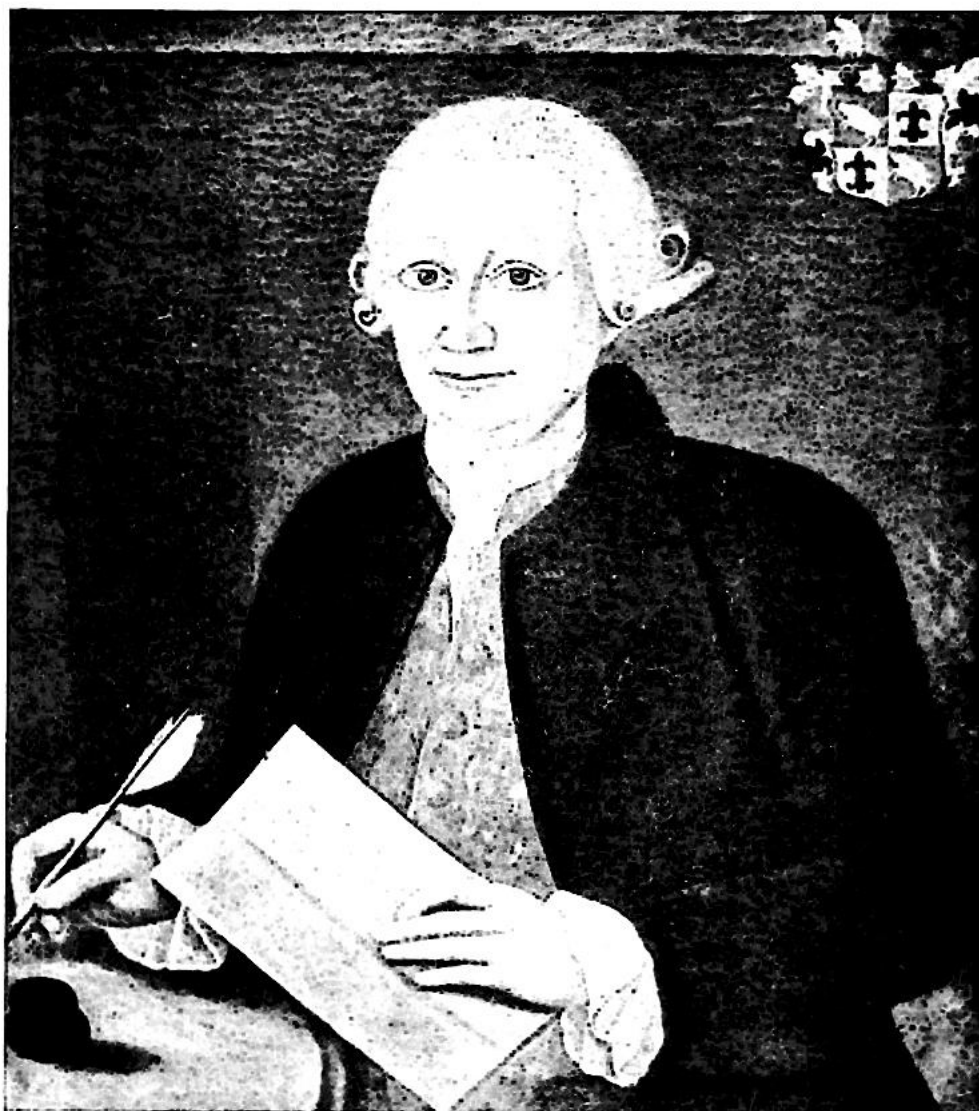
auf Weitmars Geschichte gehabt. Dieses Lehnsgut gehörte zum Kloster Werden. Das Kloster war also Eigentümer und übertrug die Nutzung anderen, den sogenannten Lehnsträgern, die alljährlich Abgaben zu entrichten hatten.

Zur ältesten Geschichte stellt Dr. Höfken folgende Ausführungen zur Verfügung. Wie viele Rittersitze, so ist auch Haus Weitmar aus einem Bauerngut entstanden. Schon früh, noch im zehnten Jahrhundert kam es durch eine Schenkung an die Abtei Werden. Diese ließ den Hof durch den aufsitzenden Bauern bewirtschaften und die Erträgnisse nach Werden abliefern. Abt Gerold (1031—50) verlich den großen Hof (curtis), dem an Unterhöfen angeschlossen waren: einer in Freisenbruch, zwei in Wattenscheid, einer in Kassenberg, einer in Winz und einer in Mellbeck, an die Edelfrau (nobilis) Adelheid, die dem Kloster größere Ländereien in Velbert und Umgegend geschenkt hatte, als Leihgabe auf Lebenszeit zur Nutznießung. Mit dem Aufkommen des Lehnswesens wurde der Hof zu Lehen an einen Lehnsman gegeben. Die Namen dieser Ministerialen erfahren wir erst spät aus Urkunden des ausgehenden 14. Jahrhunderts. Damals besaß den Hof der adlige, in Werden auf dem Hause zum Heck wohnhafte, Johann von Lüttelnau, Verwandter des Gerlach von Lüttelnau auf Haus Heven, ebenfalls einem Werdener Lehen. Die Familie stammte von der Burg Lüttelnau zwischen Werden und Kettwig, an die heute nur noch der alte sogenannte Kattenturm erinnert. Als 1391 seine Tochter Grete den adligen Johann von Kückelsheim heiraten wollte, versprach ihm Johann von L. mit seiner Frau Karde und seinem Sohn Dietrich als Aussteuer 500 Goldschilde, einer damals üblichen Goldmünze, zu geben und setzte den Hof Weitmar zum Pfande. Nach vollzogener Hochzeit gab der Werdener Abt den Hof Weitmar dem Johann von Kückelsheim zu Lehen. (St. A. Düsseldorf, Werdener Urkunde vom 10. November 1391.) Dieser half seinem märkischen Grafen Dietrich I. im Kampfe um das Land Bilstein und hatte schließlich für seine Kriegslustungen eine Forderung von 6 000 Gulden, der Graf machte ihn zum Amtmann von Werden und Hattingen und setzte ihm

1395 als Pfand sein Schloß zu Blankenstein; im darauf folgenden Jahr überließ er ihm die Einkünfte aus den Gerichten und Ämtern Werden und Hattingen. Seit dieser Zeit blieb die Burg Blankenstein noch jahrhundertlang ein adliges Pfandobjekt. Die folgenden Amtmänner mußten nämlich diese Summe, die allmählich auf 1 600 Gulden herunterging, vorstrecken, bevor sie das Amt Hattingen nebst Burg Blankenstein zur Verwaltung erhielten.

Nach dem Tode des Amtmanns Johann von Kückelsheim (1421) gab der Werdener Abt den Hof Weitmar an den adligen Wilhelm von Uhlenbrock auf Haus Öfte bei Werden zu Lehen. Dann kam der Hof an die Familie von Galen. Johann von Galen übergab den Hof seinem Sohn Heinrich, dieser trat 1481 sein Lehnrecht an den Bochumer Amtmann Wennemar Hasenkamp ab (Darpe, Urk. Buch Nr. 117). Schon vorher hatte Hasenkamp mit der Errichtung eines Rittersitzes auf dem Hof Weitmar, dessen Ländereien der Bauer „Schulte zu Weitmar“ bewirtschaftete, begonnen und verlegte dann seinen Wohnsitz nach Weitmar. Das alte Stammhaus seiner Familie auf der Flur Hasenkamp in Stiepel war allmählich verfallen, 1464 hieß es dat wöste hus thoe dem hasenkampe (Darpe a. a. O. Nr. 97). Die Familie von Hasenkamp war ein Abzweig der Familie von Brüggency, nachdem sich um 1380 Wessel Brüggency einen eigenen Sitz auf Hasenkamp gegründet hatte, nannte er sich mit diesem Beinamen, ebenso seine Nachkommen.

Wennemar von Hasenkamp war von 1462—88 Amtmann des Amtes Bochum. Am 22. März 1469 sicherte er seiner Frau Christine geb. von Aldenbockum aus dem Hause Wiesche für die 1000 Gulden Brautschatz im Falle seines Todes die Rückzahlung dieser Summe und Wohnung auf dem Hause Weitmar zu (St. A. Düsseldorf, Stift Werden, Urk.). Am 25. Mai 1464 hatte er sich mit den Kindern seines verstorbenen Bruders Heinrich auseinandergesetzt und ihnen den großen Hof Schulte zum Hove in Ückendorf überlassen, während er selbst den Hof zur Aven in Stiepel, den Hof Wevelscheid nebst einem Zehnten von einigen Stiepeler Höfen, ferner den dem St. Georgsstift in Köln gehörigen Zehnten von Eppendorf und Hön-



Maximilian Konrad v. Berswordt-Wallrabe,  
der Haus Weimar kaufte.



Das Wappen der Familie Hasenkamp über dem Eingang der in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts von ihr errichteten Hauskapelle, in der die katholische Tradition der evangelisch gewordenen Sylvesterkapelle vorübergehend fortgesetzt wurde. Links das Wappen des Johann Werner von Hasenkamp, rechts das seiner Frau, Theodore von Erden.

(Aufnahme W. Brüseke)

trop, den Zehnten von Hafkenscheid und den Buschmannhof in Grumme erhielt (Darpe Nr. 97).

Hof und Haus Weitmar vererbten sich unter seinen Nachkommen, die Lehnbücher des Stiftes Werden geben uns die einzelnen Belehnungen an: 13. Oktober 1509 sein Sohn Wessel, 26. November 1544 dessen Sohn Wessel, 1559 sein Bruder Johann, 1594 dessen Söhne Wessel und Johann, 1616 Johann, des Letztgenannten Sohn, 1667 dessen Sohn Johann, 1670 wurde sein Sohn Johann Georg, Domscholaster in Paderborn, belehnt, er starb am 8. Februar 1716 und übertrug 1707 seinem Neffen Johann Werner sein Anrecht an Weitmar. Johann Georg ist im Dom in Paderborn beigesetzt, sein Grabmal mit dem Brüggene-Hasenkampschen Wappen (drei Querbalken) ist noch heute vorhanden. Mit den unverheirateten Söhnen des Johann Werner starb das Geschlecht auf Weitmar aus.

Im 16. Jahrhundert waren neben denen von Hasenkamp auch die von Eickel auf dem Gut ansässig. Nun teilten sich zwei Familien in der Gerechtigkeit. Christine, Tochter des Wessel Hasenkamp, hatte Heinrich von Eickel geheiratet, der sich 1577 auch mit Hof Weitmar belohnen ließ. Sein Sohn Tigges († 1627) wohnte auf Weitmar, ebenso sein Bruder Dietrich. Dessen Witwe einigte sich am 2. Juni 1650 mit Johann von Hasenkamp, daß sie gegen Zahlung von 300 Rtl. an sie und 2125 holländische Taler an ihre Kinder auf Haus Weitmar verzichtete. Es war um 1592, als die von Hasenkamp sich ein neues adliges Haus hier erbauten. Nach der Reformation faßte die lutherische Lehre im Jahre 1534 auch in Weitmar Fuß. Die Kapelle auf Haus Weitmar wurde jetzt für die Lutheraner benutzt, die Familie von Eickel wandte sich der neuen Lehre zu, während die Hasenkamps katholisch blieben. Pastor Hackmann — von 1572 bis 1614 Pastor — war der erste lutherische Pfarrer in Weitmar. Bezeichnenderweise heiratete er ein

Fräulein von Hasenkamp. Die Hasenkamps erbauten 1748 eine katholische Kapelle, sie wurde nach Erbauung der katholischen Kirche als Stallung benutzt und zeigt über dem Eingang das Hasenkamp- und von Erdensche Wappen.

Im Jahre 1764 starb der letzte Hasenkamp. Das Schloß ging in die Hände der von Vaerst über. Von Vaerst kaufte sich von der Lehns-trägerschaft frei und wurde Eigentümer. Um 1780 schon erstand Friedrich Wilhelm von Berswordt-Wallrabe (1745—1814) Haus Weitmar. Durch seine Heirat mit Philippe von Syberg vereinigte dessen Enkel Friedrich (1804—1880) es mit der Wasserburg Kemnade, die jetzt im Besitz der Stadt Bochum ist. Im Jahre 1880 ging Haus Weitmar in den Besitz des Kammerherrn Ludwig von Berswordt-Wallrabe über, Sohn des Majors Wilhelm von Berswordt-Wallrabe in Wetzlar. Im Volksmund hieß er der „Alte Baron“ (1844—1926). Er war bei den Weitmarern sehr beliebt. Die von Berswordt waren seit dem 13. Jahrhundert führende Kaufleute und Ratsherren in Dortmund, sie führten den Doppelnamen seit dem Jahre 1723 nach Vereinigung des Wallrabschen Fideikommisses. Bis heute hat sich der Name von Berswordt-Wallrabe auf dem Schloß erhalten.

Als am 13. Mai 1943 der erste größere feindliche Fliegerangriff über Bochum rollte, wurde auch das altehrwürdige Schloß getroffen. Brandbomben ließen die feurige Lohe hochschießen. Bis auf die Umfassungsmauern wurde das Gebäude zerstört. Unersetzliche kulturelle und materielle Werte wurden vernichtet. Eine viele tausend Bände umfassende Bibliothek ist zerstört. Anklagend reckt sich nun das öde Sandsteinkleid des alten Schlosses inmitten des wunderschönen Parks himmelan. Doch das Leben ringsum geht weiter, und es bleibt nur zu wünschen, daß auch das Schloß, das Wahrzeichen einer früheren Herrlichkeit, wieder hergestellt wird.

## Zwei Zuflüsse des Oelbaches

Das Bochumer Heimatbuch bringt in seinem 6. Band einen Aufsatz des Pastors Leich über den Oelbach, in dem aufgezeigt wird, wie eng dieser Bach mit der Landschaft verbunden ist. Er beschreibt nicht nur den Oelbach als solchen, sondern auch das Gelände, durch das er fließt, und die Zuflüsse. Auch der Schattbach und der Brenscheder Bach, der durchs Lottental fließt, sind erwähnt. Es dürfte zumindest für die Bewohner des südlichen Bochum von Interesse sein, wenn sie den Schattbach und den Brenscheder Bach mit seinen Zuflußgebieten einmal noch näher kennenlernen.

Der Schattbach ist ein Zufluß, der von der Zeche Dannenbaum II in Altenbochum herkommt und seinen Lauf durch die Anlagen des Hauses Laer nimmt. Schon nach dem Dreißigjährigen Kriege ist er unter diesem Namen bekannt, so kann man auch im Landesgrundbuch seinen Namen lesen. Er erhält sein Wasser aus Siepen, die in westlicher Richtung die Landschaft aufgliedern. Seitdem die Zeche Dannenbaum II in Betrieb ist, führt der Schattbach auch die Grubenwasser der Zeche in den Oelbach ab. In der Nähe von Haus Laer lag ehemals eine Mühle, die schon von Steinen in seiner Geschichte der Grafschaft Mark erwähnt.

Zu dem Schattbachtal öffnen sich eine Reihe Siepen. Wir wollen sie nicht bis ins einzelne verfolgen. Einige verdienen jedoch hervorgehoben zu werden. Ein Siepen zog sich in westlicher Richtung weiter bis nach Brenschede hinauf. Auf der Höhe von Brenschede nahm der Bach seinen Ausgang und floß durch die Talsenke in Richtung Steinkuhl ab. In dessen Zuge war vor der heutigen Querenburger Straße das Wasser durch einen Damm zu einem Mühlenteich aufgestaut. Reste dieses Dammes sind auch heute noch vorhanden, auch der Name Mühlenteich blieb für das betreffende Grundstück erhalten. Im oberen Teile dieses Tales waren bereits rechts und links von der heutigen Stiepeler Straße nach Süden

Stollen in den Berg getrieben. Sie sind als Patriarchen- und Prinz-Kater-Stollen noch heute in Erinnerung. Auf dem Prinz-Kater-Stollen stand um das Jahr 1830 im Hofe des Bauern Schrepping der Schacht Kramer. Kohlen wurden hier gefördert, die z. T. ihren Weg über die „Kohlenstraße“ nach Bochum nahmen, zum anderen wurden sie mittels einer Feldbahn nach der Zeche Glücksburg, Schacht Anna am Eingang des Lottentals, geschafft. Die Trockenlegung der Brenscheder Heide brachte diesen Zufluß zum Versiegen. Unterhalb der Querenburger Straße arbeiteten hier ebenfalls um 1750 herum bereits Bergleute auf der Zeche Steinkuhl. Gegen 1770 wurden hier schon 12 Arbeiter gezählt.

In der Nähe der Steinkuhlstraße stand das Haus Steinkuhl, das, wie eine alte Katasterkarte zeigt, noch um das Jahr 1820 von den Wassern des Schattbaches und seiner Zuflüsse umflossen wurde. Wegen Bergschäden wurde das adlige Haus im Jahre 1877 abgebrochen. Nicht minder Erwähnung verdient auch das Siepen, das im Zuge der heutigen Heintzmannstraße verlief. Im unteren Teile dieser Straße lag ehemals der Eulenbaum-Stollen, aus dem schon um 1650 Kohlen in die Stadt gebracht wurden. Höher hinauf gab es den Egmont-Stollen, dessen Mundloch bei dem Kötter Sieberg lag. Hier wurde später der Heintzmannschacht abgeteuft. Er hatte eine unterirdische Verbindung zur bereits erwähnten Zeche Glücksburg, Schacht Anna am Eingang des Brenscheder(Lotten-)tales. Zeitweise wurden die Kohlen von dem Heintzmannstollen zum Schacht Anna befördert, und von hier aus ging es weiter das Lottental hinunter zur Ruhr. Später wurde die Kohle von dem Heintzmannschacht zur Eisenbahn Langendreer-Laer geschafft und hier verladen. Die Zechenanschlußbahn führte dabei über eine hölzerne Brücke, die den oberen Teil überspannte. Dann verlief sie im Zuge der Erlenstraße und endete bei dem Kotten Benner an der Laer-Dahlhauser-Bahn. Geht man noch weiter talaufwärts, so war bei dem Kotten Görigk (früher Stemmann) ein Wiesental, durch das ein Damm zum Aufstauen von Wasser, ebenfalls für eine Mühle gezogen war. Leider ist das Kulturdenkmal im Laufe der Zeit beseitigt worden. Ein Tälchen führte auch bis zum Grunewald

hinaus. Auch hier ist schon früher gekohlt worden.

Nicht weniger sehenswert ist das Lottental. Noch heute fließt der Brenscheder Bach durch dieses Tal. Im Laufe der Zeit hat er im unteren Teil des Tales eine tiefgreifende Umgestaltung erfahren. Hier wurde gegen Ende des ersten Weltkrieges ein Stollen getrieben durch die neugegründete Gesellschaft Klosterbusch. Die Zeche hat sich aus einem Stollenbetrieb zu einem Tiefbauschacht mit umfangreichen Anlagen entwickelt. Hier floß, bevor der Zechenbetrieb eröffnet wurde, das Wasser des Brenscheder Baches durch einen Weiher, trieb dann die sogenannte Kleffmanns Mühle und ergoß sich schließlich in den Oelbach. Unterhalb des Weihers waren noch bis Ende des ersten Weltkrieges die Reste einer Mühle zu sehen, vor allen Dingen auch das ausgediente Mühlsteinrad und die Mahlsteine. Sie sind schon längst verschwunden. Heute stehen auf diesem Gelände Baracken, die Flüchtlingen als Unterkunft dienen.

Höher hinauf bei dem Bauer Grünendick ging ehemals eine Mühle, die schon um das Jahr 1486 erwähnt wurde. Bei Haus Brenschede wurde bereits im 17. Jahrhundert die Zeche „Alte Mißgunst“ betrieben. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts waren im Lottental mehrere Stollen in Betrieb.

Nach Jacobi „Das Berg-, Hütten- und Gewerwesen des Regierungsbezirks Arnsberg 1857“ hatte die Zeche Glücksburg am Eingang des Lottentals einen Stollen 111 Lachter (1 Lachter = 2 m) ins Feld getrieben. Eine tiefere Lösung hatte der Egmonts-Erb-Stollen gebracht, der eine östliche Fortsetzung des St. Matthias-Erbstollens bildete und bis zum Heintzmannschacht in Laer führte. Die Förderung geschah mittels Pferdegöpels durch den 12 Lachter tiefen Schacht, von welchem ein 1893 Lachter langer Schienenweg zur Pferdeförderung nach der Kohlenniederlage an der Ruhr führte. Der Hauptförderschacht war damals bis zur Egmonts-Erbstollensohle oder 31½ Lachter niedergebracht. Die Förderung betrug im Jahre 1855 47 150 Tonnen bei einer Belegschaft von 122 Mann.

Der Stollen Julius-Philipp, der unweit Wengler-Schmuck gelegen war, war rund 445 Lachter lang. Von dem Mundloch des Stollens fand ein Anschluß mit dem bei Glücksburg erwähnten Schienenweg statt. Die Förderung im Jahre 1855 belief sich auf rund 190 000 Tonnen bei einer Belegschaft von 160 Mann.

Endlich lag in der Höhe der Zeche Klosterbusch der Hagensiepen-Stollen mit einer Länge von 456 Lachtern. Zur Förderung von dort bis zur Niederlage an der Ruhr benutzte man auf 720 Lachter Länge die bereits bei Glücksburg und Julius-Philipp erwähnte Zecheneisenbahn. Im Jahre 1855 wurden 41 000 Tonnen gefördert. Die Belegschaft belief sich auf 63 Mann.

In den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts kamen die Stollenbetriebe zum Erliegen. Soweit es sich um den Glücksburger- und Julius-Philipp-Stollen handelt, wurde die Förderung von der Zeche Julius-Philipp übernommen, die als Tiefbauschacht im Jahre 1877 niedergebracht wurde. Gleichzeitig wurde die Schleppbahn, die von der Zeche Glücksburg zur Ruhr führte, stillgelegt. Nach Beseitigung der sogenannten Schleppbahn wurden viele Jahrzehnte die Grubenwasser der Zeche Julius-Philipp mittels „Lotten“ über den bisherigen Schienenweg dem Oelbach zugeführt. In den 30er Jahren dieses Jahrhunderts wurden die Wiesen im Lottental trockengelegt und ein Kanal gebaut, in den die Grubenwasser abgeleitet wurden. Gleichzeitig wurde die ehemalige Schleppbahn in einen Promenadenweg umgestaltet, der der Bevölkerung von Bochum die Möglichkeit bietet, sich in dem romantischen Lottental zu erholen (vergl. die heimatkundliche Studie von Thieme in Bd. 3 des Bochumer Heimatbuches). In den Jahren nach dem Zusammenbruch ist der alte Stollen Julius-Philipp in der Nähe der Wirtschaft Wengler-Schmuck zu neuem Leben erwacht, indem hier in beträchtlichem Umfange Kohlen gefördert werden. Auch die Wirtschaft Wengler-Schmuck ist zu einem großen Restaurationsbetrieb mit einer Gartenanlage ausgebaut.



Karl Brinkmann

## Witz und Humor im Westfälischen Industriegebiet

*Dieser Beitrag ist eine verkürzte Fassung des Vortrages, der am 19. Februar 1957 vor der Vereinigung für Heimatkunde gehalten wurde. Ein Teil des verarbeiteten Materials, die volkskundlichen Grundlagen, sind bereits von Bernhard Kleff in den ersten vier Bänden dieses Heimatbuches zusammengetragen worden.*

Das Ruhrgebiet erscheint dem ersten flüchtigen Eindruck als große Einheit, als der „Schmelztiegel zahlreicher deutscher Stämme im Feuer des alles beherrschenden Bergbaues und der Schwerindustrie“. Dem genaueren Blick aber zeigen sich dann viele Unterschiede, die auf das ursprüngliche stammesmäßige Gefüge der Bevölkerung zurückzuführen sind. Das jetzige Revier war schon Grenzgebiet zwischen verschiedenen Stämmen, bevor es industrialisiert wurde. Die Grenzen zwischen ripuarischer (bergischer), westfälischer und niederrheinischer Stammeseigenart überschneiden sich vielfach. Im alten Bochum standen das schieferverkleidete bergische Bürgerhaus und der westfälische Fachwerkbau unvermittelt nebeneinander. Doch für den größten Teil des westfälischen Reviers bleibt trotz aller Überfremdung infolge der regen Zuwanderung eine Grundlage bestehen, auf die sich auch der Hinzugezogene stellen mußte, wenn er wirklich einheimisch werden wollte. Diese war immer westfälisch. Bis vor gar nicht allzu langer Zeit war es für einen zuziehenden fremdsprachigen Bergmann wichtiger, Plattdeutsch zu lernen, als Hochdeutsch. Erst die Zeit nach dem zweiten Weltkriege hat hier viele Wandlungen und eine Unruhe geschaffen, deren Ausgang noch nicht abzusehen ist. Deshalb muß diese Entwicklung hier unberücksichtigt bleiben.

Heinrich Lützel erinnert in seiner reizvollen „Philosophie des Kölner Humors“ daran,

daß ein jeder „Jeck“ auf seine eigene Weise „jeck“ ist. Das gilt aber nicht nur für den Humor, sondern auch für den Witz. Er ist wenn nicht das liebste, so doch das sichtbarste Kind des Humors, jener Lebenshaltung, die auch dort im wirklichen Leben das Bedeutsame und Liebenswerte erkennt, wo es klein und widrig erscheint, und die damit die Veröhnlichkeit entdeckt, die sich allem Verstand entzieht und aller Übellaunigkeit verschließt. Das Konversations-Lexikon klärt darüber auf, daß man unter „Humor“ „früher die allgemeine Gemütsbeschaffenheit, Stimmung, Laune, wobei das Heitere überwiegt,“ verstand. Man glaubte ihn durch die Mischung der Säfte, der „humores“ im Körper bedingt.

Ein Freund, dem ich diese Definition vorlas, meinte dazu: „Das stimmt. Auf die Mischung der Säfte kommt es an. Aber warum sagt der Mann, das sei früher so gewesen. Ein geringer Protausendsatz Alkohol unter das Blut gemischt, genügt, dann überwiegt das Heitere“. Diese Reaktion aber führt uns zum Thema. Sie war typisch in ihrem Kurzschuß, der nicht einmal geistlos war. Der Freund machte einen Witz, der in aller Anspruchslosigkeit weder dem Wunsch nach Aktualität, noch einem satirischen Bedürfnis, sondern einfach der Freude an der absurden Kombination der Vorstellungen entsprang. Nur ein solcher aber kann für unsere Untersuchung als typisch gelten. Der Witz ist auch Kampfmittel, nicht nur gegen die Gewalt des grauen Alltages, sondern auch in politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen. Als solches aber braucht er nicht „bodenständig“ zu sein, seine Wirkung reicht so weit, wie die angegriffenen Zeiterscheinungen reichen. So wandern solche Witze, satirische Zeitschriften, Tageszeitungen und in neuerer Zeit auch der Rundfunk machen sie zum Allgemeingut, das mit den verspotteten Erscheinungen unverständlich wird und verschwindet.

Humor aber wandert nicht, er ist vielfach gebunden: an die stammesmäßige Abkunft, an die sozialen Verhältnisse, an den Bildungsstand. Die erste Grundlage bleibt gleich, die zweite und dritte verändert den geistigen Anspruch des aus Humor erwachsenen Witzes, nicht seinen Charakter. Im Revier gibt das Nebeneinander von großen und kleinen Städ-

ten, von mehr oder wenig ländlich durchsetzter Bevölkerung verschiedenartigste Ansatzpunkte. Dabei hat in diesem „Schmelztiegel“ die westfälische Eigenart sich mit einer Zähigkeit behauptet, die überraschend ist. Was fremd hinzuwanderte und fremd blieb, wurde selbst zur Quelle des Witzes, der oft nicht mehr gutmütig, sondern satirisch, ablehnend, beißend war. Es braucht hier nur an die Fülle der „Stanis-Witze“ erinnert zu werden, die einst einen beträchtlichen Teil der Stammtischunterhaltungen ausmachten, heute aber mit den kultursoziologischen Erscheinungen, die sie auslösten, verschwunden oder bedeutungslose Reminiszenz an anno dazumal geworden sind. Vergessen sind sie keineswegs. Man hält im Revier auf Tradition, sogar wenn man sie, soweit nicht vorhanden, mit Gewalt schaffen muß.

Am Anfang der praktischen Beispiele soll ein plattdeutsches Gedicht aus Wilhelm Täppers „Lachpillen, 4. Band“, der 1886 erstmalig erschien, stehen. Der Verfasser stammt aus Holsterhausen, war lange Lehrer in Bochum und schrieb hier auch dieses Gedichtchen. Es ist „De aftrümmige Esel“:

„Dör Reckelhusen deh süß stets  
 Ein Möhlenknech met Esels gohen.  
 De lait he do dann jedesmol  
 An'n längst bekannte Schenke stohen.  
 He resten sick en Pöösken do  
 Van sinem schworen Dagewerke.  
 Grad tegenöver vann'et Hus  
 Do lagg de evangelske Kerke.  
 Eens stunn do grad de Dühr wat loß. —  
 As dat so'n groten Schlacks geseihen,  
 Dee eenen van de Esels he  
 Ganz heemlich in'ne Kerke leihen.  
 Bold kamm der Möhlenknech herut  
 Un tallt ers sine grisen Kunnen,  
 Do fand tau sinem Schrecken he,  
 Dat een was vannen Trupp verswunnen.  
 „De Deuwel!“ sagg he, „wo es doch  
 Dat olle Dier woll fottgekommen?  
 Dat hett he doch, so olt he is,  
 Noch nümmer sick herutgenommen!“  
 Drop sooch de Knech, un as he bold  
 Sick hadd de Ogen blind geseihen,  
 Do hören van de Kerke ut  
 He den verlornen Grisrock schreien.

Gliek was he dor un tog em dann  
 So een'ge Fasten dör de Flanken  
 Un reip: „Paß op! Ich bringe doch  
 Di Oos op annere Gedanken.  
 Bold twintich Johre deins du all  
 Bi'n godden, krißkatollischen Hären,  
 Un nu woß oppen ollen Dag  
 Du Rackerhund noch luttersch wären!“

Hier haben wir die ganze ursprüngliche Situation der hellwegischen Kleinstadt, aber auch die Grundhaltung, aus der hier der Witz entspringt. Als westfälischer Mühlenknecht reagiert er mit einem unlogischen Sprung genau wie unser Freund auf die „humores“. Statt eine vernünftige Lösung zu suchen, rennt er auf die am weitesten von der Möglichkeit entfernte zu. Das war auch bei Kortum nicht anders, aus der gleichen Haltung entsprang seine Dichtung „Adams Hochzeitsfeyer“.

Das ist aber nur die eine Seite, die Veranlassung. Eine weitere ergibt sich aus der soziologischen Situation. Der Bewohner der alten preußischen Mark — und nur auf diese, nicht auf Recklinghausen paßt Täppers Gedichtchen — ist im Gegensatz zu den meisten anderen Deutschen seit Jahrhunderten gewöhnt, friedlich mit Andersgläubigen zusammenzuleben. Als sich das protestantische Brandenburg-Preußen und das katholische Pfalz-Neuburg über die Aufteilung der Erbländer ihrer ausgestorbenen clevischen Verwandten einigten, machten sie den Vorbehalt der Duldung aller drei Konfessionen. Man lebte in einer Art Burgfrieden neben- und miteinander. Wie Rudolph Hengstenberg, der um die Mitte des vorigen Jahrhunderts als Sohn des Pastors der kleinen evangelischen Gemeinde nach Bochum kam, in seinen „Lebenserinnerungen“ erzählt, hielten die evangelischen Pastores mit ihren katholischen Konfratres äußerlich durchaus Freundschaft. Diese ging sogar so weit, daß sie sich zwar nicht, wie damals unter Geistlichen gleicher Konfession üblich, „Herr Bruder“, wohl aber — und ohne die Komik dieses Verhaltens zu empfinden — „Herr Stiefbruder“ anredeten. Als dritter Zug kommt noch die wiederum westfälische Freude am „Äuwen“, an der Neckerei, die freilich durchaus nicht immer taktvoll bleibt, hinzu.

Der westfälische Mensch erwacht verhältnismäßig spät. Es fehlen deshalb in unserem Revier alle Witze über „Jöhren“. Im Kinderwitz spielen die Kleinen höchstens eine passive Rolle. Wo „de Jung“ auftritt, benimmt er sich sehr altklug. Selbst der folgende, um 1900 allgemein belachte Witz, ist wahrscheinlich importiert. Im Religionsunterricht fragt der Pastor: „Was mußt du tun, wenn du willst, daß dir deine Sünden vergeben werden?“ Die sicher treffende Antwort lautet: „Welche begehen“. Das ist berlinerisch, schlagfertig, keß. Das Kind des Reviers reagiert langsam, es braucht lange, bis es über die heimischen Begriffe hinausgeht. Da ist der Höntroper Junge, ganz bodenständig, der bei einem ersten Besuch in Köln über den Rhein staunt: „Käl! Dat is iäwwer 'ne graute Biäcke!“<sup>1)</sup> Nicht bodenständig, so sozial gebunden er auch erscheint, ist folgender Schulwitz. Der Lehrer fragt: „Wie nennt man den Beruf des Mannes, der den Acker bebaut?“ Wie aus der Pistole geschossen kommt die Antwort: „Maurer“. Dieser Witz ist zu pointiert, zu wenig unbeabsichtigter Kurzschuß. Dagegen stammt die folgende Weisheit aus dem Schulaufsatz eines Tertianers des Reviers: „Die Götter waren nach der griechischen Vorstellung wie der Mensch beschaffen. Sie hatten dieselben Tugenden und waren mit den gleichen Lastern behaftet. Sie waren sogar verheiratet“. Endloses Gelächter aber rief der Satz hervor: „Es ist ein Glück, im Unglück einen genossen zu haben“. Dabei hat das artige Kind nur statt eines großen ein kleines g gesetzt. Sonst machen Kinder im Revier keine Witze. Sie haben nachweislich seit 100 Jahren andere Sorgen. Schon Hengstenberg bezeugt, daß sie nichts von der religiösen Toleranz der Eltern wußten. Auf dem Schulweg verspotteten die evangelischen Kinder die katholischen:

„Katholische Ratten, inne Pfanne gebacken,  
kriegt der Deubel alle“.

Dafür revanchierten sich die katholischen Schulkinder mit dem Vers:

„Martin Luther schmiert die Butter  
fingerdicke auf die leckre Micke“,

wobei Micke ein süßes Weißbrot bezeichnet. Es gab „Klopp“ unter den Jungen, d. h. sie zettelten formgerecht erklärte Raufereien mit den Kindern eines anderen Stadtviertels, meistens einfach einer anderen Straße an, die durchweg mehr phantastischen als seriösen Charakter hatten. Eine verbreitete Unsitte war und ist, soweit die Verkehrsverhältnisse es nicht unterbinden, das Aufstöbern von irgendwelchen Typen, das Nachahmen und Necken von Erwachsenen, oft begreiflicher Weise jenen, die von der Jugend als „natürliche Feinde“ empfunden werden, etwa die Schutzleute oder beamtete Hüter der Ordnung. Im übrigen suchen die Kinder ihre spärlichen Spielplätze und vergnügen sich, so gut sie können. Oft ist es leider nicht weit her damit, das Revier ist trotz aller Bemühungen von Behörden, Organisationen, Werksleitungen und Einzelpersonlichkeiten wenig jugendfreundlich. Das bedingt früh ein gewisses Mißtrauen der Kinder gegenüber den Erwachsenen, das sich noch verstärkt, wenn sie etwa für den Schulweg auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind und die ganze Rücksichtslosigkeit der „Großen“ erleben. Aber dennoch opponieren sie eigentlich nicht, sie haben sich daran gewöhnt, die Dinge hinzunehmen. Das aber ist ein ernstes Problem, das gesonderter Erörterung bedarf.

Witze machen für ihre Kinder die Eltern, oft sehr unfreiwillige. Unerschöpflich ist das Gebiet der Entschuldigungszettel: „Mein Sohn konnte gestern nicht in die Schule kommen. Wir mußten das Schwein notschlachten“; „Hiermit bescheinige ich, daß meine Tochter den 30jährigen Krieg nicht gemacht hat, weil sie Kopfschmerzen hatte“. Auch die folgende Geschichte entspricht der Mentalität unseres Reviers. Durch schlechte Erfahrungen gewitzigt hat die Lehrerin den Kindern eingeschärft, der Schule fern zu bleiben, wenn in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Wir erkennen hier das vordringliche hygienische Problem im schnell wachsenden Revier, wobei die baulichen Voraussetzungen dem Bevölkerungszuwachs nachhinken. Mariechen kommt in die Schule und erzählt treuherzig: „Frollein,

<sup>1)</sup> Dieser Witz ist literarisch. Er findet sich gelegentlich bis zum Überdruß bei Karl Prümer.

wir haben gestern ein Brüderchen gekriegt. Unser Mutter weiß da noch nix von, die is krank. Aber unser Vatter hat gesagt, für Ihnen wär das keine ansteckende Krankheit“.

Viele Witze verraten das für das Revier in seinen früheren Stufen bezeichnende und noch nicht ganz überwundene Zurückbleiben des Bildungsstrebens hinter der vordringlichen Aufgabe, produktiv zu arbeiten. Das ist ein Zug, der für den millionenschweren Großunternehmer ebenso charakteristisch ist wie für den aus irgendwelchen ländlichen Gebieten zugezogenen Hilfsarbeiter. Raffke-Witze gibt es in Berlin, das Revier ist kein Boden dafür. Hier führen solche sozialen Mißstände vielleicht zu vorübergehender Spannung, berühren dann aber nie das Ganze. Bei den betroffenen Bevölkerungsteilen aber wird die Spannung gleich so groß, daß sie sich im sozialen Kampf entlädt.

Tauchen aber gute Witze über reich gewordene Unternehmer auf, so gleichen sie den anderen auf das Haar. Aus der Gründerzeit gibt es Beispiele. Sie beruhen auf der Diskrepanz zwischen dem Bedürfnis, etwas für die Bildung zu tun und den fehlenden Kenntnissen. So wurde von einem großen Pionier der Ruhrwirtschaft erzählt, daß er eines Tages beschloß, sich in Meran zu erholen. Am nächsten Morgen aber rennt er schon zum Postamt: „Nix für mich da?“ Der höfliche italienische Beamte fragt: „Bittä? Poste restante?“ Der Mann aus Bochum staunt: „Nä, Katholik. Aber wat soll dat hier?“ Derselbe Mann steht vor seiner großartigen Villa. Ein Freund kommt vorbei und klopft ihm auf die Schulter: „Na, Willm! Nu heß du't iäwwer bolle fien!“ „Dat segg wuoll“, lautet die von aller falschen Bescheidenheit freie Antwort, „iäwwer do oüwwer de Döör, do es mi dat noch te nackt. Do sall mi de Moritz Würfel noch de Genitalien van mi un miene Fru ophängen“. Er meinte natürlich die Initialen, die er in der Zinkornamentenfabrik des Moritz Würfel bestellt hatte. Rudolph Hengstenberg hat uns diese Gedichtchen überliefert, sie sind sicher wahr und nicht erfunden.

Diese Treuherzigkeit des unfreiwilligen Witzes bleibt charakteristisch. Aber wir sind bereits an der Grenze dessen, was im Revier an Witz

hervorgebracht wurde. Bei vielen erkennen wir den Geist der „Bernardina Bochumensis“, einer von dem Sanitätsrat Dr. Lackmann gegründeten humoristisch-literarischen Akademie, die bei Bernhard Laarmann, dem Altbierbrauer am Neumarkt, tagte. Auf deren Anregung gehen auch die „Lachpillen“ Täppers zurück. Im Volke erzählte man andere Witze, die zwar die gleichen Züge der Treuherzigkeit und des typischen logischen Kurzschlusses enthalten, aber die Unzulänglichkeit der Logik besteht dabei darin, daß der Schluß so verblüffend naheliegt, daß er abseitig, wie „Äuwen“, Foppen wirkt. Bernhard Kleff hat unter dem Titel „As noch Biärgamt was“ solche Witze zusammengestellt, die diese vergnügliche Unterhaltung in ein Rätsel kleiden, womit der Charakter der Neckerei natürlich noch intensiver wird: „Wann deit se op'm Dannenbaum Eikenholt härin? — Wänn se't hätt“, „Wat makt Wilm, wänn hä schrömmt? — Krumme Finger“. „Weke Prinz hätt sine Marken nich im Potmanee? — De Prinz von Preußen, de hätt ne Markenbude“. In gleicher Richtung liegen die Rätsel unter dem Stichwort: „Wat es dat Beste?“, wie „Wat es dat Beste an'n Strouhhalm? — Daß er nicht nur Loch ist“, „Wat es dat Beste anne Schauhniäggel? — daß sie auf dem Kopfe laufen“, „Wat es dat Beste am Diärschflieggel: — Daß der Drescher die Schläge nicht selbst bekommt“.

Das „Äuwen“ ruft gelegentlich viel Ärger hervor, denn die Neigung auf anderer Leute Kosten Witze zu machen, ist groß, aber jeder ist äußerst empfindlich, wenn er selbst Opfer solcher Witze wird. Da hat der olle Westhoff, ein Original der Vätertage, von einem befreundeten Klempner eine neue Dachrinne machen lassen. Als er ihn trifft, bemerkt er: „De Dakrenne, de jit makt hiäwwt, is te nix nutz. Et kümmt kien Druopen rut“. Der Meister ist in seiner Berufsehre verletzt, klettert auf das Dach und untersucht die Dachrinne. Erregt kommt er wieder herunter: „De Dakrenne is guott. De makt ink kien Käl in Baukum biä-ter“. Seelenruhig erklärt der olle Westhoff: „Dat heff'k jo ok nich seggt. Ek heff' blouß seggt: de Dakrenne is te nix nutz, et kömmt kien Druopen rut. Et riägent jo nich“.

Die meisten dieser überlieferten Streiche sind

primitiv. Es geht um ein paar geklaute Würstchen oder Runden Bier. Man muß dabei sein, um den Witz zu erkennen, es ist wohl jene Mischung der Säfte, speziell des Blutes mit Alkohol dazu erforderlich. Das heißt aber nicht, daß Bochumer Jungen zwischen 18 und 80 nicht mehr bereit wären, eine große Menge Geist und Mühe aufzubringen, um den anderen um eine Runde Bier zu „betuppen“. Wenn man „Witze“ macht, so geschieht es mit einer Hartnäckigkeit, die einem Fremden erstaunlich ist und bei geringerer Kenntnis der Mentalität der Ruhrbevölkerung Kopfschütteln erregen mag. Aber es ist ein typischer Zug, daß auch ausgemachte Dummheiten, Irrtümer oder Unzulänglichkeiten mit geradezu viehischem Ernst durchgehalten werden. Da stellte sich, lange vor dem ersten Weltkriege, ein sonst völlig unbescholtener und ehrsamer Schuhmachermeister <sup>2)</sup> höchst persönlich als Kandidat für die Stadtverordnetenwahl auf. Der Griesenbruch war sein Gebiet. Durch zahlreiche verwandtschaftliche Beziehungen brachte er mühelos die erforderlichen Unterschriften für seine Kandidatur zusammen. Er hatte einen einmaligen Wahlschlager, den „Molkenplatz“, wie er trotz aller Begeisterung für Preußens Generalstabschef in seinen Wahlreden und auf eigene Kosten gedruckten Plakaten den so viel benutzten Platz benannte. Der Molkenplatz war zu nichts nutz. Die Anwohner hatten von den Wochen- und Viehmärkten nur den Lärm und den Dreck. Die Osterkirmes vollends war lebensgefährlich, weil sie nur zu Unsittlichkeit und dazu gehörigen Schlägereien führte. Also weg mit dem Molkenplatz! Zur Hälfte wird die Stadt ihn mit Kartoffeln, zur anderen Hälfte mit Kapps bepflanzen lassen. Die Ernte gehört den Anliegern. Und damit ging der Krach los. Wieso sollten nur die Anlieger nutzungsberechtigt sein? Es gab lebhaftere Kontroversen über den Kreis der Nutzungsberechtigten an Kartoffeln und Kapps. Der eigentlich strittige Punkt, über den sich die Gemüter erhitzten, war, ob Grundbesitz Voraussetzung für die Beteiligung an der Ernte sein sollte. Darüber wurden Versammlungen abgehalten, bei denen wahrscheinlich mehr vertrunken wurde, als der Platz, wenn man auf den Vorschlag überhaupt

hätte eingehen können, in hundert Jahren hervorgebracht hätte. Tatsächlich kriegte der Kandidat bei der Wahl, die immerhin öffentlich war, also einigen Bekennermut verlangte, 61 Stimmen, was freilich nicht reichte.

Charakteristisch für den Humor ist auch das Vorgehen eines Bochumer Kaufmannes anno 1896. Da hatte eine Berliner Firma — man kam nie dahinter, was sie eigentlich verkaufen wollte — eine ganz modern angelegte, großzügige Inseratenwerbung gestartet. Vierzehn Tage lang wurden die Bochumer dadurch aufgeregt, daß in wechselnder Größe Anzeigen erschienen, die nichts brachten als den Text: „Als ich noch Prinz war in Arkadien... Demnächst mehr“. Dann veranlaßte ein tüchtiger heimischer Kaufmann, daß unmittelbar unter diesen Liedanfang sein Inserat gesetzt wurde, das lautete: „Da kaufte ich meine Buxkinhosen bei...“ Darunter stand fett gedruckt seine Firma. Sicher geht hier der Humor bis an die Grenze des Tragbaren. Der Jurist findet dabei sicher Anstößiges. Aber der praktische Sinn der Revierbevölkerung und die Logik des Juristen haben sich niemals gedeckt. Daß es bei der Ausnutzung aktueller Anlässe auch zu groben Geschmacklosigkeiten kommt, beweist ebenfalls ein Inserat, dieses Mal von 1900. Ein Zigarrenhändler verkündete: „Größer als die Niederlage des Generals Buller am Tugela-River ist meine Niederlage an Zigarren“. Auch daß die Tragödie des russisch-japanischen Krieges in Bochum ihren Niederschlag in der Gründung einer Karnevals-Gesellschaft „Port Arthur“ fand, in der man die Beschießung der Festung durch die Japaner durch kräftiges Aufschlagen der Bierseidel markierte und beschloß, den „Durst“ der belagerten Bevölkerung sympathetisch zu stillen, ist kulturgeschichtlich symptomatisch, aber kein Ruhmesblatt.

Nirgendwo hat auch der Serienwitz so große

<sup>2)</sup> Der Name wird hier nicht genannt, weil die Nachkommen des Betreffenden noch heute eine Rolle in Bochum spielen. Es gibt aber noch manche ältere Mitbürger, die sich der denkwürdigen Stadtverordnetenwahl entsinnen.

<sup>3)</sup> Dieses und zahlreiche andere Beispiele für den heimischen Witz findet man in dem kürzlich in Zusammenarbeit mit dem Amt für Verkehrs- und Wirtschaftsförderung der Stadt Bochum vom Verlag Laupenmühlen und Dierichs, Bochum, herausgegebenen Bändchen: „Das fröhliche Bochum“.

Erfolge wie im Revier. Unzählig waren die Schwiegermutter- und Tunnelwitze, wobei die mannstolle alte Jungfer die Hauptrolle spielt: „Jetzt kommt der längste Tunnel der kaiserlichen Eisenbahn, mein Fräulein. — Oh, ich bin auf alles gefaßt“. Aber wir sind damit wieder an der Grenze des importierten Witzes. Aus Berlin (Nante) kam auch der zwischen 1890 und 1914 am häufigsten abgedruckte Witz vom Besoffenen, der im Straßengraben aufwacht und knurrt: „Drecksbude! Dat regent hier ja durch!“ Immerhin paßt er zu den Verhältnissen des Reviers. Doch die Motive wechseln nur. Vor kurzem erlebte ich, wie höchst ernsthafte Männer sich zwei Stunden damit vergnügten, eine solche Witzserie zusammenzustellen:

Wo verkehren die Gärtner? — im Spatenbräu,  
Wo verkehren die Metzger? — im Hackerbräu,  
Wo verkehren die Zahnärzte? — im Kronenbräu,

Wo verkehren die Viehhändler? — im Thierbräu,

Wo verkehren die Bergleute? — im Bergbräu,  
Wo verkehren die Knüppelmusikanten? — im Schlegelbräu,

Wo verkehren die Ärzte? — im Siechenbräu.

Es bleibt die Frage, wie weit die zahlreichen Zuwanderer seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Lage veränderten. Sie waren schließlich in der Überzahl. Aber sie kamen nicht geschlossen an und nicht in chaotische Zustände. Sie trafen eine festgefügte Ordnung und zwar eine durchweg sehr kleinbürgerliche, aber traditionsstolze Bevölkerung, die jedem das Einleben erschwerte, ja unmöglich zu machen geneigt war, der sich nicht anpaßte. Auch die Stanis-Witze haben keine irgendwie ostpreußischen oder schlesischen Züge, denn nicht Stanis macht sie, sondern die Einheimischen. So fügt sich auch der vielleicht beliebteste Witz dieser Gattung zwanglos in das aufgezeigte System. Stanis triumphiert: „Habe ich schön betuppt Eisenbahn. Hab ich genommen Retourbillet und bin ich gelaufen zu Fuß“. Es ist die gleiche Logik, die der brave Invalide einnimmt, als ihn ein Kollektant besucht. Er dreht die Sammeliste in den Händen und ist unschlüssig. Dann meint er: „Usse Direktor van'n Pütt gifft fiftich Mark. Dann sal-len't föür mi armen Düwel wuoll twintich

daun!“ Der überraschte Kollektant lobt den guten Willen, wendet aber vorsichtig ein, daß der Betrag für seine Verhältnisse etwas hoch sei. „Nä wat!“ erklärt unser Invalide energisch, „ek hoff jo Tiet. Ek sitt de twintich Mark einfach aff“.

Kleinbürgerlich war diese Welt, in die Männer und Frauen aus allen Teilen des Vaterlandes kamen. Das ist insofern wesentlich, als gerade die zahlreichen Ostpreußen kein unbedingt fremdes Element brachten. Es bestehen zahlreiche stammesmäßige Gemeinsamkeiten. Die Freude am logischen Kurzschuß, an der aus Schwerefülligkeit herbeigeführten Pointe, am behaglichen kleinbürgerlichen Leben brachten sie mit. Die Unterschiede zwischen den ostpreußischen Zuwanderern und den westfälischen Eingesessenen waren mehr sozialer als blutmäßiger Natur. Darum paßten sie sich schnell an, gingen oft schon in der zweiten Generation Familienbindungen ein. Während die nationalpolnischen Zuwanderer sich streng abschlossen, ganz unter sich blieben, neben den deutschen eigene konfessionelle Vereine gründeten, schließlich auch die erste Gelegenheit ergriffen, das ihnen immer fremd bleibende Revier wieder zu verlassen, wurden die Ostpreußen eine Bereicherung in jeder Hinsicht. Ihr frischer Tatendrang, ihr fröhlich zupackender Geist brachte eine wohltuende Belebung in der Neigung zur Stagnation, zur Beharrung, die der Entwicklung des Reviers oft schädlich gewesen ist.

Ein paar Witze von politischen Wahlen mögen zeigen, wie eng der Horizont lange blieb. Man freute sich jahrzehntelang über den angeblichen Reichstagswähler, der mit dem Wahlzettel im Umschlag aus der Nische kurz entschlossen wieder vor den Wahlvorstand trat und fragte: „Kriegt man die Briefmarke für den Brief auch hier?“ Beliebt war auch der Wahlredner der erklärte: „Wenn wir zusammenhalten, bilden wir eine Macht, gegen die selbst die Götter vergeblich kämpfen“. Noch viel typischer aber bleibt der Berginvalide aus dem Ruhrtal, den das Vertrauen seiner Mitbürger in die Gemeindeverordnetenversammlung berufen hatte. Stolz zieht er am ersten Sitzungstage im sonntagschen Rock zum Rathaus. Ein paar Stunden später kommt er verärgert wieder, hängt den Rock ins Schapp,

setzt sich hinter das „Strippmaut“ und haut wortlos ein. Die Schwiegertochter, die vor Aufregung brennt, wird unruhig: „Nu, Vadder, wat was denn loß op't Rothus? Vertell doch mol! Wat hefft gitt denn beroaden?“ Der Alte schaut auf und knurrt: „Den Düwel ouk! De Kähls kürt jo nix as Haugdütsk. Dat sall'n Düwel verstoahn!“ Beruhigend fährt er dann fort: „Nu, morgen sall't jo wuoll in't Blättken stoahn. Dann kannse't jo liäsen!“

Die kleinbürgerliche Denkweise des Menschen im Revier hat durchaus nicht immer seine Stadt, vielleicht nicht einmal die ehemalige Dorfgemeinde, die zum Stadtteil geworden ist, als Mittelpunkt. Er lebt in der engsten Gemeinschaft, in seiner Kolonie, seiner Straße, in der Nachbarschaft. Dazu kommt die Betriebsgemeinschaft, in der er durchweg auch nur seine Werkstätte oder seine Abteilung kennt. Als stärkere Bindung bleibt die Kirchengemeinde, vielleicht die einzige umfassendere Gemeinschaft, die der Ruhrbürger bedingungslos als Heimat empfindet. An ihre Stelle können die Partei, der Verein, die Organisation treten. Die Umwelt ist so stark, daß sich der einzelne nicht ohne weiteres als Einzelpersonlichkeit behaupten kann. Deshalb sucht er Anlehnung. Schwer ist es, ihn für Interessen zu gewinnen, die über seinen meist engen Horizont hinausgehen. Das ist in seiner Mentalität bedingt. Er bleibt beschaulich, besinnlich, dabei lebenszugewandt, aber auch mißtrauisch, vorsichtig im ersten Umgang mit anderen, dafür freilich bis zum Leichtsinn zutraulich, wo er glaubt, Vertrauen haben zu dürfen.

So ist auch der Humor des Menschen von der Ruhr. Er ist im Kern und in allen wesentlichen Einzelzügen westfälisch, genauer hellwegisch, also gutmütig, aber zum Spott, genauer zum Foppen geneigt, was umso merkwürdiger ist, als er überempfindlich wird, wenn solche Späße mit ihm betrieben werden. Dann können Feindschaften entstehen, die ein Leben lang anhalten. Im Sich-Bösesein ist man groß im Revier. Gelegentlich lösen sich solche Spannungen in tatkundigen Auseinandersetzungen, wie sie seit rund hundert Jahren die Gerichte zum ansehnlichen Teil beanspruchen und dem Ruhrgebiet den Ruf eintragen, eine lebensgefährliche Gegend zu sein. Das ist es

keineswegs. Der normale Ort, an dem jegliche Streitigkeit behoben werden kann, ist die „Theke“. Man „trinkt sich einen“ und noch ein paar, man wird versöhnlich, man schließt Freundschaften. Dem Fremden mag es sonderbar erscheinen, aber es gibt keine festeren Freundschaften als die an der Theke geschlossenen. Natürlich ist die Theke auch der Platz großer und kleiner geschäftlicher Abschlüsse, der politischen Debatten, der weltanschaulichen Auseinandersetzungen. Da kann es bei Tanzveranstaltungen sehr leicht vorkommen, daß die Damen solo im Saale sitzen, während die Herren an der Theke den Stand der Aktien oder die Wahlausichten der einzelnen Kandidaten besprechen.

Aber man liebt auch die Gemütlichkeit, die in zahllosen Vereinen gepflegt wird. Dabei treibt man das Vergnügen mit der gleichen Konsequenz, mit der man an die Arbeit geht. Der viehische Ernst, mit dem oft die lustigsten Dinge betrieben werden, amüsiert den Fremden, bis er erfaßt, daß hinter seiner Maske sich eine große, allzu leicht aufgerührte Empfindsamkeit verbirgt. Vor allem flüchtet man gern in die Erinnerung an die alte Zeit, in der es angeblich so viel gemütlicher war. Man ist durchweg technisch genug geschult, um zu erkennen, daß es damit gar nicht so viel auf sich hat. Aber man scheut die letzte Konsequenz und nimmt lieber eine Scheintradition für die nüchterne Wirklichkeit. Aus der gleichen Haltung schätzt man auch Sprichwörter nicht. Man wählt lieber die „Sagwörter“, bei denen eine groteske Anwendung die Härte der Aussage mildert: „Aller Anfang es schwor! — meinde de Viggelinstrieker. — Do woll he anfangen mit'm Drinken optehörn“, „Et es allei man'n Oüwergang! — segg de Voß, — do trocken se em't Fell öüwer de Uhren“, „drüttein es ne Unglückstall! — sagg de Jung — do foll he met'n Dutz Eier de Trepp herunner“. Diesen Charakter liebevoller Gemütlichkeit haben auch viele Witze, die den Städter in die altertümlicheren Verhältnisse der halbländlichen Vororte oder gar der Dörfer führen. Da kommt der Herr Schulinspektor von Bochum zur Revision nach Stiepel. Der Tag ist heiß, der hohe Herr ist durstig. Er geht in eine stille Kneipe, trinkt ein Glas Bier, noch eins, es schmeckt immer besser. Be-

schwingt von dem guten Bier, das er dem Wirt wortreich gelobt hat, beginnt er schließlich die Amtshandlung, die über alles Erwarteten gut verläuft. Ein paar Wochen darauf kommt er wieder nach Stiepel, geht in Erinnerung an den Genuß von damals wieder in die gleiche Wirtschaft, bestellt das Glas Bier und trinkt. „Dunderstach Minna!“ poltert er los, „den Düwel ouk! He, Här Wirt! Wat gifft git mi dann hier te supen! Dat es jo olt und verduorwen, dat smaket wi Hippenmiege. Ji welt mi wuoll vergiften!“ Der Wirt ist erstaunt: Dat kann'k nich verstoahn. Et es doch van datselwige Füttken, wo ek vüör veir Wiäcken dat Beir ut tappt heff, wat ji so giärn supen hewwet!“

Die kleinbürgerliche Haltung, die wir skizzierten, erfaßt die Bevölkerung gewissermaßen von der breiten Mitte in die Masse. In den oberen Schichten ist diese Art Heimatgefühl am wenigsten ausgeprägt. Die alte soziale Ordnung wurde im Industrialisierungsprozeß zerschlagen. Um 1860 war das Gefüge der Kasten in Bochum beispielsweise noch so dicht, daß nicht einmal im Scherz jemand über den Rand seiner Kaste hinauszuschauen wagte. Dafür gibt wieder Hengstenberg ein treffendes Geschichtchen. Der akademisch gebildete Arzt titulierte — meistens, fast immer unter beachtlicher Altbierwirkung — den nur handwerklich gebildeten Chirurgus „Herr Kollege“. Das brachte diesen jedesmal so in Verlegenheit, daß er zunächst die Ehre ehrerbietigst zurückwies, dann aber sich revanchierte, indem er den Doktor „Herr Oberkollege“ anredete. Dieses Gefüge zerbrach. Hunderttausende fanden eine neue Heimat im Ruhrgebiet, aber eine neue Ordnung der Stände mit einer starken kulturtragenden Schicht hat sich nicht herausbilden können. Wo sich ein kulturelles Leben entwickelte, wird es von einer gewissen Elite aus allen Ständen getragen. Die Initiative aber ging fast immer von der Behörde aus. Es fehlt dem Revier noch heute ein wirklicher geistiger Mittelpunkt.

Ein typisches Kind der Nachkriegszeit ist „Kumpel Anton“. Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß die Schreibweise für den Jargon, der darin angewandt wird, die starke Verbreitung dieser Geschichtchen zur Folge hatte. Gewiß sind manche Geschichtchen

darunter, die im logischen Kurzschluß, in der Pointenlosigkeit, im Verweilen bei der Situationsschilderung und in dem großen Ernst, mit dem das grotesk Unsinnige vertreten wird, an den biederen Schuhmachermeister aus dem Griesenbruch erinnern, der unbedingt Stadtverordneter werden wollte, um den „Molkenplatz“ halb mit Kapps und halb mit Kartoffeln zu bepflanzen. Völlig untragbar ist aber die Meinung, die von angesehenen Männern vertreten wurde, das sprachliche Ungeschick der Zuwanderer habe den merkwürdig schlampigen, um die Grammatik so göttlich unbekümmerten Jargon hervorgerufen, den die Kinder neuer Zuwanderer, gleich welchen Standes, schneller lernen als Schriftdeutsch. Es ist keineswegs eine primitive Verständigungsmöglichkeit. Es bestand im Revier keine Notwendigkeit dafür, denn die Zuwanderer aus Ostpreußen oder Schlesien waren ebenso gut Deutsche wie die Westfalen und verstanden sich sehr gut. Die Nationalpolen, um es zu wiederholen, aber bedurften keiner anderen Verständigung als über ihre Dolmetscher. Man sollte sich lieber an den Gemeindeverordneten erinnern, der „Haugdütsk“ nicht verstand, und sich aus dem „Blättken“ vorlesen lassen mußte, was er in der Gemeindeversammlung beraten hatte. Hier müssen wir den Ursprung des Ruhrjargons suchen. In rein plattdeutschem Sprachgebiet ergab sich der Zwang, in kurzer Zeit zur schriftdeutschen Verständigung überzugehen. Daraus entstand dieses Hochdeutsch mit niederdeutscher Grammatik und teilweise niederdeutschem Wortschatz, der dann um das eine oder andere Wort aus dem Vokabular der Zuwanderer bereichert wurde. Eine ähnliche Misere erlebte unser Sprachgebiet bereits, als in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Schreiber die niederdeutsche Schriftsprache durch die hochdeutsche ersetzten und in mangelnder Beherrschung der hochdeutschen Kanzleisprache zu vielerlei sprachlichen Mischformen kamen. Was sich damals nur in den Kanzleien abspielte, erfaßte seit der Industrialisierung im 19. Jahrhundert weiteste Kreise. Die rotwelschen Ausdrücke, die „Kumpel Anton“ und seine Getreuen gebrauchen, sind dem „ungebildeten“ Leser im Revier normalerweise fremd.

Wenn wir abschließend einen Blick auf die



älteren Verhältnisse, wie sie Dr. Carl Arnold Kortum repräsentiert, werfen, so erkennen wir bald das starke Beharrungsvermögen der hellwegischen Bevölkerung. Mag man für die „Jobsiade“ — nur von ihr soll hier die Rede sein — auch literarische Vorbilder aus weit entlegenen Stammesgebieten, sogar aus Spanien gefunden haben, die Eigenart ihres Humors ist doch typisch westfälisch. Charakteristisch ist die Neigung, die Bosheit nicht auf die Spitze zu treiben, jeden tun zu lassen, was er will, um am Ende doch für jede trostlose Situation, in die sich der Held durch seine großen Untugenden bringt, eine tröstliche Lösung zu finden. Diese Lösung aber ist das Unerwartete, das grotesk Unlogische. Gewissermaßen auf die dümmste Weise erfüllen sich alle Prophezelungen und Erwartungen. Das gewaltige Horn, von dem die Mutter träumte, das mit seinem gewaltigen Schall die Sünder schreckt, ist gegen alle Voraussicht ein — Nachtwächterhorn. Damit sind wir beim Kern der Betrachtung. Die Satire ist nicht wie in früheren Werken Kortums Selbstzweck, sie führt zu einer versöhnlichen Weltbetrachtung, die auch das Böse nicht als das Letzte, Absolute anerkennt. Die Fehler der Menschen sind nur die eine Hälfte des Spiegels, in dem man die an sich völlig intakte und vollkommene Welt nur verzerrt, unvollkommen erkennt. „Geld makt nich glücklich, wiel dat wi doch nich so vill krigget, dat et dafür langt“, lautet eine hellwegische Abart eines sonst viel strenger klingenden und vor allem anders gemeinten geflügelten Wortes. Das hätte auch Kortum sagen können. Sein Held ist in unsere Zeit übertragen der Flieger des ruhrländischen Witzes, der aus großer Höhe aus der Maschine stürzt und zwischen die Gleise des Güterbahn-

hofs fällt. Aber es ist nicht so schlimm, er fällt auf eine „Weiche“. Jobs ist in der gleichen Lage wie der Afrikareisende, der zwanzigmal vor Bäume gerast ist, aber das machte nichts, es waren alles Gummibäume. Nur der Grad künstlerischer Gestaltung unterscheidet Kortums Humor von dem solcher Witze. Damit aber ist er ein legitimes Kind des Reviers aus einer Zeit, in der wir noch gar nicht vom Revier sprechen können. Er beweist uns, daß Witz und Humor seit je und bis heute eine mindestens gleiche psychologische Voraussetzung haben. Die Unterschiede ergeben sich nur aus der gewandelten soziologischen Struktur.

Diese Untersuchung konnte nur allgemeine Grundzüge andeuten. Die Verhältnisse sind kompliziert, oft verwirrend. Aber dennoch zeichnen sich deutlich Besonderheiten ab, die für den Menschen in der abseitigen Zechenkolonie ebenso charakteristisch sind wie für den gelehrten Doktor und Oberst der Schützen in irgendeinem Vorort. Der eine wie der andere freut sich an dem Quartalslateiner, also dem, der schon auf Quarta sein „Birkenfelder Abitur“ machte, wobei Birkenfeld als auffallend kleines Ländchen das Kleinste vom Kleinen bezeichnet. Als dieser lebenslüchtige Mann im Taubenzuchtverein geehrt wurde, verfiel er in Bescheidenheit. Alle erhoben sich, er aber wehrte verlegen ab: „Deus mores! Deus mores!“ Auf gut Plattdeutsch heißt das: „Got sitten!“ Aber dann bekannte er sich dennoch stolz und begeistert zu dem hohen Ideal des Taubenvaters, und er schloß seine Rede mit dem ebenso frommen, wie wunderschön halbgebildeten Wunsche: „Deus ordinatus! — Gott befohlen!“ Und damit schließen auch wir.

Heinrich Friemann:

## Landesaufnahme von 1670 – 1688 im Amte Bochum

Das Stadtarchiv erwarb eine Kopie dieses alten Grundbuches und erhielt damit eine wertvolle Bereicherung. Die Landesaufnahme erfaßt alle Bauernhöfe und Kotten in dem großen Amt Bochum, das einer der Verwaltungsbezirke der Grafschaft Mark war. Das Amt wurde geleitet von einem Drost, der meistens einem der märkischen Adelsgeschlechter entstammte. Wegen seiner Größe war das Amt unterteilt in Ober-, Mittel- und Niederamt. Zum Oberamt gehörten die Bauernschaften Bövinghausen, Dellwig, Düren, Gerthe, Harpen, Kirchlinde, Kley, Langendreer, Lütgendortmund, Marten, Oespel, Rahm, Somborn, Stockum, Werne, Westrich. Zum Mittelamt: Altenbochum, Baukau, Bickern, Crange, Eickel, Gold- und Hundhamme, Grumme, Herne, Hiltrop, Hofstede, Marmelshagen, Holsterhausen, Hordel, Laer, Querenburg, Riemke, Uemmingen, Weitmar, Wiemelhausen, und zum Niederamt: Aschenbruch, Brambauerschaft, Bulmke, Eiberg, Eppendorf, Freisenbruch, Gelsenkirchen, Günnigfeld, Heßler, Höntrop, Hüllen, die Kötter vor Steele (später Königsteele genannt), Leithe, Schalke, Stalleiken, Ueckendorf und Westenfeld.

Für diesen großen Bezirk gibt uns das Grundbuch Auskunft über Lage, Flurnamen, Größe und Qualität jeder landwirtschaftlich genutzten Fläche. Es nennt die Namen der Grundherren, die der aufsitzenden Bauern (Pächter, Hörige), deren Abgaben und der zu leistenden Dienste.

Früher besaßen Abschriften von dieser großen Landmatrikel der 1937 verstorbene Mühlenbesitzer Hermann Löchtermann (Niederamt) und der Landwirt Behmer in Hüllen (vom ganzen Amt). Diese wertvollen Aufzeichnungen

sind aber durch den Krieg verloren gegangen. Heute sind nur noch vorhanden:

1. eine Aufnahme des Mittelamtes Bochum im Staatsarchiv Münster (Kleve-Mark, Hypothekenbücher Nr. 19).
2. eine Aufnahme des Ober- und Niederamtes Bochum im Stadtarchiv Wanne-Eickel (aus dem Schragmüllerschen Archiv des Freiherrn von Düngelen auf Haus Dahlhausen in Hordel stammend).

Beide Ausfertigungen sind in der Zeit zwischen 1684 und 1688 entstanden. Aus dem nicht mehr vorhandenen Löchtermannschen Exemplar hat Rektor Schwarze in Wattenscheid im Jahre 1878 Auszüge gefertigt, darunter auch von Protokollen von 1684 und 1687 über die Verhandlungen zwischen den Adligen des Amtes und den Bauern über die Aufbringung der Kosten der großen Landvermessung (abgedruckt bei E. Schulte: „Die Wattenscheider Privatarchive“, 1951, S. 145 ff). Damals nannte man diese Vermessungsniederschrift die „Bochumsche Amtsmatricul“.

Die im Stadtarchiv Wanne-Eickel befindliche zeitgenössische Abschrift dieser Matrikel trägt die Aufschrift: Niederamts lantmassen prothocoll. Auf dem hinteren Aktendeckel findet sich der Vermerk: pro memoria:

Henrich Hunschede Landmesser in Bochum hat mir referiert, wie das

1. der Dortmundsche Malter Landes gerechnet worden 256 Ruthen und jede Ruthe in 16 Fuß kölnisch gerechnet,
2. eine Feldmalter in Feldmassen werden gerechnet 320 Ruthen, die Ruthe 16 Fuß wie vorhin,
3. in großer Bochumsche Landmass wurde gerechnet 416 Ruthen, die Ruthe wie vorhin.

Veranlaßt hatte diese eingehende Vermessung aller steuerpflichtigen Höfe und Kotten des ganzen Amtes der Große Kurfürst (Gerding, Geschichte der amtlichen Finanzstatistik der Grafschaft Mark S. 47 ff. im Jahrbuche des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark, Witten, Jahrgang 1956). Ihr Zweck war eine gerechte Verteilung der Grundsteuern auf dem Lande, namentlich

wollte der Kurfürst auch die schatzbaren Güter des Adels festgestellt wissen, da die Ritter immer wieder wünschten, vollständig steuerfrei zu bleiben.

Mit Gründung des klevischen Kommissariats als einer besonderen Provinzialsteuerbehörde im Jahre 1684 wurde auch die Überwachung der Steuerbeamten, die häufig in ihre eigene Tasche arbeiteten, streng durchgeführt. Obgleich die klevisch-märkischen Landstände (Adel und Städte), die ein altes Steuerbewilligungsrecht für sich in Anspruch nahmen, gegen dieses „rezesswidrige Kollegium“ heftigen Einspruch erhoben, konnten sie doch nichts beim Kurfürsten erreichen. Die Steuerverwaltung wurde vielmehr immer mehr ausgebaut.

Dadurch, daß unser Stadtarchiv von den beiden oben angeführten einzigen Exemplaren der Landvermessung sich Abschriften hat anfertigen lassen, kann diese wichtigste Quelle unserer Heimat jetzt für die Heimat-, Familien- und Flurnamenforschung nutzbar gemacht werden.

In diesem Zusammenhang sei noch für alle Interessenten bauerlicher Familiengeschichte eine Übersicht der Quellen zur Hofesgeschichte zusammengestellt.

1. Schatzbuch der Grafschaft Mark von 1486 (Staatsarchiv Münster, Cleve Mark, Landesarchiv 65a), abgedruckt in Meister: „Die Grafschaft Mark“, Festschrift, 1909 Bd. 2,
2. Das Meßkornregister des Kirchspiels Bochum von 1513, Bochumer Jahrbuch 1951 S. 36 ff.),
3. Kommunikantenliste des Kirchspiels Bochum von 1519, Darpe Geschichte der Stadt Bochum S. 98,

4. Die Türkensteuerliste des märkischen Amtes Bochum vom Jahre 1542, herausgegeben von R. Borgmann, Zeitschrift Westfalen 1936, Heft 1 S. 13 ff,
5. Schätzung des Kirchspiels Bochum von 1547, Darpe S. 212,
6. Schätzungsregister der Essener Stiftshöfe in der Grafschaft Mark vom Jahre 1552, herausgegeben von R. Borgmann (Wittener Jahrbuch 1937),
7. Das Türkensteuerregister von 1598 für das Amt Bochum, herausgegeben von J. Bauermann (Wittener Jahrbuch 1937 S. 108 ff.),
8. Schätzung des Kirchspiels Bochum von 1599 (Darpe S. 215),
9. Liste der Feuerstätten des Amtes Bochum von 1664 (Stadtarchiv Wanne-Eickel), herausgegeben von E. Schulte: „Die Bevölkerung des Amtes Bochum im Jahre 1664“, Wattenscheid, 1925.
10. Das hier besprochene Landesgrundbuch von 1684/88.
11. Höfe des Kirchspiels Bochum 1684 (Darpe S. 338 ff.),
12. Verzeichnis der contribuablen Güter der Grafschaft Mark von 1705 (Staatsarchiv Münster, Cleve-Märk. Landstände Nr. 117),
13. Die Hypothekenbücher des Ober-, Mittel- und Niederamtes Bochum aus dem 18. Jahrhundert (Staatsarchiv Münster, Kleve-Mark, Hypothekenbücher),
14. Personenstandsaufnahme des Amtes Bochum vom Jahre 1798, Stadtarchiv Bochum, Akten Nr. 1 21/3,
15. Flurbücher und Katasterkarten sämtlicher früheren Gemeinden Groß-Bochums aus den Jahren 1823—1825 im Katasteramt Bochum, Rathaus.

Helmuth Croon

## Neues Schrifttum zur Geschichte der Stadt und des ehemaligen Landkreises Bochum

Von den in den letzten Jahren erschienenen Schriften und Aufsätzen behandeln nur einige wenige die Zeit vor 1800. Einer der besten Kenner der russischen Geschichte, der verstorbenen Berliner Universitätsprofessor K. Stählin, zeichnet in den westfälischen Lebensbildern (1) ein Lebensbild des Grafen Ostermann. Steht in dem Aufsatz Kleffs im Bochumer Heimatbuch 1938 die menschliche Seite Ostermanns im Vordergrund der Darstellung, so würdigt Stählin ihn vornehmlich als russischen Staatsmann, der „kraft seiner nicht eigentlich schöpferischen, doch hochbedeutsamen staatsmännischen Talente, seiner überragenden Arbeitsleistung, seiner Schmiegsamkeit, sowie seiner damals einzigartigen Unbestechlichkeit“ die Anerkennung Peters des Großen fand, seinen Nachfolgern sich als unentbehrlich erwies, bis er als sichtbarster und bedeutendster Vertreter der deutschen Herrschaft im nachpetrinischen Rußland 1741 nach dem gewaltsamen Regierungsantritt Elisabeths gestürzt wurde. In dem ersten Band der Duisburger Forschungen (2) ist ein Vortrag abgedruckt, den Herbert Eulenberg im Winter 1946/47 gehalten hat. Mit dichterischem Nachempfinden zeichnet er mit wenigen, überlegt gewählten Sätzen ein liebenswürdiges und anschauliches Bild von dem Dichter der *Jobsiade* und seinem dichterischen Werk. Eine ausführliche Geschichte des Dortmunder Patriziergeschlechtes Berswordt, dessen Zweig Berswordt-Wallrabe zu Weitmar im 19. Jahrhundert im Kreise Bochum eine führende Stellung einnahm, gibt Knippenberg (3). Er würdigt das Wirken dieser Familie im Dienste der Stadt Dortmund — 33 Mitglieder dieser Familie waren von 1261 — 1803 Rats-

herren von Dortmund — ihre Leistung als Kaufleute im Ausland, stellt im einzelnen ihren Grundbesitz und ihr Vermögen dar. Von der Bauernschaft Heßler, ihren Höfen, Kotten und Burgen, sowie von dem Oberhof Nienhausen und seinen Unterhöfen berichtet Gustav Griese (4) auf Grund eingehender Quellenstudien. Der 7. Band des Gelsenkirchener Heimatbuches enthält eine sorgfältig gearbeitete Geschichte Rotthausers von Helmut Weigel. Wie in den vorhergehenden Bänden wird ferner die wirtschaftliche und industrielle Entwicklung dieser beiden Gelsenkirchener Ortsteile im 19. Jahrhundert sowie die Geschichte ihrer Schulen und Kirchengemeinden dargestellt. In die jüngste Vergangenheit führt der vor kurzem verstorbene, verdienstvolle Geschichtsschreiber des Ruhrbergbaues Spethmann (5) mit seinem Bericht über die Eroberung des Ruhrgebietes im Frühjahr 1945. In kurzen Umrissen gibt er ein klares Bild von den ereignisreichen Frühjahrmonaten dieses Schicksalsjahres. Seine Leistung ist besonders zu würdigen, da die Unzulänglichkeit der schriftlichen Quellen mühselige Einzelnachforschungen erforderte. Der Aufsatz ist zugleich als selbständige Schrift erschienen und damit einem größeren Leserkreis leichter zugänglich.

Daß die meisten der anzuzeigenden Schriften und Abhandlungen die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des 19. Jahrhunderts behandeln, mag zum Teil darin begründet sein, daß eine Anzahl von Werk- und Firmenjubiläen den Anlaß zu größeren Veröffentlichungen gaben. Es kommt hierbei aber auch ein Wandel der landesgeschichtlichen Forschung zum Ausdruck, die sich in den letzten Jahren in stärkerem Maße der Zeit- und Sozialgeschichte zugewandt hat. Das Lebens-

1. Stählin, Heinrich Graf Ostermann 1637—1747, Westfälische Lebensbilder Bd. VI Münster 1957, S. 37—59.
2. Eulenberg, H., Karl Arnold Kortum, Student in Duisburg, Arzt und Dichter, Duisburger Forschungen Bd. I S. 113—123, 1957.
3. Knippenberg, G., Das Patriziergeschlecht der Berswordt in Dortmund, Beiträge zur Geschichte der Stadt Dortmund und der Grafschaft Mark Bd. 52, 1955.
4. Gelsenkirchen in alter und neuer Zeit Bd. VI (Heßler) 1954 Bd. VII (Rotthausen) 1955.
5. Spethmann, H., Die Eroberung des Ruhrgebietes im Frühjahr 1945, Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen Bd. 65 1950 S. 43—91.

bild Jacob Mayers in den rheinisch-westfälischen Wirtschaftsbiographien (6) ist eine gekürzte und dadurch gestraffte Wiedergabe der bereits 1938 in der Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft für Technikgeschichte veröffentlichten Lebensbeschreibung, in Einzelheiten z. T. durch neuere Forschungen ergänzt. Dadurch, daß die technikgeschichtlichen Fragen kürzer behandelt sind, tritt das Bild Jacob Mayers als Mensch und Erfinder deutlicher hervor.

Anläßlich ihres 100jährigen Jubiläums haben die Bochumer Stadtwerke (7) eine kleine Schrift herausgegeben, in der Brinkmann sehr anschaulich die Anfänge der Gasanstalt mit ihren mannigfachen Schwierigkeiten, die Probleme der Bochumer Wasserversorgung, die Entwicklung der Stadtwerke durch Kriegs- und Nachkriegszeiten bis zur Gegenwart behandelt. Seine Darstellung stützt sich vornehmlich auf die einschlägigen Verwaltungsberichte, ferner wurden Zeitungen von ihm benutzt, die die Einstellung der Bürgerschaft zur ungewohnten technischen Entwicklung recht reizvoll erkennen lassen. Aus seiner Feder stammt auch die kleine Geschichte der Flottmannwerke (8). Der Leser gewinnt in ihr ein ausgezeichnetes und lehrreiches Beispiel für den Aufstieg eines Unternehmens von einer kleinen Bochumer mechanischen Werkstatt zum führenden Werk des Bohrmaschinenbaues dank der persönlichen Leistung eines Mannes, Otto Heinrich Flottmann. Für den Historiker hat die Arbeit dadurch besonderen Wert, daß diese Firmengeschichte eine der wenigen ist, die einen Schrifttums- und Quellennachweis enthalten. Auf unmittelbarer Quellenforschung ist zwar die kleine Schrift, die die Bochumer Bergbau A. G. (9) ihren Jubilaren widmet, nicht gegründet. Sie vermittelt aber ein klares Bild von der Geschichte der dieser Gesellschaft gehörenden Schachtanlagen von den frühesten Anfängen des Stollenbaus im 18. Jahrhundert an bis zur Tiefbaugewinnung der Gegenwart. Eine Anzahl gut ausgewählter Karten und Bilder bereichern die Schrift, die vor allem für den von Nutzen ist, der sich schnell und zuverlässig über die zahlreichen ehemaligen, heute stillgelegten Schachtanlagen im Bochumer Süden unterrichten will.

Max bietet mit seiner Stadtgeographie (10)

Wittens mehr, als der Titel vermuten läßt. Auf Grund des einschlägigen Schrifttums gibt er eine kurze Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt vom 17. Jahrhundert an, und zwar vornehmlich des 19. und 20. Jahrhunderts. Die betriebswissenschaftliche Diplomarbeit von Brockhoff (11) bietet eine Ergänzung insofern, als in ihr auch mündliche Auskünfte von Männern, die an führender Stelle in der Industrie und Verwaltung stehen, ausgewertet wurden; es erhebt sich aber hier die Frage, ob den Gründern der heutigen Werke nicht nachträglich mehr Überlegungen hinsichtlich der Standortwahl ihrer Betriebe zugebracht werden, als sie selbst wirklich hatten. In die Zeiten des Eingemeindungskampfes der zwanziger Jahre, des vergeblichen Strebens der Stadt Witten um die Eingemeindung von Langendreer-Werne führt der Rückblick des Wittener Stadtdirektors Zimmermann (12). Die beiden anläßlich des 100jährigen Werksjubiläums herausgegebenen Festschriften des Gußstahlwerkes Witten (13) und der Henrichshütte Hattingen (14) entsprechen in Anlage und Aufmachung den heute leider üblich gewordenen Firmenfestschriften. Mit vielen Bildern und nur wenigen firmengeschichtlichen Angaben dienen sie mehr der Werbung, dem Historiker geben sie allzu wenig. Auf einem sorgfältigen Quellenstudium dagegen beruht die Arbeit von Eversberg (15); obwohl sie nur ein knappes Jahrzehnt

6. Bertram, W. Jacob Mayer. Rheinisch-westfälische Wirtschaftsbiographien Bd. 6 S. 36—39 Münster 1954.
7. Brinkmann, K., 100 Jahre Stadtwerke Bochum, Bochum 1955.
8. Brinkmann, K., Die Geschichte der Flottmannwerke G.m.b.H. Bochum, 1955.
9. Geschichtliche Entwicklung des Steinkohlenbergwerks in Bochum, herausg. von der Bochumer Bergbau A.-G. und Carolinengruok-Bergbau A.-G., Bochum 1957.
10. Max, Cl., Stadtbiographie von Witten an der Ruhr. Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark zu Witten Bd. 56, 1953 S. 27—114.
11. Brockhoff, Der Standort der Industriebetriebe in Witten. Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark zu Witten Bd. 59, 1956 S. 1—204.
12. Zimmermann, W., Witten im Umgemeindungskampf. Jahrbuch Bd. 58, 1955 S. 1—12.
13. Gußstahlwerk Witten A.-G. 1854—1954, Witten 1954.
14. Ein Jahrhundert Henrichshütte 1854—1954, Darmstadt 1954.
15. Eversberg, H., Die Entstehung der Schwerindustrie in Hattingen 1857—1957. Westfälische Geographische Studien, Heft 8, Münster 1955.

umfaßt, gibt sie mit ihrer inhaltsreichen Darstellung der Anfänge der Henrichshütte einen wertvollen Beitrag zur industriellen Frühgeschichte. Die Festschriften, die die Harpener Bergbau A. G. (16) und die Industrie- und Handelskammer Bochum anläßlich ihres 100-jährigen Jubiläums (17) veröffentlichten, haben beide Franz Mariaux zum Verfasser. Der Titel zeigt ihre Eigenart an. Mariaux schreibt keine Geschichte, sondern ein Gedenkwort. Die Aufgabe war in beiden Fällen für ihn nicht leicht, sind doch seiner Arbeit bereits umfassende, stoffreiche und quellengesättigte Veröffentlichungen vorausgegangen, zur Geschichte der Harpener Gesellschaft 1936 die Arbeit von Heinrichsbauer „Harpener Bergbau A. G. 1856—1936“ und Heise, „Die technische Entwicklung der Anlagen“, zur Geschichte der Handelskammer die beiden Festschriften anläßlich ihres 50- und 75jährigen Bestehens. Der Historiker steht immer wieder vor dieser Aufgabe; der größere zeitliche Abstand, neu erschlossene Quellen, neue Fragestellungen geben ihm jeweils die Möglichkeit, die Vergangenheit der Gegenwart von neuem lebendig zu machen. Mariaux' Ziel ist es, die Entwicklung der Harpener Gesellschaft im Rahmen des internationalen Geschehens darzustellen, den geistigen unternehmerischen Zusammenhang aufzuzeigen. Er sieht eine innere Übereinstimmung zwischen der allgemeinen politischen Geschichte und der Firmengeschichte und unterscheidet demgemäß drei Zeitabschnitte: die Gründungszeit der Harpener Bergbau A. G., bestimmt durch die Persönlichkeit Friedrich Wilhelm Müsers; die Zeit des Bismarckreiches, in der Robert Müser das Unternehmen leitete, ihm den Stempel seiner Persönlichkeit gab; die Zeit von 1918—1945, die in der ersten Hälfte durch Paul Silverberg, in der zweiten Hälfte durch Friedrich Flick gekennzeichnet ist. Es ist recht reizvoll zu lesen, wie Mariaux diese in ihrer Art durchaus verschiedenen Menschen kennzeichnet, ihre Zusammenarbeit mit ihren Mitarbeitern wie Kleine und Fickler schildert, sie in ihrem Verhältnis, in ihrem Mit- und Gegeneinander zu den anderen führenden Männern des Ruhrgebietes wie Kirdorf, Stinnes, Vögler zeigt, diese zugleich in ihrer Eigenart lebendig zu machen versucht. Man merkt, daß ein großer

Teil dieser Männer in ihrer Art Mariaux aus persönlicher Kenntnis vertraut ist. Die Erfahrung des geschulten Zeitungsschriftstellers zeigt sich in manchen Formulierungen. Hierin liegt aber zugleich eine Gefahr; dies gilt vor allem hinsichtlich der Abschnitte, in denen er die politische und gesellschaftliche Zielsetzung der Vergangenheit darzustellen versucht; man kann sich an manchen Stellen des Eindrucks nicht erwehren, daß um der Darstellung, der Formulierung willen Tatsachen verzeichnet werden, wie ihm auch in Einzelheiten Fehler unterlaufen sind. Seine Angaben (S. 224 und 263) zur Verfassungsentwicklung des Bismarckreiches sind irreführend und zeigen, daß ihm die entscheidenden verfassungsgeschichtlichen und verfassungsrechtlichen Begriffe nicht vertraut sind. Deutschland ist keineswegs mit der Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts für die Reichstagswahlen 1867 mit Verspätung dem englischen Beispiel gefolgt, sondern England, das erst 1918 das allgemeine Wahlrecht einführte, vorausgegangen. Die innerpolitischen Auseinandersetzungen während des ersten Weltkrieges gingen nicht um die Einführung der konstitutionellen Monarchie, sondern um die Umwandlung der bestehenden konstitutionellen in eine parlamentarische nach westlichem Vorbild. Daß die letzten 30 Jahre nicht in voller Ausführlichkeit geschildert werden können, ist verständlich mit Rücksicht auf noch Lebende, den geringen zeitlichen Abstand, der uns von den Ereignissen trennt, die Belange des Unternehmens. Daß genauere Angaben auch für die jüngste Vergangenheit möglich sind, zeigte jedoch die Veröffentlichung von 1936.

Als kurz nach der Jahrhundertwende die rheinischen Handelskammern ihr 100jähriges Bestehen feierten, veröffentlichte der Syndikus der Krefelder Kammer eine gelehrte Abhandlung über die Anfänge der Handelskammer am Niederrhein. Wiebe, der Bochumer Syndikus, schrieb zur gleichen Zeit seine Geschichte der ersten 50 Jahre der Bochumer

16. Mariaux, F., Gedenkwort zum 100jährigen Bestehen der Harpener Bergbau A.-G., Dortmund 1956.

17. Mariaux, F., Gedenkwort zum 100jährigen Bestehen der Industrie- und Handelskammer zu Bochum, Bochum 1956.

Kammer und 1909 seinen auch heute noch nicht überholten Beitrag über die wirtschaftliche Entwicklung der Grafschaft Mark zu der von Meister herausgegebenen Festschrift anlässlich der 300jährigen Zugehörigkeit der Grafschaft Mark zu Preußen. Es ist ein Zeichen der Zeit, daß die Handelskammern, die in den letzten Jahren ihr 100- oder 125jähriges Bestehen feierten — Düsseldorf, Wuppertal, Hagen Bochum — mit der Bearbeitung des geschichtlichen Teils einen besonderen Bearbeiter außerhalb der Kammer beauftragten. In ihrer Art sind die einzelnen Festschriften sehr verschieden. Beutin (18) gibt auf Grund eingehender und sorgfältiger Quellenstudien mit der Geschichte der Handelskammer Hagen eine Geschichte der südwestfälischen Wirtschaftslandschaft, der Entwicklung ihrer Industrie aus kleinen Anfängen, dem Werden und Wandel des Unternehmertums. Ein umfangreicher Quellen- und Schrifttumsnachweis, zahlreiche Anmerkungen erleichtern dem Forscher die Weiterarbeit. Die Hagener Festschrift ist ein Beispiel dafür, wie sich wissenschaftliche Zuverlässigkeit und Gründlichkeit mit einer anschaulichen, für einen größeren Leserkreis verständlichen Darstellung verbinden lassen. Ein sorgfältig ausgearbeitetes Register erleichtert die Benutzung. Der Raum der Bochumer Handelskammer ist ein Teil des Ruhrgebietes, in seiner Eigenart nicht so leicht abzugrenzen wie der Bereich der Hagener oder Wuppertaler Kammer. Dies, zeitliche Gründe und vor allem wohl auch eigene Neigungen haben Mariaux veranlaßt, die ihm gestellte Aufgabe in anderer Weise zu lösen, darzustellen, wie die Handelskammer als Einrichtung und Vertretung der Wirtschaft wurde, wie sie sich als lebendiges Gebilde gestaltender Menschen kraft der in ihr wirkenden Persönlichkeiten im Wandel gestaltete, welche Stellung sie im Kreise der deutschen Handelskammern einnahm. Die von ihm herausgegebene Festschrift gliedert sich in zwei Teile, dem ersten darstellenden Teil folgt ein Quellenteil. Er enthält Reden, Vorträge und Aufsätze, die im einzelnen das Werden der Kammer veranschaulichen, beginnend mit den zeitlich jüngsten, der Festansprache des Präsidenten am 30. Oktober 1956 und einigen Vorträgen aus der Nachkriegszeit; die letzten

sind die Eingabe des Bürgermeisters Grewe vom 20. Mai 1855 an den Landrat wegen der Errichtung einer Handelskammer und ein Auszug aus den Lebenserinnerungen von P. E. Müllensiefen über die Anfänge der Glashütte in Crengeldanz. Als besonders bemerkenswert sind zu nennen die eigene Lebensbeschreibung Wilhelm Endemanns aus dem Jahre 1872 und die Erinnerungen des früheren Syndikus Jacobshagen aus seiner Bochumer Tätigkeit 1918—1923. Mariaux beginnt sein Gedenkwort mit einer sehr ausführlichen mehr als ein Drittel des Textes umfassenden Darstellung der Entwicklung der Handelskammern in Spanien und Frankreich, der Gründung der rheinischen Kammern, insbesondere der Kölner, des politischen und wirtschaftspolitischen Wirkens ihrer hervorragendsten Mitglieder Merckens, Hansemann, Camphausen, von Beckerath. In der Geschichte der Bochumer Kammer unterscheidet er mit Recht drei Zeitabschnitte, die durch Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, vor allem die allgemeine politische und wirtschaftliche Entwicklung bedingt sind: die Gründungszeit, die Zeit des Bismarckreiches, die Zeit nach 1918. Das Schwergewicht seiner Arbeit liegt auf den beiden ersten Zeitabschnitten, während die ereignisreiche Entwicklung nach 1918 leider nur in Umrissen auf knapp 40 Seiten gezeichnet wird. Er zeigt, wie jeder dieser Abschnitte durch das Wirken einzelner oder mehrerer Männer geprägt wurde. Er versteht es, diese Männer, Gustav Müllensiefen und Endemann, Louis Baare, Gustav Frielinghaus, Theodor Müllensiefen, Otto v. Velsen in ihren Eigenarten mit ihren Anschauungen und Vorstellungen lebendig darzustellen; sehr gut wird herausgearbeitet, wie seit der Jahrhundertwende neben den Präsidenten die Geschäftsführer wie Georg Wiebe und Otto Hugo eine stärkere Bedeutung gewannen. Seine Absicht aufzuzeigen, „was in den Jahrzehnten bis 1914 in Deutschland der Kaufmann war“, wird in einer fesselnden, stilistisch hervorragenden Darstellung verwirklicht. Dem Kundigen erwachsen aber bei genauerem Lesen Bedenken, er stößt auf mancherlei Mängel und

18. Beutin, Geschichte der südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen und ihrer Wirtschaftslandschaft, Hagen 1956.

Unrichtigkeiten. Zum Beispiel: Friedrich Wilhelm IV. hat 1848 Hermann v. Beckrath nicht zum Reichsfinanzminister ernannt (S. 126). Bismarck war bei seiner Berufung zum preussischen Ministerpräsident nicht Gesandter in Petersburg, sondern in Paris (S. 210). Die „Hottentottenwahlen“ waren nicht 1908, sondern 1907 (S. 270), die Arbeiterschaft erteilte in jenem Jahr der Sozialdemokratie keineswegs eine Absage, wie Mariaux behauptet. Die Zahl der sozialdemokratischen Mandate sank zwar infolge der Wahlverbündnisse der bürgerlichen Parteien und einer stärkeren Wahlbeteiligung, die Zahl der sozialdemokratischen Stimmen aber nahm weiterhin zu und ihr Anteil an der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen erhöhte sich geringfügig. Einen Oberpräsidenten hat es in Arnsberg nie gegeben (S. 500), gemeint ist vermutlich der Oberpräsident in Münster. Daß der „Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen“, der Langnamverein zu einem „Verein zur Hebung des gesamten Verkehrs in Rheinland und Westfalen“ wird (S. 227) dürfte in einer Festschrift einer Industrie- und Handelskammer nicht vorkommen. Dr. Merthes, der stellvertretende Hauptgeschäftsführer der Dortmunder Kammer wird sich auch gewundert haben, wenn er auf Seite 144 las, daß aus seiner im Jahre 1942 in 2. Auflage unter dem Titel „Das Werden der Dortmunder Wirtschaft“ veröffentlichten Geschichte der Dortmunder Kammer eine Schrift „Das Werden der Bochumer Wirtschaft“ geworden ist. Die Kritik mag dem einen oder anderen Leser kleinlich erscheinen. Da genaue Quellen und Schrifttumsnachweise fehlen, muß sich aber der Historiker fragen, ob die vorhandenen und erreichbaren Quellen alle herangezogen und sorgfältig ausgewertet wurden, ob nicht im Gedenkwort stärker Überlegungen und Gedankengänge, Meinungen und Vorstellungen des Verfassers als die geschichtliche Wirklichkeit zum Ausdruck kommen.

Kochs (19) gehaltvolle Untersuchung ist ein wertvoller Beitrag zur Sozial- und Parteigeschichte des Ruhrgebietes. Die Tätigkeit Fusangels als Schriftleiter der „Westfälischen Volkszeitung“ und in den Anfängen der christ-

lichen Gewerkschaftsbewegung findet ebenso ihre Würdigung wie das verdienstvolle Wirken Otto Hues als Schriftleiter der Deutschen Bergarbeiterzeitung und maßgebender Führer der freien Gewerkschaften; hingewiesen wird auch auf die besondere „Bochumer Richtung“ innerhalb der evangelischen Arbeitervereine. Manche Frage läßt die Arbeit noch offen. Es bedarf noch näherer Untersuchungen, wie weit das Anwachsen der sozialdemokratischen Stimmen seit den 90er Jahren auf einen Wandel in der politischen Einstellung der einheimischen Arbeiterschaft zurückzuführen ist, — die Evangelischen wählten bis zu diesem Zeitpunkt vorwiegend liberal — oder ob die sozialdemokratischen Wähler eher in den Kreisen der Zugewanderten zu suchen sind. Einzeluntersuchungen zu den politischen- und Gemeindewahlen vermögen allein hierüber eine Auskunft zu geben. Es ist zu erwarten, daß die im Stadtarchiv aufbewahrten, z. Z. noch nicht bearbeiteten Akten des ehemaligen Landratsamtes einen gewissen Aufschluß in dieser Hinsicht geben können. Einzelheiten zur Geschichte der sozialdemokratischen Partei in Bochum bringt Koszyk (20); ausführlich schildert er die Anfänge des Bochumer „Volksblattes“, von dessen älteren, im Stadtarchiv leider fehlenden Jahrgängen aus der Zeit vor 1914 sich eine Anzahl noch nicht verzeichneter Bände im niederrheinisch-westfälischen Zeitungsarchiv in Dortmund befindet, wie eine mündliche Auskunft des Verfassers ergab.

Aus eigenen Erfahrungen und Erleben als Pfarrer berichtet Mückeley (21) von dem religiösen Leben der aus Masurern stammenden Zuwanderer, den ostpreussischen Gebetsvereinen und Sektenbildungen, sowie von der Arbeit der von der evangelischen Kirche eingesetzten masurischen Synodalvikare, deren erster 1887 in Bochum seine Tätigkeit aufnahm. Die Schwierigkeiten, die sich für die

19. Koch, J. M., Die Bergarbeiterbewegung im Ruhrgebiet zur Zeit Wilhelms II. 1889—1914. Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Heft 5, Düsseldorf 1954.
20. Koszyk, K., Anfänge und frühe Entwicklung der sozialdemokratischen Presse im Ruhrgebiet 1875—1908, Beiträge zur Geschichte Dortmund und der Grafschaft Mark Bd. 50, 1953.
21. Mückeley, O., Masurische Seelsorge im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Jahrbuch des Vereins für westfälische Kirchengeschichte 44. Jhg. 1951, S. 190—210.



Masuren hinsichtlich ihres Einlebens in der ihnen fremden Industrielwelt ergaben, ihre allmähliche Eingewöhnung werden anschaulich geschildert. Mit den Fragen der Eingliederung der Zuwanderer in das Ruhrgebiet, ihrer Anpassung, der Umwandlung der früheren Lebensformen einer ländlich-kleinstädtischen Gesellschaft durch die industrielle Entwicklung befaßt sich das soeben erschienene Buch von **W. Brepohl** (22). Jugenderinnerungen, kluge Beobachtungen, eigene Forschungen, ein Spürsinn für den gesellschaftlichen Wandel, soziologische Theorie verbinden sich kunstvoll miteinander. Es möge zunächst ein kurzer Hinweis genügen, da dieses gedankenreiche Buch gerade für die landes- und ortsgeschichtliche Forschung zahlreiche Fragen aufwirft, die eine eingehendere Besprechung erforderlich machen.

Kurz hingewiesen sei noch auf zwei Veröffentlichungen zur westfälischen Geschichte. Den Ertrag eines Lebenswerkes birgt das umfangreiche Buch des früheren verdienstvollen Geschäftsführers des westfälischen Heimatbundes **W. Schulte** (23). Die lang vermißte ausführliche Darstellung der westfälischen Geschichte in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist damit gegeben. Aus seiner genauen Kenntnis der westfälischen Geschichte bringt Schulte eine Fülle von Tatsachen. Sein Buch hat in den fachwissenschaftlichen Zeitschriften allgemein, wenn auch mit gewissen Vorbehalten, Anerkennung gefunden. Daß ihm die preußischen Ministerialakten aus zeitbedingten Gründen nicht zur Verfügung standen, mag dazu beigetragen haben, daß die Leistungen der preußischen Verwaltung nicht in ausreichendem Maße gewürdigt werden, der Staat Preußen allzu sehr vom westfä-

sehen Gesichtspunkt aus gesehen wird. Eine wahre Fundgrube sind die umfangreichen mehr als die Hälfte umfassenden Teile „Beilagen“ und „Nachweise und Ergänzungen“, wertvoll nicht allein durch die zahlreichen Belegnachweise, sondern vor allem durch die vielen die Darstellungen ergänzenden Einzelangaben; kleine Meisterwerke in der Schilderung einzelner Personen, der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse sind in ihnen versteckt. Ein ausführliches Orts- und Personenregister erleichtert dem Forscher die Benutzung. Ein ausgezeichnetes, zuverlässiges Hilfsmittel für jeden Forscher ist die statistische Arbeit von **Stephanie Reckers** (24). Sie vermittelt dem westfälischen Forscher ein Zahlenbild über die Bevölkerungsentwicklung in den einzelnen Städten und Gemeinden für das 19. und 20. Jahrhundert, wie es in dieser Form bisher in keiner anderen Landschaft gibt.

Nach Abschluß der Besprechung erhielt der Verfasser noch Kenntnis von den nachstehend aufgeführten Schriften:

- Bittner**, Beiträge zur Geschichte des Lebens und Wirkens Heinrich Johann Friedrich Ostermanns, Jahrbuch für Geschichte Osteuropas Bd. 5 Heft 12 München 1957.  
**Stadt und Land Hattingen**, ein geographisch-historischer Überblick, Hattinger heimatkundliche Schriften Heft 4, Hattingen 1955.  
**Freiswinkel**, Urkunden der Hattinger Archive I. 1166-1470 II 1471-1500, Hattinger heimatkundliche Schriften Heft 2 u. 5 Hattingen 1954 u. 1957.
22. **Brepohl**, W., Industrievolk im Wandel von der agraren zur industriellen Daseinsform, dargestellt am Ruhrgebiet. Soziale Forschung und Praxis Bd. 18 Tübingen 1957.
  23. **Schulte**, W., Volk und Staat, Westfalen im Vormärz und in der Revolution 1818-49. Münster 1954.
  24. **Reckers**, St., Westfalens Bevölkerung 1818 bis 1955. Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde, I 9, Münster 1956.

Karl Brinkmann

## Conrad Bergmann, der Langendreerer Lehrer und Dichter

In Julius Schwerings Abhandlung über die Dichtung der Grafschaft Mark in A. Meisters Festschrift<sup>1)</sup> finden wir die Erwähnung: „Einen hellen, preußisch-konservativen Finkenschlag finden wir in den Weisen eines Johann Heinrich Bergmann aus Langendreer, dessen „ächter prüßscher Buhr“ 1848 in Tausenden von Flugblättern verbreitet wurde“. Dieses Gedicht muß also im Dienste der Werbung für den Gedanken des preußischen Königtums von Gottes Gnaden gegen gewisse konstitutionelle Bestrebungen und Versuche, die Souveränität der preußischen Majestät zugunsten einer Reichsgewalt einzuschränken, gestanden haben. Die preußische Regierung arbeitete damals mit allen verfügbaren Mitteln der Propaganda. Die westdeutsche Bevölkerung aber erschien ihr besonders anfällig für revolutionäre Gedanken und wurde deshalb auch besonders intensiv bearbeitet. Von diesem Gesichtspunkt aus wird die genannte Dichtung ebenso als politisches wie als kulturelles Kuriosum reizvoll, denn wir können Schwerings angeblichen „hellen Finkenschlag“ beim besten Willen nur noch als einen recht vergnüglichen Elsternruf gelten lassen.

Näheres über den Dichter erfahren wir bei Max Jäkel<sup>2)</sup>, der auch den „ächt prüßschen Buhren“ im vollen Wortlaut abdruckt. Eine vollständige Wiedergabe der Dichtung im „Märkischen Sprecher“ anlässlich des 75. Geburtstages Bergmanns im März 1883 könnte seine Quelle gewesen sein. Jäkel meint dazu, daß sie uns „heute zwar etwas komisch anmutet, aber der Originalität halber wiedergegeben sei“. Vor allem erkennen wir, daß sich Schwering nicht nur in ihrem Charakter, sondern auch im Vornamen des Verfassers geirrt hat. Es handelt sich um den Lehrer und Organisten Conrad Bergmann, der am 26. März

1808, als ältester Sohn des Mühlenbesitzers Joh. Heinr. Bergmann, zu Marten geboren ist. Er besuchte das Gymnasium zu Dortmund und bereitete sich auf dem Seminar in Soest auf den Lehrerberuf vor. Nachdem er 1830 das Examen bestanden hatte, war er Hauslehrer in den Familien von Rappard und Pilgrim in Königsborn. 1832 fand er seine Anstellung als Lehrer in Ickern. Am 5. Juli 1845 kam er als zweiter Lehrer nach Langendreer. Erster Lehrer war damals der 50jährige Friedrich Brinkmann. Aus dem Einwohnerverzeichnis von 1846 ersehen wir, daß Bergmann, wohl um die spärlichen Einkünfte seiner Lehrerstelle zu verbessern, in seinem Hause auch Zöglinge hielt. Eine Gelegenheit, durch eine patriotische Dichtung sich von der preußischen Regierung einen Nebenverdienst zu schaffen, mag dem geplagten Schulmeister immerhin willkommen gewesen sein. Er errang sich in Langendreer eine sehr geachtete Stellung. Jäkel sagt: „Conrad Bergmann erwarb sich auch sonst durch sein leutseliges Wesen die Liebe und Verehrung seiner Mitbürger. Alle Bedrängten holten sich bei ihm Rat, und nie ging ein Bittender unbefriedigt aus seinem Hause. Die Gemeinde ehrte ihn dadurch, daß sie ihn 1873 mit vollem Gehalt pensionierte.“ Er ist am 13. Juni 1874 gestorben<sup>3)</sup>.

Jäkel und Born berichten, daß Bergmann plattdeutsche patriotische Gedichte verfaßt habe. Trotz gründlicher Bemühungen aber war es nicht möglich, ihm eine solche Dichtung mit Sicherheit zuzuschreiben. In den Zeitungen jener Tage erscheinen öfters plattdeutsche Gedichte dieser Art, aber sie sind alle anonym. Durch einen Stilvergleich mit dem „ächten prüßschen Buhren“, der 1848 unter vielen patriotischen Gedichten erschien, ergibt sich kein Anhalt für Bergmanns Autorschaft. Keines dieser Gedichte weist den eigenartig treuherzigen, konservativ biedermännische Gesinnung mit politischer Phrase ver-

<sup>1)</sup> Festschrift zum Gedächtnis der 300jährigen Vereinigung mit Brandenburg-Preußen, Dortmund 1909.

<sup>2)</sup> Max Jäkel: „Dorf und Rittersitz Langendreer in alten Zeiten und in der Gegenwart“, Selbstverlag des Verfassers, Druck von H. Pöppinghaus, Langendreer 1908.

<sup>3)</sup> Galerie berühmter Männer der westfälischen Mark, gesammelt von J. H. Born, im Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark, 6. Jahrgang, 1891/92, S. 41 ff.

mengenden und bäuerlich derben Ton des Flugblattes, das „allen wahren Preußen“ gewidmet ist, auf. Für sein Plattdeutsch hat sich Bergmann eine eigene Orthographie zurechtgelegt, die phonetisch begründet ist, also vom Lautbild ausgeht. Die drollig anmutende Schreibung „vieh“ für „wir“ mag sein Streben nach unbedingter Lautgerechtigkeit kennzeichnen. Hier und da dringen allerdings auch schriftdeutsche Wörter und Formen ein wie „nitt“ statt „nich“. Im Großen und Ganzen aber ist das Gedicht ein getreuer Spiegel der damals in Langendreer üblichen Mundart. Nur in der feierlich gemeinten Steigerung des Schlusses, die uns freilich auch erheiternd genug erscheint, verfällt er in das Hochdeutsche:

„Weiß Leinwand von der Bleiche,  
Schwarzer Sarg hüllt meine Leiche  
Im kühlen Schoß der Muttererde ein,  
Ich will im Tode noch ein Preuße sein!“

Es würde zu weit führen, heute noch das ganze, zwölf Strophen umfassende Gedicht wiederzugeben. Immerhin aber mögen einzelne Proben eine Vorstellung von den damals in Langendreer herrschenden politischen Spannungen und Gegensätzen vermitteln, umso mehr, als sie uns erkennen lassen, mit welchen Mitteln die amtliche politische Propaganda jener Zeit arbeitete. Der erste Angriff gilt den Bestrebungen nach der Reichseinheit. Um die Popularität zu erhöhen, ist auf die Melodie des Preußenliedes gedichtet worden. Allerdings sind öfters erhebliche Textverrenkungen notwendig, um Wort und Melodie einander anzugleichen. Der schlagwortartige, den Gegner derb und so grob wie möglich angreifende Text mag uns auf eine primitive Mentalität berechnet erscheinen, und sicher mußte Bergmann, wenn er seiner Wirkung sicher sein wollte, von einem verhältnismäßig niedrigen Bildungsniveau der Bauern seiner Tage ausgehen. Als Dorfschulmeister wußte er gewiß am besten, was er dem „ächten Buhren“ zumuten durfte. Die überlieferten Zeugnisse beweisen, daß er tatsächlich den richtigen Ton getroffen hatte, daß der gewünschte Erfolg sich eingestellt haben muß. Wir sollten dabei auch nicht vergessen, daß die jüngste Vergangenheit uns genügend Beweise dafür geliefert hat, daß politische Lyrik dann am durchschlagendsten wirken

kann, wenn sie nur recht knallig und formelhaft ist. Und so beginnt Bergmann:

„Schniwitt, kuohlschwatt, datt hängt mich  
[fast am Hiätten.  
Wann eck dat rot-schwatt-golne Dink anseih,  
Dann schmaket mich kein Drinken und  
[kein Jätten.  
O Buotterkiehl! Watt birwt dann  
[miene Knei. . .“

Und in der zweiten Strophe tut er das, was den Gegner am empfindlichsten zu treffen vermag, er stellt ihn als ungebildet hin:

„Van Kiärkentouern un in allen Stroaten  
Sind rot-schwatt-golne Fahnen utgespreit.  
Dä Kau- und Sugjungs könnt et nitt  
[mä loaten,

Dä Kähls und Wiwer sind nitt mä gescheit.“  
Dann geht es weiter „Mett Guatt füür Kүүning,  
Vaterland . . .“ Die großen Siege der preußischen Könige werden als alleiniges Verdienst der schwarz-weißen Farben hingestellt, und die Macht der Tradition wird beschworen:

„Opp Witt und Schwatt, da sinn eck opp  
[gebuahren,  
Mien Vahr, mien Bessvahr un mien  
[Ankevahr . . .“

Die „Republikers“ werden ebenso abgetan — „un mögt se noch so kollern!“ — wie die Aristokraten — „Dän sall ätt ouk nitt baten“. Die Konstitution nach dem Willen „Fritz Wilms“ ist das erstrebenswerte Ziel mit dem „Kүүning“ an der Spitze „as Buhr un Bүүrgermann van ehrsten Stand“. Dann richtet Bergmann den Angriff gegen den Reichsverweser:

„Nu heff eck noch en ganz famos Kapitel,  
Datt mich garut nitt noah de Müsche geiht.  
Eck mein den dütschen Rieksverweiseritel  
Gehanns, dä buawen an de Spitze steiht.  
Hei ist nu Rieksverweiser  
Un wätt am End noch Kaiser.  
Kann all nitt wietten, wout noch kommen  
[kann,

Vieh arme Lüh sind dubbeldick im Jann“.  
Allerdings muß er mit der großen Volkstümlichkeit Johanns rechnen:

„Gehanns sall sien en oallen, brawen  
[Jungen,  
Gemeiner noch as manker groate Buhr.  
In Steiermark wätt hä so stark besungen,  
Dam't höären kann bie us hier an de Ruhr.



# Inhaltsverzeichnis

Höfken: Das Gerichtswesen im Amte Bochum im 16. und 17. Jahrhundert . . . . .	5
Höfken: Zur ältesten Geschichte der Bauernschaft Rechen . . . . .	25
Rüter: Die Bauernschaftsschule Steinkuhle-Brenschede . . . . .	28
Hülsebusch: Zur älteren Geschichte des Hauses Steinkuhle . . . . .	48
Hahn: Haus Laer . . . . .	56
Brinkmann: Söhne des heimischen Landadels als Schützer des Ordensstandes in Livland . . . . .	66
Kreuzer: Heimatkundliche Streifzüge durch Langendreer . . . . .	81
Brinkmann: Bochums Wirtschaftsleben im Zeichen der Gewerbe- und Handelspolitik der preußischen Könige des 18. Jahrhunderts . . . . .	86
Berneiser: Haus Weitmar . . . . .	95
Hülsebusch: Zwei Zuflüsse des Ölbaches . . . . .	98
Brinkmann: Witz und Humor im Westfälischen Industriegebiet . . . . .	100
Friemann: Landesaufnahme 1670—1688 im Amte Bochum . . . . .	109
Croon: Neues Schrifttum zur Geschichte der Stadt und des ehemaligen Landkreises Bochum . . . . .	111
Brinkmann: Conrad Bergmann, der Langendreerer Lehrer und Dichter . . . . .	117

Im gleichen Verlage erschienen:

## 1. Heimatbuch 1925

Aus dem Inhalt: Höfken: Alte Bochumer Höfe / Kleff: Was der Dichter der Jobsiade über sich selbst erzählt / Kukuk: Die Tierwelt unserer Steinkohlenmoore.

## 2. Heimatbuch 1927

Aus dem Inhalt: Höfken: Die Bochumer Armenprovisorei im 17. Jahrhundert / Höfken: Beiträge zur Geschichte des Gerichtswesens in Bochum / Eiermann: Bochumer Gußstahlglocken / Wefelscheid: Die Hülse oder Stechpalme.

## 3. Heimatbuch 1930

Aus dem Inhalt: Höfken: Zur Geschichte der Bochumer Vöde / Höfken: Vom Werdener Oberhof Krawinkel / Walter: Die Bevölkerungsentwicklung im westfälischen Ruhrgebiet in den Jahren 1880—1910 / Thieme: Unser Lottental / Esser: Denkmäler der Eiszeit in der Bochumer Landschaft.

## 4. Heimatbuch 1938

Aus dem Inhalt: Kleff: Graf Ostermann / Höfken: Vom Geburtshaus des Grafen Ostermann / Höfken: Der Stadtschultheiß von Bochum / Kleff: Zur Herkunft der Bevölkerung der Stadt Bochum im Jahre 1871.

## 5. Heimatbuch

Es ist erschienen unter dem Titel „Jahrbuch der Vereinigung für Heimatkunde“ 1951 / Aus dem Inhalt: Brand: Vorgeschichtliche Funde in Bochum-Hiltrop / Ibing: Ein halbes Jahrhundert Harpener Geschichte / Hilgenstock: Industrielle Entwicklung in Gerthe-Harpen.

## 6. Heimatbuch 1954

Aus dem Inhalt: Leich: Was der Ölbach erzählt / Höfken: Als Bochum noch Wall und Graben hatte / Höfken: Bauern sprechen Recht / Hülsebusch: Aus der Geschichte des Hauses Brenschede / Brinkmann: Die Geschichte der Ruhrschiifahrt / Weiß: Der Konkurs des Hauses Kernnade vor 200 Jahren.

